



Monika Preuß

»sie könnten klagen, wo sie wollten«

Möglichkeiten und Grenzen
rabbinischen Richtens
in der frühen Neuzeit

Monika Preuß
»sie könnten klagen, wo sie wollten«

Hamburger Beiträge
zur Geschichte der deutschen Juden
Für die Stiftung Institut für die Geschichte der deutschen Juden
herausgegeben von
Andreas Brämer und Miriam Rürup
Bd. XLIII



Monika Preuß

»sie könnten klagen, wo sie wollten«

Möglichkeiten und Grenzen rabbinischen
Richtens in der frühen Neuzeit



WALLSTEIN VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung
der Gerda Henkel Stiftung
und der Behörde für Wissenschaft und Forschung, Hamburg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2014
www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond

Umschlaggestaltung: Basta Werbeagentur, Steffi Riemann

Umschlagbild: Die Erklärung des Wortes משפטים (Gesetze)

als Akronym von מצוה שיעשה פשרה טרם יעשה משפט

(Es ist eine Mitzwa/ein Gebot, dass man erst einen Vergleich macht,
bevor man vor Gericht geht) stammt vom Ba'al haTurim (Jakob ben Ascher).

Druck: Hubert & Co, Göttingen

ISBN (Print) 978-3-8353-1532-7

ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-2655-2

Inhalt

Einleitung	7
1 Stadt und Land. Die untersuchten Rabbinatete	21
1.1 Die Reichsstadt Frankfurt am Main	21
1.2 Das Hochstift Würzburg	52
2 Systemische Anpassungen. Dehnbarkeit und Grenzen des jüdischen Rechtsraumes	77
2.1 Rabbinische Gerichtsbarkeit unter komplexen herrschaftlichen Verhältnissen: Das Beispiel Goßmannsdorf	82
2.2 Jüdische Gerichtsbarkeit in überschaubaren Verhältnissen: Die Frankfurter Judengasse	110
Ausblick	127
Dank	132
Abkürzungen	134
Quellen und Literatur	135
Personen-, Orts- und Sachregister	148

Einleitung

Imagination
creates the situation
and, then, the situation
creates imagination.
It may, of course,
be the other way around:
Columbus was discovered
by what he found.
James Baldwin

Die Beschäftigung mit vormoderner jüdischer Gerichtsbarkeit im Allgemeinen und rabbinischer Gerichtsbarkeit im Besonderen stellte bis in die jüngste Zeit den historiographischen Prüfstein für Qualität und Beschaffenheit frühneuzeitlicher jüdischer Autonomie dar. Ausgehend von der Vorstellung einer von der christlichen nahezu völlig geschiedenen jüdischen Gesellschaft mit eigenen Verwaltungsorganen und Gerichtsinstanzen konnte so in der jüdischen Geschichtsschreibung eine Vormoderne imaginiert werden, die nach Bedarf sowohl als Schrecken erregend, mittelalterlich, despotisch und beengt oder aber als selbstbestimmt, demokratische Strukturen aufweisend und damit anschlussfähig für eine nationale jüdische Geschichtsschreibung beschrieben werden konnte. Waren Rabbiner und Parnassim im einen Fall die Inkarnation selbstherrlicher und willkürlicher Machtausübung, verschwanden sie im anderen fast gänzlich hinter den Strukturen der Selbstverwaltungsorgane bzw. der jüdischen Rechtsliteratur.¹ Unter den Vorzeichen einer nationaljüdischen Geschichtsschreibung, die unter dem Eindruck der Shoa das Zeitalter der Emanzipation als einen Irrweg jüdischer Existenz betrachtete, wurde die Vormoderne bzw. das jüdische Mittelalter, wie es aus Sicht der jüdischen Historiographie periodisiert wurde, zu einer Zeit, in der das Ideal der Selbstverwaltung, der gesellschaftlichen Homogenität bzw. der nationalen Eigenständigkeit *avant la lettre* als noch ungestört erschien. Beginnend im 17. Jahrhundert hätten sich Auflösungstendenzen innerhalb der jüdischen Gesellschaft eingestellt, die Selbstverwaltungsorgane, namentlich das Rabbinat, seien in eine Krise geraten, in deren Folge Juden sich immer häufiger an nichtjüdische Gerichte gewendet hätten. Beide Erklärungsmuster transportierten und transportieren bis heute die

1 Am Beispiel der Vorstellung willkürlich und despotisch den Bann verhängender Rabbiner dekonstruiert bei Gotzmann, Rabbiner und Bann.

Idee eines ursprünglichen, idealen Urzustands jüdischer Gesellschaft und Gerichtsbarkeit.

So diente der idealistisch-integrativen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts ihre stark negative Sicht der frühen Neuzeit als Gegenpol zur Moderne als einer Zeit bürgerlicher Gleichstellung und sozialer Anerkennung. Als zentraler Träger dieser als negativ empfundenen Gestaltung jüdischen Zusammenlebens wurde das Rabbinat identifiziert, das in der Nachfolge aufklärerischer Autoritätskritik als korrupt, machtgerig und ungebildet beschrieben wurde. Dadurch habe es die jüdische Gesellschaft und die religiöse Überlieferung von innen heraus zerstört und in ihrer gesellschaftlichen Sonderstellung erhalten. Gegen diese stark negative Stereotypisierung des Rabbinats und der jüngsten Vergangenheit bildeten sich vor allem im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, insbesondere aus den Kreisen orthodoxer jüdischer Gelehrter, schwache Ansätze zu einer Gegenbewegung aus, die mit Gelehrtenbiografien und Lokalstudien die Geschichte ihrer jeweiligen Gemeinden und des vormodernen Rabbinats ihre eigenen Legitimationsgrundlagen zu rehabilitieren versuchte. Kennzeichnend für diese Arbeiten war ein genealogisches, epigrafisches und lokalgeschichtliches Interesse.²

Mit dem Wandel der Forschungsparadigmen hin zu einer offen nationalgeschichtlich orientierten Geschichtsschreibung änderte sich die negative Bewertung des Rabbinats keineswegs. Auch hier wurde das Krisenmoment weiter als zentrales Erklärungsmuster benutzt. Allerdings wurden in dem Verfall der rabbinischen Autorität oder spezifisch jüdischer Verwaltungsstrukturen jetzt Vorzeichen für die nunmehr negativ als Assimilation bewerteten Entwicklungen der Moderne gesehen. Dabei blieben in der Regel, auch hier vergleichbar der älteren jüdischen Geschichtsschreibung, einzelne Bereiche, beispielsweise das rege jüdische Geistesleben oder die jüdische Familie, von diesen Verfallserscheinungen ausgenommen, um so einen kontinuierlichen Fortbestand eines zeitlosen, positiv gedachten jüdischen Erbes über die Zeit der Diaspora zu dokumentieren.

Auf dieser Grundlage arbeitete auch die sozialgeschichtliche Forschung zur jüdischen Geschichte seit den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts, die sich zunehmend grundlegenden strukturgeschichtlichen und politischen

2 Hier kann nur beispielhaft auf die Arbeiten von Leopold Löwenstein, *Das Rabbinat in Hanau* oder ders., *Nathanael Weil, die Studien von Marcus Horowitz, Frankfurter Rabbinen* oder ders., *Frankfurter Rabbinerversammlung*, sowie die Darstellung zum Würzburger Rabbinat von Bamberger, *Geschichte der Rabbiner* verwiesen werden.

Fragen einer Diasporaexistenz, auch unter dem Gesichtspunkt der Identitätswahrung, widmete. Anknüpfend an die Studien Simcha Assafs (1889-1953) und Yizhak Baers (1888-1980) stammen die bis heute entscheidenden sozialgeschichtlichen Arbeiten zur frühen Neuzeit von Jacob Katz (1904-1998) und Asriel Schochat (1906-1993). In zwei zentralen, immer noch wegweisenden Werken – Katz' *Tradition und Krise* und Schochats *Die Ursprünge der Aufklärung* – wurde der Übergang zur Moderne in der Vorstellung des Bruchs bzw. in der Perspektive langfristiger struktureller Entwicklungen dargestellt.³ Die dort etablierte Wahrnehmung eines Zerfallsprozesses der jüdischen Gesellschaft charakterisiert bis heute die Forschung, in deren Tradition auch die bislang entscheidenden Monographien zum Rabbinat von Eric Zimmer, Simon Schwarzfuchs und Mordechai Breuer stehen.⁴

Das Verdienst, den Dekadenztopos erstmals hinterfragt und den Blick für die historische Eigenart und Kreativität der jüdischen Organisationsformen des 17. und 18. Jahrhunderts geschärft zu haben, gebührt insbesondere Daniel J. Cohens (1921-1989) Forschungen zu den Landjudenschaften und ihren Institutionen.⁵

Verblüffend bei der Behandlung von Fragen der jüdischen Gerichtsbarkeit ist vor allem das Ausblenden der Beschaffenheit vormoderner christlicher Gerichtsbarkeit und Gerichtsforen, sobald die jüdischen Gerichtsverhältnisse mit ins Spiel kommen. Unausgesprochen wurde in der jüdischen Geschichtsschreibung die Vorstellung einer geschlossenen christlichen Rechtssphäre transportiert, von der lediglich die jüdische Gesellschaft, mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit und bei Verfahren mit jüdischen und christlichen Beteiligten, ausgenommen gewesen sei.

Im Gegenzug wurde in der nichtjüdischen Geschichtsschreibung die jüdische Gerichtsbarkeit zwar ebenfalls als Merkmal der Segregation und der Nichtzugehörigkeit der jüdischen Bevölkerung zur Gesamtgesellschaft betrachtet, allerdings wurde hier gerne die fehlende Ausbildung der Rabbiner und Parnassim im römischen Recht als problematisch dargestellt, da dieses hierdurch zwangsläufig nicht zum Einsatz kom-

3 Katz' Buch erschien unter dem Titel *מסורת ומשבר* 1958 in Hebräisch, die deutsche Übersetzung erschien 2002 unter dem Titel »Tradition und Krise«. Schochats Buch *עם חילופי תקופות* erschien 1960 in Hebräisch, die deutsche Übersetzung erschien im Jahr 2000 unter dem Titel »Der Ursprung der jüdischen Aufklärung«.

4 Es sei auf folgende Werke verwiesen: Eric Zimmer, *Aspects of the German Rabbinat*, und ders., *The Fiery Embers*; Simon Schwarzfuchs, *A Concise History*; sowie Mordechai Breuer, *Rabbinat*.

5 Cohen, *Landjudenschaften*, 3 Bde., sowie Cohens Dissertation, *Landjudenschaften in Deutschland*.

men konnte.⁶ Die Tatsache, dass auch der durchschnittliche christliche Schultheiß oder Adelige mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Kenntnisse im römischen Recht aufweisen konnte, wurde dabei nicht mit denselben Folgerungen in Rechnung gestellt.⁷ Dabei ist die seit dem 16. Jahrhundert allmählich einsetzende zunehmende Besetzung von Verwaltungs- und Gerichtsposten – beide gingen in der frühen Neuzeit ohnedies häufig Hand in Hand – mit ausgebildeten Juristen ja gerade ein Kennzeichen vormoderner »Professionalisierung« der Verwaltung.⁸ Und der Grad der Durchdringung bzw. Durchsetzung konnte dabei unterschiedlich sein, spielten bei der Besetzung von Posten schließlich auch andere, in der Regel an die gesellschaftliche Position der Familie gekoppelte Gesichtspunkte eine Rolle.⁹

Zudem vernachlässigen beide Betrachtungsweisen, dass bis weit ins 19. Jahrhundert hinein in den deutschen Staaten das Nebeneinander unterschiedlicher Rechte und Rechtsforen der Normalzustand und nicht die Ausnahme war.¹⁰ Dem juristischen Alltag und Denken in der frühen

- 6 So etwa bei Flurschütz, *Verwaltung*, S. 41: »Im jüdischen Gerichtswesen waren erhebliche *Mängel* vorhanden: Der Oberrabbiner war mit dem bürgerlichen Recht nicht hinreichend vertraut, um die Prozesse sinngemäß führen zu können; die von ihm ausgesprochenen Strafen hatten den Talmud zur Grundlage und deckten sich nicht mit den herrschenden Rechtsauffassungen. Vor allem aber waren die Zuständigkeitsbereiche von Oberrabbiner, Vorgängern und Judenamtmannt nicht fest umrissen und gehörig gegeneinander abgegrenzt, so daß sich die Rechtsprechung uneinheitlich und willkürlich darbot« (Hervorhebung im Original).
- 7 So etwa hinsichtlich der Besetzung des Kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken im 18. Jahrhundert bei Willoweit, *Staatsorganisation*, S. 84, wo die Behebung der juristischen Unkenntnis der adeligen Mitglieder des Landgerichts durch das Zurseitstellen von Consulanten lediglich als Faktum mitgeteilt wird.
- 8 Ausführlicher hierzu s. u. S. 59 ff.
- 9 Am Beispiel der Frankfurter Bürgermeister hat Dölemeyer, *Frankfurter Juristen*, S. XXXIII f dies statistisch erfasst: »Zwischen 1600 und 1806 wurde in 77 Jahren das Amt des jüngeren Bürgermeisters, in 62 Jahren das Amt des älteren Bürgermeisters von (in unterschiedlichem Grad) juristisch vorgebildeten Personen bekleidet und zwar in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts selten, mit zunehmender Häufigkeit von der Mitte des 17. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts und dann etwa gleichbleibend bis zum Ende des Alten Reichs.«
- 10 Da die vorliegende Untersuchung den Verhältnissen in Frankfurt am Main und im Hochstift Würzburg gewidmet ist, sei hier nur die für diese einschlägige Literatur genannt. So beschreibt Heydenreuter, *Vom Dingplatz*, S. 32 die Verhältnisse in Bayern im 19. Jahrhundert folgendermaßen: »Anders als im Zivilverfahrensrecht und im Strafrecht gelang es bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 trotz vieler Entwürfe nicht, ein einheitliches

Neuzeit war die Heterogenität der zur Anwendung kommenden Rechte ohnehin eine Selbstverständlichkeit. Davon zeugen auch die zeitgenössischen Auflistungen der Unterschiede zwischen Landesrecht und römischem Recht. Ein solches Nachschlagewerk legte etwa der Würzburger Privatdozent Peter Roderich Demeradt¹¹ bezüglich des fränkischen und des römischen Rechts vor, dessen erste Auflage 1666 erschien.¹²

Beide Zugänge legten überdies den Schwerpunkt auf die normative Ebene des Judenrechts und fragten weniger nach der Praxis, die sich in Konformität mit oder auch im Widerspruch zu den schriftlich fixierten Regelungen befinden konnte.¹³ In den letzten Jahren wurden neue Wege für die Erforschung jüdischer Gerichtsbarkeit skizziert.¹⁴ Vorgeschlagen wurde, sich von der rein normativen Ebene ab- und der Ebene der

Zivilgesetzbuch, wie es schon die Konstitution von 1808 vorsah, zu schaffen. Das war umso störender, als das Königreich Bayern im 19. Jahrhundert unter allen deutschen Staaten über die meisten Partikularrechte verfügte. Ein unentbehrliches Handbuch für den bayerischen Richter war daher die sogenannte Zivilgesetzstatistik, aus der er entnehmen konnte, welches der über hundert Partikularrechte der in Bayern aufgegangenen Territorien er im Einzelfall anzuwenden hatte. Besonders stark war die Rechtszersplitterung in Franken und Schwaben. Dort differierte das anzuwendende Recht in den Gemeinden oft von Hausnummer zu Hausnummer.« Eine Übersicht über die Partikulargesetze im Bereich von Zivilrecht und Zivilverfahren s. bei Heydereuter, Recht, Verfassung und Verwaltung in Bayern, S. 42-48. Einen, nicht alle Gerichtsinstanzen umfassenden Einblick in die vormodernen Gerichtsforen in Frankfurt am Main bieten Amend u. a. (Hgg.), Die Reichsstadt Frankfurt. Zu den Frankfurter weltlichen und kirchlichen Gerichten s. Dölemeyer, Frankfurter Juristen, S. XXXI-XXXVII, hier auch die Verweise auf die Literatur. Einen einleitenden Überblick zur Vielfalt der Rechte bei Oestmann, Rechtsvielfalt.

- 11 Demeradts Schaffensperiode ist für die Jahre zwischen 1666 und 1700 nachgewiesen, s. <http://thesaurus.cerl.org/record/cnp00459775> (Seite aufgerufen am 22. Juni 2011). Mälzer, Würzburger Hochschulschriften, S. 172 f. (Nr. 1000 und 1002) führt zwei juristische Dissertationen auf, an denen Demeradt mitgewirkt hat.
- 12 Demeradt, Fasciculus wurde 1666 erstmals gedruckt, weitere Auflagen sind aus den Jahren 1700, 1733 und 1742 nachgewiesen.
- 13 Als klassische Beiträge zur Erforschung des Judenrechts seien die Arbeiten von Kisch, Forschungen, Güde, Rechtliche Stellung und Battenberg, Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt genannt.
- 14 Programmatisch hierzu Ehrenpreis, Gotzmann und Wendehorst, Rechtsnormen und dies., Probing the Legal History of the Jews in the Holy Roman Empire – Norms and their Application; eine Bestandsaufnahme des Forschungsstandes bei Gotzmann und Wendehorst, Zwischen Kaiser, Landesherrschaft und Halacha: Zwischenräume als jüdische Rechts- und Handlungsspielräume. Eine kritische

Rechtspraxis zuzuwenden. Erst durch die Hinwendung zur praktischen Rechtsnutzung durch Juden in der Vormoderne würden die Brüche zur normativen Ebene deutlich, würden aber auch Juden als handelnde Subjekte erkennbar.¹⁵ Die Verschiebung der Wahrnehmung von Juden als Objekten des Judenrechts hin zu gestaltenden Subjekten nicht nur hinsichtlich der Aushandlungen des Judenrechts und der Privilegien, sondern auch bezüglich der Rechtsnutzung sowohl jüdischer wie nichtjüdischer, lokaler wie kaiserlicher Gerichte hat sich mittlerweile etabliert.¹⁶ Die Frage, wie jüdische und insbesondere rabbinische Gerichtsbarkeit sich gestaltete, welche Fälle vor rabbinischen Gerichten verhandelt wurden und ob sich hierbei statistische Erkenntnisse über die Nutzung jüdischer versus nichtjüdischer Gerichte gewinnen lassen, steht weiterhin im Raum.¹⁷

Erkenntnisinteresse

Die vorliegende Arbeit, ursprünglich als eine quantitative Studie zur jüdischen Gerichtsbarkeit konzipiert, geht einen anderen Weg. Aufgrund der problematischen Forschungslage vor allem zum Hochstift Würzburg und der mit vertretbarem Zeitaufwand nicht zu bewältigenden Akten der Reichsstadt Frankfurt in Verbindung mit den weiter unten beschriebenen Problemen bei einer quantitativen Auswertung, wurde eine quantitativ vergleichende Studie verworfen. Es deutete sich rasch an, dass die Verhältnisse, unter denen Rabbiner im Hochstift bzw. in Frankfurt tätig waren, sich fundamental unterschieden. Zum einen liegt das an den völlig verschiedenen herrschaftlichen und territorialen Zuschnitten, in denen die beiden Rabbinate angesiedelt waren. Zum anderen war die Stellung der jeweiligen Rabbiner zu den Vorstehern ebenfalls völlig

Stellungnahme zum erstgenannten Entwurf liegt vor von Staudinger, Stellungnahme.

- 15 Welche neuen Erkenntnisse sich aus einer solchen rechtspraktischen Analyse ergeben, zeigen die Beiträge des Bandes Gotzmann u. Wendehorst (Hgg.), *Juden im Recht*.
- 16 S. z. Bsp. die Arbeiten von Ullmann, *Nachbarschaft und Mordstein*, *Selbstbewußte Untertänigkeit*, die den Aspekt der Aushandlung betonen. Zur Rechtsnutzung der kaiserlichen Gerichte durch jüdische Kläger s. Staudinger, *Resolutionsprotokolle und dies., Gelangt an eur kaysrerliche Majestät sowie Ehrenpreis und Wendehorst*, Schwabach.
- 17 Aufgeworfen wurde diese Frage bereits 2001 in dem programmatischen Entwurf von Ehrenpreis, Gotzmann und Wendehorst, *Rechtsnormen*, S. 44f.

unterschiedlich. Von daher schien es zielführender eine Untersuchung zur Frage zu machen, unter welchen Rahmenbedingungen die Rabbiner an ihren jeweiligen Wirkungsstätten arbeiten mussten und wie sich diese Rahmenbedingungen wiederum auf ihre Handlungsspielräume auswirkten. Dazu ist es im ersten Kapitel erforderlich, den durch Verordnungen vorgegebenen Verwaltungsrahmen im Hochstift und in Frankfurt zu beschreiben. Danach werden an beispielhaften Fällen die Auswirkungen der spezifischen Probleme, die sich aus der jeweiligen Organisation jüdischer Gerichtsbarkeit in Verbindung mit den lokalen Besonderheiten ergaben, aufgezeigt.

Die Analyse aus diesen beiden Perspektiven soll die Beschäftigung mit rabbinischer Gerichtsbarkeit in der frühen Neuzeit von der Last der ideologisch überformten Herangehensweisen befreien. Indem sich der Blick auf rabbinische Gerichtsbarkeit als Teil komplexer Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen richtet, werden Möglichkeiten und Grenzen rabbinischen Handelns sichtbar.

Probleme bei einer statistischen Herangehensweise

Den Begehrlichkeiten auf quantitative Erkenntnisse rabbinischer Gerichtsbarkeit steht in der Regel die selbst im günstigsten Fall problematische Quellenlage entgegen. Die Darstellung eines rabbinischen Gerichts analog zu einer Behördengeschichte scheitert in der Regel bereits aufgrund der großen zeitlichen Abstände der jeweiligen Verordnungen, die Auskunft zumindest über die angestrebte große Linie hinsichtlich des Zuständigkeitsbereichs geben können. Wobei der Begriff »große Linie« auf den Moment der Verordnung und die zu diesem Zeitpunkt erwünschte Zielvorstellung gedacht werden muss. Denn in dem Moment, in dem eine dichtere Überlieferung nicht nur der Verordnungen sondern auch von Protokollen über den Entscheidungsprozess und die damit einhergegangenen Auseinandersetzungen einsetzt, lässt sich häufig ein Wechsel von Übertragung und Entzug von Zuständigkeiten nachweisen, gelegentlich aber auch das genaue Gegenteil, nämlich annähernd wörtliche Fassungen, die immer wieder erneuert wurden. Die Übertragung von Zuständigkeiten an die einzelnen Rabbinate in eine bildliche Darstellung übersetzt ergäbe daher sicher keine anwachsende oder abschwellende Linie. Vielmehr würde sich entweder ein ständiges Auf und Ab oder aber eine auf gleichem Niveau verbleibende Linie zeigen. Beides trägt wenig zur Erhellung des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches des Rabbinats bei, vielmehr illustriert es die spezifische Bedeutung, die

dem Ordnen und Regeln der jüdischen Verhältnisse in einer Herrschaft zukam. Dies wird unten bei der Beschreibung der Rahmendaten zur rabbinischen Gerichtsbarkeit in der Reichsstadt Frankfurt am Main und dem Hochstift Würzburg deutlich werden.

Eine zusätzliche Schwierigkeit ergibt sich, wenn von der normativen Ebene der Verordnungen zur praktischen Ebene der Justiznutzung gewechselt wird bzw. beide Ebenen in ein Verhältnis gesetzt werden sollen. Die frühneuzeitliche Überlieferung entspricht in der Regel nicht den Gütekriterien, die, selbst bei dichter Quellenüberlieferung, die Anforderungen für eine statistische Auswertung erfüllen würden.¹⁸ Wie ernüchternd der Versuch einer statistischen Annäherung an die Justiznutzung eines nichtjüdischen Forums durch jüdische Kläger ausfällt, soll hier anhand der Protokolle der Älteren Bürgermeisteraudienz in Frankfurt am Main gezeigt werden.

Die Protokollanten sowohl der Jüngeren wie der Älteren Bürgermeisteraudienzen haben bei der Nennung der Kläger und Beklagten die Angaben zur Person weder einheitlich noch immer gleichermaßen vollständig wiedergegeben. Die Kennung einer Person als jüdisch konnte auf unterschiedliche Weise geschehen: *der Jude* bzw. *Judaeus*, *der Jude von Ahausen*, *der hiesige Schutzjude* sowie deren weibliche Entsprechungen. Manchmal wurde auf eine besondere Kenntlichmachung aber auch verzichtet und lediglich der Personennamen angegeben. Die Beschränkung auf den Personennamen darf aber nicht als Hinweis auf Frankfurt als Wohnort missverstanden werden. Aaron Nehme Rindskopf, der 1750 vor der Älteren Bürgermeisteraudienz eine Schuldklage gegen Löser Bonn führte, wird konsequent ohne Wohnortangabe genannt, erst kurz vor Beendigung der Angelegenheit wird bei der Nennung seines Namens *von Fürth* ergänzt, ebenso wie hier erstmals erwähnt wird, dass Löser Bonn in Frankfurt lebte.¹⁹ Obwohl Rindskopf auch von einer Frankfurter Familie als Familienname geführt wurde, muss man der Versuchung vorschneller Zuschreibungen also widerstehen. Im Ergebnis führt dies zu einer frustrierend geringen Anzahl von durch die Akten selbst klar zu kategorisierenden Personen.

Erschwerend kommt hinzu, dass Personen- und Familiennamen häufig sowohl von Juden wie Christen geführt wurden. Ob es sich bei Michael Mayer von Schwäbisch Gmünd, der 1750 vor der Älteren Bür-

18 Generell zur Problematik von Bevölkerungsstatistik in vorstatistischer Zeit s. Rödel, Statistik in vorstatistischer Zeit; zur Problematik der Statistik in der Kriminalitätsforschung s. Reinke, Verbrecher-Statistiken.

19 ISG Ffm ÄBMA Nr. 183 (1750 Juni 08), S. 896 f.

germeisteraudienz klagte, um einen Juden oder einen Christen handelt, lässt sich nicht mit absoluter Sicherheit entscheiden.²⁰ Zwar erwirkte die Reichsstadt Gmünd 1521 beim Kaiser eine »ewige« Vertreibung ihrer jüdischen Einwohner, dennoch waren in den folgenden Jahrhunderten gelegentlich befristet Juden in Gmünd ansässig.²¹

Auch innerhalb Frankfurts führten Christen und Juden dieselben Familiennamen, beispielsweise Bauer, May, Gans, Haas, Schott, Öttinger, Löw, Meyer, Adler, Ochs, Stern oder Schwartz um nur eine kleine Auswahl zu nennen.²² Wenn im Protokoll dann lediglich die Nachnamen angeführt werden, lassen sich keine Rückschlüsse auf die Religionszugehörigkeit der Personen machen. Auch die Vornamen sind nicht immer hilfreich, so etwa im Fall des Faist Kahn, der in den Protokollen der Bürgermeisteraudienzen gelegentlich als Ulrich erscheint.²³

Insgesamt ist die Wiedergabe der Namen sichtlich nicht mit dem Ziel möglicher Exaktheit erfolgt, wie für die frühe Neuzeit ja auch nicht zu erwarten ist. Innerhalb eines Falles wechseln mit ernüchternder Regelmäßigkeit die Vornamen, seltener die Beinamen der Beteiligten, wobei die orthographischen Unterschiede ohnehin nur in den Fällen als störend wahrgenommen werden, in denen beispielsweise der Beiname der jüdischen Familie Kulp in den der christlichen Familie Kulp verschrieben

20 ISG Ffm ÄBMA Nr. 183, S. 594. Gegen das Argument, wenn es sich um Juden handele schreibe sich Mayer nicht mit A, sondern mit E s. ISG Ffm ÄBMA Nr. 182, S. 28, wo der Christ Johann Peter Meyer genannt wird.

21 Überblickartig zur frühneuzeitlichen Geschichte s. Lämmle, Die Gmünder Juden, S. 5 f.; zu einer Wiederansiedlung kam es ab 1861, ebd., S. 10. Dass »ewige« Vertreibungen, auch wenn die Städte oder Territorien auf dem ihnen verliehenen Privileg »de non tolerandis Judaeis« beharrten, nicht zwangsläufig auf die Abwesenheit jüdischer Einwohner schließen lässt, zeigt Schlösser, Spuren jüdischen Lebens am Beispiel der Reichsstadt Heilbronn.

22 Beliebig ausgewählte Belege hierfür in ISG Ffm ÄBMA Nr. 182, S. 28: Johann Peter Meyer; ebd., S. 143: Georg August May; ebd., S. 151: Johann Peter Bauer; ebd., S. 243: der Lehnlakai Adler; ebd., S. 259: der Fuhrmann Jacob Wolf; ebd., S. 269: Joh. Paul Schott; ebd. Nr. 183, S. 546: Johann David Schwartz; ebd., S. 630: Anna Sibylla Haasin und Anna Elisabetha Knoblauchin; ebd. Nr. 184, S. 1234: der Gärtner Bamberger; ebd., S. 1491: der Zinggießer Henrich Georg Philipp Löw; ISG Ffm ÄBMA Nr. 189, S. 309: Johann Christian Ochß; ebd. Nr. 188, S. 599: Lorentz Bär; ebd., S. 677: Georg Bernhard Gans; ebd. Nr. 189, S. 1320: Handelsmann Sebastian Stern; ebd. Nr. 190, S. 1632: Bürger und Bierbrauer Johann Adam Stern.

23 Etwa ISG Ffm ÄBMA Nr. 189, S. 1570 f: Ulrich Samuel Cahn als Beklagter; ebd. Nr. 190, p. 1670 bei der Fortsetzung der protokollierten Klage: Faist Cahn.

wurde.²⁴ Auch wurde in den Fällen, in denen ein Ehepaar oder die Erben einer Person als Kläger oder Beklagte auftreten, wechselweise die Gruppe oder einzelne Mitglieder genannt. Die Zusammenführung der einzelnen Einträge muss dann im Vertrauen auf die Registerbände, in denen die Seitenverweise nach Klagen gruppiert unter den Familiennamen der Beteiligten aufgeführt werden, geschehen. In Fällen jedoch, in denen eine Klage offensichtlich falsch unter einer anderen rubriziert wurde, muss dies aus dem Zusammenhang korrigiert werden, sofern man dazu die erforderlichen Informationen hat.

Ähnlich leger wurde hinsichtlich des Klagegrundes verfahren. Nicht immer wird genau zwischen Schuldschein und Wechselbrief unterschieden. Die Hinterlegung eines Pfandes wird manchmal explizit genannt, manchmal verweist im Laufe der Klage jemand auf ein Pfand. Strittige Waren werden teils benannt (Ochsen, Ochsenhäute, Wein, Stoffe u. a. m.), allerdings nicht konsequent in allen Fällen, so dass sich die Frage, ob ein Schuldschein sich auf eine Geldleihe ohne bzw. mit Pfand oder einen Warenkauf auf Kredit bezieht, in der Regel nicht entscheiden lässt. Diese Informationen lassen sich meist nur durch die Beilagen ermitteln, die allerdings nicht für alle Jahrgänge der Älteren Bürgermeisteraudienz erhalten sind. Verallgemeinernd kann eigentlich nur festgestellt werden, dass es in den weitaus meisten Fällen um die Eintreibung von Ausständen geht, unabhängig davon, ob diese in Geld oder nicht bzw. falsch gelieferten Waren bestanden. Lediglich wenn es zu einer öffentlichen Versteigerung eines Pfandes kam, erscheint dies in den Protokollen, so dass dieser beschränkte Teil eindeutig dem Erwerbsfeld Pfandleihe zurechenbar ist.

Ein geringer Teil der durch die Ältere Bürgermeisteraudienz erledigten Geschäfte entfällt auf die amtliche Protokollierung von Vergleichen, Bestätigung von Dokumenten, Amtshilfe für auswärtige Gerichte o. ä.²⁵ Konflikte zwischen Stadt und Jüdischer Gemeinde oder das Eingreifen der Obrigkeit in die jüdische Gemeindeverwaltung tauchen überwiegend in Krisenzeiten, etwa dem Konflikt zwischen Abraham Drach und Isaak

24 Auch hier sollen beliebig ausgewählte Beispiele genügen, die ad nauseam ergänzt werden könnten: ISG Ffm ÄBMA 1751 Nr. 188, S. 790: Salomon Haas und ebd. S. 956: Seligmann Haas; ebd. S. 568: Michel Kulp, der in ebd. Register 1751 unter »Külp« aufgeführt wird.

25 Dieser Befund korrespondiert mit den Erhebungen von Streitfällen, die bei Kasper-Holtkotte, Jüdische Gemeinde, S. 456-461 und 564-575 für einzelne Familien für die Zeit vom 16. bis Anfang des 18. Jahrhunderts zusammengestellt sind.

Kann und ihren Anhängern Ende des 17. oder der Kann-Kulpschen Auseinandersetzungen zu Mitte des 18. Jahrhunderts, auf.²⁶

Eine zusätzliche Schwierigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass teilweise christliche Zeugen zur Unterstützung einer durch Juden vorgebrachten Klage aufgebeten wurden.²⁷ In solchen Fällen ist für das 17. und 18. Jahrhundert nicht endgültig zu klären, ob nichtjüdische Zeugen vor einem jüdischen Gericht auftreten konnten.²⁸ Woher aber sollen wir wissen, ob dieser Umstand vorlag, da ein Teil der angestrebten Klagen irgendwann einfach versickerte oder nachweislich durch einen Vergleich beigelegt wurde? Eine solche Klage vor einem nichtjüdischen Forum wäre lediglich ein Beleg dafür, dass christliche Zeugen in einer Klage zwischen jüdischen Streitparteien nicht vor einem innerjüdischen Forum aufgerufen werden konnten, nicht aber für eine größere Bereitschaft auf jüdischer Seite, vor einem nichtjüdischen Forum zu klagen. Auch die mögliche Behauptung, nichtjüdische Zeugen in Anspruch zu nehmen, weise auf eine Abwendung von der Bevorzugung innerjüdisch verhandelter Streitfälle hin, transportiert nur erneut die Vorstellung eines idealen Urzustandes jüdischer Gerichtsbarkeit, als jüdische Streitparteien angeblich eher auf ihre rechtmäßigen Ansprüche verzichteten, als Nichtjuden in die Angelegenheit zu verwickeln.

Selbst, wenn man die Mühen des Bereinigens, Zusammenführens oder auch Auseinanderdividierens der Daten auf sich nähme, stünde man

- 26 Als Beispiel sei hier auf die Bestimmung bzw. Angelobung der Interimsbaumeister 1750 verwiesen, s. ISG Ffm ÄBMA Nr. 182, S. 11-17 und 19f. Zu den Kann-Kulpschen Auseinandersetzungen s. Kracauer, Die Kulp-Kannschen Wirren. Vergleichbar hierzu sind die Versuche von Rat und Bürgermeistern, die Auseinandersetzungen der 1670er Jahre zwischen Isaac Kann und Abraham Drach durch Eingriffe von ihrer Seite zu beenden; s. Kracauer, Geschichte, Bd. 2, S. 51f. und Kasper-Holtkotte, Jüdische Gemeinde, S. 288.
- 27 Z. B. ISG Ffm JBMA Nr. 9 (1727 November 12), S. 1867, wo Sara, die Frau des Emanuel Schwarzschild angibt, »daß sie solches mit Christen und Juden beweisen könne« oder ebd. Nr. 18 (1729 April 27), S. 1152-1156, wo sowohl Juden wie Christen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Wirtshaus anwesend gewesen waren, angegeben werden müssen.
- 28 Seit wann Christen nicht mehr vor jüdischen Gerichten als Zeugen vernommen wurden, ist nicht klar. Für das Mittelalter finden sich Belege für diese Praxis, s. Andernacht, Regesten, Bd. 1/1, Nr. 1329 (1463 Januar 18). Für das Mittelalter ist die Praxis gemischter Gerichte für Streitigkeiten zwischen Christen und Juden belegt, so dass auf diese Weise für beiderlei Zeugen Gerichtspersonal zugegen war; s. Cluse, Stadt und Judengemeinde, S. 368f. Ein Hinweis auf die Klage gegen einen Juden durch einen Frankfurter Christen vor den Baumeistern ist belegt in ISG Ffm JBMA Nr. 224 (1753 Mai 03), S. 1177.

immer noch vor dem Problem, dass keine belastbaren Vergleichszahlen vorhanden sind, an denen die Ergebnisse sich spiegeln ließen. Ein Ansteigen oder Absinken von absoluten Fallzahlen sagt ja solange nichts aus, bis diese Zahlen ins Verhältnis etwa zu einer verlässlichen Zahl von (geschäftsfähigen) jüdischen Einwohnern Frankfurts oder aber der Zahl von Klagen vor jüdischen Schiedsrichtern oder Gerichten gesetzt werden kann – Zahlen, die für Frankfurt im günstigsten Fall als Schätzungen, in der Regel aber gar nicht vorhanden sind.²⁹

Vorannahmen

Die vorliegende Arbeit versucht die Falle, aufgrund mühsamer und gleichwohl wenig aussagekräftiger statistischer Erhebungen erneut ein Verfallsmodell zu konstruieren oder auch zu widerlegen, zu umgehen, indem sie von der Voraussetzung ausgeht, dass jüdische Gerichtsbarkeit in der frühen Neuzeit als jüdischer Eigenraum prinzipiell akzeptiert war. Gleichwohl existierte dieser Eigenraum nicht a priori unantastbar von Veränderungen innerhalb des Rechtsraumes, in den er eingebettet war. Vielmehr konnten sowohl direkt die Gerichtsbarkeit unter Juden betreffende Verordnungen als auch indirekt aus der Schaffung neuer herrschaftlicher Gerichtsinstanzen oder der Übertragung neuer Kompetenzen auf bestehende nichtjüdische Gerichte resultierende Konkurrenzsituationen entstehen. Dabei konnte, musste aber nicht, eine Einschränkung jüdischer oder rabbinischer Gerichtsbarkeit intendiert sein.

Als Charakteristikum frühneuzeitlicher Gerichtsbarkeit wird dabei die Organisation als komplexes System betrachtet, dessen mannigfache Teile ständig und in alle Richtungen miteinander in Interaktion standen und sich dadurch beeinflussten. Mit welcher Geschwindigkeit und/oder Heftigkeit die einzelnen Teile eines komplexen Systems dabei in Bewegung gesetzt werden, folgt keiner Gesetzmäßigkeit, sonder ist stark von situationsimmanenten Voraussetzungen abhängig. Der Vorteil einer Betrachtung frühneuzeitlicher Gerichtsbarkeit als komplexes System liegt vor allem in der Überwindung von linearen Deutungen. Dadurch wird es möglich, Gerichtsbarkeit im Allgemeinen und jüdische Gerichtsbarkeit im Besonderen jenseits von Aufstiegs- bzw. Verfallsmodellen zu beschreiben. Hinzu kommt, dass über den Aspekt der Justiznutzung durch jüdische Kläger hinaus auch die innerjüdische Rechtsentwicklung als

29 Zur Problematik der Bevölkerungsstatistik Frankfurts allgemein s. Roth, *Bevölkerungsentwicklung*, S. 18 ff.

gestaltender, aktiver Teil frühneuzeitlicher Gerichtsbarkeit in den Blick genommen werden kann. Überdies bezieht es auch die Rabbiner als aktive, kreative Kräfte mit ein. Denn es waren ja nicht nur die klagenden Parteien, die sich in dem durch Verordnungen gesetzten Rahmen bewegen oder auch über ihn hinwegsetzen mussten. Ebenso beeinflussten Rabbiner durch die Übernahme oder Ablehnung eines Falles oder durch die Zusammensetzung eines rabbinischen Gerichts das System der jüdischen Justiznutzung.

Damit greift diese Untersuchung den neuen forschungstheoretischen Zugang zur jüdischen Geschichte auf, gemäß dem jüdische Geschichte sowohl als eine »integrierte« verstanden werden muss, da sie die jüdische Bevölkerung in ihrem Umfeld verortet, als auch als eine Geschichte des »in between«, der Zwischenräume, also der Verhandlungsmöglichkeiten sowohl im binnenjüdischen Raum als auch im Bezug auf die Umwelt, mithin eines Verwobenseins beider Sphären. Rabbinische Gerichtsbarkeit bietet sich in besonderem Maße an, die Beschaffenheit dieses postulierten Verwobenseins jüdischer und nichtjüdischer Welt im Untersuchungszeitraum zwischen 1648 und 1806 zu veranschaulichen. Denn auf der theoretischen Ebene teilten Juden und Nichtjuden die Vorstellung getrennter Rechtsräume, auf der praktischen Ebene waren jüdische und christliche Gesellschaft aber so miteinander verflochten, dass die Inanspruchnahme nichtjüdischer Gerichte eine selbstverständliche Strategie jüdischen Streitverhaltens war. Deshalb wird in dieser Untersuchung auch bewusst auf die Verwendung der Begriffe »intern« und »extern« zur Bezeichnung der jeweiligen Gerichte verzichtet, da diese Begriffe quer zu der Idee des Verwobenseins beider Sphären stehen. Geeigneter erscheinen die Bezeichnungen »jüdisch« und »herrschaftlich«, »städtisch« oder »nichtjüdisch«, da diese den Umstand widerspiegeln, dass in der frühen Neuzeit die Formierung religiös gemischt besetzter Gerichte entgegen der mittelalterlichen Praxis nicht mehr üblich war.³⁰ Überdies soll vermieden werden, bereits durch die verwendete Begrifflichkeit eine Wertung der Gerichtsforen zu suggerieren.

30 Beispiele für mittelalterliche Judengerichte, die gemeinsam von Juden und Christen besetzt wurden, s. Cluse, Stadt und Judengemeinde, S. 368.

I Stadt und Land

Die untersuchten Rabbinat

Untersuchungsgegenstand sind die mehrheitlich lutherische Reichsstadt Frankfurt am Main und das mehrheitlich katholische Hochstift Würzburg. Die Frankfurter Judengasse war einer der Orte mit der höchsten jüdischen Bevölkerungsdichte im Alten Reich¹, das Hochstift mit seiner verstreut und häufig in Vereinzelung lebenden jüdischen Bevölkerung stellte in vieler Hinsicht das genaue Gegenteil dar: Hinsichtlich der Größe der Gemeinden bzw. jüdischen Siedlungen, der nahezu völligen Ausweisung der jüdischen Bevölkerung unter Julius Echter von Mespelbrunn im 16. Jahrhundert, der Überlagerung von Rechtszuständigkeiten, der finanziellen Möglichkeiten, eine Klage bis in die letzte Instanz durchzustehen und anderem mehr.

Für die Wahl Frankfurts und dem Hochstift Würzburg spricht zudem, dass in beiden Fällen Überlieferungen der jüdischen wie herrschaftlichen Gerichte erhalten sind (s. u.). Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen beschrieben, unter denen rabbinische Gerichtsbarkeit in Frankfurt und dem Hochstift Würzburg stattfand.

1.1 Die Reichsstadt Frankfurt am Main

Das Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main beherbergt trotz der massiven Verluste während der Bombardierungen der Stadt im Jahr 1944, nach denen nur etwa 3,5 Regalkilometer Akten erhalten geblieben waren, noch heute eine der größten archivalischen Überlieferungen eines Stadtarchivs aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit.² Neben den Akten mit jüdischen Betreffen sind es vor allem die Protokollbücher des Rates sowie der Älteren und der Jüngeren Bürgermeisteraudienzen, die uns Einblicke in die Nutzung jüdischer wie nichtjüdischer Rechtsforen im 17. und 18. Jahr-

- 1 Zur Bevölkerungsgeschichte der Frankfurter Judengasse liegt eine detaillierte statistische Untersuchung für das 16. Jahrhundert durch Backhaus, Bevölkerungsexplosion vor. Für das 17. und 18. Jahrhundert werden immer noch die Zahlen von Bothe, Beiträge, zugrundegelegt. Mit Ergänzungen so auch bei Kasper-Holtkotte, Jüdische Gemeinde, S. 18-21.
- 2 Bund, 1436-1986, S. 56. Vor den Brandverlusten während des 2. Weltkriegs bewahrte das Stadtarchiv etwa 10 Regalkilometer Akten auf; ebd., S. 55.

hundert erlauben.³ Im Bestand »Juden wider Juden« finden sich zwar in der Regel Klagen zwischen Frankfurter und auswärtigen jüdischen Parteien, gelegentlich erlauben die Akten aber Einblicke in den innerjüdischen Geschäftsgang von Klagsachen, weshalb der Bestand in die Auswertung aufgenommen worden ist. Zusätzliche Erkenntnisse lassen sich aus den Reichskammergerichtsakten gewinnen, die durch ein modernes Inventar erschlossen und aufgrund der heutigen Fragestellungen entgegenkommen- den Verzeichnungsweise sehr gut auswertbar sind.⁴ In den Prozessen, die jüdische Parteien vor dem Reichskammergericht austrugen, finden sich gelegentlich ebenfalls – wie bei den städtischen Gerichtsforen – Hinweise auf innerjüdische Bemühungen um eine gütliche Einigung.⁵

Das Archiv der Jüdischen Gemeinde Frankfurt wurde im Dritten Reich weitgehend zerstört.⁶ Als besonderer Glücksfall muss darum angesehen werden, dass sich sowohl ein Pinkas⁷ der Gemeinde wie auch ein Pinkas eines der rabbinischen Gerichte erhalten haben.⁸ Während

3 Zu den Beständen s. Bund, 1436-1986, S. 107ff. und III. Da die Protokolle pro Jahrgang mehrere Tausend Seiten umfassen, konnten sie nur entsprechend folgender Zeitschnitte ausgewertet werden: 1726-1735, 1748-1758 und 1768-1794. Aufgrund der jüngst erfolgten Neuverzeichnung der Juden betreffenden Akten ergeben sich Differenzen zur Zitierweise in der älteren aber auch aktuellen Literatur, in der häufig noch die alten Signaturen verwendet werden (so etwa bei den aktuellsten Veröffentlichungen von Gotzmann, Jüdische Autonomie und Kasper-Holtkotte, Jüdische Gemeinde). Sofern alte und neue Signaturen ermittelbar waren, werden in dieser Untersuchung zur bequemerem Benutzung durch die zur Frankfurter jüdischen Geschichte forschenden Community beide Signaturen angegeben, sonst lediglich die neuen.

4 Kaltwasser, Inventar.

5 S.z. Bsp. ISG Ffm JBMA Nr. 5 (1727 Juli 28), S. 892-895: Wolf Maas von Frankfurt und Löw Speyer von Wetzlar haben ihren Streit anstatt vor dem RKG durch »zwey Schiedtsleute, nehml. Rabi Michael Bingo, auf seith. löw Speyers, v. Rabi Nathan Fulda, auff sein klägers seith, außmachen lassen wollen. Nachdeme nun dieße compromissarii bereits eine Session desßfalls gehalten, auch weilen sie sich über ein- v. anders nicht vergleichen können, durch das looß eines dritten, oder Obmanns, würckl. verglichen, [...]« (S. 893).

6 Zum Schicksal des Archivs der Frankfurter jüdischen Gemeinde in der Nazizeit s. Honigmann, Frankfurter Nachkriegsakten, S. 156.

7 Die systematische Erforschung von Pinkassim, im Deutschen meist als Protokollbuch oder Gemeinderegister widergegeben, steckt noch in den Anfängen. S. hierzu die grundsätzlichen Überlegungen von Litt, Pinkas, Kahal, and the Mediene, S. 7-II. Zum Frankfurter Pinkas bereitet Litt eine Monographie vor.

8 Der Pinkas der Gemeinde befindet sich in der National Library of Israel in Jerusalem. Der Pinkas des Rabbinatsgerichts liegt in einer Edition vor, Fram, A Window.

der Pinkas der Gemeinde Einblicke in die Schlichtung jüdischer Streitigkeiten durch die Baumeister⁹ dokumentiert, gewährt uns der Pinkas eines der Rabbinatsgerichte Einblicke in die rabbinische Gerichtsbarkeit im Zeitraum zwischen 1773 und 1794.¹⁰ Gerade beim Pinkas des Rabbinatsgerichts darf allerdings nicht vergessen werden, dass in ihm lediglich ein Ausschnitt der gesamten rabbinischen Gerichtsbarkeit in Frankfurt dokumentiert ist.¹¹

Darüber hinaus wurde das Frankfurter Rabbinat – wie andere Rabbinate auch – als neutrales, übergeordnetes Gremium in Fällen, in denen die lokalen jüdischen und/oder herrschaftlichen Instanzen ausgeschöpft waren und eine Appellation bei den kaiserlichen Gerichten nicht möglich war, in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme kann mit der von Juristenfakultäten bei vergleichbar gelagerten Fällen zwischen christlichen Streitparteien verglichen werden.¹² Diese über die Reichsstadt Frankfurt am Main hinausweisende Funktion des Frankfurter Rabbinats unter Vorsitz des Oberrabbiners lässt sich lediglich über wenige erhaltene Anschreiben an die Baumeister bzw. über Zufallsfunde in anderen Archiven nachweisen. Die Aktenpakete waren an die Baumeister adressiert und wurden vom Rat der Stadt Frankfurt an diese zur Weiterleitung an den Oberrabbiner übergeben. Für den Zeitraum von 1715 bis 1803 finden sich im Bestandsverzeichnis des Instituts für Stadtgeschichte Frankfurt am Main häufig Bitten um Gutachten des Frankfurter Rabbinatsgerichts. Als Beispiele, in welchen Fällen solche Gutachten angefordert wurden, mögen folgende vier Beispiele genügen: Es baten um Prüfung verschiedener Sachverhalte 1715 die Würzburger Regierung bezüglich einer Scheidungsurkunde, 1729 die Mannheimer Regierung hinsichtlich der Absetzung eines Klausrabbiners, 1773 der Rat zu Mannheim in einer Verlassenschaftsangelegenheit und 1803 das Waldeckische Hofgericht

9 In Frankfurt wurden die Vorsteher der Judenschaft Baumeister und nicht wie sonst in der frühen Neuzeit üblich Parnassim (Plural von der Singularform Parnass) oder umgangssprachlich Barnossen o. ä. genannt. Zu den vielfältigen Bedeutungen des Begriffs Baumeister s. DRW Lemma Baumeister (<http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/>) (eingesehen am 29. Juni 2011).

10 Zu dem Pinkas des Bet Din s. Sendik, *Between Law and Compromise* und die Edition von Fram, *A Window*.

11 Sendik, *Between Law and Compromise*, S. 7-32.

12 Zu dieser Funktion der Juristenfakultäten s. zeitgenössisch Fries, *Pfeiffer-Gericht*, S. 14f. Aus rechtshistorischer Perspektive wird dieses Phänomen untersucht bei Falk, *Gutachterpraxis*.

Korbach wegen einer Streitfrage mit dem Korbacher Vorsinger über den Vorrang von Segen oder Gebet im Gottesdienst.¹³

Dass das Frankfurter Rabbinat eine allgemein bekannte und geschätzte Adresse für die Erstellung von Rechtsgutachten war, lässt sich durch einen Zufallsfund erhärten.¹⁴ 1788 wandten sich die Amtmänner von Gemmingen und Neckarbischofsheim nach Frankfurt und baten um die Entscheidung einer anhängigen Deflorationsklage. Die von August Wilhelm von Gemmingen-Gemmingen (1738-1795) als Schutzherr einer der beiden jüdischen Streitparteien geäußerte Überzeugung, falls im Falle ein übergeordnetes jüdisches Gericht formiert werden müsse, wende man sich »täglich« nach Mannheim oder Frankfurt,¹⁵ in Verbindung mit der Tatsache, dass dieses Anschreiben an den Rat zur Weiterleitung an die Baumeister im Archiv in Frankfurt heute nicht mehr überliefert ist, deutet auf eine deutlich größere Dimension der gutachterlichen Tätigkeit hin, als die erhaltene archivalische Überlieferung auf den ersten Blick nahezulegen scheint. Auch das selbstverständliche Wissen um die korrekte Art der Aktenverschickung nach Frankfurt – »wo die Juden Vorsteher, an welche das Paquet zu richten ist, solche durch 3 Rabbiner entscheiden lassen«¹⁶ – kann als Hinweis gesehen werden, dass es sich bei einer solchen Aktenversendung nicht um eine äußerst seltene Ausnahme, deren korrekte amtliche Handhabung bzw. Adressierung erst mühsam eruiert werden musste, handelte, sondern vielmehr um ein mehr oder weniger alltägliches Verwaltungshandeln, dessen Vorgehensweise unter Schutzherrn und deren Beamtenschaft bekannt war. Abgesehen vom Adressaten entsprach die Einholung eines Gutachtens unter Versendung der Akten (*transmissio actorum*) überdies derjenigen, mit der Gutachten von Juristenfakultäten eingeholt wurden.¹⁷ Die Inanspruchnahme von Rabbinern für Gutachten unterstreicht die allgemeine Anerkennung derselben als jüdische Rechtsgelehrte.

13 ISG Ffm Juden wider Juden Nr. 75 (= Scheidungsurkunde) und 81 (= Klausurabbinder) (alte Signaturen: Ugb D 78 Nr. 75 und 81). Im Bandrepertorium ist noch die Akte Juden wider Juden Nr. 201 (Korbacher Vorsinger) (alte Signatur: Ugb D 78 Nr. 201) verzeichnet, die über die Archivdatenbank des ISG Ffm nicht nachgewiesen ist (eingesehen am 19.5.2011). Die Verlassenschaftsangelegenheit s. ISG Ffm Juden Akten Nr. 82 (alte Signatur: Ugb D 32).

14 Dieser Fall ist behandelt bei Preuß, »... eine frau hette mit hemspacher zu dohn«, S. 214-216.

15 Ebd. S. 215.

16 Zitiert nach ebd., S. 215.

17 Zur Praxis der Aktenversendung s. Falk, *Consilia*, S. 4 ff., hier auch die neuere Sekundärliteratur.

Ob das Frankfurter Rabbinat eine eigene Registratur über die getroffenen rabbinischen Entscheide anlegte, ist unklar. In dem erhaltenen Pinkas eines Frankfurter Rabbinatsgerichts finden sich zwei Protokolle über Anfragen der Stadt Wien bzw. der jüdischen Gemeinde Wiens, die über die Baumeister an dieses Rabbinatsgericht zur Beantwortung weitergeleitet worden waren.¹⁸ Im oben angeführten Fall wurde eine von dem beeedeten Schreiber der jüdischen Gemeinde Frankfurt angefertigte Übersetzung des rabbinischen Entscheids ins Deutsche an den Einsender der Akten zurückgeschickt. Diese Übersetzung wurde dann dort den Streitparteien durch die zuständige Amtsperson verkündet.¹⁹ Dem Akt der Verkündung kommt hierbei besondere Bedeutung zu: Das Gutachten bzw. die Entscheidung, die von dem rabbinischen Gericht formuliert worden war, wurde erst durch den Akt der Verkündung zu einem Gerichtsurteil.²⁰ Und zu einem solchen hoheitlichen Akt waren weder Universitätsprofessoren noch Rabbiner befähigt.

Die allgemeine Akzeptanz des Frankfurter Rabbinats bzw. des durch die Baumeister beauftragten rabbinischen Gerichts lässt sich nahezu für die gesamte frühe Neuzeit nachweisen.²¹ Die Akzeptanz des Rabbiners als Entscheider in strittigen Fragen oder bei Unklarheiten hinsichtlich der Halacha teilten Christen wie Juden. Als vor einem der rabbinischen Gerichte Frankfurts eine Unsicherheit darüber entstand, mit welcher Hand eine Frau, die ihre rechte bzw. linke Hand für jeweils unterschiedliche Tätigkeiten benutzte, den Schuh bei der Chalitza-Zeremonie ausziehen sollte, wurde ein Bote zum Oberrabbiner geschickt, dessen Entscheidung dann zur Anwendung kam.²²

18 Fram, A Window, Nr. 188 (1785 Februar 06) und Nr. 194 (1785 June 13). Im ersten Fall hatte die Stadt Wien die jüdische Gemeinde gebeten, die Anfrage nach Frankfurt zu richten.

19 Vgl. LA B-W GLAK 69 von Gemmingen-Gemmingen/A 552 Nr. 41. Auszüge aus dem rabbinischen Gutachten abgedruckt bei Preuß, ... aber die Krone des guten Namens, S. 131.

20 Zur Bedeutung des Verkündigungsaktes von Gutachten von Juristenfakultäten s. Falk, Consilia, S. 5.

21 S. etwa belegt bei Andernacht, Regesten, Bd. 2/1, Nr. 173, Nr. 185, Nr. 190, Nr. 313 (hier wird in Bezug auf Frankfurt am Main von »die höchst Judenschul in deutscher Nation« gesprochen), Nr. 320, Nr. 706 u. ö. für das 16. Jahrhundert. Ebd., Bd. 2/2, Nr. 3501 (Frankfurter Rabbiner sprechen von Frankfurt »als der fürnehmsten Synagoga«, 1601 Juli 1) für den Beginn des 17. Jahrhunderts.

22 Fram, A Window, Nr. 213, S. 444f.; die Frau aß und schrieb mit ihrer Rechten, nähte und schnitt aber mit ihrer Linken.

Frankfurt am Main gehörte zu den wenigen Städten im Heiligen Römischen Reich, die ihre jüdische Gemeinde im Spätmittelalter nicht auswiesen.²³ Umgekehrt proportional zur Bedeutung der jüdischen Gemeinde Frankfurt ist allerdings die Forschungslage. Der Einschnitt, den die Shoa auch für die jüdische Geschichtswissenschaft bedeutet, ist hier besonders deutlich zu spüren. So sind die Untersuchungen von Isidor Kracauer (1852-1923) zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gemeindegeschichte aus den 1910er und 1920er Jahren sowie von Markus Horowitz (1844-1919) zu den Frankfurter Rabbinern²⁴ und seine Dokumentation der Grabinschriften des Alten Friedhofs in der Battonstraße²⁵ aus der Zeit um 1900 immer noch grundlegend, auch wenn man sich mit rabbinischer Gerichtsbarkeit befasst. Eine gewisse Belebung der Forschung zur Frankfurter Judengasse wurde durch mittlerweile zwei internationale Tagungen erreicht, im Jahr 2004 zum Thema »Die Frankfurter Judengasse. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit« und 2009 zum Thema »Frühneuzeitliche Ghettos in Europa. Ein Vergleich«.²⁶

An neuerer Literatur zur Frankfurter jüdischen Gerichtsbarkeit sind vor allem die Untersuchungen von Andreas Gotzmann zu nennen.²⁷ Gotzmann betrachtet jüdische Gerichtsverhältnisse in der frühen Neuzeit meist bezüglich ihres Aussagewertes in Hinsicht auf Machtfragen sowohl innerhalb der jüdischen Gemeinde als auch zwischen jüdischer Gemeinde und Herrschaft.²⁸ In Gotzmanns Studie zur Frage der jüdischen Autonomie nehmen die Gerichtsverhältnisse einen prominenten

23 Neben Frankfurt am Main sind hier noch Friedberg, Prag und Worms zu nennen. Zu den spätmittelalterlichen Vertreibungen s. den Sammelband Burgard u. a. (Hgg.), *Judenvertreibungen*.

24 Ursprünglich war das Buch zu den Frankfurter Rabbinern in vier Folgen als Beilage zu den Jahresberichten der Israelitischen Religionsschule in Frankfurt zwischen 1882 und 1885 erschienen. Die durch Josef Unna besorgte Buchausgabe von 1972 ist eine ergänzte und aktualisierte Ausgabe.

25 Die Inschriften des Alten Friedhofes der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main erschienen 1901. Eine aktuelle Dokumentation der nach den massiven Zerstörungen des Friedhofs 1943 noch erhaltenen Grabinschriften des Alten Friedhofs liegt durch Brocke, *Der alte jüdische Friedhof*, vor.

26 Die Beiträge der ersten Tagung erschienen in Backhaus u. a. (Hgg.), *Die Frankfurter Judengasse*. Die Beiträge der zweiten Tagung erschienen in Backhaus u. a. (Hgg.), *Frühneuzeitliche Ghettos*.

27 S. den grundlegenden Aufsatz zur Frankfurter jüdischen Gerichtsbarkeit von Gotzmann, *Im Spannungsfeld*.

28 Besonders deutlich in Gotzmann, *Im Spannungsfeld*.

Platz ein.²⁹ Gotzmann interessiert sich hier vor allem für die Strategien der Baumeister zum Machterhalt bzw. zur Machtvermehrung.

Die jüngst vorgelegte Studie von Cilli Kasper-Holtkotte zur frühneuzeitlichen jüdischen Gemeinde in Frankfurt konzentriert sich auf die Analyse von Familienstrukturen, Netzwerken und Konflikten innerhalb der Judengasse.³⁰ Die Arbeit umfasst den Zeitraum bis 1711, dem Jahr des verheerenden Brandes, dem die gesamte Bebauung der Judengasse zum Opfer fiel, und in dessen Folge sich das soziale Gefüge der Frankfurter Judenschaft neu justierte.³¹ Kasper-Holtkottes Untersuchung gibt auch Einblicke in die Justiznutzung durch Juden, dem Interesse ihrer Untersuchung folgend allerdings unter dem Aspekt der Aussagekraft hinsichtlich von Netzwerken.

Die Frage der Nutzung kaiserlicher Gerichte durch Frankfurter Juden behandelt Anette Baumann für jüdische Kläger vor dem Reichskammergericht.³² Die Untersuchungen Baumanns werden wesentlich erleichtert durch das moderne Repertorium, das die Reichskammergerichtsakten im Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main erschließt.³³ Dem zweiten kaiserlichen Gericht widmet sich die Dissertation von Verena Kasper-Marienberg, die Klagen jüdischer Frankfurter vor dem Reichshofrat zum Gegenstand hat. In ihrer Arbeit konnte Kasper-Marienberg u. a. den hohen Stellenwert, der einer gütlichen Einigung während eines laufenden Verfahrens zukam, nachweisen.³⁴

Auskunft über die allgemeinen Frankfurter Gerichtsverhältnisse gibt neben der älteren Literatur ein jüngst vorgelegter Sammelband, in dem verschiedene Frankfurter Gerichte und ihre Funktion vor allem in der

29 Gotzmann, Jüdische Autonomie, zur Gerichtsbarkeit besonders S. 232-273.

30 Kasper-Holtkotte, Jüdische Gemeinde.

31 Ebd., S. 12.

32 S. Baumann, Jüdische Reichskammergerichtsprozesse. Für Frankfurt erhebt Baumann nur diejenigen Prozesse jüdischer Frankfurter, die im ISG verwahrt sind. Prozesse die ihrem Wesen nach im Ausland entstanden, sind nicht mit einbezogen. Prozesse von Frankfurtern in ihrer Eigenschaft als Hoffaktoren, Mitgesellschafter, Vormünder, Erben u. ä. s. zum Beispiel Hörner, Reichskammergericht: Nr. 5463 (Isaak Löw Beer, landgräflich hessen-darmstädtischer Hofagent), Nr. 5466 (Isaak Worms zum Rosenkranz, als Mitgesellschafter), Nr. 5467 (Isai Oppenheim zum Schwert und David Isaak Ulf in einer Erbschaftsangelegenheit) oder Nr. 5501 (Löw Isaak zur Kanne, Baumeister zu Frankfurt und kurmainzischer Hoffaktor).

33 Kaltwasser, Inventar.

34 Kasper-Marienberg, vor Euer Kayserlichen Mayestät. Ich danke Verena Kasper-Marienberg für ein ebenso interessantes wie ausführliches Gespräch über die Ergebnisse ihrer Studie.

frühen Neuzeit beschrieben werden.³⁵ Neben den kaiserlichen Gerichten als Appellationsinstanz für Frankfurter Klagende, wird in diesem Band auch die rabbinische Gerichtsbarkeit in Frankfurt behandelt.³⁶

Die Ober- und Untergerichte der Reichsstadt Frankfurt, die alle für jüdische Kläger zugänglich waren, setzten sich wie folgt zusammen: Obergerichte waren der Rat, das Schöffengericht, der Schöfferrat und der Schöffengerferier. Während der Rat nur für »hochwichtige Ursachen« zuständig war, war das Schöffengericht anfänglich das einzige Obergericht, bis es im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts fast gänzlich in dieser Funktion durch die beiden anderen Obergerichte Schöfferrat und Schöffengerferier abgelöst wurde.³⁷ Der Schöfferrat, der von allen Schöffen und dem Schultheißen gebildet wurde, entstand im 16. Jahrhundert. Seine Zuständigkeit war nicht genau von der des Schöffengerichts abgegrenzt, so dass die streitenden Parteien selbst entschieden, ob sie ihren Fall vor das Schöffengericht oder den Schöfferrat bringen wollten; gemäß der Reformation von 1578 sollte der Schöfferrat »summarisch zu erledigende oder eilbedürftige Sachen und freiwillige Gerichtsbarkeit« übernehmen.³⁸ Der Schöffengerferier schließlich, im 17. Jahrhundert aus dem juristisch gebildeten Syndicus, der Schultheiß und Schöffen die Akten und die juristische Einschätzung des Vorgangs vortrug, hervorgegangen, entwickelte sich zu einem eigenen Obergericht, das im 18. Jahrhundert das bestfrequentierte der drei Obergerichte war.³⁹

Darunter gab es eine Vielzahl von Untergerichten, deren wichtigste die beiden Bürgermeisteraudienzen waren. Im Ursprung waren sie Schiedsgerichte, erst im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts entwickelten sich die Audienzen zu Untergerichten.⁴⁰ 1732 regelte eine kaiserliche Resolution die Zuständigkeit der Bürgermeisteraudienzen. Ältere und Jüngere Bürgermeister hatten nahezu dieselben Zuständigkeiten. Die anfängliche Beschränkung auf Fälle mit einem Streitwert unter 25 fl. wurde, da diese offenbar keinerlei Beachtung fand, 1740 durch den Rat in der Provo-

35 Bei Dölemeyer, Frankfurter Juristen, S. XXXI-XXXVII findet sich ein knapper Überblick über die Frankfurter Gerichte sowie die Nachweise der älteren Literatur. Amend u. a. (Hgg.), Die Reichsstadt Frankfurt versammelt Aufsätze zu verschiedenen Frankfurter Gerichten.

36 Gotzmann, Im Spannungsfeld.

37 S. Dölemeyer, Frankfurter Juristen, S. XXXI.

38 Ebd., S. XXXII.

39 Ebd.

40 Ebd., S. XXXIII.

cationsordnung nachträglich geheilt und die Annahme von Fällen mit höheren Streitwerten gestattet.⁴¹

Weitere Untergerichte waren das Landamt (zuständig für die zu Frankfurt gehörigen Dorfschaften), das Bauamt, das Ackergericht (zuständig für die landwirtschaftlich genutzten Flächen – Äcker und Weinberge – Frankfurts), das Kuratelamt (zuständig für Vormundschaftssachen), das Pfandamt (seit 1739), das Fuhramt (zuständig bei Streitigkeiten zwischen Fuhrleuten und deren Auftraggebern), das Roßzollamt (zuständig bei strittigen Pferdeverkäufen) und schließlich der Ober- oder Oberstrichter.⁴² Der Oberstrichter hatte die gemeinen weltlichen Richter zur Seite. Zu ihrer anfänglichen Funktion als Vollstreckungsbeamten kam im Laufe der Zeit die Übertragung von Bagatellsachen hinzu.⁴³ Für Fälle, die vor dem Oberstrichter verhandelt worden waren, war die jüngere Bürgermeisteraudienz Appellationsinstanz, für alle anderen Untergerichte der Schöffenreferier.⁴⁴

Das am spätesten formierte der Frankfurter Untergerichte war das peinliche Verhöramt. Seit 1788 übernahm es Funktionen vom Oberstrichter, dem jüngeren Bürgermeister bzw. dem Schöffengericht. Das Verhöramt führte Untersuchungen durch und war für die niedere Strafgerichtsbarkeit zuständig.⁴⁵ Vom Verhöramt konnte an den Rat direkt appelliert werden.⁴⁶

An allen Frankfurter Ober- und Untergerichten konnten jüdische Klagen bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen vorstellig werden. Eine Besonderheit Frankfurts war eine relativ starke weibliche Handeltätigkeit, die in einer ebenso starken Präsenz unter Klägern führte; auch Jüdinnen traten vor den städtischen Gerichten als Klägerinnen auf.⁴⁷

Neben den weltlichen Gerichten fungierte das Konsistorium als kirchliche Gerichtsbarkeit. 1728 eingerichtet ersetzte es das Scholarchat (zuständig für die Kirchen- und Schulaufsicht) und das Sendenamt (zuständig für geistliche Ehe- und Sittengerichtsbarkeit).⁴⁸ Das lutherische Konsistorium übernahm die Aufsicht über Kirchenzucht und Sittlichkeit

41 S. Schlick-Bamberger, Audienzen, S. 22.

42 Dölemeyer, Frankfurter Juristen, S. XXXIV f.

43 Ebd.

44 Ebd., S. XXXV.

45 Ebd.

46 Ebd.

47 Zu Frauen vor Frankfurter Gerichten allgemein s. Amendt-Traut, Wechselverbindlichkeiten, S. 235-244, zu Juden ebd., S. 244-248.

48 Dölemeyer, Frankfurter Juristen, S. XXXVI. Zum Scholarchat und zum Sendenamt s. auch Dechent, Kirchengeschichte, Bd. I, S. 187f.

für alle christlichen Konfessionen, die Kirchen- und Schulaufsicht übte es nur über die protestantische Kirche aus.⁴⁹ Es setzte sich aus vier Ratsherren, drei lutherischen Geistlichen und zwei ehrbaren Bürgern zusammen, mithin waren die Laien in der Mehrzahl.⁵⁰ In der Literatur bisher nicht erwähnt ist die Zuständigkeit auch für jüdische Ehescheidungen und Fälle von Unsittlichkeit, deren Bestrafung in Form von Geldzahlungen in den wenigen erhaltenen Protokollen des Konsistoriums dokumentiert ist.⁵¹ So wurden Fälle von unehelichen Schwangerschaften⁵², die Lösung von Verlobungen, aber auch die Zahlung von Alimenten für eine von ihrem Ehemann verlassene Frau ebenso verhandelt, wie der weibliche Kleiderluxus in der Judengasse zu unterbinden versucht wurde.⁵³ Diese Praxis deckt sich mit der in anderen Territorien, wo vergleichbare kirchliche Gerichte sich ebenfalls jüdischer Ehe- und Sittengerichtsbarkeit annahmen.⁵⁴ Die Zuständigkeit des Konsistoriums für jüdische Ehe- und Sittlichkeitsangelegenheiten wurde immer wieder vom Erzbischöflichen Vicariat in Mainz für sich reklamiert, das für die Frankfurter Katholiken zuständig war.⁵⁵

Aus heutiger Perspektive wirkt die Zuständigkeit eines evangelisch-lutherischen Gremiums auch für Nichtchristen befremdlich, da aus unserer modernen Sicht eine kirchliche Aufsicht auch nur über Personen ausgeübt werden kann, die Mitglieder dieser Kirche sind. Für die Menschen der frühen Neuzeit waren kirchliche und weltliche Sphären aber

49 Zu Entstehung und Aufgaben des lutherischen Konsistoriums s. Dechent, Kirchengeschichte, Bd. 2, S. 137 f.

50 Ebd., S. 137.

51 ISG Ffm Lutherisches Konsistorium: Protokolle 1743, 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1757, 1758, 1759 und 1780. In allen Protokollen finden sich Verhandlungen unterschiedlicher Fälle mit jüdischen Parteien. Die wenigen erhaltenen Protokollbände weisen zum Teil erhebliche Brandschäden auf.

52 ISG Ffm ÄBMA Nr. 25, S. 2629 f. (1730 November 06): Malche hat David Zunz wegen Schwängerung beim Consistorium angezeigt.

53 Uneheliche Schwangerschaften z. B. Miriam b. Ruben Giesen ./ Joseph Marx Lorch: ISG Ffm Lutherisches Konsistorium: Protokolle, 1745, fol. 69b, 72a, 89b, 92, 93b, 102b, 110a, 130a, 158a, 169a, 200, 204b, 210a, 215a und 1746, fol. 40a, 49, 59a, 60b, 68a, 72a, 75a; Hebele ./ den Vorsinger Nachmann: ebd., 1748, fol. 95b, 97a, 100b, 106a, 108a, 111b, 114a, 151b. Lösung einer Verlobung ebd., 1747 v. a. fol. 110b-114b. Alimentation ebd., 1757, fol. 5b-6b, 19a, ohne Paginierung [1757 August 25], 34, 53b. Kleiderluxus ebd., 1758, fol. 128a, 135a (beide Angaben gemäß der neueren Folierung).

54 S. hierzu ausführlicher unten S. 63.

55 Zur Zuständigkeit für Frankfurter Katholiken s. Dölemeyer, Frankfurter Juristen, S. XXXVII.

nicht so deutlich geschieden. Dies zeigt sich auch im Sitzungssaal: Das Konsistorium tagte im Rathaus oder direkt im Haus am Römer.⁵⁶ Und bezogen auf Jüdinnen und Juden war der Unterschied zu den städtischen Gerichtsforen ohnedies nur graduell, da sie es in Fällen, bei denen sie vor nichtjüdische Foren zitiert oder dort selbst vorstellig wurden, immer ausschließlich mit christlichen Ansprechpartnern zu tun hatten.

Darüber hinaus ließen die Formulierungen der Consistorialordnung von 1728 Raum für Interpretationen hinsichtlich der Gruppen, die ihr unterworfen waren. Während sich in vielen Absätzen ausdrücklich Begriffe wie »christlich«, »Christentum« oder »wahre evangelische Religion« finden, wurde in den Absätzen, die der Ehezucht, den *Delicta carnis* und der Ausstattung unehelicher Mütter bzw. der Alimention unehelicher Kinder usw. gewidmet waren, auf solche festlegenden Begriffe verzichtet.⁵⁷ Bei Titel VII, Absatz XVII der Consistorialordnung, der den Luxusgesetzen gewidmet ist, wird sogar explizit auf eine »besondere Polizei-Ordnung, wie sich jeder Standesgebühr nach zu verhalten« habe, verwiesen.⁵⁸ Im Falle der Frankfurter jüdischen Gemeinde wurde die Aufsicht über den Kleiderluxus indirekt durch das Konsistorium ausgeübt. So wurden nicht die der übertriebenen Kleiderpracht beschuldigten jüdischen Frauen vor das Konsistorium geladen, sondern die Baumeister, die für die Einhaltung der Luxusverbote in der Gasse verantwortlich waren und die dem Konsistorium die des übertriebenen Kleiderluxus bezichtigten Jüdinnen anzeigen sollten.⁵⁹

Während die städtischen Gerichtsinstanzen bzw. deren Zuständigkeiten sehr gut durch die Sekundärliteratur aufgearbeitet und dadurch beschreibbar sind, sind die innerjüdischen Verhältnisse deutlich schemenhafter zu greifen. Als zum Beispiel Kurmainz im Jahr 1675 in Frankfurt

56 S. Telschow, Rechtsquellen, S. 30, Titel I, Abs. V der Consistorialordnung von 1728: »Zur Verrichtung der bei dem Consistorium vorkommenden Geschäfte sollen die ordentlichen Sitzungen wöchentlich zweimal und zwar jedesmal nachmittags, im Sommer von 3 bis 5, im Winter aber von 2 bis 4 gehalten und dazu ein räumliches und bequemes Zimmer im Rathaus oder im Römer zubereitet und angewiesen werden.«

57 Ebd., S. 43.

58 Ebd., S. 43. Frankfurter Polizei-Ordnungen mit Luxusverboten bzw. Regelung von Kleidungsfragen sind vielfach belegt, s. bei Härter u. a. (Hgg.), Repertorium, S. 712 und 734 die Einträge im Sachregister unter »Aufwand/Luxus« und »Kleidung«.

59 ISG Ffm Lutherisches Konsistorium: Protokolle 1758 Oktober 24 und 26, fol. 140 a (neu fol. 128a) und fol. 147a (neu fol. 135a) »Abstellung des Kleider Prachts der jüdischen Weibslenten« (fol. 140a).

anfragte, »in waß für äigentlichen streitsachen vndt begebenheiten der jüdische rabiner zu Franckfurth vnder der ewern schutz vndergebener Judenschaft zu cognosciren vndt zu sprechen habe,«⁶⁰ wurde zwar ein umfangliches Exzerpt über die angebliche Rabbinerverschwörung von 1603 angefertigt. Für das Antwortschreiben hielt man es aber nur für nötig, den Eid bei Aufnahme in die Stättigkeit sowie die Artikel 98 und 99 der Stättigkeit von 1613, die recht allgemein diejenigen Streitsachen, die von Baumeistern und Rabbinern selbst verhandelt werden durften, aufführt, nach Mainz mitzuteilen.⁶¹

Während die Stadt sich 1675 zwar relativ knapp und unter Beziehung auf den Text der Stättigkeit geäußert hatte, scheint sich die Distanz zum Rabbinat in den kommenden gut vierzig Jahren verstärkt zu haben. Als 1718 eine vergleichbare Anfrage der darmstädtischen Regierung zu Gießen in Frankfurt einging, bezog man sich in der Antwort nicht einmal mehr auf die beiden einschlägigen Artikel der Stättigkeit.⁶² Die Tatsache, dass im Gegensatz zu anderen Herrschaften in Frankfurt nicht nur die Wahl der Rabbiner, sondern auch die Anstellung nicht nur ohne städtische Genehmigung, sondern sogar ohne Mitteilungspflicht an diese die alleinige Angelegenheit der Frankfurter Judenschaft war, hatte scheinbar im Zeitraum zwischen 1675 und 1718 zu einer Distanzierung der Stadt vom Rabbinat geführt. In der Antwort auf die Anfrage, wie verschiedene Aspekte der Anstellung, Zuständigkeit und Aufsicht der Rabbiner in Frankfurt geregelt seien, antworteten Bürger und Rat der Stadt:

»[...] daß die allhiesige Judenschafft privativè vor sich ihren ober- alß andere Subalterne rabbiner, bestellen kan, und muß, alß ihrer Obrigkeit, nicht einmahl nachricht davon zu geben oder unßern consens darüber zu begehren gehalten ist; [...].«⁶³

Angesichts dieser städtischen Distanz zum Frankfurter Rabbinat, die bis zum Ende des Alten Reiches bestand, liegt die Bevorzugung der Baumeister als Ansprechpartner für die Stadt nahe. Indem die Rabbiner weder von der Stadt in ihrem Amt bestätigt noch gar in dieses Amt offiziell bestellt werden mussten, waren sie ihrem Charakter nach Bedienstete der Frankfurter Judenschaft. Erster Ansprechpartner für die Stadt wa-

60 ISG Ffm Juden Akten Nr. 753 (Vorsignatur: Ugb E 55 Z).

61 Zu den beiden Artikeln s. ausführlicher unten S. 33 ff.

62 ISG Ffm Juden Akten Nr. 757 (Vorsignatur: Ugb E 55 D²).

63 ISG Ffm Juden Akten Nr. 757 (Vorsignatur: Ugb E 55 D²), Konzept eines Antwortschreibens auf eine Anfrage der darmstädtischen Regierung zu Gießen von 1718 Februar 25.

ren demnach die Baumeister, die als Oberste der Judenschaft auch die Anstellungsverträge mit den Rabbinern ausmachten. Rabbiner wurden von Seiten der Stadt nur in ihrer Eigenschaft als jüdische Rechtsgelehrte wahrgenommen und als solche lediglich bei Spezialfragen zum jüdischen Recht konsultiert (s. u.).

Die 1616 von Kaiser Matthias (1575-1619; Kaiser von 1612-1619) bestätigte sogenannte Stättigkeitsordnung, die für die nächsten zweihundert Jahre Gültigkeit behalten sollte und den bislang jeweils auf drei Jahre befristeten Schutz in einen dauerhaften verwandelte, regelte die Frage der rabbinischen Gerichtsbarkeit nur in groben Umrissen.⁶⁴ Unter Stättigkeit versteht man den Status der jüdischen Gemeinde innerhalb der Frankfurter Stadtgemeinde. Die jeweiligen Stättigkeitsordnungen beschreiben diesen Status, indem in ihnen teilweise die Verhältnisse innerhalb der Gasse geregelt werden wie insgesamt diejenigen zwischen jüdischer und nichtjüdischer Stadtbevölkerung.⁶⁵ Bezüglich der rabbinischen Gerichtsbarkeit sind die Regelungen denkbar blass. Rabbiner werden lediglich in den Paragraphen 98 und 99 erwähnt, beide Male gemeinsam mit den Baumeistern.⁶⁶ In Paragraph 98 wird verordnet:

»Nachdem sich vielmal begibt, daß etliche unruhige Juden um gantz geringer und liederlicher Sache willen, tägliches im Römer vor die Burgermeister und Rechenmeister gelauffen kommen, daselbst mancherley Ruffen und Geschrey gegen einander üben und treiben, auch sonsten unter sich selbst allerhand Gezänck und Unwillen erregen, derowegen geordnet, daß sich hinführo an der Juden Baumeister oder deroselben Rabini, solcher Sachen und Händel, so sie gegen einander zu sprechen, unter sich selbst, in Beyseyn unpartheyischer Personen, und wen sie sonst bey sich leyden mögten, vergleichen, vertragen, und deren gütlichen Spruch darüber gewarten sollen; doch sollen die Frelvel und andere wichtige Sachen, so vor den Rath gehörig, hierin nicht

64 S. Kasper-Holtkotte, Jüdische Gemeinde, S. 23.

65 Die Stättigkeit wurde mehrfach gedruckt, so etwa 1616 in einem Separatdruck. Auch in Schudts Jüdischen Merkwürdigkeiten wurde die Stättigkeit aufgenommen.

66 Die Stättigkeitsordnung von 1616 ist in mehreren Exemplaren, zum Teil mit Kommentaren und Vermerken im ISG Ffm vorhanden: Juden Akten Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8 (Vorsignatur Ugb D 7 B 7), Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 977; Impressen Nr. 1041. Ein Druck der 1617 bestätigten Stättigkeitsordnung von 1616 ebd. Impressen Nr. 1175.

gemyent noch verstanden, sondern gantzlichen außgeschieden seyn, und dahin gewiesen werden.«⁶⁷

Die Klage, Juden würden täglich wegen allerlei Kleinigkeiten die städtischen Gerichtsforen in Anspruch nehmen, war zu dieser Zeit nicht neu, sie ist bereits für das Jahr 1560 belegt.⁶⁸ Ausdrücklich ausgenommen von der Zurückverweisung an jüdische Foren waren aber, auch hier analog zu der Anweisung der Rechenmeister von 1560, »die Frevel und andere wichtige Sachen«. Während die Ausnehmung von Straftaten wenig Spielraum für Interpretationen, was unter diese gefasst werden sollte, bietet, öffnet die Frage, was als wichtig erachtet werden kann, Spielraum für subjektive Deutungen. Der Eindruck der Überlastung der städtischen Gerichtsforen durch jüdische Kläger und der Folgerung, dass auf dem Verordnungswege hier ein gangbarer Weg aus der Überlastung für die städtischen Bediensteten gewiesen worden sei, widerspricht allerdings die Praxis, wie sie sich in den Protokollen der Bürgermeisteraudienzen niedergeschlagen hat. Die Zurückweisung einer jüdischen Klage an jüdische Foren findet sich äußerst selten, insofern handelt es sich bei dem Vorwurf des Überlaufens wohl eher um ein zur Formel erstarrtes Vorurteil als um eine tatsächliche Überlastung der Gerichte.⁶⁹ Ein drängenderes Problem stellte für die Bürgermeister anscheinend der Umstand dar, dass Klagen entweder über Jahre verschleppt wurden oder allem Anschein nach häufig, nachdem sie offiziell vor den Bürgermeisteraudienzen erhoben worden waren, stillschweigend doch auf dem Schlichtungswege beigelegt wurden, ohne dies aber mitzuteilen.⁷⁰

In dem oben zitierten Paragraphen 98 der Stättigkeit von 1616 sind Details über Zuständigkeiten oder generell die Frage, für welche Klagesachen jüdische Gerichte zuständig sein sollten, nicht erwähnt. Es wird auch kein Unterschied zwischen Rabbinern und Baumeistern gemacht,

67 ISG Ffm Juden Akten Nr. 10.

68 Andernacht, Regesten, Bd. 2/1, Nr. 1196 von 1560 Mai 28: Anweisung der Rechenmeister an die Juden, geringfügige Angelegenheiten unter sich, Frevel und wichtige Angelegenheiten aber vor den städtischen Gerichten auszumachen.

69 Die wenigen dokumentierten Rückweisungen erfolgten aus formalen Gründen: ISG Ffm JBMA Nr. 178 (1750 März 13), S. 628: »daß der abgegangene Herr Burgermeister dieße Sache, weilen bey denen jüdischen Gelährten anhängig gemacht worden, wiederrum dahin verwießen hätte, vnd zwar nach denen bekandten Rechten: ubi lis coepta, ibi etiam finienda est.« Ebd., Nr. 211 (1752 Mai 25), S. 1184: »[...] was aber die übrige = in die Vormundtschafft einschlagende Puncten anbetrifft, damit werden Klägere vor die jüdische Rabiner v. Baumeister hiemit verwießen.«

70 Zu dieser Problematik s. Schlick-Bamberger, Audienzen, S. 27.

die Rabbiner werden sogar erst an zweiter Stelle genannt. In einer Zeit, in der der öffentlichen Sichtbarmachung des eigenen Standes und Ranges gerade auch hinsichtlich der Reihenfolge höchste Aufmerksamkeit galt, muss dies wohl als eine höhere Gewichtung der Baumeister verstanden werden, auch wenn in Paragraph 99, der der Handhabung von Widersetzlichkeiten gegenüber den Sprüchen von Rabbinern und Baumeistern gewidmet ist, die Reihenfolge umgekehrt wird und erst die Rabbiner und dann die Baumeister angeführt werden und dadurch ein gewisser Ausgleich geschaffen wird.⁷¹ Die denkbar breite Zuständigkeit für alle Fälle – mit Einschränkung der Frevel⁷² und »andere[n] wichtige[n] Sachen, so vor den Rath gehörig« –, mit denen man sonst vor städtischen Foren vorsprechen würde, muss wohl als Zuständigkeit auch für Zivilstreitigkeiten zwischen jüdischen Parteien verstanden werden. Darüber hinaus wird allerdings bereits in Paragraph 100 der Stättigkeit die Zuständigkeit für Frevel »ausserhalb Mord und Totschlag und andere wichtige Sachen, die ihrer Art nach vor einem Erbrath und die Herren Burgermeister gebracht werden müssen«, wieder an die Baumeister delegiert, die lediglich angewiesen werden, halbjährlich die Hälfte der Straf gelder für Schlägereien und ähnliches an die Rechnei abzuliefern, die andere Hälfte aber den jüdischen Armen zukommen zu lassen. Die Stättigkeit in der Fassung von 1616, die wie gesagt bis zum Ende des Alten Reichs in dieser Form gültig war, lässt den Beteiligten also deutliche Spielräume sowohl hinsichtlich der Organisation der unterschiedlichen Foren wie auch hinsichtlich der übernommenen Klagen. Gleichzeitig bleibt aber auch die Hoheit des Rates der Stadt Frankfurt gewahrt – falls dieser in einer Angelegenheit tätig werden wollte, konnte er auf die Wichtigkeit eines Falles pochen.

In welcher Weise die jüdische Gemeinde diese organisatorische Grauzone nutzte, lässt sich nur lückenhaft, im Vergleich zu den Judenschaften anderer Herrschaften allerdings sehr detailliert, nachzeichnen. Für die im Pinkas der Gemeinde niedergelegten Regelungen gilt das selbe wie für die Regelungen von herrschaftlicher Seite – sie waren zwar von dem Willen zu einer Bündelung und Fixierung von Kompetenzen getragen, dieser

71 Für den christlichen Bereich soll hier der Verweis auf Streitigkeiten über die Reihenfolge und Funktion auf den Reichstagen genügen, s. hierzu Stollberg-Rielinger, *Des Kaisers alte Kleider*, S. 182 ff. am Beispiel der Kaiserwahl (Reichstag Regensburg 1653/54). Im jüdischen Bereich spiegeln sich Fragen des öffentlich sichtbaren Ranges in der Sitzordnung in Synagogen, s. hierzu Preuß, ... aber die Krone des guten Namens, S. 112-115.

72 Frevel bezeichnet in der Regel Gewalttaten, s. detaillierter DRW Lemma Frevel (<http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/> aufgerufen am 12.9.2011).

Wille ist aber eher auf den Zeitpunkt der Niederschrift zu denken und weniger als eine stringente, in der Zukunft planvoll umgesetzte große Linie. Und zugleich lässt sich zeigen, dass städtische und jüdische Instanzen an unterschiedlichen Stellen bezüglich der Professionalisierung und Konzentrierung hinsichtlich der Rechts- und Verwaltungsstellen ansetzten. Während die Frankfurter städtischen Gerichtsforen seit dem Mittelalter als Institutionen sehr stabil waren, unterlag die Qualifikation der Amtsinhaber einem Professionalisierungsdruck in Richtung einer Ausbildung im römischen Recht.⁷³ Wenn wir betrachten, dass die annähernde Durchsetzung mit im römischen Recht ausgebildeten Bürgermeistern in Frankfurt mehrere Jahrhunderte in Anspruch nahm, dann wird die zeitliche Dimension klar, derer Änderungen bedürfen konnten.⁷⁴ Innerhalb der jüdischen Gemeinde und den Rabbinatsgerichten verhielt es sich dagegen gerade umgekehrt: Zwar blieben auch hier Baumeister und Rabbiner im 17. und 18. Jahrhundert für Klagen unter Juden als Klagenforen stabil, wie sie ihre Zuständigkeiten untereinander aufteilten oder wer wem gegenüber in welchen Belangen weisungsberechtigt war, blieb aber im Fluss. Dafür waren die Anforderungen an die Qualifizierung eines Rabbiners, der sowohl die Befähigung zu richten wie zu lehren erworben hatte, über die Jahrhunderte relativ stabil und im Rahmen des Möglichen eindeutig.

So lassen sich im Pinkas der Gemeinde zwar punktuell Regelungen über Zuständigkeiten finden, die aber kein konzises Bild ergeben. Beginnend 1621 und 1663 endend ist ein für Vermögensklagen zuständiges *Din kawua* belegt, das seit 1653 für alle Vermögensklagen zuständig war.⁷⁵ Ebenfalls durch eine Verordnung von 1621, erneuert 1684, ist im Pinkas eine Beschränkung der rabbinischen Zuständigkeiten auf das religiös Verbotene und Erlaubte (*Issur wa-cheter*) ohne Zustimmung der Gemeindevorsteher festgehalten.⁷⁶ Es ist fraglich, ob diese Verordnung gegen das Frankfurter Rabbinat als Institution gemeint war oder ob nicht vielmehr die Rabbiner in ihrer Existenzgrundlage gestärkt werden sollten. Denn in Frankfurt herrschte im Gegensatz zu den Verhältnissen auf dem platten Land, wo die Mehrzahl der vormodernen Juden lebte, kein Man-

73 Zur allmählichen Durchsetzung des römischen Rechts und der Zurückdrängung des lokalen Rechts s. die Untersuchung von Coing, Rezeption.

74 S. Dölemeyer, Frankfurter Juristen, S. XXXIII f.

75 Gotzmann, Im Spannungsfeld, S. 203.

76 Ebd., S. 200.

gel, sondern vergleichsweise eine Überfülle an rabbinischem Personal.⁷⁷ Indem die einer Klageannahme vorausgehende Erlaubnis der Baumeister vorgeschaltet wurde, ließ sich von Gemeindeseite aus kontrollieren, wer in welchen Klagesachen konsultiert werden sollte. Falls die Baumeister eine Aufteilung gemäß den verschiedenen Rechtsbereichen oder entlang von Streitwerten erreichen wollten – wie sie es ja aus dem städtischen Gerichtswesen vom Ansatz her kannten – dann wäre die Erlaubniserteilung zudem eine Möglichkeit, wie eine solche Professionalisierung der rabbinischen Gerichtsbarkeit hätte erreicht werden können. Darüber hinaus hätte sich dadurch verhindern lassen, dass aus welchen Ursachen auch immer beliebte Rabbiner mit Klagen überhäuft würden, während bei anderen nur selten jemand vorgespochen hätte. Da die Rabbiner aber unter anderem aus ihren erarbeiteten Sporteln ihren Lebensunterhalt finanzierten, wäre das Anstreben einer gleichmäßigen Auslastung für deren Existenz ein gewichtiger Faktor gewesen. Ein Aspekt, der nicht gering geschätzt werden darf, da die Unterrabbiner im Gegensatz zum Oberrabbiner bis 1658 kein Fixgehalt erhielten, also dringend auf andere Einnahmequellen angewiesen waren.⁷⁸

Wie sich das Verhältnis zwischen Baumeistern und Rabbinat genau gestaltete, lässt sich ebenfalls nur ansatzweise erkennen. Zwar deuten die Regelungen in den Anstellungsverträgen der Rabbiner und im Pinkas der Gemeinde darauf hin, dass die Baumeister weitreichendere Machtbefugnisse hatten und die Rabbiner von diesen ihre Befugnisse zugeteilt bzw. zuerkannt bekamen.⁷⁹ Das ist mit der eingangs angeführten städtischen Haltung in Einklang, in keiner Weise mit der Anstellung oder Arbeitsorganisation der Rabbiner zu tun zu haben. Die Höhergewichtung der Baumeister als Ansprechpartner für die Stadt im 18. Jahrhundert wird durch die Protokolle der Bürgermeisteraudienzen gestützt, in denen in der Regel, selbst dann, wenn die Bürgermeister einen Rabbiner im Rahmen einer Klage um Mithilfe baten, die im Monat stehenden Baumeister als dessen Vertretung erschienen und die erforderlichen Auskünfte entweder direkt geben konnten oder ihre Bereitschaft, sich kundig zu machen, signalisierten.⁸⁰ Allerdings gibt es Belege aus dem 17. Jahrhun-

77 Auf dem Land gab es häufig im günstigsten Fall einen Landrabbiner, der für alle jüdischen Schutzverwandten einer Herrschaft und unter Umständen noch für eine benachbarte Herrschaft zuständig war.

78 Gotzmann, *Im Spannungsfeld*, S. 205.

79 Die Weisungsbefugnis der Baumeister gegenüber den Rabbinern als Machtfrage betont vor allem Gotzmann, *Im Spannungsfeld*, S. 203 u. ö.

80 Siehe dazu ausführlich S. 111 f.

dert für das Erscheinen von Rabbinern vor städtischen Gerichtsforen. 1624 etwa wurden der Oberrabbiner Petachia⁸¹ sowie drei weitere Rabbiner vor dem Älteren Bürgermeister Hieronymus Steffen über rechtliche Bestimmungen bei jüdischen Testamenten befragt, nachdem sie zuvor ein Handgelübde abgelegt hatten.⁸² Die in den beiden Bürgermeisteraudienzen dokumentierten Fälle von Vorladungen von Rabbinern zu Informationszwecken seit Ende der 1720er Jahre führten in keinem einzigen Fall zum Erscheinen eines Rabbiners.⁸³ Welche Gründe für die Zurückhaltung der Rabbiner des 18. Jahrhunderts vorliegen, ist unklar. Möglicherweise hatte sich ihr Handlungsspielraum gegenüber den Baumeistern so verringert, dass sie ohne deren Erlaubnis nicht mehr agieren konnten. In diesem Sinne argumentiert Gotzmann in seinen Untersuchungen zum Frankfurter Rabbinat und führt als Belege vor allem die Einschränkung der Handlungsfreiheit der Rabbiner, welche Klagen sie annehmen durften, bzw. die prinzipielle Genehmigungspflicht durch die Baumeister an.⁸⁴

Die starke Betonung der Rolle der Baumeister bei Gotzmann erklärt sich zum Teil aus dem Stützen auf den Pinkas, der von seiner Natur her ja ein Arbeitsergebnis der Tätigkeit der Baumeister ist. Insofern kann es auch nicht überraschen, dass im Pinkas in hohem Maße die Regelungsfreudigkeit und Durchsetzungsfähigkeit der Baumeister ihren Niederschlag gefunden hat. Inwieweit diese Regelungen in das alltägliche Verwaltungshandeln Eingang gefunden haben oder ob sie nicht, wie die Regelungen frühneuzeitlicher Herrscher, eher als Beweis guten Regierens dienen sollten, kann hier nicht grundsätzlich untersucht werden.⁸⁵ Es spricht aber einiges dafür, dass auch die Baumeister ihre gute Amtsführung durch für die jüdische Öffentlichkeit in der Gasse erkennbares Verwaltungshandeln dokumentieren wollten. Diese These lässt sich aus dem Gegenteil heraus stützen. Als während der Kann-Kulpschen Wirren

81 Zu R. Petachia s. Horovitz, Frankfurter Rabbinen, S. 63f. und 287, demnach amtierte er von 1622 bis 1628.

82 ISG Ffm Juden Akten Nr. 486 (Vorsignatur: Ugb E 47 C²). Die drei anderen Rabbiner sind R. Nathan zum Rad, R. Meyer zum Goldenen Adler und R. Joseph zum Wilden Mann.

83 Z. Bsp. ISG Ffm JBMA Nr. 11 (1728 Mai 05), S. 17; ebd., S. 25f. (1728 Mai 07) oder ebd. Nr. 54 (1734 September 17), S. 2628; ÄBMA Nr. 60 (1734 November 15), S. 2562. Die Vertretung des unpässlichen Oberrabbiners durch die Beglaubten ist belegt in ÄBMA Nr. 184 (1750 August 21), S. 1236 ff.

84 Gotzmann, Im Spannungsfeld, S. 200f. und ders., Jüdische Autonomie, S. 212-223.

85 Zur Diskrepanz zwischen Verordnungen und Handeln s. Schlumbohm, Gesetze.

in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Autorität der Baumeister auf einen Tiefpunkt gesunken war, äußerten sich verschiedene Personen gegenüber den Bürgermeistern in dem Sinne, dass die Baumeister keinerlei Autorität mehr besäßen bzw. keine Streitfälle mehr zur Verhandlung annähmen.⁸⁶ Im Extremfall des Angriffs auf die etablierten Repräsentanten der Gemeinde war es für den »kleinen Mann« in der Gasse nicht mehr entscheidbar, ob und wenn ja wessen Regelungen man folgen konnte oder sollte. Denn im Zweifelsfall wurden selbst eingespielte Verwaltungsakte wie die Ausrufung der Zwangsversteigerung eines Hauses lieber einem städtischen Beamten anvertraut, als das eigentlich verwaltungstechnisch eingespielte Verfahren durch den Ausruf durch die »falschen«, »unguten« Baumeister erledigen und dadurch den Vergantungsprozess gefährden zu lassen. Die Zweifel konzentrierten sich auf die Personen, die, nachdem sie in ihren Ämtern hinterfragt wurden, keine Macht zur Durchsetzung ihrer Anordnungen mehr hatten – und die im Umkehrschluss ihr gutes Regiment auch nicht mehr durch fleißiges Verordnen und Handeln beweisen konnten.

Im Pinkas ist des Weiteren eine Vereinbarung mit anderen jüdischen Gemeinden aus dem Jahr 1628 festgehalten, wonach Frankfurter Juden nicht vor fremde, jüdische Gerichte gezogen werden durften, die auf einer inhaltsgleichen Vereinbarung von 1542 basiert.⁸⁷ Dies korrespondiert dem Geiste nach mit den mittelalterlichen kaiserlichen Privilegien für Städte, dass deren Bürger nicht vor fremde Gerichte gezogen werden durften. Die Stadt Frankfurt hatte seit 1291 bzw. 1350 solche Privilegien, die verhinderten, dass ihre Bürger vor Gerichte in fremden Herrschaften

86 S. etwa ISG Ffm JBMA Nr. 185, Beilagen 1750 – Nr. 3, wo Emanuel Moses Speyer vorgibt, dass »dermahlen auch, bey noch führwaltender Confusion und Mißhelligkeit in der Juden Gaße gar keine Untersuchung eines particulir Streites vorgenommen würde«; JBMA Nr. 209 (1752 Januar 12), S. 64: »weilen dermahlen, wie bekandt, die Jüdische Baumeister in der Judten-Gaß nichts zu sagen haben, vnd denenselben niemandten parition leistet, Sie auch gar nichts annehmen thäten«, Notar Stöppler für seinen Mandanten Moyses Hertz Bing in einer Vormundschaftssache; JBMA Nr. 211 (1752 Juni 05), S. 1248: »daß nicht die Jüdische obengemelte Baumeister, weilen anjetzo in der juden Gaße alles confus wäre, des verstorbenen Abraham Jacob Gejers quartHauß sondern durch die Geschworene Ausruffer [...] sollte verganthe werden«, Bitte des Aberle Löw Oettinger; JBMA Nr. 240 (1754 Oktober 16), S. 1952: »bey dermahligen in der Judten Gaß vorwallthenden Strittigkeiten, vnd da die Baumeister die behörige Autorität nicht hätten, v. Jhre befehle gar nicht respectiret würden«, Meyer Scheuer in einer Mietangelegenheit.

87 Ebd., S. 199.

gezogen werden durften.⁸⁸ Sowohl die kaiserlichen Privilegien wie auch die Vereinbarung unter den jüdischen Gemeinden sollten die Mitglieder des eigenen Gemeinwesens schützen und die eigene Gerichtsbarkeit stärken.

Der erhaltene Pinkas eines Frankfurter Rabbinatsgerichts dokumentiert dessen Arbeit im Zeitraum von 1773 bis 1792, und seine Einträge ergeben ein annähernd gleiches Profil wie die städtischen Gerichte: Es ging um Schuldforderungen, Testamente, die Aufteilung bzw. Nutzung von gemeinschaftlich besessenen Häusern, die Nutzung gemeinschaftlicher Synagogensessel, Immobilienverkäufe, Unterhaltszahlungen u. a. m.⁸⁹ Auch öffentliche Bekanntmachungen durch den Oberrabbiner sind in dem Pinkas dokumentiert.⁹⁰ Eine dieser Bekanntmachungen weist darauf hin, dass das Verhältnis zwischen Rabbinat und Baumeistern zumindest im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts auch als ein sich ergänzendes verstanden werden kann. Der Oberrabbiner ließ 1789 eine öffentliche Bekanntmachung in den beiden Synagogen verlesen, in der die Bedeutung korrekter Vermögensangaben zur Festsetzung der Steuerlast aus politischer und religiöser Sicht hervorgehoben wurde.⁹¹ Die Möglichkeit, moralischen Druck in dieser Angelegenheit auszuüben, besaßen allem Anschein nach eher die Rabbiner als die Baumeister, denen man Kalkül oder Mogeleyen unterstellen konnte.

Auf die Zuständigkeit der Rabbiner für die Verhängung von Unterhaltszahlungen an die Ehefrau verweist die Aussage der Hündge, Witwe des Löw Rindskopf, vor der Älteren Bürgermeisteraudienz, die 1749, als sie für Schulden ihres verstorbenen Mannes aufkommen sollte, darauf verwies, sie könne

»[...] mittels eines von dem Rabbiner erteilten bescheidts dociren, daß ihr verstorbenen Mann angewiesen worden, ihr wochentlich 30 xr.

88 S. Schmieder, »... von etlichen leyen«, S. 146, Anm. 26: »1291 [...] für Güter und Schulden betreffende Fälle [...]; generell dann seit Karl IV. 1350 [...].«

89 S. Fram, *A Window*, Nr. 89, S. 204 (Verkauf eines Hausteils), Nr. 96, S. 209 f. (Bestätigung eines gemeinsamen Besitzes eines Synagogensessels), Nr. 104, S. 226 f. (Protest gegen den Ausschluss aus einer Chewra de Bikur Cholim [Krankenbesuchsgesellschaft]), Nr. 114, S. 239 f. (Streit unter Heiratsvermittlern) usw.

90 Fram, *A Window*, Nr. 191, S. 403 (1785 Mai 02; über Zeitpunkt des Besuchs einer Mikwe nach der Geburt) und Nr. 230, S. 467 f. (1789 Dezember 04; über Angaben zur Besteuerung).

91 Ebd., fol. 213b.

alimenten zu geben, weil sie von seiner Nahrung gar ots [= nichts] participiret [...].«⁹²

Ein Aufgabenbereich des Oberrabbiners, für den sich dafür zahlreiche Belege in den Protokollen der Bürgermeisteraudienzen finden, wird im Pinkas der Gemeinde nicht erwähnt – die rechtliche Fürsorgepflicht für Waisen. Dass dies in der jüdischen Überlieferung nicht eigens erwähnt wird, erklärt sich vielleicht daraus, dass dieser Bereich von den Zeitgenossen als originär zu den Aufgaben eines Rabbinatsgerichts gehörig empfunden wurde. Das Gericht wird bereits im Talmud als »Eltern der Waisen« bezeichnet (z. B. bGitin 37a): »Waisen brauchen keinen Probul, weil Rabban Gamaliel und sein Beth din die Eltern der Waisen sind.« So argumentierte 1727 auch Esther, die Witwe des Faist Schloss, als sie in einem Erbschaftsstreit mit ihren beiden Stieftöchtern auf die Regelung der Angelegenheit durch ein rabbinisches Gericht verwies:

»[...] die Jüdische Rabbiner unter der direction des – zu denen vormundtschäftlichen händlen in specie verordneten Oberrabbiners (welcher deshalb ein vatter der wäyßen kinder unter vnß genennet wird) [...].«⁹³

Die eigentliche Bedeutung der zitierten Talmudstelle, nämlich, dass es keines besonderen Vormundes bedürfe, da das Rabbinatsgericht diese Funktion übernehme, hatte sich allerdings bereits überlebt.⁹⁴ Trotzdem finden sich im Pinkas des Rabbinatsgerichts zahlreiche Belege für Vormünder, die mit unterschiedlichen Problemen für ihre Mündel vor dem rabbinischen Gericht erschienen.⁹⁵

Allerdings lag auch die Zuständigkeit für Vormundschaftsangelegenheiten allem Anschein nach nicht gänzlich in der Hand des Rabbinats. Mitte des 18. Jahrhunderts wurde Vogel, die Frau des Hirsch Aron Dessau, vor der Älteren Bürgermeisteraudienz über verschiedene Regelungen bei Vormundschaften befragt. Auf die Frage, ob jemand zur Übernahme einer Vormundschaft verpflichtet werden könne, erklärte Vogel:

92 ISG Ffm ÄBMA Nr. 179 (1749 Oktober 10), S. 1381 f.

93 ISG Ffm JBMA Nr. 9 (1727 Dezember 11), S. 2132.

94 Zu den Prinzipien der Vormundschaft s. Cohn, Wörterbuch, S. 138 f. Es sind sowohl Verwandte wie Baumeister als Vormünder belegt. Bsp. Bruder des Vaters: ISG Ffm ÄBMA Nr. 183 (1750 Juni 01), S. 854; Bsp. Baumeister: ebd. Nr. 51 (1733 Juli 28) (Baumeister Lazarus Salomon Oppenheimer) oder ebd. JBMA Nr. 255 (1755 November 05), S. 2169 f. (Baumeister Fleisch).

95 Fram, A Window, z. B. Nr. 128, S. 266 f. (1781 Februar 06), Nr. 148, S. 300-303 (1782 Januar 15) und Nr. 164, S. 332-337 (1782 November 28).

»sogar wäre hier der Gebrauch, daß wann solchenfalls der ernannte Vormund die vormundschaft nicht übernehmen wollte, Er dazu von denen baumeistern gezwungen würde.«⁹⁶

Die Formulierung deutet an, dass es anderswo auch anders gehandhabt werden könnte. Die Andersartigkeit lag wahrscheinlich in der Person, die die Zwangsgewalt ausüben konnte. Auch hier wird die besondere Stellung der Baumeister bestätigt, dem Frankfurter Rabbiner standen selbstständig keine Zwangsmittel zur Verfügung.

Ebenso verankerten Schöffen und Rat der Stadt das jüdische Vormundtschaftswesen in der alleinigen Verantwortung von Baumeistern und Rabbinern. Darauf deutet eine Aktennotiz von 1757 hin, in der vermerkt ist, dass jüdische Vormundbestellungen und Vormundschaftsrechnungen nicht vor den Schöffenrat gehören.⁹⁷ Auch die Jüngeren Bürgermeister hielten sich an diese Regel, als sie 1752 die in die Vormundschaft einschlagenden Aspekte eines Rechtsstreits an Rabbiner und Baumeister zurück verwiesen.⁹⁸ Ebenfalls 1752 wurde der Jüngeren Bürgermeisteraudienz im Namen des Oberrabbiners Jakob Josua Falk⁹⁹ durch Notar Stoepler eine vormundtschaftliche Rechnung vorgelegt.¹⁰⁰ Auf Befehl von Schultheiß und Schöffen übernahmen die Rabbiner Nathan Maaß¹⁰¹ und Nathan Neumarck¹⁰² 1755 einen Vormundschaftsfall.¹⁰³ Diese Fälle stehen nicht in Widerspruch zu der prinzipiellen Enthaltung der Stadt aus jüdischen Vormundschaftsällen, die eingangs erwähnt wurde. In allen genannten Fällen war nicht die Vormundschaft an sich Streitgegenstand, sondern es handelte sich um Schuldklagen und ähnliches, in denen die Vormünder im Namen ihrer Mündel auftraten. Auch die oben erwähnte Befragung der Vogel durch die Älteren Bürgermeister hatte ihre Ursache darin, dass die Bürgermeister Erkundigungen einzogen, weil der Vormund nicht in Frankfurt, sondern in Fürth lebte.¹⁰⁴ Auch von jüdischer Seite wurde

96 ISG Ffm ÄBMA Nr. 183 (1750 Juni 01), S. 857.

97 ISG Ffm Juden Akten Nr. 175 (Vorsignatur: Ugb D 33 # 52).

98 ISG Ffm JBMA Nr. 211 (1752 Mai 25), S. 1183 f.

99 Im Protokollbuch wird der Name mit »Jacob Cossen« widergegeben, aufgrund der Daten muss es sich um den Oberrabbiner Jakob Josua Falk (gest. 17. Januar 1756) handeln, zu seiner Person s. Horovitz, Frankfurter Rabbinen, S. 125-155.

100 ISG Ffm JBMA Nr. 209 (1752 Januar 12), S. 63 ff.

101 Zu R. Nathan Salomon Maas s. Horovitz, Frankfurter Rabbinen, S. 188-201.

102 Wahrscheinlich R. Nathan Bing Neumarck, erwähnt bei Horovitz, Frankfurter Rabbinen, S. 155, Anm. 70.

103 ISG Ffm JBMA Nr. 255 (1755 August 29), S. 1708 f.

104 Der Vormund war Salomon Löw Fränckel in Fürth, ein Bruder des verstorbenen ersten Mannes der Vogel, s. ebd., S. 854.

argumentiert, dass Vormundschaftssachen nach jüdischem Brauch unter Juden selbst abgemacht würden. Als in dem eben angeführten Vormundschaftsfall die Frage gestellt wurde, ob ein Vormund nicht einen Wechsel oder ein vergleichbares Dokument ausstellen müsse, wenn er das Erbe seiner Mündel in treuhänderische Verwahrung nehme, erklärte Vogel:

»da würde nichts abgefodert [!], sondern Er wäre schlechterdings beglaubt. Wenigstens wäre es hier also, u.[nd] Juden u.[nd] Christen bekannt.«¹⁰⁵

Auch in diesem Fall verwies die Befragte auf das in Frankfurt ortsübliche Verfahren, ebenso wie auf die Kenntnis dieses Sachverhalts bei der gesamten städtischen Bevölkerung, ob jüdisch oder christlich.

In den Protokollen der beiden Bürgermeisteraudienzen wird im Gegensatz zu den Pinkassim die – zumindest im 18. Jahrhundert – relativ gut organisierte und stabile Aufgabenverteilung innerhalb der unterschiedlichen Gemeindeämter ersichtlich. Die Bürgermeister hatten allem Anschein nach ein detailliertes Wissen darüber, wer für welche Auskünfte bzw. Aufgaben innerhalb der Gasse zuständig war. Die Baumeister stellten dabei das Bindeglied zwischen Stadt und Judengasse dar. Dies galt sowohl hinsichtlich des Informationsflusses in die Gasse hinein, als auch für die Übermittlung von Auskünften über die Bewohner der Gasse an die Stadt. Die Stadt ließ über die Baumeister zum Beispiel einen Ratsbeschluss an einen Juden insinuieren¹⁰⁶ oder Einbestellungen zu Audienzen übermitteln¹⁰⁷. Dass den Anordnungen der Bürgermeister Folge geleistet wurde, ist auch im Pinkas des Rabinatsgerichts belegt.¹⁰⁸

In den meisten Fällen holten die Bürgermeister Informationen über allgemeine Verwaltungsfragen innerhalb der Gasse, über Lebens-, Familien- oder Vermögensverhältnisse wie auch alle möglichen anderen persönlichen Umstände von Frankfurter Juden sowie auch Auskünfte über jüdische Fremde bzw. steckbrieflich gesuchte Personen oder den Verbleib

105 SG Ffm ÄBMA Nr. 183 (1750 Juni 01), S. 860 f.

106 ISG Ffm ÄBMA Nr. 36, S. 4472.

107 ISG Ffm ÄBMA Nr. 11, S. 608 f.

108 Fram, A Window, Nr. 173, S. 355 f. (1784 Januar 19): Verkauf eines Hauses auf Anordnung der Bürgermeister. Solche Befehle der Bürgermeister finden sich auch in den Protokollen der Bürgermeisteraudienzen, z. Bsp. ISG Ffm ÄBMA Nr. 12 (1727 Oktober 17), S. 1598 f: Rabbiner Moses Abraham Rapp wird durch Dekret von Schöffen und Rat befohlen, einen bestimmten Brandplatz und einen Synagogenstuhl auszurufen.

jüdischer Kinder mittlerweile getaufter Väter bei den Baumeistern ein.¹⁰⁹ Die Baumeister wiederum nutzten die Bürgermeisteraudienzen, um möglichen Schaden von der Judenschaft abzuwenden, wenn beispielsweise verdächtige Waren in der Gasse zum Kauf angeboten wurden oder es galt, durch Gedankenlosigkeit drohende Unfälle zu verhindern.¹¹⁰ Da die Baumeister nur über beschränkte Straf- und Zuchtmöglichkeiten verfügten und keine Möglichkeit zur gefänglichen Verwahrung von Personen hatten, die eine Gefahr für sich und andere darstellten, war die Stadt auch über diese Fälle zu informieren bzw. mit der Einleitung der notwendigen Schritte zu betrauen.¹¹¹

Unter den Baumeistern und wohl an deren Weisungen gebunden gab es eine ganze Anzahl von Verwaltungspositionen, deren Profil und Abgrenzung zueinander nicht immer ganz klar sind. Offensichtlich ist aber, dass die Frankfurter jüdische Gemeinde im 18. Jahrhundert einen differenzierten und im Normalfall funktionierenden Verwaltungsapparat zur Verfügung hatte. Auch wenn die Mehrzahl dieser Verwaltungsstellen nicht direkt mit Gerichtsbarkeit zu tun hatten, ist es dennoch sinnvoll sie hier näher zu betrachten, da sie häufig für rechtsverbindliche Auskünfte oder die Beglaubigung von Dokumenten in Rechtshändeln zuständig waren.

Der Status der verschiedenen Verwaltungsmitarbeiter war dem von städtischen Beamten vergleichbar. Wie die Baumeister und Rabbiner

- 109 Verwaltungsfragen z. B. ISG Ffm JBMA Nr. 9, S. 1882-1888. Familienverhältnisse z. B. ebd. ÄBMA Nr. 41, S. 1238; Nr. 57, S. 991f. Vermögensverhältnisse z. B. ebd. ÄBMA Nr. 39, S. 2610f.; ÄBMA Nr. 39, S. 497f.; ÄBMA Nr. 40, S. 653; ÄBMA Nr. 187, S. 293; JBMA Nr. 10, S. 2578ff.; JBMA Nr. 21, S. 2675f.; JBMA Nr. 25, S. 1041f.; JBMA Nr. 162, S. 1561. Auskunft über Hausbau z. B. ebd., JBMA Nr. 6, S. 1158f. Lebenswandel z. B. ebd., ÄBMA Nr. 14, S. 3ff. Befragung über fremde oder gesuchte Personen z. B. ebd., JBMA Nr. 5, S. 782ff. oder Nr. 16, S. 204f. Verbleib jüdischer Kinder z. B. ebd., ÄBMA Nr. 18, S. 2247.
- 110 Hehlerware z. B. ISG Ffm JBMA Nr. 166, S. 234f.; christliche Hockenweiber (Obst- und Gemüsehändlerinnen) legen ihre Säuglinge in der Gasse auf den Boden und überlassen sie der Aufsicht kleiner Kinder s. ebd. JBMA Nr. 46, S. 1820ff.
- 111 Z. B. Überlieferung eines Alkoholikers, der beinahe »ein Kind zu tod geworfen«, Frauen und Kinder geschlagen und mit dem Abbrennen der Gasse gedroht hatte, ins Armenhaus: ISG Ffm ÄBMA Nr. 24, S. 1669. Solche Einlieferungen konnten auch auf Initiative der betroffenen Familien selbst beantragt werden, s. ISG Ffm Juden wider Juden Nr. 140 (Vorsignatur: Ugb D 78 Nr. 140): Mariam, Frau des Isaak Jakob zur Kann bemüht sich von 1781 an, ihren Mann, der psychisch erkrankt ist und eine Gefahr für sich selbst und andere darstellt, ins städtische Kastenhospital einliefern zu lassen.

leisteten auch die anderen Gemeindebeamten einen Amtseid.¹¹² Die Kastenmeister waren für die Verwaltung der Gemeindegelder und des Gemeindebesitzes zuständig, sie vermieteten etwa die Häuser eines schwebenden Erbschaftsverfahrens zwischenzeitlich unter, organisierten den Verkauf von Synagogenstühlen und sorgten für den Verkauf der Spitalmeisterstelle.¹¹³ Die Einnehmer besorgten die Einziehung der Gemeindesteuern und hatten somit Einblick in die Vermögensverhältnisse und konnten eine rechtsverbindliche Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewohner der Gasse geben.¹¹⁴

Das Arbeitsprofil der Beglaubten ähnelt dem von Notaren, sie waren für die Anfertigung beglaubigter Übersetzungen zuständig, sie prüften die Eintragungen von in hebräischen Buchstaben geschriebenen Handelsbüchern und waren für die Ausfertigung von Verträgen zuständig.¹¹⁵

- 112 Die Beglaubten Gabriel Moses Hirschhorn und Moses Fuld verweisen auf ihren Amtseid, der eine neuerliche Vereidigung in einer Aussage nicht erforderlich mache; s. ISG Ffm ÄBMA Nr. 12 (1728 Dezember 13), S. 1545f. Ebenso argumentiert der Schulklopfer Lazarus Philipp Flörschheim, s. ISG Ffm ÄBMA Nr. 184 (1750 Oktober 28), S. 1525-1528. Der Geschworene Judenschreiber wurde bei seinen Pflichten an Eides statt befragt, s. ISG Ffm ÄBMA Nr. 19 (1729 November 07), S. 3058f. Geschworene Einnehmer werden erwähnt ebd., Nr. 29 (1731 März 16), S. 1052.
- 113 Z. B. ISG Ffm ÄBMA Nr. 187 (1751 März 09), S. 358-362; ebd. Nr. 194 (1752 November 21), S. 1551; ebd. Nr. 192 (1752 Juli 18), S. 907ff.; ebd. Nr. 194 (1752 August 23), S. 1167. Allgemein zu den Kastenmeistern s. Kracauer, Geschichte, Bd. 2, S. 206f.
- 114 Z. B. ISG Ffm ÄBMA Nr. 29 (1731 März 16), S. 1052; JBMA Nr. 51 (1734 April 05), S. 978-983 (Beteiligung der Obereinnehmer bei Hausverkäufen). Wahrscheinlich sind die Einnehmer identisch mit den Kassierern bei Kracauer, Geschichte, Bd. 2, S. 207.
- 115 Z. B. ISG Ffm ÄBMA (1751 Mai 03), S. 667 antwortet ein Baumeister auf die Frage nach dem Inhalt eines Vertrages: »daß solcher in Hoch-Hebräisch u. von Niemand besser als von denen Jüdischen beglaubten, als welchen eigentl. dergln. Sachen zu machen incumbirte«; Übersetzung aus Handelsbüchern z. B. ebd. ÄBMA Nr. 185 (1750 November 16), S. 1608ff.; ebd. ÄBMA Nr. 212 (1757 März 29), S. 341ff.; Übersetzung von Verträgen über einen Hausverkauf s. ebd. JBMA Nr. 178 (1750 Januar 29), S. 190 f: »sämbtl. original-Piecen, durch die Jüdische Beglaubte gewöhnlicher maaßen translätiren – vnd solche übersetzung in beglaubter form ad Audientiam lieffern«. Allerdings gibt es auch Beispiele dafür, dass erforderliche Übersetzungen, wenn die Bürgermeister sich rasch einen Eindruck über den Inhalt eines Papieres verschaffen wollten, an nicht beamtete Personen übertragen wurden; z. B. ISG Ffm JBMA Nr. 13 (1728 September 16), S. 1121: »worauf mann den allhießigen Schutzjuden Salomon Juda, so eben vor der Audienz stunde, bey s. Pflichten erinnerte solchen passum auß dem Hebräi-

Auch dienten sie als Zeugen beim Mantelgriff¹¹⁶, dem rechtssymbolischen Ergreifen des Mantels des Gegenübers zur Bekräftigung von Kaufgeschäften, und bei der Unterzeichnung von Verträgen.¹¹⁷

Für die Anfertigung von Eheverträgen und Scheidebriefen waren die Geschworenen Judenschreiber zuständig.¹¹⁸ Wahrscheinlich waren sie auch für die Protokollführung für Baumeister und Rabbiner zuständig, dies lässt sich aber durch die Akten nicht wirklich greifen.¹¹⁹

Der Schulklopfer – dessen Bezeichnung von seiner Aufgabe des Rufens bzw. Klopfens, um die Beter morgens zum Gottesdienst zu rufen, herrührt – schließlich war für die öffentlichen Aushänge und Ausrufe in der Synagoge verantwortlich.¹²⁰ Darüber hinaus assistierte er bei Eiden, die in der Synagoge geleistet wurden, indem er die Thora-Rolle an der entsprechenden Textstelle öffnete.¹²¹ Auch als Übersetzer aus Handelsbüchern ist der Schulklopfer belegt, wie auch der Mantelgriff vor ihm abgelegt wurde.¹²² Bei den beiden letzten Tätigkeiten ist allerdings nicht klar, ob dies zu seinen amtlichen Pflichten gehörte oder ob er hier als Privatmann agierte, denn beglaubigte Übersetzungen wurden in fast allen belegten Fällen von den Beglaubten verfertigt. Auch das Überbringen von Ladungen vor die Baumeister oder die Rabbiner gehörte zum Aufgabenfeld des Schulklopfers.¹²³

schen in das Teutsche zu vertiren«; ähnlich in ebd. Nr. 17 (1729 März 18), S. 759: »Welches dann nachdem mann, die hiezu behörige passus durch Einen vor der Audienz stehenden v. deßfalß hereingeruffenen Juden, wolff Mayntz, ableßen lassen«.

116 Auch das nichtjüdische Recht kennt den Begriff des Mantelgriffs im Lehnrecht und in Frankfurt am Main bei Besitzübertragungen, s. DRW online Lemma »Mantelgriff«. Die selbstverständliche Benutzung des Begriffs im Frankfurter Rechtsverkehr ist belegt in ISG Ffm ÄBMA Nr. 5 (1727 Oktober 13), S. 1561.

117 Kracauer, Geschichte, Bd. 2, S. 209 Anm. 2. Diese Aufgaben wurde aber gelegentlich auch vom Schulklopfer erledigt, s. u.

118 Allerdings ist nur das Beispiel des Geschworenen Judenschreibers Simos Moses von 1729 belegt, s. ISG Ffm ÄBMA Nr. 19 (1729 November 07), S. 3058f.

119 Bei Kracauer, Geschichte, Bd. 2, S. 209 werden allgemein Gemeinbeschreiber erwähnt.

120 Z. B. ISG Ffm JBMA Nr. 9 (1727 November 26), S. 2019-2022; ebd. Nr. 16 (1729 Januar 26), S. 205; ebd. Nr. 24 (1730 Januar 27), S. 205; ebd. Nr. 162 (1748 August 26), S. 1548f. u. ö. Das Klopfen erfolgte Werktags, das Rufen Feiertags, s. Kracauer, Geschichte, Bd. 2, S. 281.

121 Z. B. ISG Ffm ÄBMA Nr. 189 (1751 September 17), S. 1371f.

122 ISG Ffm ÄBMA Nr. 184 (1750 Oktober 28), S. 1526; ebd. Nr. 48 (1733 Februar 25), S. 444-447.

123 Kracauer, Geschichte, Bd. 2, S. 281.

Wenn wir diese Ausdifferenzierung der Gemeindebeamten in der Gasse betrachten, zeigt sich eine vormodernen Maßstäben entsprechende Professionalisierung: Die Bereiche Leitung, Finanzen, Rechtssprechung, Sakralbereich – und das hier nicht explizierte Sozialwesen – waren in Ansätzen voneinander getrennt und hatten besoldetes Personal (Schulklopper, Beglaubte), das bei der Erledigung der Dienstgeschäfte behilflich war bzw. bestimmte untergeordnete Aufgaben erledigte. Gleichzeitig existierten noch Mischformen, bei denen das Amt zugleich die Befähigung zum Richten bzw. Schlichten mit einschloss, wie es bei den Baumeistern der Fall war. Zudem war die Leitung in der Gasse mit Privatleuten, die kein Gehalt bezogen, besetzt. Diese mussten über ausreichend Vermögen verfügen, um in dieses Ehrenamt gewählt zu werden und dann auch die nötige Zeit dafür aufwenden zu können. Das Vorbild, nach dem die Verwaltung aufgebaut war, scheint die Stadt Frankfurt gewesen zu sein. Auch dort konzentrierte sich ein Gutteil der leitenden Positionen in der Hand weniger Patrizierfamilien und waren bestimmte Posten traditionellerweise sowohl Verwaltungs- wie Rechtssprechungsstellen, wie etwa die Bürgermeister. Auch die Beschränkung des Rabbinate auf den religiösen Bereich im für die frühe Neuzeit äußerst engen Sinne, also auf Hochzeit und Scheidung sowie Issurwachter, konnte sich an den Zuständigkeiten des Lutherischen Konsistoriums bzw. seiner beiden Vorgängerinstitutionen orientiert haben. Zwar nahm das Konsistorium innerhalb der lutherischen Gemeinde noch weitere Funktionen wie etwa die Aufsicht über die Einhaltung der Luxusvorschriften wahr, die in der Gasse in die Zuständigkeit der Baumeister bzw. der Observatoren¹²⁴ fiel, aber im Großen und Ganzen war es für die Einhaltung eines christlichen Lebenswandels sowie die dem entsprechende christliche Erziehung in den lutherischen Schulen zuständig. Für die Frankfurter Juden, die mit großer Selbstverständlichkeit die beiden Bürgermeisteraudienzen sowie Schöffen und Rat bei Rechtsstreitigkeiten in Anspruch nahmen, war das Konsistorium ein eher selten genutztes Forum. Zudem konnte das Konsistorium auch keine Ehescheidungen erlauben oder verbieten, auch ein gültiger Scheidebrief war von ihm naturgemäß nicht zu erwarten. Von daher beschränkte sich aus jüdischer Perspektive dessen Tätigkeit sehr wahrscheinlich auf das Eintreiben von Straf- bzw. Verwaltungsgebühren. Aber religionsrechtliche Relevanz, und auf die kam es bei Scheidungen schließlich an, hatte dessen Handeln nicht.

124 Die Observatoren hatten die Aufsicht über die Kleiderordnung, s. Kracauer, Geschichte, Bd. 2, S. 209.

Im Gegensatz zu anderen vormodernen Herrschaften ist in der Reichsstadt Frankfurt keine Unsicherheit darüber zu erkennen, für welche Fälle das Rabbinat zuständig war. Dies rührt sicher von der stärkeren Betonung der Rolle der Baumeister her, die etwa seit dem Ende des 17. Jahrhunderts als Zwischenglied bei den städtischen Kontakten zum Rabbinat dienten. Das bedeutet aber nicht, dass die Stadt keine Vorstellung davon hatte, wofür die Rabbiner zuständig sein sollten oder nicht. Als 1781 eine Anfrage der kurpfälzischen Regierung bei Schultheiß und Schöffen der Stadt Frankfurt vorgetragen wurde, in der um Auskunft über die Reichweite der rabbinischen Gerichtsbarkeit gebeten wurde, wurden die Baumeister durch die Älteren Bürgermeister um eine gutachterliche Stellungnahme des Oberrabbiners Pinchas Halevi Horowitz gebeten. Dessen, aus halachischer Perspektive und weniger von den tatsächlichen Gegebenheiten her formuliertes Gutachten, scheint vordergründig den Frankfurter Usus zu missachten, indem er gefährlich nahe an einer Ausschließlichkeit der jüdischen Gerichtsbarkeit argumentierte.¹²⁵ Horowitz schrieb unter anderem:

»[...] und sehr auch scharf hat uns unser Raby Moses seel.[ig] und nachfolgende Propheten und Gelehrte uns angedeutet, daß keiner unsere Richter nach seine eigene Sinnen und beifallende Gedancken, ein Recht aussprechen soll, sondern auf deren Haupt und Grund zerteilte Sätze die wir empfangen haben, und gebotten sind worden zu halten, wie sich auch zu tragt bei dem König Saul der erste König unter Jsrael, daß er nicht vollziehet die Gebott vom Prophet Samuel in Nahmens Gott, und nur auf seine eigene Gedancken die ihm dachten recht zu seyn, verfaret, wie unsere Gelährte uns solches erklären, auch im ersten Buch Samuel im 15.n Cap.[itel] 26. v.[ers] saget ihm der Prophet: Da du Gottes Wort verschmähet hast, so hat Gott dich verschmähet, daß du kein König seyn sollst über Jsrael, auch mehrere dero gleiche Exempel, und seinen Wir dahero gebotten, und gehalten in der Thura und 5n Buch 16.n Capitel, uns Richter und Gelährte zu setzen von unsere Religion und Jüdische Glaubensgenosene, verständige und wohlgelährte, die gründliche Einsicht und wohl verständliche Wissenschaft haben in alle dessen Haupt und zerteilte Sätze auf alle Gründe und jeder von unsere Religion der eine Angelegenheit hat, es seye in erlaubte und unerlaubte Eßensspeiße, oder in erlaubte

125 Eine ausführliche Diskussion dieses Gutachtens von R. Horowitz s. bei Gotzmann, *Jüdische Autonomie*, S. 465-478. Dort wird überzeugend das Spannungsverhältnis zwischen rabbinischer und städtischer Selbstwahrnehmung bezüglich der je eigenen Rolle analysiert.

und unerlaubte Eheverhaltung, es seie auch in Gelds Differenten und Ansprüche zwischen einen Mann und deßen Ehefrau oder zwischen einen Mann und seinen Nächsten in allem so Differenten und Ansprüche ereignen sollten zwischen derenselbe, so sollen sie ihre Recht suchen für gedachte Richter und diese sollen recht sprüchen und entscheiden auf diese gedachte Haupt- und zertheilte Grundgesetze die sie gebotten sind und empfangen haben, darum aber behüte Gott, gehet nicht unsere Rede oder Meinung dahin, daß sonstige Richter sie seÿ dieselbe von welcher Religion sie immer seÿen, im geringsten etwa ohne Grundrechte sprechen, behüte uns solches in Gedancken kommen zu laßen, deme auch wircklich teutlich uns bekannt gemacht wird, in unseren Talmud in Masechto Sanhederen Fol. 56. und im Raby Moses Meÿmun in Verhaltung deren Königen in 9.ter Abhandlung S. 14. daß alle Nationen gebunden und gehalten sind, auf rechte Gericht-Gebung und solches ein Hauptsatz und Gebott deren 7. Sätze und Gebott die überhaupt alle Nationen Gebott seÿen, nur dahin gehet meine vorgehende Rede und Meÿnung, daß nach unsere Gebott unsere heilige Thora, wir schuldig und gehalten seÿn, unsere Rechte nicht weiter zu suchen, als nur auf diese Haupt- und zertheilte Sätze, die uns übergeben sind worden, von unseren Raby Moses sel.[ig] und nicht davon abzugehen [...].«¹²⁶

Die Schöffen missverstanden diesen theoretischen, an den Prinzipien des jüdischen Religionsgesetzes orientierten Ansatz, als Jurisdiktions- und Appellationsexemtion¹²⁷ und damit auch als eine massive Missachtung ihrer eigenen Obrigkeit. Ihre Maßregelung des Oberrabbiners, die sie wie üblich über die Baumeister an diesen weiterleiten ließen, war denn auch deutlich formuliert. Sie trugen den Baumeistern auf

»[...] ihren Rabbinern hiervon mit dem Anhang die Bedeutung zu thun, daß man von Obrigkeitwegen dergl.[eichen] niemahlen nachsehen würde [...].«¹²⁸

- 126 ISG Ffm Juden Akten Nr. 154 (Vorsignatur: Ugb D 33 # 30 B), Beilagen Nr. 1654. Die Baumeister übergaben in der Älteren Bürgermeisteraudienz das hebräische Original (ebd., Beilage Nr. 1653) wie auch eine von den Beglaubten angefertigte Übersetzung des Gutachtens.
- 127 Exemtion (von lat. exemptio) meint die Ausgliederung von Personen oder Institutionen aus einer juristischen Zuständigkeit, später auch allgemeiner die Befreiung von einer Pflicht. S. ²HDR, Sp. 1451 f.
- 128 ISG Ffm Juden Akten Nr. 154 (Vorsignatur: Ugb D 33 # 30 B), Abschrift Protokollauszug ÄBMA von 1782 Januar 08.

Diese klaren Worte machen deutlich, dass die Frankfurter Regierung die jüdische Gerichtsbarkeit als reine Schlichtungsstelle ansah. Die Möglichkeit der Appellation bei den städtischen Untergerichten und gegebenenfalls den Obergerichten eben auch für jüdische Kläger war aus städtischer Sicht zwingend. Denn jüdische Gerichtsbarkeit stellte in der städtischen Wahrnehmung lediglich die niedrigste Stufe eines möglichen Klageweges dar und keinesfalls eine selbstständige, allumfassende Gerichtsbarkeit.

Das Ende der jüdischen Gerichtsbarkeit in Frankfurt kam 1807, nachdem die Stadt 1806 an Karl Theodor von Dalberg, dem letzten Kurfürsten von Mainz, gelangt war und 1810 schließlich in das neu geschaffene Großherzogtum Frankfurt eingebunden wurde, bevor die Stadt 1813 wieder zur freien Stadt mit eigener Verfassung wurde. In der 1807 neu erlassenen Stättigkeit wurden die Zuständigkeit der Rabbiner analog zu Pfarrern auf rein religiöse und liturgische Funktionen beschränkt, die nicht einmal mehr das Recht hatten, Talmud zu unterrichten.¹²⁹ Auch jede Form von Jurisdiktion war ihnen von jetzt an nicht mehr gestattet; lediglich als Schiedsmänner, deren Entscheidung aber in keiner Weise bindend war, sollten sie auf der Basis der Freiwilligkeit, also nicht als eine erste Klagestelle, weiterhin tätig sein dürfen.¹³⁰ Auch die vor Rabbinern geschlossenen Eheverträge hatten nun keine Gültigkeit mehr.¹³¹ Die Gerichtsbarkeit in allen Eheangelegenheiten (Verlobung, Dispense, Ehescheidung) ging in die alleinige Zuständigkeit des lutherischen Consistoriums über, das sowohl das geltende weltliche Recht wie die einschlägigen jüdischen Gesetze zu beachten hatte.¹³²

129 ISG Ffm Juden Akten Nr. 11 (Vorsignatur: Ugb D 7 B 10), § 5: »Die dermahligen Ober- und Unter-Rabbiner haben sich blos auf das Liturgische und die kirchlichen Functionen zu beschräncken, und dürfen von nun an weder den Talmud noch sonst etwas lehren. [...]«

130 ISG Ffm Juden Akten Nr. 11 (Vorsignatur: Ugb D 7 B 10), § 9: »Den Ober- und Unter-Rabbinern steht gar keine Jurisdiction, weder in kirchlichen, noch in bürgerlichen Gegenständen zu. Streitende Parthien können einen Rabbiner blos als Schieds-Mann (nicht als Schieds-Richter) in ihren Streitigkeiten freiwillig wählen, ohne jedoch an seinen Ausspruch gebunden zu seyn, so daß jedem Theil das klagerecht bey der ordentlichen Gerichts-Stelle immer frei steht.«

131 Ebd. § 10.

132 Ebd. § 12: »Die Gerichtsbarkeit in Ehe-Verspruchs, Dispensations- und Ehescheidungs-Sachen stehet allein dem Consistorio augustanæ confessionis zu, welches solche nach dem mosaischen Gesez und den bestehenden Verordnungen zu entscheiden hat. [...]«

Es wirkt wie eine Ironie der Geschichte, dass der leitende, christliche Kommissar der 1812 eingerichteten jüdischen Verwaltungsbehörde, die analog zu den Behörden der christlichen Konfessionen für Schulwesen, Armenfürsorge und die Umlage der Gemeindelasten zuständig war, die Bezeichnung Judenamtmannt führte.¹³³ Damit erhielt die jüdische Gemeinde Frankfurt, die über Jahrhunderte kein zentrales Judenamt als Ansprechpartner gekannt hatte, im letzten Moment doch noch eine dem Namen nach der Vormoderne angehörende Verwaltungsperson vorgeordnet.

133 Zur Einrichtung dieser Verwaltungsbehörde s. Bilz, Großherzogtümer Würzburg und Frankfurt, S. 265.

1.2 Das Hochstift Würzburg

Die Überlieferung von Quellen zur rabbinischen Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg ist weniger umfangreich als die Frankfurter Überlieferung. Zum einen hat das Staatsarchiv Würzburg während der Bombardierung zu Ende des zweiten Weltkriegs im März 1945 erhebliche Verluste erlitten – ca. 55 Prozent der Archivalien, überwiegend aus der Zeit nach 1600, wurden dabei vernichtet.¹ Zum anderen war das im 19. Jahrhundert in Archiven verschiedentlich gepflegte Pertinenzprinzip, bei dem das durch die Verwaltungsstellen ins Archiv abgegebene Schriftgut unabhängig von seinem Überlieferungszusammenhang auseinander gerissen und nach Sachbetreffen neu zusammengestellt wurde, in Würzburg bereits so gründlich angewendet worden, dass nach 1922, als sich auch hier die Ordnung nach dem Provenienz- oder Herkunftsprinzip durchsetzte, bereits kaum noch geschlossene Provenienzen vorhanden waren.² An die Seite der Ordnungsfreude gesellte sich eine ebenso große Begeisterung für das Ausscheiden vermeintlich uninteressanter Archivalien.³ Das Ergebnis dieser archivarischen Bestrebungen für die Überlieferung wurde von einem späteren Würzburger Archivleiter als »*historia calamitatum*, als eine Trauergeschichte« bezeichnet.⁴ Vor diesem Hintergrund muss die recht schmale Quellenbasis gesehen werden, auf die Forschungen zum ehemaligen Hochstift insgesamt und die Erforschung der rabbinischen Gerichtsbarkeit im Besonderen sich stützen kann und die durch die ältere Literatur nur partiell ausgeglichen wird.⁵

Als besonderer Glücksfall kann jedoch die Abgabe von Protokollbänden des aufgelösten Rabbinatsgerichts Heidingsfeld an die Bezirksregierung Unterfranken im Jahr 1817 gelten.⁶ Die Inventare und Gerichtspro-

1 Zu den Kriegsverlusten des Staatsarchivs s. Scherzer, Staatsarchiv, S. 194 f.

2 Zur restlosen Zerstörung der Provenienzen der Archivalien des ehemaligen Hochstifts Würzburg und der künstlichen Neuzusammenstellung s. Scherzer, Ordnungsprinzip, S. 414.

3 Zu den massiven Kassationen im 19. Jahrhundert am Beispiel der Archivalien des Mainzer Domkapitels s. Sperl, Geschichte, S. 33-36.

4 Dieser Ausspruch des ehemaligen Archivdirektors Michel Hofmann wird zitiert nach Scherzer, Staatsarchiv, S. 193.

5 Besonders sei hier auf die Arbeit von Hildegard Flurschütz für die Verwaltung des Hochstifts und auf die Arbeiten von Markus Bohrer, David Weger und Leopold Löwenstein zur jüdischen Geschichte im Hochstift verwiesen.

6 Neben den Unterlagen laufender Prozesse, die an die neuen Landgerichte rechts und links des Mains weitergeleitet wurden, übergab Rabbiner Abraham Bing auch die in seinem Büro befindlichen Altakten, die er nun nicht mehr benötigte.

tokolle stammen aus der Amtsstube des Oberrabbiners Abraham Bing⁷ (1752-1841, amtiert in Heidingsfeld seit 1798, von 1813 bis 1840 in Würzburg) und bieten einen Überblick über die Bandbreite der verhandelten Streitfälle. Einblicke in die jüdische Justiznutzung und zu konkurrierenden, christlichen Gerichtsforen – Judenamt, Konsistorium, Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken und Gebrechenamt – geben die in den sogenannten Würzburger Kartons überlieferten Akten.⁸ Die Protokollbände des Gebrechenamtes lassen ebenfalls Einblicke in die jüdische Justiznutzung zu, ergänzend lassen sich daraus aber auch Erkenntnisse zur Entscheidungsfindung hinsichtlich der Kompetenzübertragung an Gerichtsforen gewinnen.⁹

Die komplexen, zersplitterten Herrschaftsverhältnisse in Franken und dem Hochstift haben heute den Vorteil, dass sich archivalische Überlieferungen nicht nur in Würzburg, sondern auch in anderen Archiven finden. So konnten die Akten der Zobel von Giebelstadt, die heute im Landesarchiv Baden-Württemberg Generallandesarchiv Karlsruhe liegen, als ergänzende Überlieferung zu den Würzburger Akten genutzt werden.¹⁰

Die Literatur, auf die in Hinsicht der Rechtsverhältnisse insgesamt und des hochstiftischen Oberrabbiners zu Heidingsfeld speziell zurückgegriffen werden kann, stammt überwiegend noch aus dem 19. Jahrhundert bzw. aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die massiven Kriegsverluste des Archivs sind sicherlich ein Grund hierfür.

Die Situation im Hochstift Würzburg mit seiner komplexen Behördenstruktur, die – typisch für die frühe Neuzeit – häufig gleichzeitig Verwaltungs-, Gerichts- und Finanzaufgaben in sich vereinten, wurde noch dadurch kompliziert, dass es sich beim Hochstift um ein *territorium non clausum* handelte, in dem neben den immediaten, dem Bischof direkt unterstehenden Herrschaftsbereichen, zusätzlich mediate Herr-

Zur Übergabe der Unterlagen des ehemaligen Rabbinatsgerichts s. StAW Reg. Ufr. 8505, die Protokollbände finden sich unter StAW Juden 20 (1809-1814), 22 (1801-1810), 23 (1813-1816), 24 (1805), 25 (1806), 26 (18./19. Jh.), 29 (18./19. Jh.), 30 (18./19. Jh.), 32 (18./19. Jh.), 34 (18./19. Jh.); Inventare finden sich unter ebd. 27, 28 (verbrannt), 31, 33, 35 (alle 18./19. Jh.).

7 Zur R. Abraham Bing s. Bamberger, *Geschichte der Rabbiner*, S. 62-67 und Wilke, *Rabbiner der Emanzipationszeit*, Bd. 1, S. 192 ff.

8 Zu den Würzburger Kartons s. Scherzer, *Ordnungsprinzip*, S. 418 f.

9 Aufgrund des häufig über tausendseitigen Umfangs der Protokolle des Gebrechenamtes pro Jahrgang konnten nur die Bände seit 1712, die durch Indices erschlossen sind, ausgewertet werden. Zur Geschichte des Gebrechenamtes s. Heinrich, *Gebrechenamt*.

10 LA B-W GLAK 69 Zobel von Giebelstadt.

schaftsbereiche existierten.¹¹ Die Überschneidung von Rechtskompetenzen war infolgedessen die Regel und nicht die Ausnahme.¹² Resultierend aus den hochstiftischen Herrschaftsverhältnissen unterstand die jüdische Bevölkerung im Hochstift unterschiedlichen Schutzherren. Neben den Fürstbischöfen nahmen beispielsweise das Domstift, die Universität, das Juliusspital oder das Kloster Ebrach, um nur eine kleine Auswahl zu nennen, Juden in Schutz.¹³ Zudem war das Gebiet des Hochstifts durchbrochen von ritterschaftlichen Klein- und Kleinstterritorien. Diese Reichsritter traten ebenfalls als Schutzherren auf.¹⁴ Die größte Distanz zu den hochstiftischen Regelungen hinsichtlich der jüdischen Gerichtsbarkeit nahmen die ritterschaftlichen Juden ein, die sich der Zuständigkeit des hochstiftischen Oberrabbiners zu Heidingsfeld in der Praxis lange Zeit entzogen und, wie zu vermuten ist, bis zur Auflösung der jüdischen Gerichtsbarkeit 1817 nie gänzlich unterworfen hatten.¹⁵

Organisatorisch war die Judenschaft Würzburgs und Mainfrankens in drei Landjudenschaften aufgeteilt. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts entstanden sowohl die hochstiftische Landjudenschaft wie auch die beiden ritterschaftlichen, die Oberländer oder Grabfelder sowie die Unterländer.¹⁶ Die Oberländer oder Grabfelder Landjudenschaft verfügte über einen eigenen Rabbiner in Burgpreppach, die Unterländer Landjudenschaft unterstand zumindest in der Theorie wie die hochstiftische dem Oberrabbiner in Heidingsfeld.¹⁷

Formal stand zwar der Heidingsfelder Oberrabbiner an der Spitze der hochstiftischen Landjudenschaft, in der Praxis leiteten jedoch die in den Distrikten des Hochstifts gewählten Landvorgänger die Geschäfte und

11 Krug, Mainfranken, S. 29 zählt für 1802 24 Mediatstellen auf.

12 Eine anschauliche Beschreibung der sich überlappenden Gerichtsbarkeiten und die daraus resultierenden Kompetenzrangeleien s. in Spindler, Handbuch, S. 711 f.

13 Auflistung s. bei Weger, Juden im Hochstift, S. 72 f. Zum Juliusspital als Schutzherr s. die beiden, allerdings tendenziösen, Darstellungen von Solleder, Judenschutzherrlichkeit und ders., Schutzjuden.

14 Zu den ritterschaftlichen Schutzherren s. Weger, Juden im Hochstift, S. 74-77. Eine Auflistung mainfränkischer Kondominatsorte, in denen Juden am Ende des 18. Jahrhunderts lebten, bei Krug, Juden in Mainfranken, S. 59.

15 Dies zeigt sich an den Auseinandersetzungen über die Zuständigkeit des Heidingsfelder Oberrabbiners für alle hochstiftischen Juden, die – mehr oder weniger erfolgreich – durch den Arnsteiner Vertrag vom 27. Januar 1772 beigelegt wurden. Ausführlicher hierzu unten S. 67 ff.

16 Zur Entstehung der Landjudenschaften s. Flade, Würzburger Juden, S. 57 f.

17 Zur Zuständigkeit der jeweiligen Rabbiner s. Gehring-Münzel, Schutzjuden, S. 24. Zur Praxis der Justiznutzung s. allerdings unten S. 67 f.

führten auch die Verhandlungen mit der Regierung.¹⁸ Unter den Landvorgängern standen die Landdeputierten, die die einzelnen Gemeinden vertraten.¹⁹ Aus Altersgründen wurde dem Oberrabbiner Arie Löb Baruch Kohn (gest. 1780) 1768 ein Unterrabbiner zur Seite gestellt.²⁰ Dieser Unterrabbiner, Koppel Hayum aus Schonungen, wirkte bis 1815 in diesem Amt und hatte in erster Linie Aktuarsfunktionen für das Rabbinat zu erfüllen.²¹

Neben dem Oberrabbiner und den Landvorgängern lassen sich, wie oben bereits erwähnt, für den gesamten Untersuchungszeitraum immer auch nichtjüdische Gerichtsforen nachweisen, die sich für bestimmte Rechtshändel zuständig erklärten respektive von Juden genutzt wurden.

Der Anspruch der Familie Zobel von Giebelstadt auf das Würzburger Judengericht, der sich auf dessen Nennung unter den ihnen verliehenen Lehengerechtigkeiten gründete, wurde bereits im 18. Jahrhundert in einem Gutachten des Judenamts (s. u.) als nur mehr formelhafter Textteil zurückgewiesen.²² Die Zobel von Giebelstadt waren 1618 von Bischof

- 18 Zur Organisation der hochstiftischen Landjudenschaft s. König, Judenverordnungen, S. 78-83. Zur Eingliederung der Judenschaft in die Verwaltungsbehörden des Hochstifts in der Regierungszeit Franz Ludwigs von Erthal s. Flurschütz, Verwaltung, S. 31.
- 19 Eine Übersicht über die Aufteilung der Distrikte und die dazu gehörigen Ortschaften im Jahr 1762 s. bei König, Judenverordnungen, S. 80, Anm. 366.
- 20 S. Weger, Juden im Hochstift, S. 29-31. Zur Person Arie Löb Baruch Kohns s. Bamberger, Geschichte der Rabbiner, S. 45-47.
- 21 Zu Koppel Hayum s. Bamberger, Geschichte der Rabbiner, S. 48. Bei Weger, Juden im Hochstift, S. 29 wird der Name mit Hayum Koppel angegeben.
- 22 Hinweise auf die Behandlung der Frage des Judengerichts zu Würzburg als Lehengerechtigkeit der Zobel von Giebelstadt finden sich für die Jahre 1729, 1746/79 und 1779; StAW Lehensach. 4646/F. 146 (verbrannt): Bericht des Lehenprobsts v. Hess an den Bischof von Würzburg, das in dem Zobel'schen Lehenbrief als Zubehör zu dem dem Hochstifte lehnbaren Unterkammeramt beschriebene Judengericht betr. Mit Beilagen, 1729; StAW Lehensach. 6370/F. 227 (verbrannt): Akten des Lehenhofs Würzburg betr. das der Familie Zobel von Giebelstadt verliehene Unterkammeramt und die davon abhängige Lehengerechtigkeiten, bes. das Würzburger Judengericht, 1746/79; StAW Lehensach. 3201/ XCVIII (verbrannt): Friedrich Carl Zobel v. Giebelstadt bittet den Bischof von Würzburg um Entschliessung bezüglich der ihm entzogenen Lehenstücke, nämlich [...] und des Judengerichts in Würzburg [...], 1779. Zwei Gutachten von 1729 bzw. 1749, in denen die Nennung des Judengerichts zu Würzburg und mögliche sich daraus ergebende Rechte diskutiert wird, sind erhalten in StAW Juden Akten II. Das Gutachten von 1729 ist unterschrieben von Franz Joachim Wilhelm Hess, entstand also wohl im Zusammenhang mit der oben als erste genannten Akte.

Johann Gottfried von Aschhausen (reg. 1617-1622) sowohl mit dem Amt des Erbuunterkämmerers wie auch des Judenrichters belehnt worden.²³ Unklar ist, ob den Zobel dieses Amt bewusst entzogen wurde oder das Amt versehentlich bei einer Neuordnung der Verhältnisse – möglicherweise der Schaffung des Judenamtes – in eine andere Zuständigkeit verschoben worden ist.²⁴

Als Zwischenglied zwischen Landjudenschaft und Regierung fungierte das Judenamt, eine Verwaltungsstelle, wie sie in ähnlicher Form auch in Österreich und anderen Territorien im 18. Jahrhundert anzutreffen war.²⁵ Das Profil dieser Ämter oder Kommissionen variierte dabei allerdings stark. Während manche Ämter sich der Verwaltung der Belange der jüdischen Schutzverwandten annahmen, zielte etwa die zwischen 1728 und 1740 in Schlesien tätige Judenkommission auf eine Verringerung, wenn nicht gar völlige Ausweisung der Breslauer Juden.²⁶ Das Judenamt im Hochstift hatte den Charakter einer Verwaltungs- und Gerichtsstelle,

23 S. Romberg, Würzburger Bischöfe, S. 101.

24 Zur Familie Zobel von Giebelstadt existiert keine zusammenhängende, veröffentlichte Familiengeschichte. Informationen, die Auskunft über die Bedeutung der Familie geben können, finden sich etwa in Stetten, Rechtsstellung, S. 98-100 oder in der Biographie Bischof Melchior Zobels von Bauer, Melchior Zobel, S. 10-15; ebd. S. 10, Anm. 1 der Hinweis auf eine im Familienbesitz der von Zobel befindliche zweibändige, von August Amrhein verfasste Familiengeschichte der Zobel von Giebelstadt.

25 Zum Judenamt im Hochstift Würzburg s. König, Judenverordnungen, S. 83 f. Für Schlesien sind Toleranzämter in der österreichischen Zeit belegt, die mit den Verwaltungsangelegenheiten der jüdischen Bevölkerung betraut waren; s. hierzu Brillung, Die jüdischen Gemeinden Mittelschlesiens, S. 4-6. Unter preußischer Herrschaft wurden in Schlesien die Toleranzämter aufgelöst, 1741 allerdings durch die Einsetzung einer Judenkommission für Schlesien in veränderter Form neu aufgelegt, s. hierzu Maser und Weiser, Juden in Oberschlesien, S. 29. Auch in anderen Territorien sind vergleichbare Ämter geschaffen worden. Für das Hochstift Paderborn etwa ist die Existenz einer Judenkommission seit 1704, bzw. deren Neueinsetzung im Jahr 1719 belegt, s. Faassen, Das Geleit ist kündbar, S. 29 und Schaubild »Die innere Verfassung der Judenschaft des Hochstifts, 1704/19 bis ca. 1760« ebd., S. 334. Allerdings scheint sich die richterliche Befugnis dieser Judenkommission auf die erstinstanzliche Verhandlung von Zivilsachen zwischen Juden und Christen beschränkt zu haben, Fälle, »in denen man ein Moment der Sünde erblicken konnte« (ebd., S. 29) behielten sich die Archidiakone zur Verhandlung vor, die rabbinische Gerichtsbarkeit war wohl auf minder schwere Streitigkeiten zwischen Juden beschränkt. Auch im Kurfürstentum Trier existierte am Ende des 18. Jahrhunderts eine Judenkommission zu Koblenz, s. ISG Ffm Juden wider Fremde Nr. 408 (Vorsignatur Ugb D 83 Nr. 82).

26 S. Agethen, Die Situation der jüdischen Minderheit, S. 313.

die als Zwischeninstanz zwischen den jüdischen Schutzverwandten und dem Fürstbischof fungierte.

Im Gegensatz zu der dezentralen Organisation der Frankfurter Ämter, die mit der Verwaltung, Rechtssprechung und Abgabeneintreibung der in die Stättigkeit aufgenommenen Juden befasst waren, sind im Hochstift Würzburg bereits relativ früh Tendenzen zu einer Bündelung der Zuständigkeiten der Verwaltungsangelegenheiten in einer Hand zu erkennen.²⁷ Die Anfänge des Judenamts lassen sich nur schemenhaft rekonstruieren. Fußend auf den Dissertationen von David Weger aus dem Jahr 1920 und von Eckhard Günther aus dem Jahr 1941 wird bis heute das Jahr 1719 als Entstehungsdatum angenommen.²⁸ Allerdings sind Protokolle des Judenamtes beginnend mit dem Jahr 1698 in Abschrift überliefert, so dass eine frühere Entstehung als sicher gelten kann.²⁹ Weger gibt zwar an, eine »Zwischenstelle zwischen Bischof und Judenschaft hatte zwar schon immer bestanden, aber sie hatte nur dazu gedient, die vielfachen Suppli-

- 27 Diese Einschätzung weicht ab von König, *Judenverordnungen*, S. 228, die die unscharfe Abgrenzung der Kompetenzen von Vorgängern, Oberrabbiner und Judenamt als Hinweis dafür nimmt, dass »die Rechtsprechung ein uneinheitliches und willkürliches Bild darbot«. Dieselbe Einschätzung findet sich auch bei Flurschütz, *Verwaltung*, S. 41. Da in der Vormoderne Rechtsforen mit ihren historisch gewachsenen Zuständigkeiten häufig gegeneinander in Konkurrenz traten, und zwar vor allem dann, wenn herrschaftliche Neuregelungen versucht und Zuständigkeiten an einer Stelle neu gebündelt werden sollten, scheint mir die Wertung von König und Flurschütz zu stark modernen Vorstellungen von idealerweise klar getrennten Kompetenzen und klar definierten Zuständigkeiten verhaftet zu sein.
- 28 Günther, *Mainfranken*, S. 20, Anm. 47 nennt Heffner, *Juden in Franken*, S. 39 als Nachweis für ein Judenschutzedikt eines Bischof von Greiffenklau im Jahr 1719 (gemeint ist Johann Philipp II. von Greiffenclau zu Vollraths, reg. 1699-1719), in dem die Errichtung eines Judenamtes genannt sein soll, als Gründungsjahr. Am angegebenen Ort findet sich dieser Hinweis allerdings nicht. Weger, *Juden im Hochstift*, S. 57 nennt ebenfalls 1719 – das Jahr, aus dem das älteste Ernennungsdekret eines Judenamtmanns überliefert ist – als Gründungsjahr des Judenamtes. Dieses Missverständnis wird seither in der Literatur weitergetragen. S. etwa Battenberg, *Jews in Ecclesiastical Territories*, S. 263, Gehring-Münzel, *Schutzjuden*, S. 22, oder König, *Judenverordnungen*, S. 83.
- 29 StAW G 14112 überliefert Abschriften aus Judenamtsprotokollen aus den Jahren 1698, 1717, 1726, 1743 und 1750, die sich auf die Frage der Nachsteuerbefreiung abziehender jüdischer Brautleute beziehen. Zur Nachsteuerbefreiung s. a. Samhaber, *De juribus*, S. 83-86.

kationen der Juden in Empfang zu nehmen und zu prüfen«, bezeichnet diese Zwischenstelle aber nicht als Judenamt.³⁰

In der Regierungszeit von Fürstbischof Johann Gottfried von Guttenberg (reg. 1684-1698) wurden mehrere strittige Gerichtszuständigkeiten, sowohl geistlicher wie weltlicher Art, geregelt, so dass eine Regelung auch der innerjüdischen Jurisdiktion sich durchaus in den Gesamtzusammenhang einfügen würde.³¹ Insgesamt war die Regelung und Verteilung von Rechten und Zuständigkeiten im 17. und 18. Jahrhundert regelmäßig Gegenstand von Verwaltungshandeln. So beispielsweise auch in Verträgen mit Heinrich Otto von Gebattel 1654 und mit Ernst von Sachsen-Hildburghausen 1696 und 1704, in denen verschiedene Gefälle, Zent und Untertanen an Würzburg abgetreten wurden.³²

Zu der früheren Entstehungszeit des Judenamtes passt auch, dass der Nachfolger Johann Gottfrieds Bischof Johann Philipp II. von Greiffenclau zu Vollraths (reg. 1699-1719) im Januar 1700 eine Verordnung erließ, nach der die bischöfliche Kanzlei und der Bischof selbst künftig von Streitfällen zwischen Juden und Nichtjuden entlastet werden sollte. Klagen zwischen Juden und Christen, ausgenommen Malefizsachen oder wenn »was gar importantes vorfihle«³³, sollten durch eine neu eingerichtete Kommission behandelt werden, der neben dem Vorsitzenden weitere vier Geheime Hof- und Kammerräte angehören sollten.³⁴ Durch diese Kommission war der Fürstbischof mit Ausnahme der Malefizsachen und nach herrschaftlicher Einschätzung wichtigen Angelegenheiten nicht mehr direkte Appellationsinstanz für seine jüdischen Schutzverwandten. Eine zeitlich nahe Einführung des Judenamtes und der genannten Kommission würde für eine gewisse Stringenz in der Neuregelung der Verwaltung und des Appellationsweges für jüdische Schutzverwandte im Hochstift sprechen, wirklich nachweisen lässt sich dies allerdings nicht.

30 Weger, Juden im Hochstift, S. 57 f. In der Akte, auf die Weger sich bezieht (StAW Juden 92), findet sich allerdings keine Bestätigung von Wegers Aussage. Da in der Akte aber Seiten fehlen, lässt sich nicht klären, ob Weger zu seiner Zeit noch eine umfangreichere Überlieferung auswerten konnte.

31 S. NDB VII, S. 352 f.

32 Ludwig, Geschichte, S. II. Genauer bei Knapp, Die Zenten, Bd. 1,2, S. 712 f.

33 S. StAW Admin. 8324, 1700 Januar 11, Blatt 3a. Diese Verordnung findet sich nicht bei König, Judenverordnungen.

34 Ebd. werden der Geheime Rat und Kammerpräsident Johann Philipp Fuchs von Dornheim, der Geheime Rat und Oberkämmerer Christoph Ernst Fuchs von Brunbach sowie die Geheimen Hof- und Kammerräte Johann Conradt Fries, Johann Georg Caesar und Johann Leonhardt Pfenning als Kommissionsmitglieder genannt.

Dass bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts nicht nur fiskalische Belange, also die Verwaltung der Schutzbriefverteilung und Eintreibung der Schutzgelder und sonstigen Abgaben, zum Aufgabenprofil des Judenamtmannes gehörten, ist aus der ersten überlieferten Bestellungsurkunde von 1719 ersichtlich.³⁵ Dem zu ernennenden Judenamtmann, dem Doktor beider Rechte Franz Conrad Reibelt, der dem Hochstift auch als Hof- und Kriegsrat diente, wurde als Aufgabe aufgetragen, »daß derselbe ihre [der Judenschaft, M. P.] vorgesezte Obrigkeit sein, und in allen ihren vorkommenden Rechtshändeln und Strittigkeiten {und andern Gelegenheiten} salva provocatione an die Hochfürstliche Regierung, ihnen Urthel und Recht sprechen« sollte.³⁶ Die Besetzung mit Juristen ist aber wohl weniger als Hinweis darauf zu verstehen, dass der Judenamtmann prinzipiell auch richterliche Funktionen für die Judenschaft erfüllen sollte. Vielmehr ist die Besetzung von Hofämtern mit Juristen und die hierdurch, dem Zeitgeist entsprechend, erhoffte Professionalisierung der Verwaltung des Hochstifts seit der Regierungszeit Bischof Julius Echters (reg. 1573-1617) verfolgt worden, und mit der Gründung der Universität Würzburg im Jahr 1582 vergrößerte sich die Gruppe der juristisch ausgebildeten bürgerlichen Anwärter für hochstiftische Verwaltungsstellen.³⁷

Für alle bekannten Judenamtänner lässt sich eine juristische Ausbildung nachweisen. Franz Ludwig Habermann, der 1729 zum Judenamtmann ernannt wurde, lehrte von 1718 bis 1731 als Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg und übte von 1725 bis 1748 das Amt des Syndikus am adeligen Säkularkanonikerstift St. Burkhard zu Würzburg aus.³⁸ Am Ende seines Lebens hatte er das Amt eines Hof-

35 Zum fiskalischen Aspekt des Judenamtes s. König, Judenverordnungen, S. 84.

36 Vgl. StAW Juden Akten 6, 1719 Oktober 20. Die Schreibweise des Zitats folgt Cohen, Landjudenschaften, Bd. 2, S. 878. Unklar ist, ob es sich hierbei um einen Bruder bzw. Verwandten des 1687/88 an der Universität Würzburg immatrikulierten Adam Conrad Reibelt handelt, der bei Merkle, Matrikel, Bd. 1,1, Zeile 8854 aufgeführt ist. Möglicherweise ist Franz Conrad mit der fränkischen Familie Reibelt verwandt, deren Mitglieder zur hochstiftischen Zentralbeamtenschaft im 17. und 18. Jahrhundert zählten. Zur Familie Reibelt s. Kestler, Nachrichten, allerdings ohne Erwähnung Franz Conrads.

37 Zum Einfluss der Universitätsgründung auf die Zahl der ausgebildeten Juristen im Hochstift s. Reuschling, Die Regierung des Hochstifts, S. 451-453; allgemein zum Aufbau einer bürgerlichen, juristisch ausgebildeten Beamtengruppe s. ebd., S. 404 f. und 411 ff.

38 Die Bestellung Habermanns zum Judenamtmann s. StAW Juden Akten 6, 1729 Oktober 28. Zur Person Habermanns s. Stepf, Gallerie, Bd. 4, S. 5 und Wendehorst, St. Burkhard, S. 131 Anm. 35. Habermann stammte aus Tauberbischofsheim und war 1705 an der Universität Würzburg immatrikuliert, s. Merkle, Ma-

kanzlers inne; er verstarb am 20. Mai 1749.³⁹ Auf ihn folgte der Geheime Rat und Geheime Referendar Aegidius Valentin Felix von Borié (ernannt 1749), der über seine Ehefrau mit der hochstiftischen Beamtenfamilie Reibelt verwandt war, als Judenamtman. ⁴⁰ Von Borié wechselte, nachdem er sich mit dem Würzburger Domkapitel überworfen hatte, 1755 an den kaiserlichen Hof nach Wien in hohe Verwaltungspositionen.⁴¹

Die Nachfolge von Boriés trat der Doktor beider Rechte und Geheime Rat Georg Friedrich Zehner⁴² an, der das Judenamt bis 1781 versah.⁴³ Zehner übte im Laufe seines Lebens unterschiedliche Ämter innerhalb

trikel, Bd. 1,1 Zeile 11252. Zur Lehrtätigkeit an der Juristischen Fakultät s. Wegele, Universität Würzburg, Bd. 1, S. 409. Würzburger Hochschulschriften, an denen Habermann beteiligt war, sind aus dem Zeitraum 1720 bis 1729 nachgewiesen, s. Mälzer, Würzburger Hochschulschriften, Nr. 1120, 1124, 1125, 1133, 1134, 1135, 1139, 1142, 1143, 1146 und 1147. Die Familie Habermann gehörte im 18. Jahrhundert zu den Würzburger Juristenfamilien, die – vielfach untereinander verwandt – die Verwaltung des Hochstifts trugen, s. Wendehorst, St. Burkhard, S. 125. Die Familie wurde 1741 nobilitiert, s. Wendehorst, Stift Neumünster, S. 645. Dass Franz Ludwig Habermann verwandtschaftliche Beziehungen auch mit Verwaltungspersonal außerhalb Würzburgs hatte, belegt eine Testamentseröffnung aus dem Jahr 1748, bei der neben Habermann sein Schwager, der Deutschordeusgeheimrat und Vizekanzler Georg Joseph Schrodt sowie beider Ehefrauen genannt werden, s. <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-1094078> (Landesarchiv Baden-Württemberg, StA Ludwigsburg B 277 Bü 33) (eingesehen am 18. Juli 2011).

39 S. Stepf, Gallerie, Bd. 4, S. 5. Das Todesdatum ist belegt bei Wendehorst, St. Burkhard, S. 131.

40 StAW Juden Akten 6, 1749 November 23. Zur Verwandtschaft mit der juristisch gebildeten Beamtenfamilie von Reibelt s. Kestler, Nachrichten, S. 121-126.

41 Zur Person Aegidius von Boriés (1719-1793) s. Jahns, Reichskammergericht, Teil II, 1, S. 222-235, wo die Tätigkeit als Judenamtman allerdings nicht erwähnt wird. S. ebd., S. 222 Anm. 1 die Berichtigungen zahlreicher in der Literatur tradierter biographischer Fehlinformationen. Bei Bosl, Biographie, S. 84, wird die Tätigkeit als Judenamtman für 1749 erwähnt.

42 Für das Jahr 1737 sind zwei Dissertationen an der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg mit der Beteiligung eines Georg Friedrich Zehner nachgewiesen, s. Mälzer, Würzburger Hochschulschriften, Nr. 1185 und 1193. Bei der unter Nr. 1185 angegebenen Dissertation handelt es sich um eine aus dem Bereich des öffentlichen Rechts (*Discursus juris publici abbreviatus de jure haereditario*), bei der unter Nr. 1193 angegebenen um eine Dissertation, durch die mehrere Personen gleichzeitig zum Doktor beider Rechte promoviert wurden.

43 S. Hofkalender 1756, S. 9, wo unter Zehners Ämtern zum ersten Mal das Judenamt aufgeführt ist; die letzte Nennung Zehners findet sich im Hofkalender 1781, S. 9.

der hochstiftischen Verwaltung aus. Seit 1748 ist seine Tätigkeit als Syndikus des Domstifts in den Hofkalendern vermerkt.⁴⁴ Darüber hinaus war Zehner Consulent des Kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken (1748), Consulent der Domprobstei (1748 erstmals erwähnt, 1771 letztmals erwähnt) und Sub-Cellarius des Domstifts (1750 erstmals erwähnt, 1770 letztmals erwähnt).⁴⁵ Zehner wurde aufgrund seines hohen Alters 1774 der Hofrat Friedrich Adam Röhlein im Judenamt zur Seite gestellt, der nach Zehners Tod die Position des Judenamtmanns 1781 übernahm und bis zur Auflösung des Judenamtes inne hatte.⁴⁶

Die Ernennung der Judenamtmänner durch den Bischof weist auf eine Verankerung des Judenamts in der weltlichen Regierung des Hochstifts hin. In den Hof- und Staatskalendern des Hochstifts wird die Stelle des Judenamtmanns jeweils als zusätzliches Amt bei dem Eintrag, unter dem eine Person aufgeführt wurde, angegeben. So etwa 1777 bei dem oben genannten Georg Friedrich Zehner, dessen Haupteintrag sich beim Personal des Domstiftes – also der geistlichen Regierung – findet, wo er als Syndikus fungierte; ein Nebeneintrag findet sich bei der weltlichen Regierung, für die er als Geheimer Rat geführt wurde, seine Tätigkeit als Judenamtmann wird nur unter seinem Haupteintrag, nicht jedoch als eigenständiger Eintrag vermerkt.⁴⁷ Der Eintrag im Hofkalender legt

44 S. Hofkalender 1748, S. 7. Das Amt des Syndikus des Domstifts ist dasjenige, das in allen eingesehenen Hofkalendern bei Zehner angeführt wird. In der Liste der Syndici bei Wendehorst, St. Burkhard, S. 130 f., die aufgrund der Kapitelsprotokolle erarbeitet worden ist, taucht Zehner nicht auf; auch als Sub-Cellerar des Stifts wird er nicht erwähnt, wobei die Cellerare der Zeit nach ihrer Wiedereinführung nach dem Dreißigjährigen Krieg aufgrund der Quellenlage wohl bei Wendehorst, St. Burkhard nicht systematisch erfasst werden konnten. Ebd., S. III findet sich die Liste bis 1605 und der Verweis auf die Abschaffung 1615 und Wiederherstellung nach 1648.

45 S. Hofkalender 1748, S. 7; 1750, S. 8; 1771, S. 8.

46 Zur Bestellung Röhleins als Beigeordneter s. StAW Juden Akten 6, 1774 Januar; zur Bestellung Röhleins als Judenamtmann s. ebd. 1781 April 25. Ein Friedrich Röhlein war 1757 in Würzburg immatrikuliert, s. Merkle, Matrikel, Bd. 1, 2 Zeile 18566. Eine Dissertation an der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg, an der ein Fridericus Adamus Josephus Röhlein aus Würzburg als Respondent mitwirkte, ist für das Jahr 1765 belegt, s. Mälzer, Würzburger Hochschulschriften, Nr. 1329. Zur Diskussion des jüdischen Armenwesens in der Amtszeit Röhleins als Judenamtmann s. Herzig, Armenfürsorge, S. 203-213. Epstein, Beitrag zur Geschichte, S. 497, Anm. 2 erwähnt, dass Röhlein ein Schwiegersohn seines Vorgängers im Judenamt gewesen sei.

47 S. Hofkalender 1777 S. 8 und S. 80. Weder das Judenamt noch der Actuar des Judenamtes wird je als eigenständiger Eintrag vorgenommen, sondern immer

nahe, dass die Tätigkeit Zehners als Judenamtmann für die weltliche Regierung des Hochstifts erfolgte und nicht für das Domstift.⁴⁸

Darüber hinaus scheint es aber noch ein eigenes Judenamt des Domkapitels gegeben zu haben. Eine Stellungnahme des Judenamtmanns Röthlein bezüglich der von ihm erhobenen Gebühren von 1778 nennt ausdrücklich zwei unterschiedliche Judenämter, eines zum Domkapitel, das andere zum Hochstift gehörig.⁴⁹

Aus den Titelaufnahmen 1945 verbrannter Akten lassen sich neben den oben bereits genannten fiskalischen noch weitere Aufgaben ablesen, die durch das Judenamt versehen wurden. Es regelte die Zuständigkeiten des Oberrabbiners zu Heidingsfeld, vor allem die Frage, wer dessen Gerichtsgewalt unterstellt sein sollte, sowie die Höhe der Sporteln für Ober- und Unterrabbiner.⁵⁰ Als Appellationsinstanz fungierte das Judenamt auch in Fällen, in denen verhängte Strafe in der Synagoge öffentlich ausgehängt worden war.⁵¹ Zu den Aufgaben zählten weiterhin die Vermittlung zwischen hochstiftischen und ritterschaftlichen Juden bei den Gottesdienst betreffenden Streitigkeiten oder die Genehmigung der Errichtung von

nur als zusätzliches Amt eines Geheimen Rats oder Officianten, s. Hofkalender, passim.

48 S. ebd. S. 8: »Georg Friedrich Zehner, der beeden Rechten Doctor, hochfürstl. wirzburgischer geheimer Rath, und Judenamtmann, des hohen Domstifts Syndicus.« Interpunktion und Reihenfolge der Aufzählung – auch angesichts der bei frühneuzeitlichen Texten tendenziell vorherrschenden Regellosigkeit – scheinen eher auf eine Tätigkeit Zehners als Judenamtmann innerhalb der weltlichen Regierung als des Domstifts zu sprechen. Das Stift St. Burkhard nahm Juden in Schutz, s. König, Judenverordnungen, S. 38.

49 S. StAW G 16718, 1778 Oktober 02: »Beÿ den hochwürdigen gnädigen hohen domkapitel ist eben auch ein judenam, dieses erhebet seine klaggebühren doppelt nach den hochfürstl. regierungstaxordnung, warum soll aber das fürstl. judenamt geringer gehalten seÿn, als seines des hochwürdigen gnädigen [...] domkapitels.«

50 So etwa StAW G 16352 (verbrannt): Akten des Judenamts Würzburg betr. Schutzerteilung nach Gossmannsdorf a/M und Jurisdiction des Rabbiners über die Judenschaft zu Gossmannsdorf, 1785-1786 oder StAW G 14107 (verbrannt): Akten des Judenamts Würzburg betr. die Klage einer Schusterswitwe aus Frankfurt gegen den Judenschaftsvorgänger Dr. med. Wolfsheimer in Heidingsfeld punkto diversorum, dann die Regulierung der Ober- und Unterrabbiner-Sporteln, 1774-1775.

51 Zum Beispiel StAW G 14178 (verbrannt): Aktenstück des Judenamts Würzburg betr. Schutzjude Forgheimer zu Heidingsfeld gegen die Landvorgänger, Auslöschung von der schwarzen Tafel betr., 1793. Schwarze Tafeln dienten dem Anbringen öffentlicher Anschläge, vgl. Grimm, Wörterbuch, Bd. 21, Sp. 16.

Bruderschaften.⁵² In der Literatur wird zusätzlich die Vergabe von Koscher-Dekreten durch das Judenamt erwähnt.⁵³

Dem Judenamtstand stand ein Judenamtsaktuar, also ein Gerichtsschreiber, zur Seite. Belegt ist für die Jahre 1774 bis 1789 Johann Baptist Wucherer, der als Protocollist zu den Officianten der Hofkammer gehörte und daneben die Tätigkeit des Judenamtsaktuars ausübte.⁵⁴ Für die Zeit davor und danach war scheinbar nicht eigens ein Aktuar bestellt.

Der Judenamtstand versah in der Regel mehrere Ämter parallel. Dies trifft wohl auch für den Aktuar zu, der ebenfalls einer Haupttätigkeit nachging und nebenbei die Aktuarsstelle für das Judenamt mit versah. Dies kann auch als Hinweis gesehen werden, dass die Tätigkeit des Judenamtstandes und des Judenamtsaktuars weder finanziell noch hinsichtlich der zeitlichen Belastung allein ein Auskommen ermöglichte. Vielmehr scheint es sich um einen Nebenverdienst gehandelt zu haben. Die Sicherung des Lebensunterhaltes von Hofbediensteten durch Ämterhäufung und Nebeneinnahmen aus Gebühren und Sporteln war im 17. und 18. Jahrhundert ohnedies üblich, wenn nicht sogar nötig.⁵⁵

In Konkurrenz zum Oberrabbiner und dem Judenamt standen, wie bereits oben erwähnt, verschiedene andere Gerichtsforen. In Eheangelegenheiten beanspruchte das Konsistorium seine Zuständigkeit und konnte sich dabei auf den Usus in anderen Territorien berufen.⁵⁶ In

52 So StAW G 14180 (verbrannt): Aktenstück des Judenamts Würzburg betr. Beschwerde des Judenvorgängers zu Kissingen gegen die ritterschaftlichen Juden daselbst wegen Eingriff in die Zeremonien und der Judenschule, 1792; dass die gemeinschaftliche Nutzung von Synagogen bzw. Betstuben vertraglich geregelt wurde, ist ersichtlich aus StAW G 1246 (verbrannt): Zeremonien-Recess zwischen den Juliusspitälischen und Thüngenschen Schutzjuden zu Thüngen, 1761. Des weiteren StAW 13321 (verbrannt): Akten des Judenamts in W. betr. die Errichtung einer Bruderschaft unter den Schutzjuden zu Veitshöchheim, 1781.

53 Epstein, Beitrag zur Geschichte, S. 497 f., Anm. 2 erwähnt die Vergabe von Koscher-Dekreten, durch die alljährlich die Menge des durch Juden herzustellenden koscheren Mostes sowie die erlaubte Handelsmenge nicht koscheren Mostes für jüdische Händler festgelegt wurden.

54 S. Hofkalender für die Jahre 1774, S. 50; 1775, S. 47; 1776, S. 49; 1778, S. 47; 1779, S. 53; 1780, S. 55; 1781, S. 56; 1782, S. 57; 1783, S. 57; 1784, S. 57; 1785, S. 57; 1786, S. 61; 1787, S. 61; 1788, S. 61 und 1789, S. 61. Die Jahrgänge 1790 bis 1798 waren mir mit Ausnahme des Jahrgangs 1794 (hier kein Eintrag zu Wucherer) nicht zugänglich.

55 Hierzu allgemein Hattenhauer, Beamtentum, S. 126 oder am Beispiel Bayerns Rauh, Verwaltung, S. 92 f.

56 S. die grundsätzliche Erörterung in StAW Gebrechenprotokoll 1722, p. 86, 93b-94a, 93 ½, 143a und 160; zum Instanzenweg bei jüdischen Eheversprechungsklagen s. StAW Libr. div. form. 63, fol. 270b-272 (1752) sowie unten S. 78-82.

Vormundschafts- und Erbschaftsfällen versuchte das Kaiserliche Landgericht im Herzogtum Franken immer wieder generell jüdische Vormundschafts- und Erbschaftsangelegenheiten an sich zu ziehen.⁵⁷ Zwar war die Argumentationsbasis schwach, da das Kaiserliche Landgericht im 18. Jahrhundert in der Regel lediglich auf Klagen von Juden, die mittlerweile getauft worden waren, gegen ihre im Judentum verbliebenen Familienangehörigen als Grundlage seines Anspruches verweisen konnte, doch wurden immer wieder Vorstöße unternommen, sich für jüdische Erbschaftsangelegenheiten allgemein zuständig zu erklären.⁵⁸ Falls die Mitglieder des Kaiserlichen Landgerichts allerdings ein ebenso weit zurückreichendes Gedächtnis wie die Zobel bezüglich ihrer Ansprüche auf das Würzburger Judengericht aufgewiesen hätten, dann wäre ihre Intuition besser als ihre Argumente gewesen. Denn aus dem Spätmittelalter sind zahlreiche Beispiele für die Inanspruchnahme des Landgerichts durch Juden überliefert, so etwa ein Erbvertrag des jüdischen Arztes Lebe von 1494, aus dem ersichtlich ist, dass Eheschließung und Verschreibung der Morgengabe nach jüdischem Recht vorgenommen worden waren, der Erbvertrag jedoch vor dem Kaiserlichen Landgericht abgemacht wurde.⁵⁹ Ob diese Fälle bekannt waren, aber der großen zeitlichen Distanz halber nicht ins Feld geführt wurden, lässt sich nicht klären. Da bei Erbschaften in der frühen Neuzeit häufig die Ansprüche von minderjährigen Erben sowie mögliche Ansprüche von Stiefkindern betroffen sein konnten, trat zudem gerade in Fällen von Vormund- und Einkindschaften das Gebrechenamt als Konkurrent des Kaiserlichen Landgerichts auf, da es für diese Fälle bei christlichen Klägern zuständig war.⁶⁰

Die prozessrechtlichen Bestimmungen für die Judenschaft des Hochstifts Würzburg wurden seit dem späten 17. Jahrhundert mehrfach durch

57 S. StAW Juden Nr. 92. Die Zuständigkeit kirchlicher Instanzen für jüdische Ehe- bzw. Sittlichkeitsangelegenheiten ist immer wieder bezeugt, so etwa für das Hochstift Paderborn (s. S. 56, Anm. 25) oder das Stift Münster, s. Rixen, Geschichte, S. 50 f.

58 In einer Auflistung von 1779 in StAW Reichswesen 682 werden insgesamt nur drei Fälle des Kaiserlichen Landgerichts mit jüdischer Beteiligung aufgeführt; in zwei Fällen waren Juden und Christen betroffen, in einem Fall (Vormundschaftsangelegenheit) wahrscheinlich nur Juden. Zu Juden als Klägern vor dem spätmittelalterlichen Landgericht s. Merzbacher, Iudicium, S. 146 f., allerdings scheint es sich hier ausschließlich um Klagen gegen christliche Schuldner zu handeln, nicht um Klagen zwischen zwei jüdischen Streitparteien.

59 S. Merzbacher, Iudicium, S. 183.

60 Unter Einkindschaft wird die vermögensrechtliche Gleichstellung von Stiefgeschwistern verstanden.

Verordnungen geregelt.⁶¹ Diese weisen dabei die häufig bei der Regelung der jüdischen Gerichtsbarkeit im 17. und 18. Jahrhundert auftretenden Merkmale auf: Auf die verbale Beschränkung auf Ceremonialsachen folgte in der Regel die Einbeziehung von Zivilstreitigkeiten, darauf erneut eine Eingrenzung auf Ceremonialsachen.⁶² Dieses Schwanken zwischen Beschränkung und Ausweitung des jüdischen Kompetenzbereiches verweist auf die unterschiedliche Interpretation dessen, was jüdische Ceremonien bzw. jüdisches Gesetz eigentlich meinte.⁶³ Jüdischerseits war die Halacha nicht teilbar, jüdisches Gesetz bezog sich konsequenterweise auch auf Zivilstreitigkeiten zwischen jüdischen Parteien; aus christlicher Perspektive lag es näher, Ceremonien auf einen vermeintlich separaten synagogal-kultischen Bereich zu beschränken.

1625 genehmigte das Domkapitel einen Antrag der Judenschaft des Hochstifts auf Anstellung eines Rabbiners, der sich um Eheangelegenheiten sowie die Festlegung von Beiträgen zu gemeinschaftlichen Kosten gemäß dem jeweiligen Vermögensstand kümmern sollte; das Domkapitel erteilte dem Kandidaten, Nathan von Eibelstadt, das Patent hierzu, »da es [...] nur Copulationes unnd dergleichen judische Ceremonien« angehe, allerdings verbat das Domkapitel sich gleichzeitig, »dass sich der neue Rabbiner keine Competenz in Sachen anmasse, die für die Obrigkeit zustrafen gehörten«.⁶⁴ Da das Domkapitel nicht über die Kompetenz verfügte, Genehmigungen hinsichtlich gerichtlicher Zuständigkeiten zu erteilen – dies war Aufgabe des Fürstbischofs – beschränkte es sich auf die Erlaubnis der mit Eheschließung oder -trennung verbundenen

61 Zu den prozessrechtlichen Bestimmungen für die Zeit vor 1617 s. König, Judenverordnungen, S. 20 f. und 168 f., für den hier interessierenden Zeitraum s. ebd., S. 226-230.

62 Dieses Changieren zwischen Eingrenzung und Ausweitung der Zuständigkeit ist ein Charakteristikum, das sich im 17. und 18. Jahrhundert in allen Herrschaften des Heiligen Römischen Reiches beobachten lässt. Allgemein hierzu Gotzmann, Strukturen jüdischer Gerichtsautonomie. Am Beispiel von Flächenstaaten und Reichsstädten wird dies bei Gotzmann, Jüdische Autonomie, S. 34-98 gezeigt, am Beispiel einer kleinen Ritterschaft bei Preuß, Jüdische Kultur, S. 39-42.

63 Dagegen Mordstein, Selbstbewußte Untertänigkeit, S. 300, der von einem übereinstimmenden Begriff dessen was Ceremonien meint sowohl bei Christen wie Juden ausgeht. Ebd., S. 303 wird aber das Problemfeld der innerjüdischen Zivilfälle diskutiert und die Frage aufgeworfen, ob Ceremonien »allein religiös-kulturelle Angelegenheiten meinte oder ob sie auch Zivilprozesse beinhaltet«.

64 StAW Würzburger Domkapitelsprotokoll von 1625 (Nr. 77), fol. 126v-127r; ediert in Cohen, Landjudenschaften, Bd. 2, S. 863 f. Text zitiert nach Cohen. S. auch Bohrer, Juden im Hochstift, S. 104 und 106 sowie Romberg, Würzburger Bischöfe, S. 210.

Handlungen für den Rabbiner. Rund fünfzig Jahre später, 1677, wurde die Judenschaft zur besseren Durchsetzung der rabbinischen Entscheide angewiesen, in Ceremonialsachen die Entscheide des Heidingsfelder Rabbiners anzuerkennen.⁶⁵ Zusätzlich wurde dem Oberrabbiner das Recht eingeräumt, gemeinsam mit zwei Landvorgängern die Nichtbefolgung mit einer Strafe von fünf bis sechs Gulden zu ahnden; geringere Strafen konnte der Oberrabbiner ohne Zuziehung von Landvorgängern aussprechen. Bereits 1698 wurde auf Veranlassung der Landvorgänger neuerlich eine Verordnung erlassen, um die Durchsetzung der rabbinischen Sprüche herrschaftlich zu unterstützen. Die Zuständigkeit des Oberrabbiners wurde diesmal konkreter gefasst und ausgeweitet.⁶⁶ Zu den Ceremonialsachen trat nun auch die Jurisdiktion über innerjüdische Zivilstreitigkeiten, Kriminalfälle waren wie üblich ausgenommen und blieben den hochstiftischen Gerichten vorbehalten. Die Ermahnung, den Ladungen und Schiedssprüchen des Oberrabbiners bei Strafe Folge zu leisten, wurde auch hier wieder in die Verordnung aufgenommen, die Verhängung von Strafen bei Nichtbefolgung wurde diesmal allein dem Rabbiner zuerkannt.

Für das Pontifikat Peter Philipp von Dernbachs (reg. 1675-1684) sind drei Rabbiner belegt: Für das Jahr 1679 R. Seeligmann und R. Wolf Alexander, der sein Amt 1679/80 niederlegte;⁶⁷ im Februar 1681 folgte ihnen der Ansbacher Rabbiner Jeremias (gest. 1702) nach; zuständig sollte er für diejenigen Sachen sein, »welche allein ihr jüdisches gesäß und ceremonien betreff«. ⁶⁸ R. Jeremias wurde durch Bischof Conrad Wilhelm von Wernau (reg. 1683-1684) in seinem Amt bestätigt.⁶⁹

1750 berieten Fürstbischof und Regierung, ob die erstinstanzliche Behandlung von innerjüdischen Zivilstreitigkeiten dem Oberrabbiner entzogen und dem Judenamt übertragen werden sollte.⁷⁰ Letztlich überließ man jedoch dem Oberrabbiner neben den unbestrittenen Ceremonialsachen im engeren, christlichen Sinne auch die Zivilstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von zwölf Gulden. Diese Entscheidung entsprang pragmatischen Erwägungen, da bei Streitfällen mit ritterschaftlichen Juden,

65 StAW G-Akten 14208 ½, 1677 August 23; abgedruckt in Cohen, Landjudenschaft, Bd. 2, S. 865 f. S. auch Romberg, Würzburger Bischöfe, S. 503.

66 Verordnung vom 18. Februar 1698 s. SWL 1, S. 473 f.

67 S. Romberg, Würzburger Bischöfe, S. 503.

68 StAW G-Akten 14208 ½, 1682 Februar 27; zitiert nach Romberg, Würzburger Bischöfe, S. 503 f.

69 Romberg, Würzburger Bischöfe, S. 551.

70 S. Weger, Juden im Hochstift, S. 9 f.

für die das Judenamt nicht zuständig war, so die kostspielige Ladung hochstiftischer Juden vor auswärtige Gerichte entfiel.⁷¹

1754 nutzte das Domkapitel nach dem Tod Fürstbischofs Karl Philipp von Greiffenclau zu Vollraths (reg. 1749-1754) die Gelegenheit des Interregnums dazu, die Frage der Zuständigkeit in jüdischen Zivilstreitigkeiten neu zu verhandeln. Die Empfehlungen der hierzu eingesetzten Kommission gingen dahin, es bei dem Status quo zu belassen, da hierbei zum einen die Kosten für die Verhandlungen geringer seien und zum anderen jeder Streitpartei ohnehin die Appellation beim Judenamt offenstehe.⁷² Die nach Abschluss der Beratungen durch das Domkapitel erlassene Verordnung ließ offen, ob die Beschränkung auf einen Streitwert von zwölf Gulden, wie sie 1750 festgelegt worden war, beibehalten blieb oder nicht.⁷³ Diese Unschärfe führte unausweichlich zu Kompetenzstreitigkeiten, in deren Folge 1780 ein Gutachten des Gebrechenamtes eingeholt wurde, das die Meinung vertrat, die Regelung von 1750 sei durch die Verordnung von 1754 nicht außer Kraft gesetzt worden.

Dass die Zuständigkeit des Heidingsfelder Oberrabbiners sich auch auf die ritterschaftlichen Juden Mainfrankens erstreckte, war nicht nur im Interesse der christlichen Herrschaft. Einer innerjüdischen Initiative zufolge kam es 1772 zum sogenannten Arnsteiner Vertrag, in dem die innerjüdischen Zuständigkeiten genauestens geregelt wurden.⁷⁴ Allerdings scheint dem Vertrag keine wirkliche Durchsetzungskraft beschieden gewesen zu sein, vielmehr blieb die Zuständigkeit des Heidingsfelder Oberrabbiners bis zur Auflösung der jüdischen Gerichtsbarkeit für ritterschaftliche Juden, selbst wenn sie durch Herrschaftswchsel an das Hochstift fielen, immer umstritten.⁷⁵ Ein deutlicher Hinweis auf die Widerstände der ritterschaftlichen Juden gegen diese Vereinbarung ist die Klage

71 StAW Admin. 17143, hochfürstliches Konferenzprotokoll von 1750 Januar 23.

72 StAW Admin. 17143, Abschrift Gebrechenprotokoll von 1754 November 24.

73 SWL 2, S. 657.

74 StAW Juden Akten 87; Text abgedruckt bei Löwenstein, Juden in Franken.

75 StAW G 16352 (verbrannt): Akten des Judenamts Würzburg betr. Schutzerteilung nach Gossmannsdorf a/M. und Jurisdiktion des Rabbiners über die Judenschaft zu Gossmannsdorf, 1785-1786 oder StAW Lehensachen 2767/L. XXXV (verbrannt): Würzburger Gebrechenamtsakt betr. die Juden der dem Hochstift heimgefallenen fürstlich Katzfeld'schen Ortschaften, ihr Gesuch um Bestätigung der Katzfeld'schen Schutzbriefe und Privilegien, um Moderation der Schutzgelder, ihre Beschwerde gegen die Würzburger Judenschaft, welche sie der Gerichtsbarkeit des Oberrabbiners zu Heidingsfeld unterwerfen wolle etc., 1795.

vor einem kaiserlichen Gericht, wahrscheinlich dem Reichshofrat.⁷⁶ Das schwebende Verfahren wurde 1781 als Begründung für die Enthaltung der jüdischen Schutzverwandten der Ritterschaft in Schweinfurt von der erforderlichen Rabbinerwahl im Hochstift Würzburg angeführt.⁷⁷

Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal (reg. 1779-1795) unternahm 1789 den Versuch, »in Judensachen mehr System und Ordnung« einzuführen und beauftragte zu diesem Zweck den Judenamtmann mit der Erstellung eines Gutachtens.⁷⁸ Bis zur Übersendung dieses Gutachtens sollten fast zwei Jahre verfließen.⁷⁹ Die Verbesserungsvorschläge bezogen sich allerdings weniger auf die Organisation des jüdischen Gerichtswesens als vielmehr darauf, dass vor allem in Vormundschaftsangelegenheiten die Vormünder sich häufig der Rechnungslegung vor dem Rabbiner entzogen. Insgesamt wurden die Verbesserungsvorschläge aber wohl nicht konkret umgesetzt.⁸⁰

Ein weiterer großer Tätigkeitsbereich des Oberrabbiners war die Zuständigkeit für Obsignationen, Inventuren und Teilungen. Auch hier lässt sich keine lineare Entwicklung in Richtung einer Einschränkung ehemals umfassender Zuständigkeiten hin zu einer eingeschränkten Kompetenz erkennen. Vielmehr war auch dieser Bereich von schwankenden Zuständigkeiten gekennzeichnet. Deutlich wird allerdings die Intention, Rabbinern und Parnassim lediglich das Recht zu schlichten, nicht aber zu richten anzuvertrauen. In einer Verordnung aus dem Jahr 1691 wird diese Unterscheidung *expressis verbis* gemacht:

»Nun mögen Wir zwar wohl geschehen lassen, daß in dergleichen Sterb- und Theilungs-Fällen die Sach nach ihrem Juden Gesetz geschlichtet werde; nachdem aber die Obsignatur, Inventur, Theilung und dergleichen lauter Actus Jurisdictionis (deren gedachte Rabiner und Vorgänger nicht fähig sind) sowohl der bösen Consequenz, als

76 Der Sache nach ist eine Klage vor dem Reichshofrat wahrscheinlicher als vor dem Reichskammergericht. In Hörner, Reichskammergericht ist kein solcher Prozess verzeichnet. Verena Kasper-Marienberg hat mir dankenswerterweise ihr Verzeichnis der Akten des Reichshofrats mit Würzburger bzw. fränkischen Betreffen zur Kenntnis gegeben. Auch darin ist ein solcher Prozess nicht zu finden.

77 S. Bamberger, Geschichte der Rabbiner, S. 50.

78 StAW Juden Akten 92. Zur jüdischen Gerichtsbarkeit unter von Erthal s. Flurschütz, Verwaltung, S. 41f.

79 StAW Juden Akten 92, Nr. 13: Mahnung von 1790 November 18.

80 Flurschütz, Verwaltung, S. 42.

anderen dabey mit unterlaufenden Excessen halber ferner nicht zu gestatten [...].⁸¹

Die Anweisung, dass Teilungen als Rechtsakte nicht durch Rabbiner vorgenommen werden konnten, im Streitfall aber nach jüdischem Gesetz geschlichtet werden sollten, birgt eine prinzipielle Unverträglichkeit in sich.⁸² Denn entweder mussten die zuständigen hochfürstlichen Beamten die Teilung entsprechend dem jüdischen Erbrecht vornehmen, oder es hätte bei jeder Teilung der Erbmasse eines jüdischen Erblassers das Rabbinat zur Schlichtung angerufen werden müssen, um eine Erbteilung nach jüdischem Recht zu gewährleisten.

Zur Wahrung der Interessen minderjähriger Erben sollte zudem ein fürstbischöflicher Beamter bei der Teilung zugegen sein. Auch hier ist unklar, ob und wenn ja wie die Unterschiede von jüdischem und landesüblichem Erbrecht geregelt werden sollten. Die prinzipielle Anerkennung des jüdischen Rechts führte wie bei den Teilungen insgesamt zu dem Dilemma, dass Rabbiner und Vorgänger einerseits nicht Teil der hochstiftischen Beamtenschaft waren und somit auch nicht das Recht hatten, Rechtsakte vorzunehmen, andererseits aber die Anwendung des jüdischen Rechts als legitim angesehen wurde und die Anstellung eines Rabbiners ganz im Sinne der herrschaftlichen Verwaltung war, damit das jüdische Recht auch zur Geltung gebracht werden konnte.

Auf der praktischen Ebene scheint sich die Verordnung aber ohnehin nicht durchgesetzt zu haben. In einer neuerlichen Verordnung von 1749 wurde wieder bemängelt, dass Rabbiner und Vorgänger ohne Wissen und Hinzuziehung von hochstiftischen Beamten Obsignationen, Inventuren und Teilungen durchführten.⁸³ Wieder wurde betont, dass Rabbiner und Vorgänger »ganz unfähig sind«, Rechtsakte wie Obsignation und Inventur vorzunehmen, gleichzeitig aber gestattet, die Teilung nach jüdischem Gesetz und ohne Beisein eines Beamten vorzunehmen. Den Beamten sollten diese Fälle allerdings zur Kenntnis gebracht werden. Die Zuständigkeit des fürstbischöflichen Beamten wurde zusätzlich zu den Fällen, in denen minderjährige Erben vorhanden waren, auf solche Fälle ausgeweitet, in denen ein unter fremdem Schutz sitzender, ein abwesender oder ein getaufter Jude beteiligt war, sowie wenn christliche Gläubiger Ansprüche erhoben.⁸⁴ Sobald es in Erbschaftsangelegenheiten allerdings zu Streitigkeiten kam, sollten die Klagen bei einem hochstifti-

81 Verordnung von 1691 April 11, s. SWL 1, S. 415 f., Zitat ebd., S. 416.

82 König, Judenverordnungen, S. 229 übergeht diesen Widerspruch.

83 Verordnung von 1749 August 18, s. SWL 2, S. 535 f.

84 Verordnung von 1749 August 18, s. SWL 2, S. 535 f.

schen Beamten oder dem Kaiserlichen Landgericht im Herzogtum Franken eingereicht werden.

1750 wurden die Kompetenzen von Rabbiner und Vorgängern bestätigt.⁸⁵ Ergänzt wurde, dass die Inventare so erstellt werden sollten, dass ihre Richtigkeit erforderlichenfalls durch einen großen Eid bekräftigt werden konnte.

Einen Schritt weiter ging die im selben Jahr erfolgte Erläuterung, in der den Vorgängern die vorläufige Obsignation erlaubt wurde, sofern der zuständige hochfürstliche Beamte diese nicht rechtzeitig vornehmen konnte.⁸⁶ Auch hinsichtlich der Inventuren durch die Vorgänger wurde eine pragmatische und den Aufwand begrenzende Handhabung gefunden, indem nur noch eine Zusammenfassung des Nachlassverzeichnisses bei Amt eingeliefert werden musste. Die Feststellung der Richtigkeit sollte durch Beeidigung erfolgen, bei Falschangaben sollten die Vorgänger mit ihrem Privatvermögen haften.

Die Kluft zwischen Verordnung und alltäglicher Praxis zeigt sich in einer Anfrage des Heidingsfelder Amtmanns bei der hochstiftischen Regierung von 1788.⁸⁷ Es wurde um Klärung der Frage gebeten, wer die Obsignation vornehmen solle, wenn abwesende oder minderjährige jüdische Erben vorhanden seien, da in Heidingsfeld in solchen Fällen der Rabbiner alleine Obsignation, Inventur und Teilung vornehme und der Amtmann scheinbar von anderen Orten wusste, dass dort die Obsignation durch einen hochfürstlichen Beamten erfolgte. In ihrer Antwort bekräftigte die Regierung die Gültigkeit der Verordnung von 1750, gemäß derer die Obsignation von Seiten der Ämter zu erfolgen habe. Unklar bleibt, ob dieser Verweis nur die Verordnung vom 9. Mai 1750 oder auch die Erläuterung vom 14. August 1750 im Blick hatte, die ja die vertretungsweise Obsignation – allerdings durch Vorgänger – erlaubte, wenn der hochfürstliche Beamte nicht rechtzeitig vor Ort sein konnte.⁸⁸ Insgesamt bestätigt diese Anfrage, dass in der Praxis Rabbiner und Vorgänger wohl weiterhin in der Grauzone jenseits des durch die Verordnungen Erlaubten agierten. Darauf deuten auch die Protokolle des Heidingsfelder Rabbinate hin, in

85 Verordnung von 1750 Mai 9, s. SWL 2, S. 575f.

86 Verordnung von 1750 August 14, s. SWL 2, S. 590f.

87 StAW Gebrechenamt VII H 255. Ohne Angabe des Quellennachweises auszugsweise zitiert bei Daxelmüller, Jüdische Kultur, S. 50.

88 Bei Daxelmüller wird die Quelle nicht im Hinblick auf Rechtszuständigkeiten befragt, sondern unter dem Aspekt der Armut der jüdischen Bevölkerung, die eine amtliche Anstrengung in Nachlassangelegenheiten unattraktiv gemacht habe, s. ebd.

denen sich unzählige Nachlassverzeichnisse befinden.⁸⁹ Das ständige Hin und Her von Einschränkung, Ausweitung, ausnahmsweiser Erlaubnis oder auch wieder Entziehung derselben brachte die Zuwiderhandlung gegen die momentan gültige Version wohl aber zwangsläufig mit sich.

Von 1802 bis 1805 war das ehemalige Hochstift kurbayerisch. Die Säkularisation scheint anfangs, abgesehen vom Wegfall des Judenamtes als Appellationsinstanz, kaum Auswirkungen auf die jüdische Gerichtsbarkeit gehabt zu haben.⁹⁰ Seit 1803 wurden Appellationen direkt beim Hofgericht vorgebracht.⁹¹ Nach dem Sieg der französischen Truppen in den Napoleonischen Kriegen wurde das ehemalige Hochstift von 1806 bis 1814 zum Großherzogtum Würzburg unter Ferdinand von Toskana (1769-1824).⁹² Die Überlegungen, wie die rechtliche Situation der Juden im Großherzogtum an die neuen gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse angepasst werden könnten, schlossen auch die Frage nach der innerjüdischen Gerichtsbarkeit mit ein.⁹³ Die Auseinandersetzungen über die Zuständigkeit des Heidingsfelder Oberrabbiners ähneln allerdings noch denen des 18. Jahrhunderts, da weiterhin nicht die rabbinische Gerichtsbarkeit an sich, sondern lediglich die Frage, bis wohin sie sich erstreckte, diskutiert wurde.⁹⁴ Für den Landesrabbiner Abraham

89 Die Faszikel StAW Juden 27, 28 (verbrannt), 31, 33 und 35 enthalten ausschließlich Nachlassverzeichnisse.

90 StAW G 15154; da 1803 die Anzahl der Instanzen auf drei verringert worden war, entfiel die Appellation beim Judenamt.

91 Zu den Änderungen während der ersten bayerischen Regierungszeit insgesamt s. Gehring-Münzel, Schutzjuden, S. 46-49.

92 Zu Ferdinand von Toskana allgemein s. Pesendorfer, Kampf um die Toskana. Die Würzburger Zeit Ferdinands betrachtet Chroust, Großherzogtum Würzburg. Zur Haltung Ferdinands gegenüber der jüdischen Bevölkerung s. Gehring-Münzel, Emanzipation, S. 65-67 und dies., Vom Schutzjuden zum Staatsbürger, S. 50. Zu Gesetzgebung und Justiz im Großherzogtum allgemein s. Bilz, Die Großherzogtümer, S. 73-81, zur Situation der jüdischen Bevölkerung s. ebd., S. 151 f. Allerdings gibt Bilz irrtümlich an, dass für alle Untertanen, Christen wie Juden, in allen Streitfällen das nächste Landgericht zuständig gewesen sei; s. ebd., S. 77.

93 Allgemein zu den Emanzipationsentwürfen für die jüdische Bevölkerung, vor allem auch zu dem Entwurf des Würzburger Regierungsrates Ernst von Halbritter, s. Gehring-Münzel, Vom Schutzjuden zum Staatsbürger, S. 49-68. Zu den Änderungen bezüglich der jüdischen Gerichtsbarkeit ebd., S. 69 f.

94 Beispiele hierfür in StAW Regierungsabgabe 1943/45 Nr. 8497, etwa aus dem Jahr 1804 die Diskussion, in welchen Streitfällen die ehemals ritterschaftlichen jüdischen Schutzverwandten dem Heidingsfelder Oberrabbiner unterstehen; dabei wurde vor allem die Ausdehnung auf Schuldsachen in Streitigkeiten zwischen

Bing stand dabei außer Frage, dass jüdische Gerichtsbarkeit nur umfassend gedacht werden konnte:

»Was sich über den Begriff einer Ceremonialsache selbst sagen laßt; so sind, wie ich glaube, im gedrängten Sinn, alle Rechtsfälle unter der Benennung einer Ceremonialsache begriffen, da die entscheidenden Rechten allmächtig aus dem mosaischen Gesetzbuche geleitet sind. Nicht undeutlich scheint daher jene dem 2en Artikel des Arnsteiner Rezesses angefügte Klausel: ›Und denen nach jüdischem Gebrauche und Rechten‹ pp. alle Rechtsfälle unausschließlich in einer so genannten Ceremonialsache zu vereinbaren.«⁹⁵

Diese Haltung wurde auf herrschaftlicher Seite zwar nicht geteilt, in der Praxis hatte dies allerdings scheinbar noch keine gravierenden Folgen. Differenzen ergaben sich auch in diesem Zeitraum im Großherzogtum noch entlang der hergebrachten Konfliktlinien: Die in den ehemals ritterschaftlichen Gebieten lebenden Juden wollten den Heidingsfelder Rabbiner nicht als zuständige Instanz anerkennen, und die herrschaftlichen Amtsträger erklärten sich für Inventuren und Teilungen zuständig.⁹⁶

Die Zögerlichkeit, mit der die jüdische Gerichtsbarkeit behandelt wurde, spiegelt die für diese Zeit typische ambivalente Haltung wider. Zwar war man sich darüber im Klaren, dass eine Unterwerfung der jüdischen Bevölkerung unter die allgemeine Gerichtsbarkeit wünschenswert war. Gleichzeitig hielt man aber an einem als spezifisch jüdisch betrachteten Rechtsbereich fest. Aus einem gemeinschaftlichen Landesdirektionsprotokoll vom 12. Juli 1808 geht hervor, dass die Mehrheit der Teilnehmer in Absprache mit Rabbinern vorgenommene Änderungen einem Beibehalten des status quo bzw. einer grundsätzlichen Abschaffung der

Juden als den Rahmen der Ceremonialsachen sprengend betrachtet: »[...] Da die Natur der Sache und der in Deutschland beynahe allgemein geltende Begriff einer jüdischen Ceremonialsache dieser weiten Ausdehnung, wie sie der Oberrabbiner in seinen Berichten [...] annimmt, entgegen zu stehen scheint, so hat derselbe noch weiter zu erforschen, ob Fälle vorhanden sind, wo gegen die ritterschaftlichen Juden auch in andern Fällen, welche gemeinlich nicht zu den Ceremonialsachen gerechnet werden, z. B. in Debitsachen, die Gerichtsbarkeit des Landesrabbiners ausgeübt worden ist. [...]«, ebd. S. 26 f. Allerdings konnte R. Bing auf mehrere Beispiele für vor ihm verhandelte Schuldklagen verweisen, ebd. S. 28 f.

95 Ebd., S. 29 f.

96 Ebd., passim.

jüdischen Gerichtsbarkeit vorzogen.⁹⁷ Einig waren sich alle Teilnehmer, dass die neu gebildeten Landgerichte als Gerichtsinstanz auch für inner-jüdische Streitigkeiten zuständig sein sollten. Zugleich hielt die Mehrheit der Teilnehmer an einem spezifisch religiösen Rechtsbestand fest; sie wollten deshalb

»daß eine Revision der sämtlichen jüdischen Geseze vorzunehmen seÿ, zu welchem Ende mehrere Rabiner aufzufodern wären, diejenigen von dem gemeinen Rechte abweichenden Geseze bestimmt anzugeben, welche mit der jüdischen Religion in einer so engen Verbindung stünden, daß sie von derselben nicht wohl könnten getrennt werden. – diese müßten, um der Religionsfreyheit nicht zu nahe zu treten, belassen, die übrigen aber aufgehoben, und dafür das gemeine Recht substituirt werden. Bis dahin wären die vorkommenden Fälle so lange nach dem gemeinen Rechte zu entscheiden, als von den jüdischen Partheyen selbst auf ein mosaisches Gesez sich nicht berufen werde; dann erst, wenn der Fall eintrete, daß die Partheyen ein von dem gemeinen Rechte abweichendes Gesez für sich allegirten, habe das Landgericht über deßen Giltigkeit und Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall sich jedesmal von dem Rabiner ein Gutachten erstatten zu lassen.«⁹⁸

Damit würde die Wahl des anzuwendenden Rechts weitestgehend in die Hände der Prozessbeteiligten gegeben. Erst wenn diese dezidiert nach einer Behandlung ihrer Streitigkeit nach jüdischem Recht verlangten, sollte das Landgericht aufgrund eines rabbinischen Gutachtens entscheiden, ob das jüdische Recht hier statt habe oder nicht.⁹⁹ Beschwerden R. Bings über finanzielle Einbußen durch den Verlust der Sporteln aus Gerichtsentscheiden – auch wenn in Geldangelegenheiten mit Übertreibungen zu rechnen ist – weisen auf eine gewisse Dimension des Entzu-

97 StAW Admin. 11570; eine Stimme sprach sich für eine Anwendung des »mosaischen« Rechts durch die Landgerichte in allen Fällen aus, zwei Stimmen wollten zusätzlich in Fragen, die vertiefte Kenntnisse in jüdischem Recht erforderten, eine Hinzuziehung von Rabbinern als Gutachter bei den Landgerichtsprozessen festschreiben. Das Gutachten Ernst von Halbritters, das als Diskussionsgrundlage der Kommission diente, findet sich auch in StAW Regierungsabgabe 1943/45 Nr. 7080, S. 1-129. Zur Person Halbritters und seiner Haltung in der Frage der Emanzipation der Juden s. Gehring-Münzel, Vom Schutzjuden zum Staatsbürger, S. 50-63.

98 StAW Admin. 11570.

99 Gehring-Münzel, Vom Schutzjuden zum Staatsbürger, S. 69f. weist vor allem auf ehemals ritterschaftliche Schutzjuden hin, die sich der Gerichtsgewalt des Heidingsfelder Rabbinats entzogen.

ges gerichtlicher Zuständigkeit hin.¹⁰⁰ Allerdings spricht R. Bing selbst nie von einer Einbuße an Streitfällen durch den Übergang von Klagen an die Landgerichte, sondern verweist lediglich auf den Verlust ehemals würzburgischer Gebiete durch Gebietstausch etwa mit Preußen bzw. die Ämterneuerung innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches.¹⁰¹

Ferdinand von Toskana erschienen die Vorschläge der Kommission bezüglich der rechtlichen Gleichstellung der Juden insgesamt zu rasch und zu umfassend, weshalb er die Einsetzung einer Kommission vorschlug, die ein umfassendes Gesetz zu den Verhältnissen der jüdischen Bevölkerung ausarbeiten sollte. Hinsichtlich der Einschränkung der jüdischen Gerichtsbarkeit in der vorgeschlagenen Weise hatte der Großherzog scheinbar keine Bedenken, vielmehr scheint ihm die Eingrenzung entsprechend den Verhältnissen der christlichen Kirchen auf reine Kirchenrechtsfragen vorgeschwebt zu haben:

»In demselben Gesetze soll die kirchliche Gewalt der Ober- und Unterrabbiner und aller übrigen angestellten diener ihre Rechte und Pflichten und ihre Besoldungen genau bestimmt werden; [...].«¹⁰²

Mit dem Übergang des ehemaligen Großherzogtums an das Königreich Bayern wurde das »Edikt die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern betreffend« von 1813 durch königlichen Befehl vom 5. Dezember 1816 auch im ehemaligen Großherzogtum Würzburg und ehemaligen Fürstentum Aschaffenburg eingeführt.¹⁰³ In § 30 dieses Edikts wurde die Aufhebung der jüdischen Gerichtsbarkeit verfügt.¹⁰⁴ So wurde der Oberrabbiner von Heidingsfeld, R. Abraham Bing, 1817 durch die Regierung des Bezirks Unterfranken aufgefordert, alle Unterlagen der

100 StAW Regierungsabgabe 1943/45 Nr. 8497, S. 33 ff.

101 Ebd., S. 33: »Sowohl durch die Saecularisation, welche bekanntlich mehrere Ämter und Ortschaften von den ehemaligen Würzburgischen Gebiete trennte, als durch den bekannten Ländertausch mit dem Könige von Preußen, und durch die neuerlich bekannt gemachte Organisation der Landgerichte, die mehrere Ämter nach Bamberg wies, habe ich einen großen Theil meiner Jurisdiction verloren, indem zugleich mit den Ämtern und Ortschaften viele Juden einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen wurden.« Problematisiert wird hier wohl nicht der Zulauf von jüdischen Prozessbeteiligten zu den Landgerichten, sondern der Übergang der Zuständigkeit verschiedener Orte unter die Gerichtsbarkeit anderer Rabbiner.

102 StAW Admin. 11570, Randglosse von 1808 September 12.

103 Zur Einführung des Judenedikts s. Gehring-Münzel, Vom Schutzjuden zum Staatsbürger, S. 71-76.

104 Der Text des Judenedikts ist abgedruckt in Schwarz, Juden in Bayern, S. 341-348.

bei ihm noch anhängigen Fälle zu übersenden, damit sie an die nunmehr zuständigen Landgerichte weitergeleitet werden konnten.¹⁰⁵ Die Liste der anhängigen Fälle umfasst immerhin 424 Verfahren.¹⁰⁶ Eine Zahl, die Umfang und Bedeutung der rabbinischen Gerichtsbarkeit nachdrücklich illustriert. Zusammen mit der Liste und den dazu gehörigen Prozessunterlagen übersandte Rabbiner Bing auch die in seinem Besitz befindlichen Protokolle abgeschlossener Prozesse und Inventuren, für die er nun keine Verwendung mehr hatte.¹⁰⁷

Dass es sich bei der Auflösung des Rabbinatsgerichtes Heidingsfeld um eine nahezu geräuschlose Verwaltungsänderung gehandelt haben muss, zeigt sich einerseits an der Inanspruchnahme der staatlichen Landgerichtsstellen durch jüdische Prozesspartner im Zeitraum zwischen 1808 und 1817¹⁰⁸ und andererseits daran, dass in den Landtagsverhandlungen in der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtags 1822 jüdische Gerichtsbarkeit kein Thema mehr war. Lediglich die Frage der Anwendung eines einheitlichen Zivilrechts für die jüdische Bevölkerung wurde diskutiert, diese scheiterte allerdings daran, dass im Königreich Bayern auch für die christliche Bevölkerung ein solches nicht existierte, sondern vielmehr eine Vielzahl von Rechten nebeneinander stand.¹⁰⁹ Die Aufhebung der rabbinischen Gerichtsbarkeit in Bayern scheint allerdings nicht zugleich das Ende der Anwendung des jüdischen Rechts in Bayern bedeutet zu haben. Der Kassierer Mayer Fälklein zu Würzburg bemerkte in einem Schreiben vom 2. August 1824 an das landjudenschaftliche Par-nassim- und Kassieramt zu Ansbach:

»Was das jüdische Recht eigentlich betrifft, z. B. in Erbschafts-Testaments Angelegenheiten, wegen der Eheschreitung zur zweiten Ehe, darüber sind die Justiz-Gerichtsstellen selbst nicht einig. Einige spre-

105 StAW Reg. Unterfranken 8505.

106 Ebd., die Liste endet mit Nummer 422, allerdings wurden die Nummern 79 und 140 zweimal vergeben (beim zweiten Mal als 79 ½ bzw. 140 ½).

107 Auf diese Weise sind die Unterlagen des ehemaligen Rabbinatsgerichtes Heidingsfeld erst an die Regierung Unterfrankens, später ins Staatsarchiv Würzburg gelangt.

108 S. Gehring-Münzel, Vom Schutzjuden zum Staatsbürger, S. 69f. Allerdings problematisiert Gehring-Münzel nicht, ob und in wie vielen Fällen jüdische Prozesspartner eine Verhandlung nach jüdischem Recht einforderten, sondern verweist lediglich auf die Tatsache, dass die Landgerichte von Juden angerufen wurden. Auch bei Daul, Landgerichte finden sich hierzu keine hilfreichen Hinweise.

109 Zur Behandlung der Frage der Zivilgerichtsbarkeit über die jüdische Bevölkerung Bayerns s. Ludyga, Rechtsstellung, S. 115f.

chen nach kristlichen, die anderen nach jüdischen Rechten. Meistens aber wird nach jüdischen Gesetzen gesprochen und von der obersten Justiz in München bestätigt, *indem das Gesetz nur die jüdischen Richter auflöset, keineswegs aber das jüdische Gesetz.*¹¹⁰

Inwieweit diese Einschätzung die tatsächliche Praxis widerspiegelt, lässt sich leider nicht mehr nachvollziehen. Weder in der Überlieferung der bayerischen Landgerichte auf dem Gebiet des ehemaligen Hochstifts Würzburg noch in dem Verzeichnis der Akten des Oberappellationsgerichtes in München findet sich ein Hinweis, der die Anwendung von jüdischem Recht durch die Landgerichte oder die Bestätigung nach jüdischem Recht ergangener Urteile durch das Oberappellationsgericht bestätigen könnte.¹¹¹ Einfach abtun lässt sich der Hinweis jedoch auch nicht, wissen wir doch, dass das Festhalten am jüdischen Recht die jüdische Gesellschaft bis weit ins 19. Jahrhundert prägte.¹¹²

110 Schreiben ediert bei Cohen, Landjudenschaften, Bd. 2, S. 920 f. [Hervorhebung durch die Autorin]

111 S. HStAM Rep. J3 (Oberstlandesgericht) (Bestand im 2. Weltkrieg verbrannt), wo keine Akten verzeichnet sind, die auf die Bestätigung von Urteilen nach jüdischem Recht durch das Oberappellationsgericht hinweisen. Zur Geschichte des Oberappellationsgerichtes s. Volkert, Handbuch, S. 116 f. Auch in den Repertorien der Landgerichtsüberlieferung im StAW (s. die elektronischen Findmittel unter <http://www.gda.bayern.de/findmittel/index.php?id=138> [eingesehen am 18. Juli 2011] für die Landgerichte älterer Ordnung Aub, Alzenau, Aschaffenburg, Kaltenberg, Ochsenfurt und Schöllkrippen) findet sich kein einschlägiger Hinweis.

112 S. Gotzmann, Jüdisches Recht, S. 65-70.

2 Systemische Anpassungen

Dehnbarkeit und Grenzen des jüdischen Rechtsraumes

Im Folgenden soll an Beispielen aus dem Hochstift Würzburg und der Reichsstadt Frankfurt untersucht werden, welche Grenzen und Spielräume rabbinischer Gerichtsbarkeit in der frühen Neuzeit gesetzt waren. Aus den Beschreibungen der Gerichtsverhältnisse in der Reichsstadt Frankfurt am Main und dem Hochstift Würzburg wurde bereits deutlich, in welchem hohem Maße Rabbiner in ihren Zuständigkeiten Teil des sie umgebenden Gerichtsgefüges waren. Erhielt ein Gerichtsforum neue Kompetenzen, dann ging das in der Regel – ob gewollt oder ungewollt – nur auf Kosten eines anderen Gerichts bzw. einer anderen Schiedsstelle. Die begriffliche Unschärfe dessen, was man eigentlich unter Ceremonien verstanden wissen wollte, ermöglichte zudem engere und weitere Auslegungen rabbinischer Zuständigkeit. Zusätzlich zu diesen Faktoren, die in vergleichbarer Form auch das Mit- bzw. Gegeneinander nichtjüdischer Gerichtsforen prägen konnten, lässt sich jüdischen Stellen gegenüber häufig ein Grundmisstrauen feststellen. Im Verlauf der Auseinandersetzung zwischen dem Kaiserlichen Landgericht und dem Judenamtmann im Hochstift Würzburg formulierte der mit dem Streit befasste Bischof Franz Ludwig von Erthal (reg. 1779-1795) dieses Misstrauen 1789 in einem Schreiben an den Judenamtmann Friedrich Adam Josef Röhlein folgendermaßen:

»Da bekanntlich die Juden in so manchen Fällen ganz eigene und von den Gesetzen und rechte der Christen ganz abweichende Gesätze und in der Hinsicht gewisser Massen eigene Verfassung haben, dabei man sie denn auch ohne irgend einige Gewissens zwang beläßt, und zu dem Ende nicht nur ein Juden Amtmann, sondern auch ein Rabiner, dann verschiedene Vorgänger und Barneoßen in hiesigen hochfürst[lichen] Landen bestellet sind, von denen man die gründliche kenntniß des particularen Rechtes der Juden am ersten vermuthet, sohin auch denselben jedoch nur in den fällen, wo lediglich und allein lauter Juden dabei interessiret sind, und mit ausdrücklicher Ausnahme der Criminal fälle eine gewisse Gerichtsbarkeit überläßt, und dieses zwar um so mehr, als man in hiesigen Landen, eben auch wie anderwärts, die Erfahrung gemacht hat, daß, wo man den Juden diese ihre eigene richter nicht zugelassen hat, sie doch heimlich, und wodurch noch mehr Unterschleif veranlasset worden sind, bei ihren rabinern und

vorstehern recht gesucht haben; so hat man jedoch bey dieser den Juden vergönnten eigenen Gerichtsbarkeit durch verschiedene vorfälle hinlänglich wargenohmen, daß es in Ausübung der ermeldten Gerichtsbarkeit sehr verschiedentlich gehalten zu werden pflege, welche hauptsächlich daher zu kommen scheint, weil die Gesätze, welche diese jüdische Gerichtsbarkeit vestsetzen, als die verordnungen vom Jahre 1698 dann jene vom Jahre 1754 viel zu allgemein abgefast seyn mögen, und die Gränzen nicht deutlich bestimmen, wie weit das Juden Amte, rabiner, vorgänger und sonstige Vorgesetzte der Juden, wie weit nemlich eine jede dieser Stellen insbesondere zu gehen habe.«¹

Zwar konzidiert Franz Ludwig von Erthal, die Verordnungen seien nicht konkret genug, so dass sich die verschiedenen Zuständigkeiten nicht zweifelsfrei voneinander abgrenzen ließen und sich infolgedessen unterschiedliche Handhabungen etabliert hätten. Seinen Überlegungen voran schickt er allerdings die zum Allgemeinwissen erhobene Behauptung, Juden würden ihr Recht ob mit oder ohne herrschaftliche Genehmigung lieber bei jüdischen Foren suchen, weshalb es angeraten scheine, ihnen eine gewisse Gerichtsbarkeit zuzugestehen. Auf diese Weise, so kann man folgern, wurde jüdische Gerichtsbarkeit herrschaftlich legitimiert und durch das Einpassen in einen Instanzenweg erhöhten sich theoretisch auch die Chancen der Kontrollierbarkeit.

Gleichzeitig muss man sich immer vor Augen halten, dass auch herrschaftliche Bestimmungen oder Dekrete nicht zwingend einem rationalen Plan zur Ordnung oder Umstrukturierung der Verwaltung folgten. Vielmehr waren es ja eben die oben beschriebenen Widersprüche, die häufig zwischen einzelnen Verordnungen bestanden bzw. die Ausnahmen, die gestattet wurden oder die Aspekte, die übersehen worden waren, die in der Praxis zu Problemen führten. Ein weiteres Beispiel aus dem Hochstift Würzburg aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts illustriert nicht nur die Eifersüchteleien zwischen unterschiedlichen Gremien, sondern auch die Art und Weise, in der der Fürstbischof seine Entscheidung zur Beilegung des Konflikts fällte.

1722 reichte die Judenschaft zu Heidingsfeld beim Gebrechenamt eine Supplik ein, da sie befürchtete, dass das Konsistorium in Würzburg die jüdischen Ehestreitigkeiten an sich zu ziehen versuchte. Die Judenschaft hatte anlässlich der strittigen Eheverspruchssache zwischen einer jungen Heidingsfelderin und ihrem Kitzinger Verlobten Gerüchte gehört, dass die Klage

1 StAW Juden 92, fol. 73, Schreiben von 1789 März 23.

»ihrem Vernehmen nach zum hiesigen hochfürstl.[ichen] Consistorio wolle gezogen werden, Indeme nun aber sie bereits im vorigen Jahr dargethan, welchergestalten von vorletz abgelebter S.[ein]er hochfürstl.[ichen] gnaden vermög vormahls beÿgelegter Decretorum ihnen gestattet worden seÿe, in dergleichen zumahlen in die Ceremonialia einlauffenden dingen dem herkommen nach zu cognosciren; Alß wolten sie sich auf vorige ihre Memorialia nochmahlen bezogen und gebetten haben, beÿ denen ergangenen decretis sie ferner g[nä]d[ig]st. zu manuteniren.«²

Die Judenschaft bezog sich auf das alte Herkommen und argumentierte darüber hinaus, es handele sich aus ihrer Sicht um eine in die Ceremonien einschlagende Streitsache. Sie konnte ihre Behauptung auf Dekrete stützen, die ihrer Meinung nach unter die Ceremonien auch die Ehestreitigkeiten fassten. Vermutlich bezog die Judenschaft sich auf die durch den vorletzten Bischof Johann Gottfried von Guttenberg (reg. 1684-1698) erlassene Verordnung von 1698.³ Das Gebrechenamt vertrat allerdings eine gegenteilige Position. Es beschloss in seiner Sitzung:

»Es seÿen die Matrimonialia keine Ceremonial: sondern Justiz sach, dahero deren Juden Cognition nullo modo unterworfen, ob aber selbige beÿ hochfürstl.[iche]r Regierung oder Consistorio zu ventiliren, halten Rätthe per Majora darfür, dz weilen dergleichen Versprechungen mehr einen Contractui civili und Jurisdictionali, als rei ecclesiastica vel Sacramentali ähnlich, solche beÿ hochfürstl.[ichem] Gebrechenamt zu tractiren seÿe.«⁴

Nicht überraschend war die einhellige Meinung, dass es sich bei Eheangelegenheiten nicht um Ceremonien sondern um eine reine Rechtsangelegenheit handele. Die eigentliche Frage sei, ob eine Verlobung eher einem Vertrag glich, der nach Zivilrecht zu behandeln sei oder ob einem Eheverspruch eher ein religiöser oder sakramentaler Charakter anhafte. Entscheidend war in der Betrachtung der sakramentale Charakter, da dieser einer jüdischen Ehe zwangsläufig fehlt. Auch hier votierte die Mehrheit konsequenterweise dafür, die jüdischen Eheverträge als in das Zivilrecht einschlagend zu betrachten, diese folglich vor das eigene Forum ziehen zu müssen, da sie ihrer Natur nach unter die Zuständigkeit

2 StAW Gebrechenprotokolle 1722, fol. 86 a (1722 Februar 19).

3 S. zu den frühen Verordnungen im Hochstift oben S. 65f.

4 StAW Gebrechenprotokoll 1722, fol. 86 b (1722 Februar 19).

des Gebrechenamts fielen. Damit erhöhte sich die Zahl der Konkurrenten um die jüdische Ehegerichtsbarkeit auf drei.

Der Fürstbischof wollte sich der Meinung des Gebrechenamts allerdings nicht so ohne weiteres anschließen, sondern bat vielmehr darum, dem Konsistorium Gelegenheit zu geben, seine Argumente vorzutragen.⁵ Die Schlussfolgerung des Gebrechenamtes, warum es die jüdischen Eheangelegenheiten an sich zu ziehen berechtigt sei, war wohl doch etwas zu kurz geraten. Vor allem aber ging es auf die möglichen Argumente des Konsistoriums nicht ein.

Doch auch die Judenschaft blieb nicht untätig, als sie sich unversehens mit zwei Konkurrenten konfrontiert sah. Sie, die sich wahrscheinlich erhofft hatte, mit ihrer durch Dekrete abgesicherten Supplik eine rasche Klärung der Angelegenheit zu ihren Gunsten erreichen zu können, setzte wohl umgehend ein Memorial auf. Da sie mit dem alten Herkommen und den Dekreten nicht den erhofften Erfolg erzielt hatten, verwiesen sie nunmehr darauf, dass es in Kurmainz und dem Fürstbistum Bamberg »durchgehends hergebrachte observanz«⁶ sei, dem Rabbiner oder den Vorstehern die erste Instanz in jüdischen Eheangelegenheiten zuzuerkennen.

Daraufhin wurden von Seiten der Herrschaft Erkundigungen in Mainz und Bamberg eingezogen, vor welchem Forum die strittigen jüdischen Eheangelegenheiten dort zu behandeln gepflegt würden. Bischof Johann Philipp Franz von Schönborn (reg. 1719-1724) allerdings stieß mittlerweile ein ganz anderer Aspekt der Angelegenheit übel auf. Seine Sorge galt inzwischen weniger der Frage, wer im Ergebnis für zuständig erklärt werden sollte, als vielmehr der Beilegung des mittlerweile wohl eskalierten Konflikts zwischen Gebrechenamt und Konsistorium. Dies geht aus einer Randbemerkung im Gebrechenprotokoll hervor, wo es heißt:

»[Seine bischöfliche Gnaden fügte hinzu] wie Sie niemahl gern sehet, dz ihre Richter Collisiones unter einander erweckhen, also Sie auch fürs künfftige allerseits gute Harmonie anbefohlen haben wolten, welches S[e]r[enissim]ie dann erst auch Einem Geistlichen rath anbefehlen lasßen.«⁷

Die Judenschaft war offensichtlich kein Faktor, der in dem eskalierenden Streit von Belang war. Ihr Wohlbefinden oder ihre mögliche Verärgerung wurde überhaupt nicht in Betracht gezogen – ein Hinweis darauf, dass

5 Ebd., fol. 86 b (1722 Februar 19).

6 Ebd., fol. 93 f. (1722 Februar 25).

7 Ebd., fol. 93 ½ a (1722 Februar 25).

die Vorstellungen und Wünsche der Judenschaft für die Entscheidung auch nicht als maßgeblich erachtet wurden. Die herrschaftliche Sorge galt vielmehr dem gestörten Gleichgewicht seiner christlichen Gerichtsforen. Das Befinden von Rabbiner und Parnassim spielte bei der Auseinandersetzung keine gewichtige Rolle. Ebenso wenig wie die Dekrete und die andernorts übliche Praxis. Allerdings war der Versuch, den Usus in anderen Bistümern zur Stärkung der jüdischen Verhandlungsposition zu benutzen, auch gründlich misslungen. Das Bistum Bamberg antwortete nicht auf die Anfrage aus Würzburg und das Erzbistum Mainz erklärte, dort sei selbstverständlich das erzbischöfliche Vikariat auch für alle jüdischen Eheangelegenheiten zuständig.⁸ Und da die beiden Verlobten mittlerweile auf eine Lösung drängten, um ihren Eheverspruch lösen und andere Verbindungen eingehen zu können, verwies man die Angelegenheit an das Konsistorium.⁹ Nachdem die ganze Auseinandersetzung mit der Vorlage von Dekreten, der juristischen Diskussion hinsichtlich des Charakters jüdischer Eheverträge und dem Einholen von Auskünften zur Handhabung in anderen Herrschaften begonnen hatte und damit unseren Vorstellungen von rationalen Argumentationen entspricht, liest sich die Begründung der Entscheidung ausgesprochen menschlich: Der Inhalt des Mainzer Schreibens war – versehentlich oder taktisch – durch einen Mitarbeiter vorschnell dem Konsistorium zur Kenntnis gegeben worden, weshalb der Würzburger Bischof meinte, zumindest für dieses Mal, nicht anders zu können, als dem Konsistorium den Zuschlag zu erteilen.¹⁰

Anhand dieses Beispiels lässt sich gut sehen, welche Faktoren bei Entscheidungen maßgeblich werden konnten. Das Bedürfnis, Differenzen in der eigenen Beamtenschaft möglichst geräuschlos beizulegen, überwog inhaltliche oder rationale Argumentationen. Die jüdische Seite war an diesem Tauziehen gar nicht beteiligt. Sie legte zwar ihre Argumente und Dokumente vor, spielte aber für die Wiederherstellung der Harmonie zwischen den hochstiftischen Gerichtsforen ganz offensichtlich keine Rolle. Juden waren nicht Teil des Hofstaats oder der geistlichen oder weltlichen Regierung, von daher spielte ihre mögliche Verärgerung

8 Ebd., fol. 160 b (1722 April 01): »[...] gibt auch die Churmaintzl.[isch]e Regierung in antwort zu vernehmen, welchergestalt in selbigem Ertzbistumb das Vicariat in Causis Sponsaliorum et divortij Judæorum die cognitionem iederzeit gehabt, und noch habe.«

9 Ebd., fol. 160 a (1722 April 01).

10 Ebd., fol. 160 b (1722 April 01): »alß hette mann interim, wozumahlen das Maintzl.[isch]e schreiben bereits pro Consistorio militiret, die sach bis uf weitere verordnung coram consistorio ventiliren zu lasßen.«

auch keine Rolle in den bischöflichen Überlegungen. Sie konnten die Harmonie nicht stören, waren allenfalls lästig.

Wie agierten Rabbiner in diesem Umfeld von Misstrauen und Marginalität? Im Folgenden sollen die Grenzen und Spielräume rabbinischer Gerichtsbarkeit wie auch innerjüdische Konkurrenzen näher betrachtet werden.

2.1 Rabbinische Gerichtsbarkeit unter komplexen herrschaftlichen Verhältnissen: Das Beispiel Goßmannsdorf

Wie kompliziert sich die Herrschafts- und damit auch Gerichtsverhältnisse eines *territorium non clausum* im Detail auswirken konnten, lässt sich gut am Beispiel Goßmannsdorfs zeigen. In dem Dorf, an dem mehrere Herrschaften in Form eines Ganerbenverbandes (s. u.) Anteil hatten, herrschte ein vielfältiges Nebeneinander unterschiedlicher Gerichtszuständigkeiten. Zu den üblichen herrschaftlichen und kirchlichen Gerichtsforen kam noch das jüdische Gericht hinzu.

Erste Nachrichten über jüdische Schutzverwandte in Goßmannsdorf liegen bereits aus dem Jahr 1510 vor, eine kontinuierliche Schutzaufnahme lässt sich aber erst seit den 1640er Jahren nachweisen.¹¹ Zwischen 1694 und 1715 wurden für Goßmannsdorf zwölf Schutzbriefe ausgestellt; auf Bitten der christlichen Dorfbevölkerung stimmte die würzburgische Hofkammer als zuständige Stelle 1715 einer anzustrebenden Reduzierung der Anzahl der jüdischen Haushalte auf neun zu.¹²

Die Herrschaft über das kleine Dorf am Main teilten sich mehrere Herrschaften, die in einem Ganerbenverband zusammengeschlossen waren.¹³ Den größten Teil der Nutzungsrechte des Dorfes hatten im 17. und 18. Jahrhundert drei Herrschaften inne: die Geyer von Giebelstadt zu Goldbach, die Zobel von Giebelstadt zu Darstadt und das Hochstift

¹¹ Braun, Geschichte, S. 9.

¹² Ebd.

¹³ Unter Ganerben versteht man die Mitglieder eines Erbenverbandes, s. DRW Art. Ganerben; rechtsgeschichtliche Aspekte zu diesem Themenkomplex s. Krieger, Ganerben; Ogris, Ganerben und Buchda, Gesamthand. Ein Verweis auf einige unbedeutende Rechtsträger innerhalb der Ganerbschaft s. Braun, Geschichte, S. 10. Zu Herrschaftsgemeinschaften in der frühen Neuzeit s. Jendorff, Condominium, zu Ganerbenverbänden im Besonderen ebd., S. 86-105. Beispiele für die unterschiedlichen Formen von Ganerbschaften s. bei Jendorff, Gemeinsam herrschen, S. 217f.

Würzburg.¹⁴ Die Geyer und das Hochstift verfügten über jeweils ein Viertel der Besitz- und Rechtsanteile, die Zobel über die verbleibende Hälfte.¹⁵ 1704 unterstellte der wohl letzte Geyer, der keinen lebenden männlichen Erben hinterließ, den achten Teil seines Besitzes in Goßmannsdorf dem Schutz Preußens, seit 1711 nahm der brandenburg-ansbachische Amtmann mit Sitz in Uffenheim im Ganerbenverband die Interessen für den ehemals Geyerischen Besitz in Goßmannsdorf wahr.¹⁶ Während die Entscheidung über den jeweils eigenen Besitz betreffende Fragen von allen Ganerben eigenständig getroffen werden konnte, musste bei Entscheidungen, die das gesamte Dorf betrafen, ein gemeinschaftlicher Beschluss gefasst werden.¹⁷

- 14 Die Familie Zobel nahm im 16. Jahrhundert unter sich eine Güter- und Herrschaftsteilung vor, in deren Folge sie sich in zwei Linien aufspaltete; die der Zobel von Giebelstadt zu Giebelstadt und Friesenhausen und die der Zobel von Giebelstadt zu Darstadt; s. LA-BW GLAK 69 Zobel von Giebelstadt, Repertorium Bd. I, S. II. Die Güter zu Goßmannsdorf hatten die Zobel als Vasallen der Herzöge von Sachsen als Grafen von Henneberg inne; s. ebd., S. I.
- 15 S. Braun, Geschichte, S. 10. Hier wird das Geschlecht missverständlich als »Geyer zu Ingolstadt« bezeichnet, obwohl die Ingolstadter Linie der Geyer von Giebelstadt mit dem Tod Konrads im Jahr 1601 ausgestorben war. S. http://www.giebelstadt.de/Eigene_Dateien/download/gie_kultur_deutsch_schrift.pdf S. 22 (eingesehen am 16. März 2011) das Epitaph für Konrad Geyer von Giebelstadt zu Ingolstadt in der Geyerschen Grablegekirche in Ingolstadt.
- 16 Ebd., S. 38, Anm. 18. Die vorgesetzte Stelle des Amtmanns befand sich in Ansbach. Wie genau der Besitzwechsel vor sich ging, ist unklar. Braun gibt an, die Geyer hätten ihre Goßmannsdorfer Anteile an Preußen verkauft. Ähnlich bei Knapp, Die Zenten, Bd. 1,2, S. 943, wo die Inbesitznahme Goßmannsdorfs durch Preußen für das Jahr 1704 genannt wird. Eine etwas anders konnotierte Darstellung lautet: Der letzte Geyer habe seine Besitzungen unter den Schutz Preußens gestellt, das nach dessen Tod z. B. 1708 das Rittergut Goldbach einzog; s. hierzu Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Das Land Baden-Württemberg, Bd. 4, S. 435. Der Besitzwechsel des ehemals Geyerischen Besitzes zwischen Preußen und Brandenburg-Ansbach ist auch für andere Dorfanteile belegt: Reinsbronn (Main-Tauber-Kreis) kam 1708 an Preußen, 1729 an Brandenburg-Ansbach, ebd., S. 313; Neunkirchen (Main-Tauber-Kreis) kam 1708 an Preußen, 1729 an Brandenburg-Ansbach, ebd., S. 287. Kneschke, Adels-Lexicon, Bd. 3, S. 507 verweist auf sich widersprechende Angaben zum Todesdatum des letzten Geyer, bzw. versieht das Erlöschen der Familie mit einem Fragezeichen. Die Lebensdaten sind auch in der neuesten Literatur nicht mit größerer Bestimmtheit anzugeben, s. Rahrbach, Reichsritter, S. 95, wo als Sterbedatum des Heinrich Wolfgang Geyer von Giebelstadt, Reichsgraf zu Goldbach 1708 mit einem Fragezeichen angegeben wird.
- 17 Braun, Geschichte, S. 10.

Für kleinere Zivilklagen und Beschwerden war in Goßmannsdorf erstinstanzlich das sogenannte Hochgericht zuständig, das unter Vorsitz des Schultheißen unter Zuziehung zweier Schöffen abgehalten wurde.¹⁸ Appellationen sowie Klagen mit einem höheren Streitwert wurden vom Ganerbengericht behandelt, das sich aus den zuständigen Beamten der einzelnen Herrschaften zusammensetzte. Für die peinliche Gerichtsbarkeit war die Zent Ochsenfurt zuständig.¹⁹ Den jüdischen Dörflern standen das Hochgericht sowie das Ganerbengericht für Zivilstreitigkeiten ebenfalls offen. Die Nutzung beider Gerichte durch jüdische Kläger ist für das gesamte 18. Jahrhundert belegt.²⁰ Unklar bleibt hier, ob die Nutzung des Hochgerichts durch jüdische Parteien erst nach einer unbefriedigenden Entscheidung vor einem Rabbiner erfolgte oder ob es sich dabei um die verpflichtende erste Anlaufstelle handelte. Aus dem Umstand, dass in den Protokollen eine vorherige Behandlung durch ein rabbinisches Gericht nicht erwähnt wird, lässt sich nicht zwingend schließen, eine solche habe auch nicht stattgefunden. Für das Zentgericht Burghaslach z. B. lässt sich sowohl die Inanspruchnahme des nichtjüdischen Gerichts als auch in einem Fall die vorherige Inanspruchnahme eines Rabbiners nachweisen.²¹ Da es sich in der Regel um Ergebnisprotokolle handelt, die »den gefaßten Beschluß, die bekundete Absicht, die erzielte Einigung oder die ergebnislose Vertagung fixieren«²² sollten, ist die Erwähnung von vorbehandelnden Stellen allerdings auch nicht zwingend zu erwarten. Indem ein Gericht eine Klage annahm, erklärte es sich gleichzeitig für zuständig. Welche Vorstellung die einzelnen Gerichtspersonen dabei über ihre Zuständigkeiten hatten und welchen Instanzenweg sie für gegeben hielten, lässt sich in der Rückschau nicht erkennen. Wenn wir uns aber die regelmäßig vorkommenden Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten sowie auch die Bitten von Amtsmännern um Klärung von Zuständigkeiten durch höhere Stellen vor Augen halten, dann deutet

18 Für dies und das folgende s. ebd., S. 12 f.

19 Knapp, Die Zenten, S. 943.

20 Der erste Nachweis für jüdische Kläger vor dem Ganerbengericht stammt aus dem Jahr 1702, s. Braun, Geschichte, S. 40, Anm. 48. Klagen vor dem Hochgericht sind über den Appellationsweg über die Ganerbengerichtsprotokolle seit 1720 belegt, s. ebd., S. 16.

21 So ist für das Zentgericht Burghaslach ein einziges Mal die vorherige Inanspruchnahme eines Rabbiners in einer Zivilstreitigkeit belegt, bevor die streitenden Parteien sich 1673 an das Zentgericht wendeten; s. Schultheiß, Das Zentgericht Burghaslach, S. 432.

22 Niehaus u. Schmidt-Hannisa, Textsorte Protokoll, S. 13.

sich hier zusätzlich eine Grauzone des Wissens oder auch des bewussten Übersehens an.²³

Die Entscheidung jüdischer Ceremonien lag in Goßmannsdorf bei einem Rabbiner. Dass die Wahl des zuständigen Rabbiners anfangs auf den hochstiftischen Oberrabbiner zu Heidingsfeld fiel, lässt sich wohl nicht allein mit pragmatischen Gründen erklären, vielmehr spielten hier wahrscheinlich auch Rangfragen eine Rolle. Der Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Franken war deutlich ranghöher als die beiden niederadeligen Familien Geyer (bis 1685)²⁴ und Zobel. Unter den ritterschaftlichen Familien zählten die Zobel von Giebelstadt zu denen, die im Mittelalter Unterkämmerer des Hochstifts Würzburg waren und sowohl als Turniergenossen wie auch als stiftsmäßig²⁵ galten.²⁶ Sowohl die Zulassung zu Turnieren als auch der Eintritt in ein adeliges Stift waren an die adelige Abstammung der Person, die um die Teilnahme an einem Turnier bzw. die Aufnahme in ein adeliges Stift nachsuchte, geknüpft; die Ahnenprobe sollte die Gleichrangigkeit der Personen gewährleisten, die sich zu einem bestimmten Zweck zusammenfanden.²⁷ Mit dem Mittelalter ging zwar die Zeit der Turniere und damit die Möglichkeit, den eigenen Rang durch seine Turnierteilnahme sichtbar zu machen, zu

23 Beispiele hierfür aus dem Hochstift Würzburg s.S. 69 ff.

24 Zur Erhebung der Geyer zu Giebelstadt in den Grafenstand im Jahr 1685 s. Moser, Neueste Geschichte, Bd. 1, S. 477 ff.

25 Stiftsmäßig und stiftsfähig wurden häufig in begrifflicher Unschärfe zueinander verwendet; in der Forschung werden die Begriffe wie folgt voneinander abgegrenzt: Als stiftsfähig gilt eine Person, die die von dem jeweiligen adeligen Stift von Anwärtern oder Anwärterinnen geforderten Abstammungskriterien erfüllt, als stiftsmäßig im engeren Sinne diejenigen Personen, deren beide Eltern adelig von Geburt sind und die in rechter Ehe geboren wurden. Zur Problematik der begrifflichen Abgrenzung s. Rauch, Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit.

26 Rahrbach, Reichsritter, S. 305.

27 S. hierzu die Deutsche Encyclopädie, Bd. 1, S. 308: »Ein Edelmann hat Ahnen, wann seine Vorfahren auch schon von Adel waren; keine Ahnen, wann er erst geadelt worden. [...] In vielen Fällen wird erfordert, daß ein Edelmann Ahnen habe, bald mehr, bald weniger. Ein Adelicher hat zwey Ahnen, wenn sein Vater und seine Mutter von Adel sind; vier Ahnen, wenn seine vier Großältern adelich waren &c. Man erforderte vor Zeiten Ahnen bey den Turnieren; dem Kampfgerichte; den Mann- und Lehngerichten &c. Noch heutiges Tages sind Ahnen nötig 1) bey dem höheren Adel in Ansehung der Succession 2) bey jedem von Adel zu der Aufnahme in adeliche Stifter und in Ritterorden; [...]«. Ebd. unter dem Lemma Ahnenprobe: »Der Beweis, daß man so viel Ahnen habe, als in dem vorliegenden Falle erforderlich sind.« Zur Ahnenprobe allgemein s. Harding, Die Ahnenprobe in der Vormoderne.

Ende, die Bedeutung der Abstammung blieb aber erhalten. Der Familie Zobel entstammten zudem zwei Bischöfe – Melchior Zobel von Giebelstadt, Fürstbischof von Würzburg (reg. 1544-1558) und Johann Georg Zobel von Giebelstadt, Fürstbischof von Bamberg (reg. 1577-1580) – sowie zwischen 1423 und 1845 allein 16 Domherren des adeligen Domstifts Würzburg.²⁸

Die Geyer zählten mit zu den ältesten Rittergeschlechtern Frankens.²⁹ Gegen Ende des 17. Jahrhunderts gerieten die Geyer in Konflikt mit der fränkischen Ritterschaft, als Heinrich Wolfgang von Geyer die Erhebung in den Grafenstand durch Kaiser Leopold erwirkte, womit auch die Exemption seiner Güter einherging.³⁰ Die Erhebung in den Grafenstand im Jahre 1685 verlief deshalb nicht ohne Widerspruch der fränkischen Reichsritterschaft, wurde letztlich aber 1689 bestätigt und Heinrich Wolfgang von Geyer 1693 auf dem Reichstag der fränkischen Reichsgrafen in Nürnberg mit Sitz und Stimme eingeführt.³¹ Reichsgrafen bildeten zwar die unterste Stufe des Hohen Adels, rangierten aber immer noch deutlich unter dem Fürstbischof von Würzburg. Mit dem vermutlichen Aussterben der Geyer und dem Übergang ihres Besitzes an Preußen bzw. Brandenburg-Ansbach veränderte sich das Ranggefüge innerhalb des Ganerbenverbandes deutlich, was sich in der Folgezeit auch auf die rabbinische Gerichtsbarkeit auswirken sollte.

Bis zum Aussterben der Geyer verfügte das Hochstift Würzburg als einzige der Ganherrschaften überhaupt über einen geeigneten Rabbiner, der mit der rabbinischen Gerichtsbarkeit betraut werden konnte.³² Dies korrespondiert auch mit der anfänglich alleinigen Zuständigkeit des Hochstifts für die Ausstellung der Schutzbriefe der ganerbischen

28 Ebd., S. 306. Zu Melchior Zobel von Giebelstadt s. Bauer, Melchior Zobel von Giebelstadt; zu Johann Georg Zobel von Giebelstadt s. Weiss, Bischofsreihe, S. 201-214.

29 S. Fuchs, Florian Geyer, S. 112.

30 Den Konflikt der fränkischen Ritterschaft mit den Geyer analysiert Pfeiffer, Studien, S. 231-269 vor dem Hintergrund der Bemühungen der Ritterschaft um die Erhebung in die Reichsstandschaft und den Austritten der Dernbach, Geyer und Giech aus der fränkischen Ritterschaft.

31 Hierzu immer noch Kneschke, Adels-Lexicon, Bd. 3, S. 507.

32 Wie und ob es zu einem förmlichen Beschluss hinsichtlich der Wahl des Heidingsfelder Rabbiners gekommen ist, ist durch Akten nicht zu erschließen. Dessen alleinige Zuständigkeit kann nur rückwirkend aus den Begründungen des brandenburg-ansbachischen Amtmannes geschlossen werden, die 1763 eine paritätische Beteiligung aller Ganerben auch für das rabbinische Gericht einforderten; s. LA-BW GLAK 69 Zobel von Giebelstadt 1327, Extractus actorum s. a.

jüdischen Schutzverwandten in Goßmannsdorf.³³ Erst als nach der Übertragung des Geyerischen Besitzes zuerst an Preußen, danach an Brandenburg-Ansbach, im Ganerbenverband eine Herrschaft auftrat, die mit dem Fürstbischof in Fragen des Ranges konkurrieren konnte und auch über das nötige rabbinische Personal verfügte, um mögliche Ansprüche personell auszufüllen, konnten die hochstiftische Vorrangstellung in Frage gestellt und Zuständigkeiten neu geregelt werden.³⁴ Die ersten Bestrebungen galten bei diesen Neuregelungsversuchen allerdings nicht der rabbinischen Gerichtsbarkeit, sondern der bisherigen Praxis der Schutzbriefvergabe durch das Hochstift, einem steten Zankapfel unter den beteiligten Ganherrschaften.³⁵ 1737 kamen die Ganerben überein, dass von nun an die jüdischen Schutzanwärter bei allen drei Ganherrschaften vorstellig werden sollten – und wohl auch die Zustimmung aller Ganerben einholen mussten, bevor sie beim Hochstift ihre Schutzbriefe auslösen konnten.³⁶

1763 schließlich machte die brandenburg-ansbachische ebenso wie die zobelische Verwaltung einen Vorstoß zur Neuregelung der rabbinischen Zuständigkeit über die Goßmannsdorfer Judenschaft.³⁷ Der Vorschlag ging dahin, die rabbinische Gerichtsbarkeit paritätisch unter den Ganherrschaften aufzuteilen und die Rabbiner der drei beteiligten Herrschaften sich in einem jährlich rotierenden Turnus abwechseln zu lassen.³⁸ Dieses Vorgehen mutet nicht nur heutzutage wenig praktikabel an, vielmehr formulierte bereits das hochstiftische Gebrechenamt, nachdem ihm der Vorschlag zur Kenntnis gebracht worden war, Bedenken:

»jedoch seye die von Onoltzbach³⁹ und v[on] Zobel diesfalß in Vorschlag mitgebrachte jährl[ich]e abwechslung zwischen denen ganherrschaften nicht rätlich, indeme dabey manche irrungen und verdrüssigkeiten mit denen v[on] Zobel nicht würden vermieden werden

33 S. Braun, Geschichte, S. 15.

34 Der für Brandenburg-Ansbach zuständige Rabbiner hatte seinen Sitz in Mainbernheim. Zu den Rabbinern in Mainbernheim im 18. Jahrhundert s. Pinkas hakehilot Bayern, S. 517.

35 Für den Zeitraum zwischen 1723 und 1791 sind ständige Auseinandersetzungen bezüglich der Vergabe der Schutzbriefe für die Goßmannsdorfer Juden belegt, s. StAW Gebrechen Akten V H 35.

36 S. Braun, Geschichte, S. 15.

37 Hierzu s. LA-BW GLAK 69 Zobel von Giebelstadt 1327 und StAW Gebrechenprotokoll 1763, fol. 213.

38 LA-BW GLAK 69 Zobel von Giebelstadt 1327, Extractum protocollum über ein Schreiben von 1763 Juni 27.

39 Onoltzbach ist ein anderer Name für Ansbach.

können; es wäre daher an beede Ganerben zu antworten, daß man sich den anderen weeg, nehml[ich] die Goßmannsdorffer Juden mit ihren Clagen an die Ganerbschafft zu verweisen, gefallen lasse.«⁴⁰

Die Bedenken hinsichtlich der Praktikabilität des Vorschlags bezogen sich vor allem auf die Zobel, wobei die Ursache für diese Einschätzung entweder darin zu suchen ist, dass die Zobel als einzige Mitherrschaft über keinen eigenen Rabbiner verfügte, sich also eines fremdherrischen würde bedienen müssen. Wahrscheinlicher ist, dass die regelmäßigen Versuche der Zobel, das Würzburger Judengericht für sich zu beanspruchen, diesen den Ruf eingehandelt hatten, streitlustig und uneinsichtig zu sein.⁴¹ Der Vorschlag, jüdische Klagen in Goßmannsdorf insgesamt an nichtjüdische Stellen zu verweisen, wäre dann als Versuch zu werten, den Zobel keine Flanke für neue Gelüste auf von aus würzburgischer Sicht weit her geholte und unbegründete Ansprüche zu bieten. Die vom Hochstift bevorzugte Lösung, die jüdischen Schutzverwandten in Goßmannsdorf sollten ihre Klagen vor den dortigen nichtjüdischen Gerichten austragen, wurde allerdings 1766 per Mehrheitsbeschluss der Ganerbenversammlung verhindert und ein jährlich wechselnder Turnus von drei Rabbinern beschlossen.⁴² Die Zuständigkeit scheint sich auf Ceremonialangelegenheiten im engen Sinne bezogen zu haben, Zivilklagen zwischen Juden waren ausgenommen und mussten vor dem Goßmannsdorfer Hoch- bzw. dem Ganerbengericht ausgetragen werden, ebenso fielen Teilungen, Strafen und die Nachsteuer in die herrschaftliche Zuständigkeit.⁴³ Dem widerspricht allerdings die Bestellsurkunde für die zobelischen Rabbiner. Dort findet sich die Formulierung, der Rabbiner sei zuständig »[...] bey vorkommenden klagen und anderen die

40 StAW Gebrechenprotokoll 1763, fol. 213b.

41 Zu den Ansprüchen der Zobel von Giebelstadt auf das Würzburger Judengericht s. o. S. 55f.

42 S. Braun, Geschichte, S. 16. Ebd. gibt Braun an, 1769 sei der Turnus von einem jährlichen auf einen dreijährlichen Wechsel verlängert worden, und verweist dabei auf StAW Juden 105 Schreiben von 1790 April 19. Dort findet sich dieser Hinweis allerdings nicht, vielmehr bestätigen die Quellen, dass der jährliche Turnus beibehalten worden war. S. hierzu StAW Gebrechenamt VII H 193 Schreiben der Zobel von Giebelstadt von 1790 Mai 17, wo der jährlich zum 25. August wechselnde Turnus als die geübte Praxis bestätigt wird.

43 LA-BW GLAK 69 Zobel von Giebelstadt 1327, Kopie eines Schreibens von 1783 Dezember 27: »[...] in Sachen, so nicht ohnehin zum schultheisen Amt und denen ganherrschafftlichen beamten gehören, als da seynd die civillklagen, die jüdische theilungen, strafen und nachsteuer p. p. [...]«.

ceremonien betreffenden Sachen [...]«.44 Diese Formulierung lässt zwei Auslegungen zu: Der Rabbiner war für Klagen unter Juden sowie für andere, die Ceremonien betreffenden, Angelegenheiten zuständig; oder der Rabbiner war für Klagen und andere Angelegenheiten im ceremoniellen Bereich zuständig. Die Intention der Zobel scheint wohl gewesen zu sein, Zivilklagen und Ceremonienstreitigkeiten unter Juden vor getrennten Gerichtsforen zuzulassen, dies entspricht zumindest der klaren Formulierung in einem Schreiben an das Amt Heidingsfeld von 1783, in dem die rabbinische Gerichtsbarkeit in Abgrenzung zu den Angelegenheiten, die ohnedies vor die ganherrschaftlichen Beamten gehörten – »als da seynd die civilklagen, die jüdische theilungen, strafen und nachsteuer p. p.« – beschrieben wird.45 Der Text der Bestellungsurkunde des Rabbiners eröffnet allerdings zumindest den Raum für andere, weitergehende Auffassungen rabbinischer Zuständigkeiten.

Bis zu dem Beschluss von 1766 hatte der Oberrabbiner zu Heidingsfeld alleine das jüdische Richteramt in Goßmannsdorf ausgeübt.46 Die Goßmannsdorfer Judenschaft hatte ähnlich der hochstiftischen Verwaltung Vorbehalte gegen die Lösung jährlich wechselnder rabbinischer Zuständigkeit und supplicierte 1766 bei den Herren von Zobel, die erstinstanzliche Klage bei einem Rabbiner solle beibehalten werden und die Zobel sollten hierzu den Heidingsfelder Rabbiner bestellen.47 Ein Vorstoß, der, wie gesehen, nicht von Erfolg gekrönt war.

Während das Hochstift und Brandenburg-Ansbach auf einen Rabbiner zurückgreifen konnten, der ohnedies von ihren jeweiligen Judenschaften angestellt war, mussten die Zobel zu diesem Zweck die Dienste eines auswärtigen Rabbiners in Anspruch nehmen. 1769 verpflichteten sie den Landrabbiner im Fürstentum Schwarzemberg, Bonem Hirsch (1734-1816)48 zu Marktbreit für ihre jüdischen Schutzverwandten in Seg-

44 Ebd., 1323 Vorlage für Bestellungsurkunde 1773 Juli 30.

45 LA-BW GLAK 69 Zobel von Giebelstadt 1327, Kopie eines Schreibens von 1783 Dezember 27.

46 Braun, Geschichte, S. 16.

47 LA-BW GLAK 69 Zobel von Giebelstadt 1327, Extractum protocollum einer Supplik präsentiert 1766 Juni 29. Aus der Formulierung geht nicht eindeutig hervor, ob die Supplikanten von der Annahme ausgingen, dass die rabbinische Erstinstanz wegfallen sollte und sie deshalb prinzipiell die erstinstanzliche Zuständigkeit bei einem Rabbiner erhalten oder sie die Erstinstanz bei *einem* Rabbiner, dem von Heidingsfeld, belassen sehen wollten.

48 Bonem Hirsch war seit 1772 fürstlich oettingen-wallersteinischer Landrabbiner, seit 1788 kurkölnischer Landrabbiner in Bonn, seit 1795 – während der französischen Besetzung – daselbst nurmehr Ortsrabbiner; belegt sind auch die Namens-

nitz und Goßmannsdorf, der sein Amt bereits 1772 zugunsten eines Umzugs nach Wallerstein im Fürstentum Oettingen aufgab.⁴⁹ Erhalten ist ebenfalls ein Dekret aus dem Jahr 1773, in dem der Schwarzenbergische Landrabbiner Moses Aron Markscheinfeld (gest. 1804)⁵⁰ zu Marktbreit als Rabbiner für die zobelischen Schutzjuden in Segnitz und Goßmannsdorf verpflichtet wurde.⁵¹

Ein Beispiel aus der Praxis lässt erahnen, welche problematischen Konstellationen die turnusmäßige Abwechslung der zuständigen Rabbiner nach sich ziehen konnte. 1783 gelangte die zuvor innerjüdisch behandelte Klage des aus dem Dienst entlassenen Goßmannsdorfer Schulmeisters David an die Herrschaft.⁵² Dabei kam zutage, dass die drei zuständigen Rabbiner – zumindest in diesem Fall – ein gemeinsames Gerichtsforum gebildet hatten, um die Klage zu behandeln. Aus Sicht des Amtsschultheißen Johann Georg Weigand stellte dies einen klaren Verstoß gegen die Intention des ganherrschaftlichen Beschlusses dar:

»auß dem fragstück II verofenbahrt sich, daß die rabiner über-
eingekommen die Alternation aufzuheben und ein ganerben ge-
richt zu formiren, wie in der Species facti klar ausgedrucket und
gemeldet würd, alle 3. alternirenden rabiner für unfehig erkläret.
Eß lasßet sich hieraus schlissen, daß dero decretirter rabiner zu
marckbreith ein schwachsiner man ist, ursach weillen derselbe was
er allein unternemen solte, beyde andere rabiner dazuziehet, andurch
die von Condominat Herrschafts wegen beortnete alternation um-
stürtzet folglichen Eüer Reichßfreyhl.[ich] Excellenz gerechtsame
benachtheilliget.«⁵³

Ziel der Übereinkunft innerhalb des Ganerbenverbandes war es demnach, den Geist der gemeinsamen Herrschaft dadurch auszudrücken, dass jeder Mitherrschaft die gleichen Rechte und Pflichten auch bei der jüdischen Gerichtsbarkeit zustanden. Das alternierende Modell wurde

formen Simcha-Bunem Rappaport und Simeon-Benjamin Kahana-Rappaport, s. Brocke u. a., Biographisches Handbuch, Bd. 1,2, S. 734 f., hier wird die Amtszeit als schwarzenbergischer Landrabbiner nicht erwähnt.

49 LA-BW GLAK 69 Zobel von Giebelstadt 1323, Konzept eines Dekrets von 1769 Januar 03. Der Wegzug nach Wallerstein belegt ebd. Schreiben von 1772 Dezember 03.

50 In Brocke u. a., Biographisches Handbuch, Bd. 1,2, S. 646 werden als Eckdaten der Amtszeit im Fürstentum Schwarzenberg die Zeit »um 1774/83« angegeben.

51 LA-BW GLAK 69 Zobel von Giebelstadt 1323, 1773 Juli 30.

52 LA-BW GLAK 69 Zobel von Giebelstadt 1327.

53 Ebd., Schreiben von 1783 Oktober 16.

als Ausdruck der gerechten Verteilung herrschaftlicher Rechte auf alle Beteiligten verstanden. Indem der Marktbreiter Rabbiner, an dem die Reihe war, seine beiden Kollegen hinzu gezogen hatte, beging er aus Sicht des Amtsschultheißen ein ernstes Vergehen gegen die Ganherrschaft. Die Formierung des aus den drei ganerbischen Rabbinern bestehenden Gerichtsforums war aus dieser Perspektive nicht lediglich unnötig, sondern dokumentierte eine Amtsanmaßung von Seiten des Rabbiners. Der Marktbreiter Rabbiner habe eigenmächtig ein Ganerbengericht aufgestellt, ein Akt, den ausschließlich der Ganerbenverband selbst vorzunehmen berechtigt war.

Vor allem der letzte Aspekt, die Amtsanmaßung, stieß unangenehm auf und wurde mit entsprechend harten Beschuldigungen unterstrichen:

»[...] nur der in turno stehende rabiner allein hat jedesmal das nöthige vorzunehmen, und die ausser den turno stehende nicht das mindeste, diesem entgegen haben aber die rabiner eigenmächtig eine andere behandlungsart ihres amts eingeführet, worüber selbe keine herrschaftliche anweisung werden vorzeigen können, der hauptgrund unter anderen dieses rabinerischen eigenmächtig beschehenen abänderens mag lediglich seÿn, damit nicht einer sondern samtliche zugleich Sportulen ziehen, sie unter sich die karten besser mischen, durch votiren und majora machen denen höchst ganherrschaftlichen beamten nachäffen können [...].«⁵⁴

Neben dem Vorwurf der Geldschneiderei und Kungelei war es die Nachahmung der herrschaftlichen Verwaltungsgremien, die auf besondere Ablehnung stieß. Die Rabbiner wurden durch diese Formulierung auf den aus Sicht der zobelischen Verwaltung ihnen zustehenden Platz verwiesen: Sie hatten sich strikt innerhalb des durch die herrschaftlichen Beschlüsse vorgegebenen Rahmens zu bewegen. Das abschätzige Verb »nachäffen« wird sowohl in dem oben zitierten Auszug aus einem Schreiben an den Ansbachischen Verwalter verwendet, wie auch in einem Schreiben in gleicher Angelegenheit an das Schultheißenamt Goßmannsdorf:

»[...] da übrigen jedesmalen nur der einzige in turno stehende als von gesamten herrschaften commissionirte rabiner allein die vorkommenheiten salva appallatione abzuthun hat, die ausser den turno seÿnde aber hiebeÿ nicht das mindeste zu sagen haben, so folget von selbst, daß diese keine confirmation des in turno stehenden rabinerspruchs abzugeben, hierin zu votiren, oder majora zu machen befugt seÿen,

54 Ebd., Abschrift eines Schreibens von 1783 Dezember 27.

wie selbe aus besonderen absichten solches eigenmächtig einzuführen und in votiren denen herrschaftlichen Beamten, ja denen dreÿ höchsten Herrschaften selbsten nachzuafen sich scheinen beÿgehen zu lassen [...].⁵⁵

Der Affe war im 18. Jahrhundert ein Sinnbild

»eines unnützen Menschen, weil er bloß zum Zeitvertreib dienet; eines untüchtigen, der in unverdienten Ehren sitzt, weil er darum kein Mensch wird, ob er schon ein menschlich Kleid anleget; eines sich selbst liebenden und allein meynenden; eines an der Erde klebenden Gemüths; [...].⁵⁶

Während im heutigen Sprachgebrauch vor allem die Bedeutung des Nachahmens in seinen unterschiedlichen Schattierungen im Vordergrund steht, wenn das Wort »nachäffen« verwendet wird, transportierte das Verb im 18. Jahrhundert noch andere Nuancen. Im oben erwähnten Fall schwingt vor allem auch der Aspekt der »unverdienten Ehre« mit: ein Rabbiner blieb demnach auch dann in seiner niederen und von herrschaftlichen Genehmigungen abhängigen Stellung, wenn er diese durch eigenmächtiges Agieren zu erhöhen versuchte.

In seiner Verantwortung stellte der Landrabbiner Moses Aron den Sachverhalt ganz unaufgeregt dar. Er habe korrekt gehandelt und sich der Klage erst angenommen, nachdem der Turnus am 25. August und nicht 24. Juli, wie auf Seiten des Amtsschultheißen scheinbar versehentlich angenommen worden war, an ihm gewesen sei.⁵⁷ Zuvor habe er den Kläger an den zuständigen Mainbernheimer Rabbiner verwiesen. Allerdings wird aus seinem Bericht deutlich, dass die drei ganerbischen Rabbiner über die Befähigung des neu in Goßmannsdorf anzustellenden Schulmeisters in der Tat mehrere gemeinsame Sprüche gefällt hatten. So sei der neu angenommene Schulmeister

»zu dem bey gegenwärtigen Fall bey der Goßmansdörffer Juden Gemein bekleiden sollenden Jüdischen Schecht und andern Ceremonien von uns allen 3. alternirenden Rabinern für unfähig erkläret worden, [...].⁵⁸

55 Ebd., Abschrift eines Schreibens von 1783 Dezember 27.

56 Zedlers Universallexikon, Bd. 1, Sp. 717.

57 LA-BW GLAK 69 Zobel von Giebelstadt 1327, Species factum von 1783 September 16.

58 Ebd.

Darüber hinaus hätten sie den Goßmannsdorfer Vorgänger Enßel Marx wegen seines ungebührlichen Verhaltens strafen müssen:

»so ware uns nichts übrig, als den mit lauter hochtrabender Unwahrheit Windbeutel Enßele Marx in die Straffe des kleinen Banns zu versezen, so auch geschehen und von dem Heydingsfelder und Maynbernheimer Rabiner, gegen leztern dieser chicaneur sich eben wie gegen mich sehr Ehrenloß vergangen, ohnfelbar weiters prosequiret werden dürfte, biß sie ihr gerechteste Satisfaction erhalten haben.«⁵⁹

In der Schilderung der Vorgänge durch R. Moses Aron wird die Zuziehung der beiden Kollegen als Selbstverständlichkeit geschildert. Die Vorstellung, das Handeln der drei Rabbiner könne als Kompetenzüberschreitung oder Nachahmung herrschaftlicher Verwaltungsgremien verstanden werden, wird nicht einmal angedeutet. R. Moses Aron rechtfertigt sich lediglich, warum er die Klage anfangs nicht habe annehmen wollen, nämlich da der Turnus noch nicht an ihm gewesen sei. Die Hinzuziehung seiner Kollegen bei der Klärung der Frage, ob der neue Schulmeister die erforderlichen Fähigkeiten und Qualitäten besitze, wird von ihm als bloßes Faktum mitgeteilt. Ebenso wie auch die Verhängung des kleinen Bannes über den Goßmannsdorfer Vorgänger als legitimes Zwangsmittel durch die in ihrer Ehre gekränkten Rabbiner geschildert wird. Die Frage, warum er seine Kollegen hinzugezogen hat, wird überhaupt nicht problematisiert. Aus jüdischer Perspektive scheint diese Wahl gleichermaßen sinnvoll wie unproblematisch. Ein jüdisches Gericht muss aus drei Personen zusammengesetzt sein, um gültige Sprüche zu produzieren. Darüberhinaus darf keiner der Beteiligten mit dem oder den Klägern verwandt oder befreundet sein, da sonst die Unparteilichkeit nicht gewahrt bleibt. Im konkreten Beispiel muss auch davon ausgegangen werden, dass bei einem jährlich wechselnden Turnus die Wahrscheinlichkeit hoch war, dass der jeweils amtierende Rabbiner Klagen übernehmen musste, die noch von seinem zuvor zuständigen Kollegen angenommen worden waren. Die Einbindung aller drei Rabbiner hätte also einerseits den gemeinsamen Kenntnisstand über den Verlauf von Klagsachen erleichtert. Darüber hinaus hätte sie aber auch helfen können, gezielte Verschleppungen – etwa durch Nichterscheinen bei Gerichtssitzungen – durch Kläger oder Beklagte zu vermeiden, die sich unter Umständen erhofften, der im Turnus nachfolgende Rabbiner werde eher zu ihren Gunsten sprechen.

59 Ebd.

Inwieweit bei den drei Rabbinern der Aspekt der Nachahmung herrschaftlicher Gremien eine Rolle spielte, lässt sich aus den Akten nicht schließen. Es ist verlockend die Entscheidung, ein gemeinschaftliches Gerichtsforum zu bilden, vor dem Hintergrund jüdischer Rechtstradition als rationale Handlungsstrategie zu interpretieren. Denn auf dem Land war die Zuziehung der örtlichen Parnassim oftmals nicht möglich, da die jüdischen Familien eines Dorfes häufig untereinander verwandt und verschwägert waren und Richter und Kläger oder Beklagte entsprechend den Rechtsvorschriften nicht miteinander verwandt sein dürfen.⁶⁰ Diese Form der Rationalität entspricht allerdings eher modernen Vorstellungen rationalen Handelns, wie ein Amt geführt werden sollte. Wenn wir uns noch einmal die Auseinandersetzung zwischen dem würzburgischen Gebrechenamt und Konsistorium in Erinnerung rufen, dann spielten Sachfragen bei der Beilegung des Konflikts eine eher untergeordnete Rolle. Im Vordergrund standen der Wunsch nach Harmonie innerhalb der hochstiftischen Verwaltung sowie eine flexible Entscheidung, die zukünftige Meinungsänderungen nicht vollkommen ausschloss.

Bei der Neuregelung der rabbinischen Zuständigkeiten durch die beteiligten Herrschaften hatten, wie oben gesehen, Standesfragen eine wesentliche Rolle gespielt. Neben Standesfragen im engeren Sinne spielte die Behauptung des rechtmäßigen Anspruchs auf den jeweiligen Anteil an der Verwaltung eine vorrangige Rolle. Lassen sich bei den beteiligten Rabbinern ähnliche Handlungsmotivationen erkennen, lässt sich etwas über ihr Verhältnis sagen bzw. eine von den adeligen Standesunterschieden hergeleitete Hierarchie unter ihnen ausmachen? Oder beruhte eine mögliche Hierarchie unter den Rabbinern auf ganz anderen Faktoren, etwa der gelehrten Reputation oder der Abstammung von hervorragenden Gelehrten? Diese Frage ist ungleich schwerer zu beantworten als für die beteiligten Herrschaften, da R. Moses Aron in seiner Verantwortung diesen Aspekt naturgemäß nicht erwähnt. Dass vormoderne Jüdinnen und Juden in ihren Ehrvorstellungen und dem daraus resultierenden Rang innerhalb ihrer jeweiligen Gemeinde einen der christlichen Gesellschaft vergleichbaren Maßstab anlegten, ist bekannt.⁶¹ An welcher Stelle innerhalb der jüdischen Gesellschaftshierarchie sich jemand verorten konnte, hing nicht unwesentlich von seiner Abstammung ab.⁶²

60 Wie vielfach eine jüdische Dorfbevölkerung im 18. Jahrhundert untereinander verwandt und verschwägert sein konnte zeigt Preuß, *Jüdische Kultur*, S. 36-39 am Beispiel Flehingens im 18. Jahrhundert.

61 Hierzu Preuß, ... aber die Krone des guten Namens.

62 Ebd., S. 25-28.

Bei Rabbinern war zudem eine weit in die Vergangenheit reichende Abstammung aus einer Familie von Rabbinern erforderlich, um durch den Ruhm der Vorfahren, ihre Bildung und ihre Frömmigkeit die eigene Person zu legitimieren.⁶³ Wer waren also die drei beteiligten Rabbiner und was wissen wir über ihre Abstammung?

R. Moses Aron Markscheinfeld (gest. 1804), der seine beiden Kollegen zur Verhandlung der Klage des Schulmeisters David hinzugezogen hatte, ist derjenige unter den drei Beteiligten, über den wir am wenigsten Kenntnisse haben.⁶⁴ Über seine Familie ist nichts bekannt. Von ihm selbst sind lediglich zwei Approbationen überliefert, beide datieren aus seiner Wirkungsphase in Marktbreit.⁶⁵ Er war bereits seit zehn Jahren für die Zobel tätig, als es zu dem geschilderten Konflikt kam, und hatte damit theoretisch hinreichend Zeit gehabt, sich mit den Gepflogenheiten seines Amtes vertraut zu machen.

Hochstiftischer Oberrabbiner mit Sitz in Heidingsfeld war R. Jehuda Löw Farnbach (gest. 30.5.1794). Sein Vater, R. Abraham Farnbach, ist durch seine 1766 in Fürth gedruckte deutsche Übersetzung des *Kizur Ma'avar Jabok* bekannt, einem Werk, das sich mit den religiösen Ritualen rund ums Sterben, aber auch der rechten Art des Sterbens beschäftigt.⁶⁶ Von den Kindern R. Jehuda Löws wurde einer selbst Rabbiner, eine Tochter verheiratete sich an den Rabbiner Ahron in Büdigen in der Wetterau.⁶⁷ Die bekannten familiären Verbindungen waren somit, was den Aspekt der Vernetzung mit anderen Rabbinerfamilien betrifft, gering und nicht besonders spektakulär. R. Jehuda Löw selbst war 1758 stellvertretender Rabbinatsbesitzer in Fürth, seit ca. 1768 dann Dajan (Richter).⁶⁸ Seit 1770, nach anderen seit 1771, war er in Berlin am Beit haMidrasch angestellt und wirkte ebenda seit 1775 als 1. Beisitzer des jüdischen Gerichts.⁶⁹ Seine Wahl als Oberrabbiner in Heidingsfeld ging nicht reibungslos vonstatten, vielmehr versuchte ein Mitbewerber, Un-

63 Hierzu Preuß, Gelehrte Juden, S. III-117.

64 Bei Brocke u. a., Biographisches Handbuch, Bd. 1/2, S. 646 wird der Name mit Moses Markscheinfeld angegeben, der Vatersname als Ascher Löb.

65 Ebd.

66 Löwenstein, Geschichte der Juden in Fürth, Teil 3, S. 50, Nr. 187.

67 Löwenstein, Geschichte der Juden in Fürth, Teil 2, S. 88. Ein weiterer Sohn galt als Gelehrter, ebd. Eine andere Tochter verheiratete sich 1775 an Meyer Aron Ascher aus Halberstadt, s. Jacobson, Jüdische Trauungen, S. 226, Nr. 358.

68 Löwenstein, Geschichte der Juden in Fürth, Teil 2, S. 88.

69 Ebd. wird 1770 als Jahr der Berufung angegeben. Jacobson, Jüdische Trauungen, S. 226, Nr. 358 gibt 1771 als Jahr des Eintritts in das Beth Midrasch an, hier auch der Hinweis auf die Tätigkeit als Beisitzer.

terrabbiner Samuel Wolf von Niederwerrn, allerdings erfolglos, die Wahl anzufechten.⁷⁰ Am 22. November 1782 schließlich kam R. Jehuda Löw in Heidingsfeld an und wurde am 9. Dezember als neuer Oberrabbiner bestätigt.⁷¹ Er wirkte dort bis zu seinem Tod im Jahr 1794. Insgesamt acht Druckapprobationen sind von ihm bekannt, eigene Werke legte er keine vor.⁷² R. Farnbach war als der oben genannte Konflikt auftrat also relativ neu im Amt. Wenn wir uns die immer wieder auftretenden Unsicherheiten von Amtspersonen hinsichtlich der Regelungen von Zuständigkeiten und Abläufen vor Augen halten, dann muss wohl davon ausgegangen werden, dass auch der erst seit dem vorangegangenen Spätherbst amtierende Heidingsfelder Rabbiner nicht ohne weiteres bereits mit allen Feinheiten seiner Zuständigkeit vertraut gewesen ist.

Als Brandenburg-Ansbachischer Landrabbiner schließlich amtierte R. Juda Löw Lemberger (gest. 1792), der dieses Rabbinat seit 1781 versah.⁷³ Er stammte aus einer Lemberger Rabbinerfamilie, die ihre Herkunft auf Meir Katzenellenbogen (gest. 1565 in Padua) zurückführte.⁷⁴ In seiner nächsten Verwandtschaft finden sich zahlreiche Rabbiner. Sowohl sein Vater Joseph als auch seine Onkel väterlicherseits Heschel und Moses (u. a. mährischer Landrabbiner in Nikolsburg) waren Rabbiner und folgten damit dem Beispiel ihres eigenen Vaters Aron Moses Ezechiel, der als Oberrabbiner von Trier und Westhoffen im Elsass gewirkt hatte.⁷⁵ R. Hirsch Lemberger, ein Bruder von Juda Löw, wirkte als Rabbinats-Assessor in Preßburg.⁷⁶ Wie eng verwandtschaftliche Beziehungen und die Übernahme eines Rabbinats zusammenhängen konnten, lässt sich daran sehen, dass R. Juda Löw seinem Onkel Heschel (gest. 1771) als Landrabbiner in Schwabach nachfolgte. Das Schwabacher Rabbinat blieb auch nach seinem eigenen Tod in der Familie, als sein Schwiegersohn R. Pinchas Jakob Katzenellenbogen (gest. 1845), der mit Esther Lemberger (gest. 1824) verheiratet war, 1794/95 dieses Amt versah.⁷⁷ Die Besetzung von Rabbinaten mit Verwandten des Vorgängers war relativ häufig.

70 StAW Gebrechenprotokolle 1782, fol. 534b-543b.

71 StAW Gebrechenprotokolle 1782, fol. 969b-970a.

72 Zu den Approbationen s. Löwenstein, Geschichte der Juden in Fürth, Teil 2, S. 88f.

73 S. Brocke u. a., Biographisches Handbuch, Teil 1/1, S. 580.

74 Horowitz, Die Familie Lwów, S. 487.

75 Für dieses und das folgende s. Brocke u. a., Biographisches Handbuch, Teil 1/2, S. 580.

76 Horowitz, Die Familie Lwów, S. 495.

77 S. Stammbaum der Familie Katzenellenbogen, Version II auf www.alemannia-judaica.de/Images%20Bayern/KATZENELLENBOGEN.pdf (eingesehen am 29.11.2011).

So versah auch R. Moses Lemberger (gest. 1788), ein Cousin von R. Juda Löw, seit 1764 das Oberrabbinat Trier, das zuvor schon sein Großvater R. Aron Moses Ezechiel und sein Vater R. Heschel innegehabt hatten.⁷⁸ Es würde zu kurz greifen, lediglich die Besetzung bedeutender Rabbinate von Ost bis West als Ausweis der Reputation zu nehmen und damit quasi das Amt über die inhaltliche Füllung zu stellen. Die Mitglieder der Familie Lemberger nahmen aber auch aktiv teil an den wichtigen halachischen Auseinandersetzungen ihrer Zeit: dem Amuletten-Streit um R. Jonathan Eybenschutz und dem Streit um den Clever Get (Get = Scheidebrief).⁷⁹ Die breit gestreuten verwandtschaftlichen Beziehungen waren gerade in solchen Ausnahmesituationen, in denen ein lokales Problem eine europaweite halachische Diskussion in Gang zu setzen vermochte, von Vorteil. So konnte zwischen Brüdern oder Cousins, die öffentlich unterschiedliche Positionen in den genannten Streitfällen eingenommen hatten, quer durch Europa eine briefliche Auseinandersetzung geführt werden.⁸⁰ Darüber hinaus übten sich alle Mitglieder der Familie Lemberger in der Kunst der Responenliteratur, wenn auch nicht alle ihre Responen als eigenständiges Buch veröffentlichten.⁸¹

Von den Beteiligten waren die beiden Letzteren relativ neu auf ihren Posten, lediglich R. Moses Aron Markscheinfeld konnte auf eine längere Erfahrung mit dem Usus in Goßmannsdorf zurückblicken. Da in der Regel keine Amtsübergaben stattfanden, mussten neue Amtsinhaber ins kalte Wasser springen und wussten deshalb im besten Fall, wie etwas geregelt war, nicht aber warum. Dass dies nicht nur für Rabbiner zutraf, sondern auch für die christlichen Amtsleute, zeigt ein Schreiben aus Heidingsfeld. Der Fürstbischof hatte vor Ort Erkundigungen wegen des entstandenen Streits in der Ganerbenherrschaft Goßmannsdorf eingezogen und um Auskunft hinsichtlich der üblichen Handhabung der jüdischen Gerichtsbarkeit in Goßmannsdorf gebeten. Der Heidingsfelder Beamte beschrieb den jährlich wechselnden Turnus, der seinem Wissen nach seit 1769 zur Anwendung komme. Der Goßmannsdorfer Schultheiß, dessen Schreiben in Kopie beigelegt wurde, konnte zwar auch den angewendeten Turnus beschreiben, warum die Regelung aber in dieser Weise getroffen worden war, entzog sich seiner Kenntnis:

78 Brocke u. a., Biographisches Handbuch, Teil 1/2, S. 580f.

79 Zum Amulettenstreit s. Leiman und Schwarzfuchs, *New evidence*; zum Clever Get s. Horowitz, *Frankfurter Rabbinen*, S. 318 sowie Löwenstein, *Kurpfalz*, S. 227ff.

80 Viele Beispiele hierfür bei Horowitz, *Die Familie Lwów*, passim.

81 Ebd., passim.

»Von unvordencklichen Jahren her hat kein anderer Rabbiner als der zu Heydingsfeld in dem gemeinschaftl.[iche]n Flecken gosmannsdorfen gemeinschaftl.[iche]n Juden in ihren Ceremonien Weesen etwas zu beordren gehabt, als nur allein der zu Heydingsfeld aufgestellt ware, ich weis nicht was darzu anlass gegeben hat, das allerseits condominat Herrschaften anno 1769 beliebt haben von jeder Herrschaft einen besonderen Rabbiner zu bestellen, welche wechselweis und zwar jedes Jahr ein anderer, die jüdische jurisdiction, allein ohne mitwürckung deren anderen zweyën zu besorgen haben, vergangenes Jahr ware die Tur an dem Hochfürstl.[ich] anspachischen, und dieses Jahr an den Freyherrl.[ich] zoblische, ersterer ist wohnhaft zu Maynbernheim, und letzterer wohnt zu Marckbreit, von anno 1769 bis hierher ist weder von einem oder dem anderen in seinen Jahrs Turno ein Eingriff geschehen, die Verträge und Verhandlungen zwischen denen Herrschaften sind mir nicht zugekommen, dahero Euer Hochedelgebohrn: schriftl.[ich] kundtschaft hievon zu geben auser Stand, in denen ganerben Protocollen habe auch bishero nichts angeetrofen, was ich aber habe lege in copia bey.«⁸²

Die Wahrscheinlichkeit, dass unter den Rabbinern ein vergleichbarer Kenntnisstand herrschte, der sich in der Regel nicht auf schriftliches Material sondern auf mündliche Erkundigungen oder auf tatsächliche oder vermeintliche Erfahrung gründendes Allgemeinwissen stützte, ist groß. Erschwerend kam bei Rabbinern hinzu, dass sie wie etwa R. Juda Löw Farnbach aus anderen Herrschaftsgebieten gebürtig waren und auch Teile ihrer rabbinischen Laufbahn in anderen Herrschaften zugebracht hatten. Und andere Herrschaften bedeuteten in der frühen Neuzeit immer auch andere Strukturen der Gerichtsverhältnisse.

Wenn wir auf die Ausgangsfrage nach den möglichen Handlungsmotivationen für die Aufstellung eines gemeinschaftlichen rabbinischen Gerichts durch die drei ganherrschaftlichen Rabbiner zurückkommen, sind wir einer Antwort durch die Betrachtung der rabbinischen Reputation etwas näher gekommen. Ohne weitere schriftliche Quellen bewegt man sich allerdings bei einer möglichen Deutung weiterhin im Bereich der Spekulation. So ließe sich denken, dass R. Moses Aron Markscheinfeld den Fall ungern alleine übernehmen wollte, da der Kläger ganz offensichtlich R. Lemberger umgehen wollte, sonst hätte er die Klage ja noch bei diesem vorbringen können und nicht abwarten müssen, bis der Turnus an R. Markscheinfeld war. Nun war aber R. Lemberger ausgerechnet

82 StAW Gebrechenamt VII H 193, Schreiben von 1783 Oktober 10.

derjenige unter den drei ganherrschaftlichen Rabbiner mit der größten rabbinischen Familienreputation im Rücken. Die Klage allein anzunehmen hätte bedeutet, den Kläger in seiner Strategie des Umgehens von R. Lemberger zu bestätigen. Nur diesen zu dem Gericht hinzuzuziehen wiederum hätte von dem neuen Heidingsfelder Oberrabbiner ungunst aufgenommen werden können. Theoretisch wäre es also denkbar, dass die Situation sich nur noch auflösen ließ, indem die beiden anderen Rabbiner hinzugezogen wurden. Alle anderen Lösungen hätten die Gefahr des Gesichtsverlusts geborgen: R. Lemberger, weil sein Kollege im Wissen um die taktische Verzögerung des Klägers durch die alleinige Übernahme des Falls diesen auch noch in seiner Taktik bestärkt hätte; R. Farnbach, weil er im Falle einer Hinzuziehung R. Lembergers als einziger außen vor geblieben wäre. Die Lösung, seine beiden Kollegen hinzuzuziehen, war allerdings auch nicht unproblematisch, führte sie doch zur Verärgerung der christlichen Herrschaft. Ob diese Gefahr bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielte oder ob sie schlicht übersehen wurde, weil die Interpretation als Amtsanmaßung für die Rabbiner aus Unkenntnis der sensiblen Machtbalance unter den Ganherrschaften unvorstellbar war, würde die Spekulation unzulässig weit treiben. Wenn wir uns aber in Erinnerung rufen, dass auch der christliche Schultheiß, wie oben gehört, nicht wusste, warum die Ganherrschaften sich auf den jährlich wechselnden Turnus geeinigt hatten bzw. warum überhaupt der althergebrachte Modus der alleinigen Zuständigkeit des Heidingsfelder Rabbiners aufgegeben worden war, dann darf eine vergleichbare Unkenntnis auch bei den Rabbinern vermutet werden.

Bei dem eben angeführten Beispiel hatte sich der Streit an der Frage der turnusmäßigen Zuständigkeit entzündet, und in seinen Weiterungen wurde die Formierung eines aus ganherrschaftlicher Sicht unerlaubten Gerichtsforums beanstandet. Aus jüdischer Perspektive ergab sich die Legitimität des Handelns in diesem Fall zum einen durch das korrekte Abwarten des im Rabinatsdekret festgesetzten Termins, zum anderen durch die Erfordernisse an die Zusammensetzung eines jüdischen Gerichtsforums.⁸³ Am Beispiel der Auseinandersetzung über die Zuständigkeit für die Obsignation der Verlassenschaft eines zu Goßmannsdorf

83 LA-BW GLAK Zobel von Giebelstadt 1327, Species factum von 1783 September 16: »[...] daß er vom Rabiner zu Maynbernheim in dem schon ein paar Wochen abgelauffenen Monat Augustus citirt worden wäre, da die Tour doch, wie ihm der AmtsSchultheiß versicherte, seit dem 24ten Julius an mich hielt, ich wiese ihn aber in den Hochfreyhl. Original Rabinats Decret, wie es würcklich erst am 25ten August an mich käme [...]«.

verstorbenen jüdischen Schutzverwandten im Jahr 1778 lässt sich eine andere Ursache für Kompetenzstreitigkeiten zeigen.⁸⁴

R. Moses Aron Marckscheinfeld berichtete an die Herren von Zobel, Anfang Januar 1778 sei Löw zu Goßmannsdorf unter Hinterlassung seiner Ehefrau sowie Kindern aus zwei vorangegangenen Ehen verstorben.⁸⁵ Da es zu den Aufgaben eines zobelischen Rabbiners gehöre, bei Teilungen die jüdischen Rechtsverhältnisse darzulegen, habe R. Moses den Vorgänger Enslein beauftragt, die Obsignation vorzunehmen.⁸⁶ Enslein allerdings habe nicht nur seiner Anweisung nicht Folge geleistet, sondern überdies ihm »die unverschämte Rückantwort entbiethen ließe, es hätte der Rabiner nicht dabey zu thun.«⁸⁷ Auch in diesem Fall zeigt sich durch die Akten, dass der Fall keineswegs so eindeutig und unproblematisch gelagert war, wie die Beschwerde von R. Markscheinfeld nahe zu legen scheint.

Die zobelische Verwaltung holte ihrerseits Erkundigungen über die Beschaffenheit der ganzen Angelegenheit bei dem angeschuldigten Enslein ein. Aus dessen Verantwortung geht hervor, dass der Sachverhalt ähnlich kompliziert gelagert war, wie wir es aufgrund der komplizierten ganherrschaftlichen Regelung erwarten konnten. Laut Enslein sei der zobelische Rabbiner mittels eines Juden auf dem Ochsenfurter Markt an ihn heran getreten und habe ihm ausrichten lassen,

»er solle des verstorbenen ganherrschaftlichen schutzjuden Löw hinterlassenschaft obsigniren, zugleich habe der wirzburgische heydingsfelder rabiner ihm sein Sigill mit der weisung überschicket, ebenfalls zu obsigniren; beÿ so bewanden Umständen habe er vorsteher sich beÿ Gosmannsdorffer Amtsschultheisen beanfraget: was er thun solle, welcher ihm dann gerathen habe in Nahmen allerseits Ganherrschaften um so mehr zu obsigniren, als wegen wisslichen Vermögens Umständen des Verstorbenen die passiva den Statum activum wenigstens dreÿmahl überstiegen, keine theilung mithin auch keine jüdische rabiner-obsig-

84 LA-BW GLAK 69 Zobel von Giebelstadt 1326.

85 Ebd., Schreiben von 1778 Januar 19. Dass neben den hinterlassenen Kinder aus zwei vorangegangenen Ehen eine Stiefmutter als Witwe zurückblieb, ergibt sich aus folgender Formulierung in dem Rabbinersschreiben: »[...] besonders da zweÿerley Kinder, und zu beyden theile eine fremde Stiefmutter vorhanden [...]«.

86 Enslein ist wohl identisch mit dem oben genannten Vorgänger Enßele Marx.

87 LA-BW GLAK 69 Zobel von Giebelstadt 1326, Schreiben von Moses Arohn Marckscheinfeld von 1778 Januar 19.

nirung plazgreifig seÿe, sondern vielmehr von allerseits ganherrschaf-
ten eine Ausschätzung vorgenommen werden müste.«⁸⁸

In diesem Fall kam zu der ohnedies schon komplexen Regelung der Zu-
ständigkeiten noch ein inhaltlicher Aspekt hinzu, der der Frage der Zu-
ständigkeit für die Obsignation eine neue Wendung gab. Aufgrund der
Überschuldung des Verstorbenen war mit einer Teilung des Nachlasses
ohnedies nicht mehr zu rechnen. Auch an eine vollständige Befriedigung
der Gläubiger war unter den angedeuteten Vermögensumständen nicht
zu denken, vielmehr musste geklärt werden, wer bereit war, auf Ansprü-
che ganz oder zumindest teilweise zu verzichten, um dann die Hinter-
lassenschaft entsprechend den verbleibenden Ansprüchen so aufzuteilen,
dass zumindest ansatzweise den Verpflichtungen nachgekommen werden
konnte.⁸⁹

Anhand dieses Falles lässt sich gut zeigen, dass ohne detaillierte Kennt-
nis der Umstände in der Regel nicht zu klären ist, ob in einem Fall
Bescheidungen von Zuständigkeiten vorlagen oder Sachgründe den
Übergang in andere Zuständigkeiten erforderlich machten. Gerade im
Fall von Rabbinern, die für verstreut über ein räumlich möglicherweise
kleines, herrschaftlich aber stark zersplittertes Gebiet lebende Juden zu-
ständig waren, ist es unerlässlich, sich sowohl über die örtlichen Herr-
schaftsverhältnisse als auch über jeweils fallbezogene Besonderheiten zu
informieren, bevor man eine Wertung vornimmt. Denn die Rabbiner
befanden sich ja hinsichtlich des Informationsstandes in einer vergleich-
baren Situation wie wir. Sie waren in der Regel weit entfernt vom Ort des
Geschehens und konnten ihre Einschätzung lediglich vom Allgemeinen
her ableiten. Ob aber besondere Umstände vorlagen, entzog sich in der
Regel ihrer Kenntnis. Gerade im letztgenannten Fall zeigt sich, dass das
Vorliegen von inhaltlichen Gründen begründ- und nachvollziehbar den
Übergang aus einer Zuständigkeit in eine andere erforderlich machen
konnte. Mit den Worten der zobelischen Verwaltung – wo »keine thei-
lung mithin auch keine jüdische rabiner-obsignirung plazgreifig seÿe«⁹⁰.

88 LA-BW GLAK 69 Zobel von Giebelstadt 1326, Schreiben an Rabbiner Mark-
scheinfeld durch die zobelische Verwaltung von 1778 Februar 17.

89 Ein Beispiel für den Versuch, die Ansprüche von Gläubigern gütlich durch frei-
willigen Verzicht auf Ansprüche und anteiliger Zufriedenstellung zu regeln s.
LA-BW GLAK 69 von Gemmingen-Hornberg-Treschklingen A2485, fol. 2-14a
(1789 Januar 15-20).

90 LA-BW GLAK 69 Zobel von Giebelstadt 1326, Schreiben an Rabbiner Mark-
scheinfeld durch die zobelische Verwaltung von 1778 Februar 17.

Die komplexe Gemengelage von herrschaftlichen Regelungen in Verbindung mit der räumlichen Zersplitterung machte es schwierig, die für die Einschätzung eines speziellen Falles nötigen sachlichen Details zu überblicken. Dies führte fast zwangsläufig zu Situationen, die subjektiv als Beschneidung der eigenen Zuständigkeiten wahrgenommen werden konnten. Insofern scheint es ratsam, Beschwerden von Rabbinern über vermeintliche Kompetenzbeschneidungen nicht umstandslos als Schwäche ihrer Position oder Hinweis auf ein bewusstes Zurückdrängen jüdischer Zuständigkeiten zu werten. Eine Beschwerde war die einzige Möglichkeit, durch die ein Rabbiner die nötigen Einzelheiten eines Falles in Erfahrung bringen konnte, die ihn in den Stand versetzten, sich ein zutreffendes Bild zu machen. So verwundert es auch nicht, dass mit dem Antwortschreiben der zobelischen Verwaltung die ganze Angelegenheit für R. Markscheinfeld erledigt war. Er war nicht in seiner Kompetenz beschnitten worden, es waren die finanziellen Verhältnisse des verstorbenen Löw, die eine Teilung des Nachlasses unmöglich machten.

Während wir bisher nur Fälle betrachtet haben, in denen Rabbiner sich um die Übernahme von Fällen bemühten, führt uns die Frage, wann Rabbiner vor der Übernahme einer rechtlichen Angelegenheit zurückschreckten, nach Kitzingen.

1764 wandte sich Krönlein Hertzin von Kitzingen mit Unterstützung der Ansbacher Regierung an das hochstiftische Gebrechenamt mit der Bitte, ihr, nachdem ihr Mann Moses Hirsch sich hatte taufen lassen, zu einem Scheidebrief und zur Herausgabe ihres Vermögensanteils zu verhelfen. Ohne einen Scheidebrief war es Krönlein nicht möglich, sich wieder zu verheiraten. Die Möglichkeit, eine Ehe einzugehen, war aber für jüdische Frauen in der Vormoderne in der Regel die einzige Möglichkeit, ein einigermaßen gesichertes und eigenständiges Leben zu führen.⁹¹ Unverheiratet hatten sie nur die Möglichkeit, sich entweder als Dienstmagd zu verdingen, oder aber Verwandte erhielten die herrschaftliche Erlaubnis, sie dauerhaft in ihrem Haushalt aufzunehmen. In beiden Fällen war es eine unsichere, abhängige Existenz.⁹² Des-

91 Verheiratete jüdische Frauen waren häufig an der Geschäftsführung ihres Mannes beteiligt bzw. führten mit ihrem eigenen Geld auch eigene Geschäfte. Die Erwerbstätigkeit von Jüdinnen ist differenzierter für das Spätmittelalter untersucht s. Toch, *Die jüdische Frau*. Für die frühe Neuzeit konzentriert sich die Forschung noch weitgehend auf prominente Frauen wie Glückel von Hameln oder Frauen von Hofjuden. S. hierzu Zemon Davies, *Drei Fraueunleben und Ries, Hofjudenfamilien*.

92 Aus diesem Grund verheirateten jüdische Witwen sich in der Regel relativ rasch nach dem Tod ihres Mannes wieder. Versuche, sich eine eigene Existenz – dies

halb war es für Krönlein überaus wichtig, von ihrem Mann einen Scheidebrief zu erhalten.

Krönleins Bitte wurde in einer für die Kitzinger jüdische Gemeinde äußerst heiklen Situation gestellt. Nachdem es schon über mehrere Jahre hinweg religiös motivierte Auseinandersetzungen zwischen christlicher und jüdischer Bevölkerung gegeben hatte, war 1764 die Ausweisung der jüdischen Bevölkerung beschlossen worden.⁹³ Im Jahr 1763 war es mehrfach zu heftigen Auseinandersetzungen in Folge des Übertritts von jüdischen Vätern gekommen, die ihre Kinder ebenfalls taufen lassen wollten.⁹⁴ Wie massiv diese Auseinandersetzung geführt wurde, lässt sich nicht zuletzt daran sehen, dass selbst die erwachsenen Töchter eines Täuflings unter Druck gesetzt wurden, sich hinsichtlich eines Religionswechsels zu erklären. In der Regel wurden kleine Kinder ungefragt getauft, ältere, bei denen man schon einen gewissen Verstand unterstellte, konnten sich dazu äußern, und erwachsene Kinder wurden mit Taufansinnen verschont. Krönleins Bitte kam also in einem denkbar ungünstigen Moment.

Die Geistliche Regierung in Würzburg, die um eine Stellungnahme hinsichtlich der Ausstellung eines Scheidebriefes gebeten worden war, informierte das Gebrechenamt

»daß die ertheilung deren scheid-brieffen ein abgeschaffter Jüd[ische].r Gebrauch und actus superstitiosus seÿe, der wieder die grundsätze der Cathol.[ischen] religion stracks anlauffe, und dahero die abgebung deren scheid-brieffen von hieraus niemahlen gestattet worden. Mithin auch Vorbenante Jüdin mit ihrem gesuch abzuweisen seÿe.«⁹⁵

Die Geistliche Regierung stellte unmissverständlich klar, dass sie nicht gewillt war, jüdischen Frauen in ihrer schwierigen Lage entgegen zu kommen. Vielmehr stellte sie sich auf den Standpunkt, es handele sich um einen jüdischen Aberglauben, den sie keinesfalls zu unterstützen ge-

schloss auch die herrschaftliche Erlaubnis ein, im Ort wohnen zu bleiben und zu arbeiten – zu erwirken, sind selten. S. Preuß, Mägde, S. 26.

93 Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde Kitzingen s. Bamberger, Geschichte.

94 In StAW Gebrechenprotokolle 1763, Bl. 31, 41 f., 50 f., 65, 98 und 131 werden mehrere Fälle verhandelt, bei denen die Kinder von taufwilligen jüdischen Vätern aus der Obhut der jüdischen Mütter genommen und im Ursulinenkloster untergebracht wurden. Auch ohne den Übertritt des Vaters konnte in der aufgeheizten Atmosphäre Gefahr für Kinder drohen. So floh eine Mutter mit ihrer Tochter zu Verwandten nach Fürth, nachdem das Gerücht aufgekommen war, sie habe ihre taufwillige Tochter vom Eintritt ins Ursulinenkloster gewaltsam abgehalten.

95 StAW Gebrechenprotokoll 1764, Bl. 91 f.

willt war. Dieser Haltung versuchte die Ansbachische Regierung wenig erfolgreich mit einem Verweis auf das kanonische Recht beizukommen:

»Nun seÿe in denen Canon[ische].n rechten nirgend zu finden, daß ein Jüdischer proselist [sic], wan er nur vor sich zu dem Christenthum übertrette, sein Jüd[isch].es Eheweib auch in das Consortium Sacramenti hineinziehe, [...].«⁹⁶

Diese schwache Argumentation hatte keinen Erfolg. Die Geistliche Regierung bezog sich in ihrer Stellungnahme auf den *Tractatus de Iuribus Iudaeorum* von Johann Jodocus Beck. Sie legte dar,

»daß die ertheilung eines scheidbrieffs nicht erlaubet, sondern gewöhnlich seÿe, daß das in Judenthum verbleibende weib von orts obrigkeitswegen constituiret werde, ob sie ihrem zu dem Christenthum übergetretenen Mann folgen wolle? und wan dieselbe sich nicht darzu verstehen möge, die orts obrigkeit ihr zu gestatten pflege, das sie sich an einen anderen juden wiederum verehlichen dörfte. Worab also erhelle, das die ertheilung eines scheidbrieffs ohnnöthig; übrigens auch nicht abzusehen seÿe, warum man dem Jüdischen weib in seinem superstitiosen gesuch nachgeben, und ihrem proselytischen Ehemann wieder die grundsätze seiner nunmehr profitirenden religion etwas zu thuen, erlauben und anmit zur ausübung eines aberglaubens mitwürcken solle; da doch sein Jüdisches weib so hartnäckig auf ihrem aberglauben beharren, und ihrem vermeindlichen gesatz, so in der that kein gesatz mehr seÿe, nachleben wolle, mit dem ferneren zusatz, daß nicht durch die tauff, sondern, wan der im Judenthum verbleibende Ehegatte dem anderen zur Christlichen religion sich beckannten nicht folgen wolle, und dahero dieser zur Ehe mit einer Christin würcklich geschritten seÿe, das Ehebündnus aufgehoben werde, verfolgsam auch, weilen der friedenheim [neuer Name des Moses Hirsch, M. P.] sich noch nicht wieder verheÿrathet habe, das ohne dies ohnbefugte antringen dessen Jüdischen Eheweibs noch zu frühzeitig erscheine.«⁹⁷

In ihrer zweiten abschlägigen Antwort ging die Geistliche Regierung detaillierter auf das Prozedere ein, das die christliche Obrigkeit befolgen sollte. Sie vertiefte noch einmal ihre Haltung zu dem Scheidebrief als solchem. Als alttestamentliches Gebot hatte es für Christen keine Gültigkeit mehr, da diese Gebote als durch das Neue Testament außer Kraft gesetzt betrachtet wurden. So erklärt sich auch, warum der Begriff

96 StAW Gebrechenprotokoll 1763, Bl. 131b.

97 Ebd., Bl. 189b-190a.

»Aberglauben« auf den Scheidebrief Anwendung findet. Indem Juden weiterhin die alttestamentlichen Gebote als bindend ansahen, obwohl diese im Neuen Testament aufgehoben worden waren, verharteten sie aus christlicher Sicht in einem Irrglauben an nicht mehr gültige Gesetze. Die beste Lösung aus Sicht der christlichen Herrschaft wäre gewesen, wenn die betroffene Frau dazu gebracht worden wäre, sich ebenfalls taufen zu lassen. Falls es dazu jedoch nicht kam, galt es, einen Weg zu finden, der es dem nunmehr christlichen Mann erlaubte, eine Ehe mit einer Christin einzugehen. Das Schicksal der jüdischen Frau sah die Geistliche Regierung dadurch gelöst, dass die Ortsherrschaft ihr im Falle der christlichen Verheiratung ihres Mannes ebenfalls eine erneute Heirat gestatten würde.

Die Geistliche Regierung, die das christliche Denken absolut setzte, kam immer wieder zu demselben Zirkelschluss. Weil das Christentum den Alten Bund abgelöst und damit die Gesetze aufgehoben hatte, war es auch nicht nötig, sich an diese Gesetze zu halten. Da diese Gesetze überflüssig waren, durfte die Jüdin sich auch nicht daran gebunden fühlen. Und wenn sie sich nicht daran gebunden fühlte, dann war die Erlaubnis der Ortsherrschaft zur Wiederverheiratung die einzige Voraussetzung, die erfüllt werden musste und mit der sie sich begnügen konnte.

Aus jüdischer Perspektive war diese Art, das Problem lösen zu wollen, natürlich wenig hilfreich. Denn um erneut heiraten zu können, benötigte die Frau auf jeden Fall einen Scheidebrief, da sie sich ja in einer Welt bewegte, in der das jüdische Gesetz eben nicht aufgehoben war. Gleichzeitig waren die Personen, die über ihre Angelegenheit entschieden, Christen, die ihre Not weder sehen wollten bzw. konnten und ihr immer nur erneut erklärten, dass das Gesetz, an das sie sich band, kein Gesetz mehr sei, sondern ein Aberglauben.

Das eigentliche Problem, das die christliche Obrigkeit bei dem Wunsch nach einem Scheidebrief wahrnahm, war ein theologisches und bezog sich auf den nunmehr christlichen Ehemann. Mit Bezug auf eine Stelle aus den Briefen des Paulus an die Korinther (1Kor 7, 15) geriet der neue Christ in eine Situation, wie sie im Korintherbrief für die antike christliche Gemeinde geschildert wird. Er sah sich in die gleiche Situation versetzt wie ein Urchrist, der sich selbst zum Christentum bekehrt hatte, sein Ehepartner aber war in der paganen oder jüdischen Religion verblieben. Der Ausweg, den Paulus den frühen Christen in seinem Brief darbot, sah vor, dass die nunmehr christlichen Eheleute sich nicht aktiv von den nicht christlichen scheiden lassen sollten. Wenn aber die nicht christlichen Partner sich scheiden lassen wollten, dann war es dem christlichen Teil erlaubt, diese gehen zu lassen. Entscheidend bei diesem

Problem war, wer die Ehe löste. Da Christen eigentlich keine Ehe auflösen sollen, durften sie nicht aktiv eine Trennung von Nichtchristen betreiben.⁹⁸ Einen Scheidebrief an seine im jüdischen Glauben verbleibende Ehefrau zu geben, wäre also dem Paulusspruch im Korintherbrief entgegen gelaufen. Denn damit hätte der neue Christ einen aktiven Part übernommen, hätte die Frau von sich geschieden. Erlaubt war ihm aber nur das passive Loslassen der nichtchristlichen Ehefrau. Und die jüdische Ehefrau bekundete aus christlicher Perspektive ihren Wunsch, die Ehe zu scheiden, indem sie sich nicht zum Christentum bekehrte. Dadurch wurde ihr Mann frei für eine neue Ehe mit einer Christin.

Die Verweigerung des Scheidebriefes beruhte also auf zwei theologischen Argumentationen. Zum einen auf der Aufhebung des jüdischen Gesetzes durch den Neuen Bund, zum anderen auf dem Verbot für Nichtchristen, aktiv eine Ehe mit einem religionsfremden Ehepartner aufzulösen. Für jüdische Anliegen konnte in dieser Sichtweise kein Raum sein. Der Verweis der Geistlichen Regierung, dass die Ortsherrschaft der im Judentum verbliebenen Frau eine Wiederheirat gestatten könne, macht den blinden Fleck ihrer Weltsicht deutlich. Für Überzeugungen, die jenseits der christlichen lagen, gab es weder Platz noch Berechtigung.

Dies erklärt wohl auch die Vorsicht, mit der Rabbiner in Fällen agierten, in denen Frauen von getauften Männern sie um Ausstellung eines Scheidebriefes baten. Dies wird aus einem Schreiben der Rößle aus Hergershausen⁹⁹ in Hessen aus dem Jahr 1719 an den Fürstbischof in Würzburg deutlich. Rößle beschrieb ihre existenziellen Nöte und berichtete wie sie ihren Ehemann

»endtl.[ich] durch mein vielfältiges zureden, Lamentiren, und Bitten, dahin persuadiret und Bewogen habe, daß Er auß purer Barmhertzigkeit und in ansehung meines Ellenden standts mir gewilliget und versprochen, mich nicht ferner mehr aufzuhalten, sondern den scheidbrief nach Jüd[ische].r Ceremonie mir zu ertheilen, vnd weillen dießes durch einen rabiner muß Beschehen und vollzogen werden, gleich es an allen orthen practicable und zu beschehen pfeget, so habe dem rabiner zu heidingsfeld darumb angeredet, der es nicht weigeret, dahingegen aber ohne Special-Consens von g[nä]d[i]gster obrigkeit, es nicht thuen möge, dahero habe demüthig: fußfälligt gebetten, Ew.[er] hochfürstl.[ich] Gn[a]d.[en] möchten geruhen, vnvorschreibl.[ich]

98 Beck, Tractatus, Kap. 7 § 29.

99 Zur jüdischen Gemeinde in Hergershausen s. Arnsberg, Gemeinden, Bd. I, S. 354.

dero g[nä]d[i]gst[e]n befehl an dem rabiner zu heidingsfeld ergehen zu laßen, auf daß demselben erlaubt seÿn möge, sothane scheidung nach Jüdischer Ceremonie vorzunehmen; [...].«¹⁰⁰

In diesem Schreiben spiegelt sich eine Bemerkung aus dem *Tractatus* des Johann Jodocus Beck wider. Dort wird über den Scheidebrief gesagt:

»Wann nun also ein Jud zum Christ wird, sein Eheweib aber eine Jüdin bleibet, und ihme ferner nicht ehlich beiwohnen will, so darff sie doch, nach ihren Gesetzen, nicht einen andern Juden heyrathen, so lange dieser ihr zur Christlichen Religion getretener Mann, ob er auch gleich ein ander Christlich Weib genommen, noch am Leben sich befindet: Es wäre denn, daß er ihr, nach Jüdischer Weise, einen Scheide-Brief gäbe: weswegen denn ein solch Weib und ihre Freundschaft kein Geld noch Mühe spahret, es dahin zubringen, daß der nunmehr Christliche Mann ihr einen Jüdischen Scheide-Brief gebe.«¹⁰¹

Das Beispiel der Rösle belegt die Dringlichkeit, die bei Beck referiert wird. Jüdinnen gerieten durch die Konversion ihres Ehemannes in eine aussichtslose Situation, an der sie aus eigener Kraft wenig ändern konnten. Auch Rösle, die ihren Mann sechs Jahre, nachdem er sich hatte taufen lassen, endlich überreden hatte können, ihr einen Scheidebrief auszustellen, war dadurch der Lösung ihres Problems nicht wesentlich näher gekommen. Obwohl neben ihrem Mann auch der Heidingsfelder Rabbiner im Prinzip willens war, der Rösle zu einem Scheidebrief zu verhelfen, waren dem Rabbiner die Hände gebunden. Ohne herrschaftliche Erlaubnis wagte er es nicht, die Scheidung vorzunehmen.

In den Akten ist keine Antwort des Fürstbischofs enthalten. Der beiliegende Auszug aus dem Protokoll des Geistlichen Rates macht es allerdings unwahrscheinlich, dass die Erlaubnis erteilt worden ist:

»Nach verlesenen unterthänigsten bitten röse Jüdin ca. den getaufften Lotharius franz fried wurde dafür gehalten, daß er Lotharius Franz nicht obligiret werden könne, einen scheidbrieff vor dem rabbiner von sich zugeben, und also zu den aberglaub.[igen] ceremonien zu cooperiren, sondern werde supplicantin darmit sich begnügen müssen, wan ihr ehman nun Lotharius Frantz sich erklärete, daß im fall sie röse ihme nicht folgen und sich auf tauffen lassen wolle, er anderwerths sich wieder zu verheÿrathen ungehindert seÿn werde, Sie röse also biß zu solcher desselben anderwertigen verehlung zu warten hätte,

100 StAW Gebrechenamt IV W 774 (präsentiert 1719 März 17).

101 Beck, *Tractatus*, Kap. 7 §29.

worüber per extractum protocolli mit der welt.[lichen] hoffrathsstube zu communiciren.«¹⁰²

Die Argumentation des Geistlichen Rats gleicht der der Geistlichen Regierung fast ein halbes Jahrhundert später im Fall der Krönlein von Kitzingen.¹⁰³ Eine Scheidung war nur für den Ehemann vorgesehen, wenn seine jüdische Frau ihm nicht ins Christentum folgte und er sich dann christlich verheiraten wollte. Doch auch dann, muss man vermuten, würde Rößle mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einem Scheidebrief gelangen. Denn der Vorwurf des Aberglaubens blieb unabhängig von der neuerlichen Verheiratung ihres Mannes weiterhin bestehen.

Was konnte ein Rabbiner in einer solchen Situation unternehmen? Wie wir gesehen haben, wollte der Heidingsfelder Rabbiner ohne herrschaftliche Genehmigung nicht aktiv werden. Da ihm das Ausmaß der verzweifelten Situation der Rößle klar gewesen sein muss, wiegt sein Handeln umso schwerer. Denn es zeigt die Grenzen auf, die dem rabbinischen Handeln gesetzt waren. In dem Moment, in dem jüdisches Recht nicht mehr im geschützten Raum der jüdischen Gemeinschaft angewendet wurde, konnte es auch nicht mehr durchgesetzt werden.¹⁰⁴ Die einzige Möglichkeit im 18. Jahrhundert – für das 16. Jahrhundert sind aus Frankfurt Fälle belegt, in denen der Rat Frauen von getauften Juden zu einem Scheidebrief verholfen hat¹⁰⁵ – hätte in einem heimlichen, von der Obrigkeit nicht genehmigten Scheidungsakt bestanden.

Rabbinisches Handeln im Hochstift war in engen Grenzen dehnbar. Solange Rabbiner sich mit Fällen beschäftigten, an denen nur Juden beteiligt waren und auch keine herrschaftlichen Interessen berührt waren, waren sie in ihrem Handel relativ frei. Auch hatten sie die Autorität, Vor-

102 StAW Gebrechenamt IV W 774 (Sitzung von 1719 März 13, präsentiert 1719 März 15).

103 Man muss wohl davon ausgehen, dass auch die Bitte der Mörl 1777 um Ausstellung eines Scheidebriefs abgewiesen wurde. S. StAW Gericht Kitzingen 133 (verbrannt): Bitte der Jüdin Mörl um Anweisung ihres vor. Ehemannes, des getauften Juden Felsheimer zu Kitzingen, um Ausstellung eines Scheidebriefes.

104 Dies bezog sich nicht nur auf Fälle von Scheidebriefen für Frauen getaufter Männer, sondern auch auf Erbschaften von im Testament des jüdischen Erblassers nicht bedachten getauften Kindern. Beispiele für Erbschaftsstreitigkeiten mit beteiligten getauften Kindern s. z. Bsp. in StAW Gebrechenprotokoll 1765, Bl. 287-289; Juden 92, Nr. 3; Geistliche Regierung 34 III u. ö.

105 Andernacht, Regesten, Bd. 2/1, Nr. 34 (1520 November 20: Frankfurter Rat weist den Rabbiner an, dass er der Frau eines getauften Juden zu einem Scheidebrief verhelfen soll) und Nr. 611 (1542 Juni 8-15: Rat weist den getauften Paulus Renatus an, der Bitte um einen Scheidebrief nachzukommen, wenn er Bürger bleiben will).

steher mit einem Bann zu belegen, wenn diese ihnen gegenüber respektlos agierten. Wenn ihr Handeln mit herrschaftlichen Interessen kollidierte, variierte die Bandbreite ihres Handlungsspielraums zwischen Versuchen, weiterhin selbstbestimmt zu agieren (so etwa bei der Formierung eines aus den drei herrschaftlichen Rabbinern zusammengesetzten Gerichts) über selbstbewusstes Einfordern von Zuständigkeit (im Fall der Teilung in Goßmannsdorf) bis hin zum Binden der eigenen Tätigkeit an eine besondere herrschaftliche Erlaubnis (im Fall des Scheidebriefs). Solange lediglich Verfahrensfragen bzw. unklare Zuständigkeiten in Frage standen, war es für Rabbiner ebenso wie für herrschaftliche Beamte möglich, zu agieren und ihre Zuständigkeit zu reklamieren. Im schlimmsten Fall stellte sich heraus, dass sie aus herrschaftlicher Sicht eine Situation falsch eingeschätzt oder ihren Handlungsspielraum überschritten hatten. Zwar traf sie dann der Unmut der herrschaftlichen Beamten, aber letztendlich war den Rabbinern ein Fehler unterlaufen, der unter den vorherrschenden komplexen Verwaltungsstrukturen in dieser Form jedem unterlaufen konnte. Ganz anders sah es aus, sobald Rabbiner sich einer Situation gegenüber sahen, in der getaufte Juden in den Rechtsfall involviert waren. Ohne vorherige herrschaftliche Genehmigung konnten sie hier nicht handeln. Hier zeigte sich die Ohnmacht jüdischer Gerichtsbarkeit, die nur solange greifen konnte, solange sie sich in den Grenzen der eigenen Gemeinschaft bewegte.

Wenn wir die Frankfurter Judengasse und ihr rabbinisches Personal betrachten, zeigen sich dann vergleichbare Spielräume und Grenzen?

2.2 Jüdische Gerichtsbarkeit in überschaubaren Verhältnissen: Die Frankfurter Judengasse

Während die Situation im Hochstift Würzburg durch die Komplexität der Rechtsverhältnisse gekennzeichnet war, waren die Verhältnisse in der Reichsstadt Frankfurt deutlich überschaubarer. Hinzu kam, dass auch die jüdische Gemeinde selbst, wie bereits oben beschrieben worden ist, über einen gewissen Organisationsgrad ihrer Verwaltung verfügte. Die zahlreichen Rabbiner, die in der Gasse wirkten, sahen sich nicht mit einer Vielzahl von Herrschaften konfrontiert, die jeweils eigene Regelungen der Gerichtsverhältnisse nach sich zogen. Das gleiche lässt sich über die Vorsteher sagen. Während im Hochstift und vor allem in den ritterschaftlichen Gebieten eine ganze Reihe von Vorstehern tätig war, mit denen die Rabbiner zu tun hatten, war die Situation in Frankfurt auch in dieser Hinsicht überschaubarer.

Überschaubarkeit ist aber nicht mit Einfachheit gleichzusetzen. Vielmehr waren die Frankfurter Rabbiner mit anders gelagerten Problemen konfrontiert. Eine, vor allem auf Seiten der Stadt gefühlte, Brisanz stellte das besondere Verhältnis der Frankfurter jüdischen Gemeinde zum Kaiser dar.¹ Auch spielte die Stadt nach außen die Bedeutung des Frankfurter Rabbinats regelmäßig herunter und gab sich gerne den Anschein, von einem bedeutenden Frankfurter Rabbinat noch nie gehört zu haben.² Solche Aussagen sollten allerdings nicht überbewertet werden. Wir treffen in den Akten immer wieder auf Anfragen, wie die jüdische Gerichtsbarkeit in anderen Herrschaften geregelt sei. Und in den Antwortschreiben wird in der Regel der Eindruck erweckt, als ob die jüdische Gerichtsbarkeit im eigenen Territorium eine völlig marginale Rolle spielen würde. So etwa auch in dem oben beschriebenen Fall aus dem Hochstift Würzburg. Dort war auf die Anfrage bei benachbarten Bistümern, wer dort die jüdische Eheangelegenheiten behandle, aus Mainz die selbstbewusste Antwort gekommen, bei ihnen werde das vom Vikariat erledigt.³

Im Gegensatz zu den relativierenden Haltungen nach außen zeigte die Stadt Frankfurt nach innen in der Praxis, dass sie durchaus genaue Kenntnisse über die Zuständigkeiten der Rabbiner hatte, und gegebenenfalls wurde bei Zweifelsfragen eine rabbinische Stellungnahme eingeholt, wie im Weiteren zu sehen sein wird.

1 S. hierzu Wendehorst, Kaiserhuldigungen, S. 218–221.

2 S. Gotzmann, Jüdische Autonomie, S. 209 ff.

3 S. oben S. 80 f.

Daneben verfügte die Frankfurter jüdische Gemeinde über starke Baumeister, die sich ihrer Position auch gegenüber den Rabbinern sehr wohl bewusst waren und deren Zuständigkeiten regelten.⁴ Da die Rabbiner in der Regel befristet angestellt waren, galt es für sie, in gutem Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber zu stehen. Allerdings fiel durch die räumliche Nähe der Rabbiner zu Baumeistern und Gemeindebeamten sowie dem relativ guten Verwaltungszustand der jüdischen Gemeinde Frankfurt auch ein Teil des Konfliktpotentials weg, das etwa im Hochstift Würzburg wie gesehen dadurch entstehen konnte, dass aufgrund der räumlichen Distanzen nicht direkt kommuniziert und teilweise eine Situation nicht richtig eingeschätzt werden konnte. Für die Frankfurter Rabbiner dagegen war es ein Leichtes, sich mit den Baumeistern und Gemeindebediensteten abzusprechen.⁵ Konflikte wie die im vorigen Kapitel aus dem Hochstift Würzburg beschriebenen, die sich aus einigermaßen unübersichtlichen Verhältnissen ergaben, konnten so vermieden bzw. im Vorfeld ausgeräumt werden, bevor sie aktenkundig wurden. Wie agierten die Frankfurter Rabbiner unter diesen Umständen gegenüber der Stadt?

Wie in der Einleitung beschrieben, kommunizierten die Bürgermeister Frankfurts mit den Rabbinern in der Gasse seit dem beginnenden 18. Jahrhundert immer seltener direkt.⁶ Bei Sachfragen vermittelten die Baumeister, indem sie erklärten, die nötigen Auskünfte bei den Rabbinern einzuholen und sie dann in den Bürgermeisteraudienzen vorzutragen. Auch bei den seltenen Anlässen, zu denen die Bürgermeister direkt zu einem Rabbiner schicken ließen, erschienen diese nicht in Person. Der 1728 in einer Erbschaftsklage vor die Jüngere Bürgermeisteraudienz geladene Rabbiner ließ sich krankheitshalber durch den Baumeister Isaac Speyer vertreten.⁷ Ebenfalls wegen Krankheit ließ 1750 der Oberrabbiner eine schriftlich niedergelegte schiedliche Vereinbarung durch den

4 S. Gotzmann, *Jüdische Autonomie*, S. 206-231.

5 Gotzmann, *Jüdische Autonomie*, S. 206-231 beschreibt die Regelung der Zuständigkeit der Rabbiner durch die Baumeister vor allem als ein Eindämmen von Macht. Es wäre hier zu fragen, ob die Frankfurter Situation für die Rabbiner nicht auch entscheidende Vorteile mit sich brachte. Z. B. indem die Verhältnisse einigermaßen geregelt waren, die Baumeister die Unbequemlichkeit der Auseinandersetzung mit der Stadt übernahmen und die Rabbiner im Gegenzug sich dem Studium widmen konnten. Zum hohen Stellenwert, der dem Lernen in der vormodernen jüdischen Religionspraxis zugesprochen wurde s. Preuß, *Gelehrte Juden*, S. 26 ff.

6 S. oben S. 32 f.

7 ISG Ffm JBMA Nr. 11 (1728 Mai 05 und 07), S. 17 und 25 f.

Beglaubten Juda Michel und den Studenten Abraham Salomon zu einer Sitzung der Älteren Bürgermeisteraudienz bringen.⁸ Als vor der Älteren Bürgermeisteraudienz im August 1727 ein strittiger Wechsel über Hauszins verhandelt wurde, erschien der vorgeladene Rabbiner nicht.⁹ Ebenso entschuldigte sich 1730 ein Rabbiner, als eine Rechnung durch ihn kollationiert werden sollte, er könne aufgrund seines hohen Alters nicht aus dem Haus gehen, so dass der Aktuar zu ihm geschickt wurde, um die Kollation selbst vor dem Rabbiner vorzunehmen.¹⁰ Auch als 1733 Rabbiner Jacob vor die Ältere Bürgermeisteraudienz beschieden wurde, erschien an seiner Stelle dessen Hauswächter. Da der Rabbiner mit Frau und Kindern in Wiesbaden zur Kur weilte, gab jener an dessen Stelle die nötige Auskunft. Da es sich hierbei nicht um eine Rechtsauskunft, sondern lediglich um die Mitteilung über den Verwahrungsort einer beim Rabbiner deponierten Kiste mit Gütern handelte, kann man davon ausgehen, dass auch der Ältere Bürgermeister hier keinen Grund sah, auf einer persönlichen Antwort des Rabbiners zu bestehen.¹¹

Die beiden letztgenannten Fälle scheinen von ihrem Charakter her so, dass eine Erledigung durch den Rabbiner selbst nicht zwingend nötig erscheint. Weder die Kollation einer Rechnung noch die Auskunft über den Aufbewahrungsort einer deponierten Kiste erfordert rabbinische Gelehrsamkeit. Da beide Male nachvollziehbare Gründe für das Nichterscheinen vorlagen, Alter bzw. längere Abwesenheit, erscheint es nachvollziehbar, dass die betroffenen Rabbiner (es ist nicht klar, ob es sich in allen genannten Fällen um dieselbe Person handelt) eine bequeme Lösung, die ihr persönliches Erscheinen überflüssig machte, suchten.¹²

Doch auch als im Jahr 1734 ein Streit mit einem Sofer (Thora-Schreiber) wegen der mangelnden Qualität seiner Erzeugnisse eskalierte und vor der Älteren Bürgermeisteraudienz verhandelt wurde, ließ sich der Rabbiner – es handelte sich in diesem Fall wohl um den Rabbiner Jakob Hakohen Poppers (gest. 1740) – vertreten.¹³ An seiner Stelle erschien

8 ISG Ffm ÄBMA Nr. 184 (1750 August 21), S. 1236 ff. Es handelt sich um R. Jakob Josua Falk (um 1681-1756), s. Horovitz, Frankfurter Rabbinen, S. 125-155.

9 ISG Ffm ÄBMA Nr. 4 (1727 August 06), S. 1123 f.

10 ISG Ffm ÄBMA Nr. 21 (1730 Januar 30), S. 174 f.

11 ISG Ffm ÄBMA Nr. 51 (1733 August 03), S. 1944-1947.

12 Ohne spezielle Entschuldigung nicht erschienene Rabbiner s. z. Bsp. ISG Ffm ÄBMA Nr. 5 (1727 August 07), S. 1125 f.

13 ISG Ffm ÄBMA Nr. 60 (1734 November 15), S. 2562-2565 u. w. Im Protokoll erscheint der Rabbiner nur mit seinem Rufnamen Jacob. Zu R. Poppers s. Horovitz, Frankfurter Rabbinen, S. 117-124.

der Baumeister Lazarus Salomon Oppenheimer¹⁴ und gab die nötigen Erklärungen ab. Delikat war die Angelegenheit vor allem deshalb, weil der klagende Sofer sich mittlerweile mit dem Gedanken trug, die Taufe anzunehmen und sich bereits in der christlichen Religion unterrichten ließ. Die Frage, ob die Produkte eines Sofers als koscher zu betrachten seien, scheint einen jüdischen Richter geradezu zu erzwingen. Denn auch wenn ein christlicher Bürgermeister hier ein inhaltlich qualifiziertes Urteil sprechen würde, hätte es eines rabbinischen Spruches bedurft, damit Juden die in Frage stehenden Gegenstände auch wirklich als untauglich betrachtet hätten. Wir werden weiter unten bei einem weiteren Prozess eines Sofers dieses Problem vertiefen können.

Im vorliegenden Fall war der Kläger zwar zu Beginn der Klage noch jüdisch, wurde erst im laufenden Verfahren getauft, hatte sich aber bereits als er sich zur Klage entschloss, innerlich vom Judentum abgewandt. Er beschwerte sich zwar auch über die Verwerfung seiner Produkte als nicht regelkonform, in erster Linie ging es ihm aber darum, Geld, das ihm seiner Meinung nach für geleistete Arbeit noch zustand, einzuklagen.

Wenn wir den Verlauf der Klagsache näher betrachten, konzentrierte auch die Bürgermeisteraudienz sich auf die Frage, inwieweit der Kläger noch Ansprüche auf Bezahlung für geleistete Arbeit hatte. Der Kläger Mordechai Moses wollte für die angefertigten Waren seine Bezahlung einfordern. Im Namen des Rabbiners wurde der Bürgermeisteraudienz durch den Baumeister Oppenheimer die angefertigten Schriftstücke betreffend erklärt:

»weilen sich aber gefunden daß dieselbe falsch, untüchtig und nicht nach ihren Ceremonien gemacht und anstatt därm mit hanfft geneht mithin unbrauchbahr gewesen, und dann ihre Rechte mit sich brächten daß dergleichen umb den Nahmen Gottes nicht zu mißbrauchen und herumfahren zu laßen verschnitten und begraben würdten«¹⁵,

weshalb von einem böswilligen Zurückhalten der Bezahlung keine Rede sein könne. Obwohl der Kläger sich während der laufenden Klage auf den Namen Johann Gottlieb Neubund hatte taufen lassen und dadurch eine problematische Konstellation entstanden war, beharrten sowohl der Baumeister als auch die Auftraggeber auf ihren Angaben. Die angefertigten Tefillin (Gebetsriemen) waren wegen der vorschriftswidrig verwendeten Fäden für den religiösen Gebrauch untauglich. Das während des Aufenthaltes des Klägers im Haus des Auftraggebers ge-

14 Zu Oppenheimer s. Horovitz, Frankfurter Rabbinen, S. 122 f.

15 ISG Ffm ÄBMA Nr. 60 (1734 November 15), S. 2562f.

schriebene Deuteronomium¹⁶ wäre ebenfalls durch den Rabbiner für untauglich erklärt worden. Und die Bezahlung dafür habe in Kost und Logis bestanden und sei dem Mordechai Moses folglich auch bereits verabreicht worden.¹⁷ Sowohl der Baumeister als auch der beklagte Auftraggeber Löb Wetzlar gaben mehrfach an, dass die Produkte des Mordechai Moses bereits für untauglich erklärt worden waren, bevor er sich aus der Gasse und zu einem Herrn Munden in den christlichen Religionsunterricht begeben hätte. Dies geschah wohl aus Vorsicht, damit bei den Bürgermeistern nicht der Eindruck entstand, dass die von dem Neubund angefertigten Gegenstände wegen seiner Abkehr vom Judentum verworfen worden waren. Denn aus Erfahrung wussten die beteiligten Juden, dass sich ihre Argumentationsgrundlage in der Regel verschlechterte, sobald getaufte Juden in eine Klage verwickelt waren.¹⁸ Schließlich verlief die ganze Angelegenheit ergebnislos im Sande, ohne dass der Rabbiner noch einmal vorgeladen oder eine weitere Stellungnahme von ihm abgefordert worden wäre.

Etwas anders gelagert und für alle Beteiligten deutlich problematischer verlief eine Auseinandersetzung mit einem anderen Sofer, Abraham Schreiber, im Jahr 1769.¹⁹ Die von Abraham Schreiber hergestellten Teffilin und Mesusot (Türpfosteninschriften) waren bei einer turnusmäßigen Überprüfung als bereits bei ihrer Herstellung fehlerhaft erkannt

- 16 In dem Protokoll wird lediglich von dem Buch Deuteronomium gesprochen. Wozu die Abschrift eines Deuteronomiums benötigt worden wäre, ist unklar. Die hebräische Handschriftenproduktion hatte seit der Erfindung des Buchdrucks zwar nicht völlig aufgehört, beschränkte sich aber auf eine begrenzte Zahl von Textgattungen (Pessach-Haggadot, Mohel-Bücher, kleine Gebetbücher, Memorbücher u. a.); s. hierzu beispielhaft die Liste von Werkgattungen am Beispiel von Hamburg und Altona bei Fishof, *Jüdische Buchmalerei*, S. 299-301. Es lässt sich nicht entscheiden, ob die zehn Männer um Löb Wetzlar eine Thora-Rolle in Auftrag gegeben hatten und dem Protokollanten ein Fehler unterlaufen ist. Der Verweis auf die Thora-Rolle wird regelmäßig bei Eidesleistungen in der Synagoge von den Protokollanten erwähnt und in der Regel dann als »Sepher Thora« bezeichnet, s. z. Bsp. ISG Ffm ÄBMA Nr. 177 (1749 März 10), S. 318; ebd. Nr. 187 (1751 Januar 19), S. 106 f.; ebd. Nr. 189 (1751 September 17), S. 1371 f.
- 17 S. die Zeugenaussagen von Löb Wetzlar in ebd. Nr. 63 (1735 Februar 15), S. 340-347 und S. 387 ff. von 1735 Februar 22.
- 18 Beispiel für Klagen unter Beteiligung von getauften Juden s. z. B. ISG Ffm RKG Nr. 760.
- 19 Dieser Fall ist beschrieben bei Kasper-Marienberg, vor Euer kaiserlichen Mayestät, S. 233-239 sowie 396-401.

worden.²⁰ Die Pergamente waren nicht neu geschrieben, sondern alte, kaputte Pergamente waren neu zusammengenäht, die Texte teilweise unvollständig und/oder in der falschen Reihenfolge kombiniert worden. Insgesamt handelte es sich aus religiöser Perspektive um ein gravierendes Fehlverhalten, in dessen Folge die Segenssprüche der Käufer, die sie beim Anlegen der Tefilin sprachen, umsonst getätigt wurden.²¹ Dies wurde deshalb für so schlimm erachtet, weil für die vormoderne jüdische Religionspraxis das Sprechen von Segensformeln einen besonderen Stellenwert hatte. In der kabbalistisch inspirierten Frömmigkeit wurde Wert darauf gelegt, auch alltägliche Handlungen durch das Aussprechen von Segenssprüchen zu heiligen. Auf den stark rezipierten R. Jesaja Horowitz (um 1555-um 1625) geht das Diktum zurück, dass ein Mensch, der weniger als 100 Segenssprüche pro Tag spreche, Schaden an seiner Seele nehme.²² Um also weiteren Schaden durch die Benutzung der fehlerhaften Tefillin und Mesusot für ihre Besitzer abzuwenden, wurde öffentlich durch die Rabbiner bekannt gemacht, dass alle Produkte von Abraham Schreiber fehlerhaft seien und zukünftig niemand mehr bei ihm kaufen solle.

Nicht nur wurde Abraham Schreiber durch diesen rabbinischen Spruch die Existenzgrundlage genommen, darüber hinaus belegten die Baumeister ihn mit der schwersten Form des Bannes, dem Ausschluss aus der jüdischen Gemeinschaft.²³ In der Folge wollte in der Gasse niemand mehr ein Zimmer an Schreiber vermieten, so dass sich dieser außerhalb der Gasse in einem christlichen Wirtshaus einquartieren musste.²⁴ Daraufhin klagte Schreiber beim Schöfferrat, der die Baumeister anwies, den Bann wieder aufzuheben. Gegen diesen Spruch appellierten die Baumeister beim Reichshofrat. Die Rabbiner wurden zwar um ein schriftliches Gutachten gebeten, die Argumentation im Prozess aber übernahmen die Baumeister. Letztlich verlief auch dieser Prozess ergebnislos, da Abraham Schreiber, der schon ein alter Mann war, während des laufenden Verfahrens verstarb. Auch in diesem Fall zeigen sich die Grenzen rabbinischen und baumeisterlichen Handelns. In dem Moment, in dem die Angelegenheit aus der Gasse vor ein christliches Forum getragen wurde,

20 Die handgeschriebenen Pergamente in Tefillin und Mesusot müssen regelmäßig überprüft werden, ob die Schrift noch unbeschädigt ist.

21 S. dazu das rabbinische Gutachten, das beim Reichshofrat vorgelegt wurde, abgedruckt bei Kasper-Marienberg, vor Euer kayserlichen Mayestät, S. 399-401.

22 S. Horowitz, Schney Luchot Habrit, Bd. 1, S. 160.

23 Zum Bann in Frankfurt s. Gotzmann, Jüdische Autonomie, S. 323 f.

24 S. Kasper-Marienberg, vor Euer kayserlichen Mayestät, S. 398.

spielten weder die religionsgesetzliche Seite noch die den Baumeistern übertragene Autorität eine ausschlaggebende Rolle. Vielmehr setzte die Stadt sich, in der Überzeugung die eigentliche Rechtssprechungsgewalt in Händen zu halten, über den in ihren Augen letztlich unerheblichen vorgelagerten jüdischen Spruch hinweg.²⁵ Das rabbinische Gutachten bzw. die religiöse Begründung war für die Stadt nicht relevant.

Aufgrund eines angeblichen Bannes gegen in diesem Fall von Christen hergestellten Produkten klagten 1734 die Frankfurter Pergamenter bei der Jüngeren Bürgermeisteraudienz gegen den Rabbiner. Auch in diesem Fall erschien an dessen Stelle der Baumeister Lazarus Salomon Oppenheimer. Die Pergamentermeister beschwerten sich

»wie daß der alhiefige Juden Rabiner kurtz vor dießer Herbstmeß sich unterstanden, in der Sinagog bey Straff des höchsten Bannes, denen Juden zu verbiethen:
daß Sie bey Jhnen Pergamentern allhier, kein Pergament, worauff Sie Ihre zehen Gebott zu schreiben pflegten, kauffen sollten, es seyë dann, daß Sie Pergamenter sich in zukunfft dazu bequemeten, Ihre felle, bevor solche in die asche gethan würde, durch Sie Judæos erst zeichnen oder kauschern zulassen.«²⁶

Für die Pergamenter bedeutete das Verbot des Rabbiners eine beträchtliche finanzielle Belastung, sie selbst sprachen von einem Verlust von an die 1000 Reichstalern.²⁷ Neben Juden, die Pergament für verschiedene Ritualgegenstände benötigten, gab es nur einen sehr begrenzten Absatzmarkt in Kanzleien und Universitäten für Pergament, das seit dem 14. Jahrhundert zunehmend durch Papier verdrängt worden war.²⁸ Deshalb liefen die Frankfurter Pergamenter Gefahr, auf dem eigens zum Absatz während der Herbstmesse hergestellten Pergament sitzen zu bleiben. Bezeichnend ist die Erwähnung des »höchsten Bannes«, wodurch nicht lediglich auf ein Disziplinarmittel verwiesen werden sollte. Vielmehr schwang hier ein grundsätzliches Misstrauen und Unbehagen gegenüber der jüdischen Religion mit. Den Begriff »Bann« verwendeten Nichtjuden in der Regel eher unreflektiert und ohne Kenntnis der Unterscheidung

25 S. Kasper-Marienberg, vor Eurer kaiserlichen Mayestät, S. 239.

26 ISG Ffm JBMA Nr. 54 (1734 September 17), S. 2625f.

27 Ebd., S. 2628.

28 Pergamenter stellten aus Kalbsfell ohne Gerbprozess Pergament her, s. Reith, Lexikon, S. 84; mit der Verdrängung des Absatzmarktes von Pergament durch die Erfindung des Buchdrucks und dem dazu verwendeten Papier sowie das Zurückdrängen der wenigen verbleibenden Pergamenter in wenige große Städte s. ebd., S. 84.

verschiedener Bannarten, die es im Judentum gibt.²⁹ Der erschienene Baumeister Lazarus Salomon Oppenheimer widersprach denn auch der Darstellung der Pergamenter:

»Es wäre vor ohngefähr 4. wochen vor gegenwärtiger Meß dem Rabiner den Er vertrette, angezeigt worden, daß das Pergament, so man bißhero zu schreibung der zehen Gebotten gebraucht, nicht nach der Jüden Ceremonien eingerichtet oder zubereithet gewesen, indeme nach Jhren gesätzen, die Häute mit Einem Bleÿ ehe Sie in die Escher- oder kalck grube gethan würden, bezeichnet werden müßten, wobey Ein Judt die worte spräche: daß dießes Pergament dazu außgesondert seÿe vmb die Heÿl.[igen] worte Gottes darauff zu schreiben, so aber vorhero nicht geschehen, übrigens widerspräche Er daß das angebl.-[iche] verbott durch den Bann geschehen, obwohlen nicht ohne, daß in der Synagog verbotten worden, das auf die vorige art zugerichtete Pergament zu gebrauchen v.[nd] sich dessen in zukunfft zu bedienen. Addebat: Sie seÿen zwar, vermög allergnädigsten kay[ser]l.[ichen] Privilegien, befugt, sich des Bannes in Sachen so Jhre Ceremonien betr.-[effen] nach gefallen zu bedienen, welches jedoch wie Er vorhero angezeigt, in dießem fall nicht geschehen.«³⁰

Während in den Protokollen sonst lediglich das Erscheinen eines Baumeisters anstelle des vorgeladenen Rabbiners vermerkt ist, betont Lazarus Salomon Oppenheimer in diesem Fall, dass er den Rabbiner »vertrete«, also in dessen Namen und Autorität in rituellen Fragen spreche. Aus seiner Antwort wird deutlich, dass Oppenheimer sich der äußerst negativen Aufladung des Begriffs »höchster Bann« bewusst war. So stellte er richtig, dass das Verbot zwar öffentlich in der Synagoge bekannt ge-

29 Zur Unterscheidung von Großem Bann (Cherem), Ausrufung (Hachrasa) und Kleinem Bann (Nidui) und der Praxis des Bannens in Frankfurt s. Gotzmann, Jüdische Autonomie, S. 324f. Zu ergänzen ist hier noch der in den Protokollen der Bürgermeisteraudienzen gelegentlich erwähnte Schulbann, eine Ausrufung von Gütern in der Synagoge; s. z. Bsp. ISG Ffm ÄBMA Nr. 11 (1728 August 05), S. 684f.; ebd. Nr. 22 (1730 April 21), S. 926 und ebd., Nr. 24 (1732 August 27), S. 2675f. In den Protokollen der Bürgermeisteraudienzen wird mit Ausnahme des Schulbanns in der Regel unterschiedslos von »Bann« gesprochen; da die Protokolle keine wörtliche Wiedergabe sind, sondern Zusammenfassungen des Gesagten, ist nicht zu klären, ob auch Juden der Einfachheit halber vor Nichtjuden allgemein von Bann sprachen oder ob unabhängig vom Gesagten die Protokollanten für sich die Begriffe in Bann übersetzten oder meinten, die spezifischen Erklärungen durch den Begriff Bann auf den Punkt zu bringen.

30 ISG Ffm JBMA Nr. 54 (1734 September 17), S. 2629ff.

macht worden sei, nicht aber mittels Bann. Gleichzeitig verwies er aber darauf, dass die Jüdische Gemeinde kaiserlich privilegiert sei, sich des Bannes in Ceremonien zu bedienen. So nahm er einerseits die emotionale Schärfe aus dem klägerischen Vorwurf der übertriebenen Reaktion auf die nicht regelkonforme Herstellung des Pergaments, machte aber zugleich deutlich, dass es das verbriefte Recht der Jüdischen Gemeinde war, einen Bann auszusprechen, wenn die einen solchen begründenden Voraussetzungen vorlagen.

Nach einigem Hin und Her schlugen die Pergamenter für die Zukunft ein Verfahren zur Kennzeichnung der Häute vor, die den jüdischen Anforderungen entsprach und gleichzeitig die Häute beim Herumwuchten und -rühren nicht beschädigen würde. Vor allem der Aspekt, dass die bereits aus dem beanstandeten Pergament hergestellten Ritualgegenstände weiterhin in Gebrauch bleiben durften, aber zukünftig hergestellte als untauglich für den rituellen Gebrauch betrachtet wurden, stieß bei den Nichtjuden auf Unverständnis. Die Auskünfte des Baumeisters wurden nicht als völlig überzeugend betrachtet – die Kläger sprachen davon, dass »folgl.[ich] Jhren Ermessen nach, das gantze werck nur auff Einen Eigen sin hinaußlieffe«³¹ – aber allem Anschein nach beließen die Pergamenter es dabei. Zumindest ist in den Protokollen kein weiterer Eintrag zu dieser Klage zu finden.

Hätte das Erscheinen des Rabbiners und seine möglicherweise detaillierteren halachischen Erklärungen, warum ein Verbot des Pergaments nur in die Zukunft gerichtet war, nicht aber auf die bereits hergestellten Gegenstände angewendet wurde, etwas am Verlauf und Ausgang der Angelegenheit geändert? Wohl kaum, die Pergamenter fanden die Argumentation an sich unlogisch und nicht überzeugend. Mehr Worte und Erklärungen hätten sie möglicherweise nur darin bestärkt, dass es hier nicht um nachvollziehbare Gründe, sondern um jüdischen »Eigen sin« gehe. Sowohl die Kläger wie die Bürgermeister gaben sich mit den Erklärungen des Baumeisters zufrieden, hielten es offenbar für unnötig, tiefer in die Argumentation einzutreten.

Aus den vorstehenden Beispielen lässt sich lediglich sehr allgemein ableiten, dass die Bürgermeister eine Vorstellung von rabbinischer Kompetenz hatten, deren Details ihnen zur Klärung von Sachfragen dienlich sein konnte. Sie luden die Rabbiner immer dann vor die Audienz, wenn es ihnen der Sache nach erforderlich erschien. Gleichzeitig legten sie aber, zumindest im 18. Jahrhundert, keinen Wert auf eine persönlich vorgetragene Erklärung, sondern gaben sich bei allgemeinen wie auch

³¹ Ebd., S. 2635.

bei Spezialfragen mit den Aussagen der die Rabbiner vertretenden Baumeister zufrieden. Dass die Bürgermeister die Rabbiner als Spezialisten in Fragen des jüdischen Rituals wahrnahmen, ist nicht weiter erstaunlich. Darüber hinaus waren bei der Stadt aber auch detaillierte Kenntnisse darüber vorhanden, welche spezifischen Aufgaben von welchen Rabbinern wahrgenommen wurden.

Die Rückverweisung von Beschwerden an untergeordnete Stellen war alltägliche Praxis der Gerichte. Es kam relativ häufig vor, dass Kläger durch das Anrufen einer höheren Instanz ihrem Fall eine für sie positive Richtung geben wollten. Die selbstbewusste Haltung der Stadt nach außen, dass es eine rabbinische Gerichtsbarkeit in Frankfurt nicht gäbe, konnte wohl auch deshalb eingenommen werden, weil die städtischen Foren de facto eine den Baumeistern und Rabbinern übergeordnete Instanz darstellten. Denn jedem Frankfurter Juden stand es frei, sich an das für sein Anliegen zuständige städtische Gerichtsforum zu wenden. Und die Stadt hatte, im Gegensatz zu den Baumeistern und Rabbinern, auch die Rechtsmittel, ein Urteil durchzusetzen. Die Übernahme von jüdischen Klagen wurde aber entsprechend den städtischen Regelungen, wann eine Klage, die bei einer untergeordneten Stelle begonnen worden war, übernommen werden konnte, geregelt.

In der Regel wurden Beschwerdeführer an die Baumeister zurückverwiesen, nicht an die Rabbiner. Dies geschah beispielsweise in einem über mehrere Jahre immer wieder aufflammenden Streit zwischen Vater und Sohn.³² 1727 beschwerte sich der Vater David Schwelm zum Bißknopf über seinen Sohn Jakob, dass dieser ihn ständig wegen finanzieller Unterstützung angehe:

»daß, ohngeachtet er ihn ausgestattet, selbiger ihm dennoch ins hauß käme, und nicht ehender daraus gehen wollte, biß er ihm wieder Geld gäbe, bate solchen anzuhalten daß er aus seinem hauß ginge.«³³

Sein Sohn Jakob erklärte sein Verhalten damit, dass er in großer Armut lebe. Deshalb hätten die Baumeister beschlossen, dass sein Vater ihm einen Gulden wöchentlich Unterstützung zukommen lassen sollte.³⁴ Dies wiederum wollte der Vater nicht leisten, da er wie er ja bereits eingangs erwähnt hatte, seinen Sohn bei dessen Heirat ausgesteuert hatte. Überdies war David Schwelm selbst zum zweiten Mal verheiratet und

32 ISG Ffm ÄBMA Nr. 3 (1727 Juni 04), S. 629f.; ebd., S. 634f.; ebd. Nr. 6 (1727 Dezember 22), S. 2007f.; ebd. Nr. 9 (1728 Februar 11), S. 2309f.

33 ISG Ffm ÄBMA Nr. 3 (1727 Juni 04), S. 629f.

34 ISG Ffm ÄBMA Nr. 3 (1727 Juni 04), S. 634f.

hatte mit seiner zweiten Frau auch Kinder, die er ernähren müsste.³⁵ Nachdem der vorgeladene Baumeister Isaac Joseph Goldschmidt erklärt hatte, wie Unterstützungsleistungen für schuldlos in Armut geratene Personen jüdischerseits geregelt wurden, erklärten die Bürgermeister:

»Wurde mithin der vatter angewiesen wochentl:[ich] i. f. seinem Sohn nach der baumeistere meynung auf ihren jüdischen Gebrauch sich gründend, zu geben.«³⁶

Die Regelung von Unterstützungsleistungen jüdischer Armer wurde von den städtischen Instanzen folglich in der Form akzeptiert, die die Baumeister als Usus in der Gasse bzw. im Judentum angaben.

Auch eine Klage der zweiten Frau des David Schwelm bei Schultheiß und Schöffen, wegen Verkürzung ihrer eigenen Kinder durch die Alimentation des Sohnes aus erster Ehe, war erfolglos. Konkurrenzsituationen zwischen Kindern aus erster Ehe mit der zweiten Frau des Vaters und deren gemeinsamen Kindern waren nicht selten.³⁷ Wie in diesem Fall richtete sich die Sorge der Mütter in der Regel auf ihre eigenen Kinder.

Anscheinend schaffte Jakob es nicht, sich aus seiner Armut herauszuarbeiten. Denn bereits 1729 beklagte sich David Marx Schwelm erneut über seinen Sohn Jakob, dass dieser »wieder seinen willen in sein hauß käme und ihme überlästig wäre nebst bitte, selbigem deshalb inhibition zu thun«³⁸. Jakob erklärte vor den Älteren Bürgermeistern, er wolle sich an das Verbot halten. Gleichzeitig bat er aber darum, dass sein Vater dazu angehalten werde, die vor den Baumeistern anhängige Sache wegen der ihm versprochenen zwei Jahre freien Wohnens auszumachen.³⁹ Daraufhin befahlen die Bürgermeister dem Vater, die Angelegenheit mit seinem Sohn vor den Baumeistern zu regeln.

Bei der ersten Auseinandersetzung im Jahr 1727 hatten sich die Bürgermeister dem Protokoll nach dezidiert auf den jüdischen Gebrauch bezogen, dem entsprechend die Alimentation eines unschuldig verarmten Familienmitglieds geregelt werden solle. Bei der neuerlichen Klage des Sohnes 1729 fehlt der Bezug auf den jüdischen Gebrauch im Protokoll, dennoch können wir davon ausgehen, dass auch in diesem Fall die Regelungen über die Versorgung von Armen als eine Angelegenheit betrachtet wurde, die Juden entsprechend ihrem Usus handhaben soll-

35 ISG Ffm ÄBMA Nr. 6 (1727 Dezember 22), S. 2007f.

36 Ebd., S. 2008.

37 Zum Fall der Schwestern Schloss s. S. 122-125.

38 ISG Ffm ÄBMA Nr. 16 (1729 Juni 13), S. 1503.

39 Ebd., S. 1504.

ten. Jüdischer Gebrauch, jüdische Ceremonien oder jüdische Rechte und Gebrauch waren die Begriffe, die in der Regel dann verwendet wurden, wenn eine Angelegenheit in einer Art geregelt wurde, die als spezifisch für die jüdische Gemeinde betrachtet wurde.⁴⁰ Ein anderer Begriff für in die jüdische Kompetenz fallende Fälle, den allerdings nur die Stadt verwendete, macht deutlich, dass es der Stadt dabei weniger um die Respektierung eines jüdischen Eigenraumes zu tun war als vielmehr um die Übertragung bestimmter Ordnungsfunktionen an die jüdische Gemeinde. Dieser Begriff war der der jüdischen Policey. Gute Policey oder gute Ordnung bezeichnet die Normierung des frühneuzeitlichen Alltags durch Regeln.⁴¹ Die Bürgermeister vermerkten im Falle einer Klage gegen den Spitalmeister wegen der Eintragungen von Zahlungen:

»Nachdem ex Actis soviel ersichtlich, daß in dieser ohnehin bloß die Jüdische Policey angehenden Sache vor erfolgter neuer baumeister Wahl füglich nicht gesprochen werden kann, als werden Partes bieß dahin zur Gedult ver- u.[nd] noch zur Zeit alles in statu quo zu lassen, angewiesen, [...]«⁴²

Armen- wie auch Gesundheitsfürsorge war Teil des vormodernen Konzepts der Guten Policey. Und da eine religionsübergreifende Fürsorge in diesen beiden Bereichen nicht denkbar war, wurde sie in die Hände der jüdischen Gemeinde gelegt.⁴³ Mit anderen Worten, in diesen Fällen war es für die Stadt problemlos möglich, die Angelegenheiten zurück in die Gasse zu verweisen bzw. die Entscheidungen der Baumeister zu bestätigen. Denn aus ihrer Sicht handelte es sich nicht um juristische Auseinandersetzungen, sondern lediglich um die Durchsetzung der guten Policey, die der jüdischen Gemeinde innerhalb der Gasse gestattet war.

Anders als in dem Fall des David Schwelm, in dem es sich aus städtischer Sicht um eine jüdische Armenfürsorgeregelung, also gute Policey, handelte, die man bedenkenlos der jüdischen Gemeinde überlassen

40 Jüdische Ceremonien s. z. B. ISG Ffm ÄBMA Nr. 4 (1727 Juli 21), S. 999; ebd. Nr. 193 (1752 Oktober 16), S. 1429 f.; ebd. Nr. 205 (1755 Februar 12), S. 187-190. Bei Juden Rechts und Gebrauch s. z. B. ebd. Nr. 12 (1728 Dezember 13), S. 1545-50. Jüdischer Brauch und Observanz s. z. B. ebd., Nr. 210 (1756 August 30), S. 1066 f. Jüdischer Gebrauch s. z. B. ebd. Nr. 19 (1729 November 07), S. 3052; ebd. Nr. 183 (1750 Mai 27), S. 821 ff.; ebd. Nr. 201 (1754 Februar 22), S. 232-235. Den Rechten nach s. z. B. JBMA Nr. 54 (1734 September 06), S. 2449.

41 Zur Entwicklung des Begriffs s. Iseli, Gute Policey, S. 14-31.

42 ISG Ffm Nr. 194 (1752 September 08), S. 1242.

43 Ähnliches gilt für die Überwachung von Luxus und Spiel, die in der Verantwortung der jüdischen Gemeinde lag, s. oben S. 47.

konnte, bestand die Stadt in anderen Fällen mit Nachdruck auf ihrer eigenen Zuständigkeit. 1734 wurden Hertz Reuß und Isaac Scheuer vor die Jüngere Bürgermeisteraudienz zitiert und über einen strittigen Bücherverkauf mit Benedict Maas befragt. Hertz Reuß verweigerte mit den Worten »Es seÿe dieße Sache vor Jhren Gelährten außgemacht Er ließe sich hier nicht ein gäbe auch kein red v.[nd] antwort«⁴⁴ eine Aussage. Auch auf die ernste Verwarnung der Bürgermeister und die Androhung, ihn ins Narrenhaus⁴⁵ zu sperren, wiederholte Reuß lediglich seine vorherige Bemerkung. Isaac Scheuer bestätigte auf Nachfrage, dass Reuß in der Tat dem Maas den Auftrag erteilt habe, die Bücher zu verkaufen. Aber auch er fügte hinzu, dass »Er es schon beÿ seinen Gelährten allso würckl.[ich] ausgesagt v.[nd] niederschreiben lassen«⁴⁶.

In diesem Fall waren die Bürgermeister nicht gewillt, eine vor jüdischen Rechtsgelehrten bereits verhandelte Sache in Betracht zu ziehen. Weder fragten sie nach, wie die Sache denn von den Gelehrten geregelt worden sei, noch baten sie gar darum, dass ihnen die Niederschrift übersetzt vorgelegt werden solle. Zwar war an dem Handel auch ein nichtjüdischer Händler beteiligt, der Streit allerdings betraf lediglich die drei bei der zitierten Audienz anwesenden Juden. Wir dürfen aber wohl davon ausgehen, dass die Stadt hier einen Fall von Handelsrecht sah, mithin sich auch zuständig fühlte.

Vergleichbares lässt sich mehrfach finden. So verwies die Ältere Bürgermeisteraudienz eine strittige Wechselbriefsache, obwohl sie nach Aussagen der Beteiligten bereits nach »jüdischen Ceremonien« in der Gasse klagbar gemacht worden war, zuständigkeitshalber an Schultheiß und Schöffen.⁴⁷ Ebenfalls bei einem strittigen Wechsel, der bereits von den Baumeistern behandelt wurde, legte die Ältere Bürgermeisteraudienz unter Androhung der Exekution einen Termin fest, bis zu dem der Wechsel bezahlt worden sein musste.⁴⁸

Ein gutes Beispiel für die Beteiligung unterschiedlicher jüdischer und nichtjüdischer Foren an einem Rechtsstreit ist die Klage auf Auszahlung des Erbes der Schwestern Miriam und Sorle Schloss, die sich von 1727

44 ISG Ffm JBMA Nr. 55 (1734 November 15), S. 3105.

45 Narrenhaus ist die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Bezeichnung für einen Pranger in Form eines Hauses; s. Schmidt-Wiegand, *Recht und Aberrecht*, S. 620 unter Bezug auf Wolfgang Schild, *Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtssprechung*, München 1980, S. 214 und Abb. 514.

46 Ebd., S. 3106.

47 ISG Ffm ÄBMA Nr. 3 (1727 Mai 08), S. 471 f.

48 ISG Ffm ÄBMA Nr. 12 (1728 September 29), S. 1109 f.

bis 1734 hinzog. Der Vater Faist Schloss hatte in zweiter Ehe Esther geheiratet, mit der er ebenfalls mehrere gemeinsame Kinder hatte. Nach seinem Tod klagten Miriam und Sorle vor dem Oberrabbiner unter dem Angeben, ihr Vater habe ihnen das von ihrer Mutter in die Ehe gebrachte halbe Haus zum Goldenen Löwen sowie zwei Sessel in der Synagoge vermacht, und ihre Stiefmutter verweigere die Herausgabe.⁴⁹ Die Stiefmutter wiederum legte detailliert sowohl die finanziellen Verhältnisse ihres Mannes zur Zeit ihrer Eheschließung, die Tatsache, dass beim Tod seiner ersten Frau deren Vermögen an ihn gefallen sei, wie auch das Nichtvorliegen eines Testaments ihres Mannes dar. Darüber hinaus hätten

»(7.) die Jüdische Rabbiner unter der direction des – zu denen vormundtschäftlichen händlen in specie verordneten Ober Rabbiners (welcher deshalb ein vatter der wäyßen kinden unter vnß genennet wird) nachdeme so wohl die Stiefftöchter, als ihre vormündere Moyßes Schloß v.[nd] Hertz Strauß sich daselbsten willig sistiret, den gantz billigen Außspruch gethan, daß (8.) Sie Comparentin auf vorhero abgelegtes gewöhnliches jurament, (wozu alle Juden weiber regulater verpflichtet sind) das – in denen Ehe pacten v.[nd] darüber außgestellten Stohres⁵⁰ ihr verschriebene, vorzüglich hinwegnehmen sollte, dieweilen nun auß dem allem sattsam erhelle, daß die StieffTöchtere zu dem angestellten klagwerck gar nicht befugt, auch über entzogene alimenten, da Comparentin, sie biß dato nach der Rabbiner Außspruch vor 8. f. Monathl.[ich] bey guthen Leuthen, wiewohlen nur ad interim v.[nd] in der hoffnung, daß es nicht lange währen v.[nd] die vorhandene Erbschafft-Effecten bald verkaufft werden sollen, in der kost angedungen, sich zur offenbahren vngebühr beschwehret, v.[nd] die Hohe Obrigkeit durch gehendts fälschlich berichtet; Alß seye ihr demüthiges bitten, ged:[achte] Stieff-Töchter, mit ihrem ungegründeten klagwerck zur ruhe, v.[nd] an den ergangenen Außspruch der Rabbiner zu dem ende ernstlich zu verweißen, damit durch deßen eilfertige vollziehung sie Comparentin des ihrigen Bald habhafft, mithin von ihren Stieff-Töchtern (deren weitere alimentation ihr ohne dem bey ihren, mit dem verstorbenen faist Schloß erzeugten vier armen unerzogenen v.[nd] bedauernswürdigen kindern gantz unerträglich falle)

49 ISG JBMA Nr. 9 (1727 Dezember 09), S. 2114-2117.

50 Stores = jüdisch-deutsche Aussprache für hebräisch Star (שטר) = Vertrag, Verpflichtungsdokument, Wechsel u.ä. Die Begriffe »Star« und »Stores« wurden selbstverständlich in den Protokollen verwendet; s. z. B. ISG Ffm ÄBMA Nr. 29 (1731 Februar 26), S. 713 und ebd. (1731 Februar 27), S. 744. Stores im Sinne von Hypothek s. ebd. Nr. 34 (1731 Juli 31), S. 3238f.

je ehender je besser völlig Separiret, und in keine kostbare Processweiläufigkeit, so mann in einer so klaren sache gar nicht nöthig habe, v.[nd] sie auch beÿ ihrem dermahligen verarmbten zustand ohnmöglich außstehen könne, verwickelt werden möge.«⁵¹

Esther Schloss legte ausführlich die Bestimmungen dar, die der Rabbiner hinsichtlich ihrer beiden Stieftöchter festgelegt hatte. Auch die Höhe der Alimente, die den beiden Stieftöchtern demnach zustanden, gibt sie zu. Gleichzeitig betont sie aber ihre eigene Mittellosigkeit, die ihr die Auszahlung eigentlich unmöglich mache. Um die Richtigkeit der Darlegungen der Esther überprüfen zu können, baten die Bürgermeister um die Vorlage einer Bescheinigung der Sachverhalte durch Baumeister und Rabbiner, die auch vorgelegt wurden.⁵² Trotz rabbinischer Entscheidung und einer Bestätigung dieser Alimente durch ein Schöffendekret konnten die Schwestern allerdings nicht zu ihrem Geld gelangen.⁵³

Im Verlauf der weitläufigen Auseinandersetzung hatten die Bürgermeister auch den eingesetzten Vormund von Miriam und Sorle vorgeladen, um ihn nach seiner Einschätzung der Angelegenheit zu befragen. Dieser wagte sich, obwohl aus dem Protokoll hervorgeht, wie unangenehm ihm seine Aussage war, so weit vor zu sagen, die Handhabung der Angelegenheit von Seiten des Rabbiners erscheine ihm zu hart:

»So viel Er davon verstünde so glaube Er daß die wittib sich begnügen lassen könnte, wann Sie entweder das hauß v.[nd] die Sessel, oder das baare vorhandene Geld v.[nd] noch etwas herauß bekäme damit doch die armen weißßen kinder nicht gänzlich leer außgingen, zumahlen auch der Jhnen bißher wochentl.[ich] gereichte Gulden wann einmahl ein spruch in der Sachen erfolgte cessiren müßte.«⁵⁴

Der Vormund Hertz Strauß brachte mit seiner Einschätzung der insgesamt unerquicklichen und hart geführten Auseinandersetzung einen völlig anderen Aspekt ein, den des gesunden Menschenverstandes. Allerdings änderte er seine Haltung im Laufe des jahrelangen Prozesses, möglicherweise auch deshalb, weil Rabbiner und Baumeister, soweit es sich aus den Beschwerden der Schwestern Miriam und Sorle Schloss vor

51 Ebd. Nr. 9 (1727 Dezember 11), S. 2132-2135.

52 Ebd. Nr. 9 (1728 Januar 05), S. 2271f.

53 Ebd. Nr. 40 (1732 Oktober 20), S. 2358f.

54 Ebd. Nr. 10 (1728 Januar 23), S. 2453.

den Bürgermeistern entnehmen lässt, in der Angelegenheit eindeutig die Witwe zu unterstützen schienen.⁵⁵

Der Einsatz der Stadt ging so weit, dass sie dem Vormund, als er einer erneuten Vorladung nicht nachkam, nachdem Miriam ihn beschuldigt hatte, sie geschlagen und ihr Kostgeld vorenthalten zu haben, einen Soldaten in die Wohnung setzen ließ.⁵⁶ Auch 1732 musste Miriam die Auszahlung der ihr von Schultheiß und Schöffren zugesprochenen Alimente von ihrem Vormund vor der Jüngerer Bürgermeisteraudienz einklagen.⁵⁷ Im September 1733 schließlich erreichten die Schwestern über ein Schöffendekret, dass sie in das mütterliche halbe Haus gesetzt wurden.⁵⁸ Allerdings konnten sie sich nicht lange in dem Haus halten, denn bereits im November 1733 wurde das Haus versteigert; den Zuschlag erhielt ihr Stiefbruder.⁵⁹

Obwohl Miriam und Sorle mit allen Möglichkeiten, die ihnen die Stadt rechtlich zukommen lassen konnte, um einen Anteil am väterlichen Erbe kämpften, muss man im Ergebnis feststellen, dass Rabbiner und Baumeister sich am Ende mehr oder weniger durchgesetzt hatten. Wenn auch über kostspielige Umwege war am Schluss der Sohn der Esther Schloss im Besitz des Hauses zum Goldenen Löwen und nicht seine Stiefschwestern Miriam und Sorle. Zwar liegt uns zu diesem Fall nur die städtische Überlieferung vor, in der die klagenden Schwestern mit ihren Beschwerden und Aussagen überwiegen. Darin wird ein negatives Bild von Rabbiner und Baumeistern gezeichnet, die mit allen möglichen Mitteln versucht hätten, die Schwestern um das ihnen zustehende Erbe zu bringen. Wenn wir die Aussage der Stiefmutter ernst nehmen, dass ihr Mann kein Testament hinterlassen habe, dann war das Urteil des Rabbiners, die Töchter vom Erbe auszuschließen, korrekt. Seine Möglichkeiten, dieses Urteil auch durchzusetzen, waren aber begrenzt. Der einzige Weg, den Baumeister und Rabbiner nach dem, was sich in den Protokollen der Bürgermeisteraudienz andeutet, gehen konnten, war die Verschleppung und das Mürbemachen der Schwestern.

Im Vergleich zum Hochstift fällt bei den Frankfurter Beispielen auf, dass die Baumeister viel sichtbarer sind und auch für die Stadt sichtbar agierten, während wir zwar immer wieder Hinweise darauf haben, dass

55 Ebd. hatte Hertz Strauß bereits angegeben, dass der Oberrabbiner ihm befohlen habe, nur das zu tun was ihm anbefohlen werde.

56 Ebd. Nr. 11 (1728 Mai 13), S. 96 f.

57 Ebd. Nr. 41 (1732 Dezember 16), S. 2805 f. und ebd. (1732 Dezember 23), S. 2846 f.

58 Ebd. Nr. 46 (1733 September 07), S. 2018 ff.

59 Ebd. Nr. 47 (1733 November 06), S. 2537-2540.

die Rabbiner durchaus in der Gasse tätig waren, dies dokumentierte sich in die Stadt hinein aber in der Regel nur durch Hinweise von Klagen, die auf rabbinische Entscheidungen hinwiesen, oder durch die Vermittlung der Baumeister von Antworten auf städtische Anfragen an die Rabbiner. Die Reserviertheit der Stadt gegenüber den Rabbinern lässt sich wohl mit deren konsequenter Sicht der jüdischen Gerichtsbarkeit als untergeordneter Schlichtung erklären. Zugeständnisse an eine jüdische Regelung von Klagen wurde nur in den Fällen gemacht, in denen es sich aus städtischer Sicht um Angelegenheiten der guten *Policey* handelte.

Was bedeutet dies für rabbinisches Handeln in Frankfurt? Solange Klagen innerhalb der Gasse blieben, konnte er seine Autorität wohl wahren. Problematischer waren diejenigen Fälle, bei denen Klagen vor die städtischen Foren gebracht wurden. Andreas Gotzmann hat herausgearbeitet, wie in solchen Fällen die Mechanismen der Sozialdisziplinierung durch die Gruppe greifen mussten, um den rabbinischen und baumeisterlichen Sprüchen zur Durchsetzung zu verhelfen.⁶⁰

60 Gotzmann, *Jüdische Autonomie*, v. a. S. 713-744.

Ausblick

Wenn wir die Situation in Frankfurt und im Hochstift miteinander vergleichen, können wir Ähnlichkeiten und Unterschiede feststellen. Im Hochstift war mit dem Judenamtmann etwa seit der Wende zum 18. Jahrhundert ein spezieller Beamter mit allen jüdischen Belagen einschließlich der Rechtsprechung betraut. Allerdings war das Judenamt hinsichtlich der Rechtsprechung ein schwaches Amt. Während es für verwaltungstechnische Fragen wie die Schutzbriefvergabe unangefochten agieren konnte, waren im Hochstift von Anfang an starke konkurrierende Gerichtsstellen zum Judenamt vorhanden. Gebrechenamt, Kaiserliches Landgericht im Herzogtum Franken und Konsistorium waren durchsetzungsfähige Konkurrenten.

Der Oberrabbiner zu Heidingsfeld wie auch die Vorsteher hatten zwar in dem Judenamtmann einen zentralen Ansprechpartner, sahen sich aber einer Vielzahl von unterschiedlichen Territorien und kleinteiligen Herrschaftsverhältnissen und dem Widerstand der ritterschaftlichen Juden im Hochstift gegenüber, die die Zuständigkeit des Heidingsfelder Oberrabbiners nicht akzeptieren wollten. Die Regelung der Zuständigkeit vor Ort war nicht immer eindeutig, teilweise, wie am Beispiel von Goßmannsdorf gesehen, waren relativ komplizierte und schwerfällige Regelungen getroffen worden, die weniger mit jüdischer Gerichtsbarkeit als vielmehr mit dem komplizierten Austarieren von Rangunterschieden unter den beteiligten Herrschaften zu tun hatte. Der Rabbiner hatte sehr mobil zu sein, da er sich zum Teil für Verhandlungen vor Ort begeben musste.

In den Rabbinatsprotokollen deutet sich zwar an, dass von Handelsstreitigkeiten über Familien- und Erbrecht eine große Breite von Fällen vor dem Oberrabbiner verhandelt wurde. Es bleibt jedoch fraglich, ob diese Breite der Zuständigkeit auf alle Teile des Hochstifts Anwendung fand. Wie gesehen beeinflussten in Ganherrschaften die Regelungen der beteiligten Herrschaften den Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Rabbiner. Im Ergebnis konnte dies Beschränkungen nach sich ziehen bzw. alle Fälle jenseits eines eng verstandenen Bereichs der jüdischen Ceremonien von vornherein aus der jüdischen Zuständigkeit ausnehmen.

Die Rangfolge von Rabbiner und Vorstehern scheint im Hochstift zugunsten der Rabbiner ausgefallen zu sein. Zum einen konnten die Rabbiner Vorsteher maßregeln, zum anderen war auch für die hochstiftischen Beamten der Rabbiner ein selbstverständlicher Gesprächspartner. Dies erklärt sich sicher auch daher, dass die Herrschaft den Rabbiner

bestellte. Durch die Bestellung entstand ein definiertes Verhältnis zum Rabbiner, er war für die Verwaltung keine unbekannte Größe.

Dies führt bereits zu einem markanten Unterschied zu Frankfurt. In Frankfurt waren die Rabbiner Angestellte der jüdischen Gemeinde, die Stadt nahm sie seit der Wende zum 18. Jahrhundert zunehmend weniger wahr. Vorladungen zum Beispiel vor die Bürgermeisteraudienzen wurden zwar noch ausgesprochen, doch das konsequente Nichterscheinen der Rabbiner und deren Vertretung durch die Baumeister wurden unkommentiert akzeptiert. Die Frankfurter Rabbiner waren in sehr viel höherem Maß als der hochstiftische Oberrabbiner an einen räumlich engen Bereich gebunden. In ihrer rabbinischen Tätigkeit mussten sie die Gasse nicht verlassen. Ihre Kläger kamen zu ihnen, ihre Kollegen befanden sich ebenfalls in enger räumlicher Nähe.

Dasselbe traf auf die Baumeister zu, die allerdings eine deutlich stärkere Position gegenüber den Rabbinern einnahmen als im Hochstift. Die Frankfurter Rabbiner waren in ihrem Zuständigkeitsprofil von den Regelungen der Zuständigkeiten durch die Baumeister abhängig. Dies scheint zu einer stärkeren Beschränkung des rabbinischen Profils auf den Bereich des Verbotenen und Erlaubten (Issur wa-Cheter) geführt zu haben. Gleichzeitig ergänzten die Rabbiner die Baumeister, indem sie wie im Fall der Ermahnung, wahrheitsgetreue Steuerangaben zu machen, den religiös-ethischen Rahmen erläuterten, in den die Aktivitäten der Gemeindeleitung eingebettet waren.

Von Seiten der Stadt schließlich war die Haltung gegenüber jüdischer Gerichtsbarkeit äußerst reserviert. Die Stadt richtete ihr Handeln an der Vorstellung aus, bei der rabbinischen und baumeisterlichen Konfliktlösung innerhalb der Gasse handele es sich lediglich um freiwillige Schlichtung. Deshalb wurden auch aus städtischer Sicht alle Klagen von Juden, die jenseits der Zuständigkeit der guten Policey lagen, angenommen. Jüdische Rechtsprinzipien spielten dann keine Rolle mehr. Jüdischer Gebrauch oder jüdische Ceremonien wurden nur im Bereich der guten Policey von Seiten der Stadt akzeptiert.

Problematisch wurde es für Rabbiner in der Regel dann, wenn sich jüdische und christliche Rechtssphäre überschneiden. Während bei Klagen unter Juden die rabbinische Autorität zwar auch nur soweit reichte, als die Klagenden sich nicht an nichtjüdische Foren wandten, war sie in Fällen, in denen getaufte Juden beteiligt waren, hinfällig. Gerade am Beispiel des Eherechts und der rabbinischen Selbstbeschränkung bei Scheidebriefen auf Fälle, in denen die Herrschaft die Übergabe des Scheidebriefs durch den nunmehr getauften Ehemann erlaubt hatte, zeigen sich die Grenzen jüdisch-rechtlicher Handlungsmöglichkeiten. Da eine solche Erlaubnis

von Seiten der Herrschaft in der Regel aber nicht erteilt wurde, zeigt sich hier der abhängige Status jüdischer Gerichtsbarkeit am deutlichsten.

Rabbinische Gerichtsbarkeit, von ihrem Anspruch her umfassend und nicht teilbar, musste sich in der Praxis durch die unterschiedlichsten Einschränkungen begrenzen lassen. Aufgrund der meist recht komplexen Verhältnisse ist es schwer einzuschätzen, inwieweit das jüdische Klageverhalten sich im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts geändert hat. Aufgrund der schieren Aktenmasse aus dem 18. Jahrhundert ist es verlockend anzunehmen, dies spiegele auch einen quantitativen Zuwachs an Klagen vor nichtjüdischen Foren im 18. Jahrhundert wider. Dagegen spricht, dass sich auch für das 16. und 17. Jahrhundert fast schon für jeden beliebigen Ort jüdische Kläger vor nichtjüdischen Foren finden lassen. Es ist sehr viel wahrscheinlicher, dass die Tendenz Gerichte – egal ob jüdisch oder nichtjüdisch – in Anspruch zu nehmen, einer sich steigernden Verrechtlichung der Gesellschaft geschuldet ist. In den Akten finden wir immer wieder Verweise auf vorangegangene und gescheiterte oder parallel zur Klage erfolgreich durchgeführte gütliche Einigungen. Die Bemühungen, eine gütliche Einigung herbeizuführen, wurden von Freunden und Bekannten aber auch Nachbarn der Streitenden geleistet. Gütliche Einigungen gehen im Gegensatz zu juristischen Auseinandersetzungen nicht davon aus, dass, indem eine Person zu ihrem Recht gelangt, ein Konflikt gelöst werden kann. Vielmehr zielen gütliche Einigungen darauf, einen Weg zu finden, der für alle Beteiligten gleichermaßen gangbar ist. Vielleicht wäre es gut, wenn sich künftige Untersuchungen, die das Konfliktlösungsverhalten von vormodernen Jüdinnen und Juden untersuchen, verstärkt diesem Aspekt zuwenden würden. Damit würde zwar eine Verschiebung weg von Rabbinern und Vorstehern hin zu den Streitenden erfolgen. Es ließe sich aber die Frage stellen, ob juristischer Verstand in der Vormoderne erst als letzte Möglichkeit in Anspruch genommen wurde. Damit würde rabbinische Gerichtsbarkeit endgültig von ihrer Funktion als Gradmesser einer unterstellten Auflösung der jüdischen Gesellschaft befreit.

Der Titel des Buches »sie könnten klagen, wo sie wolten« ist einem Gebrechenprotokoll aus dem Jahr 1743 entnommen.¹ In seiner Interpretationsoffenheit ist diese aus dem Zusammenhang heraus gerissene Aussage geeignet, eine prinzipielle Problematik bei der Beschäftigung mit vormoderner rabbinischer Gerichtsbarkeit augenfällig zu machen. Ist das Zitat Ausdruck selbstbewusster jüdischer Amtsträger, die auf jüdische Gerichtsbarkeit pochen? Oder ist es ganz im Gegenteil die kleinlaute

1 StAW Gebrechenamt VI H 30 von 1743 Februar 18.

Verteidigung verunsicherter, ängstlicher Vorsteher, dass sie einer Klage vor einem nichtjüdischen Forum nicht im Wege stünden? Ist es die abschließende Bemerkung eines Amtsträgers, der am Ende seiner Geduld und Bereitschaft ist, sich noch länger mit zeit- und nervenraubenden Prozessierern aufzuhalten? Ist es eine ehrliche Aussage oder eine taktische?

Die Interpretation, der man geneigt ist zuzustimmen, dürfte mehr über die jeweilige Haltung hinsichtlich jüdischer Selbstverwaltung oder der Wahrnehmung von Aussagen von Juden allgemein aussagen als über die Intention der Redner. Die schriftliche Fixierung des Verhandlungsprotokolls allein lässt jedenfalls keine eindeutige Auslegung zu. Deshalb soll dieser Quellenauszug am Ende des Buches stehen – verbunden mit der Frage, ob wir angesichts der oben beschriebenen Selbstverständlichkeit der Inanspruchnahme nichtjüdischer Gerichte die Aussagen von Juden gelegentlich auch wörtlich nehmen sollten.

»Imo) ob ihnen nicht bekant, das zwischen zweÿen Juden von Heydingsfeld wegen einer Eheversprechung Bey dem hochf[ürst] l.[ichen] Consistorio dahier Ein streit vorwalte?

Rdent: Ja: der Braütigamb heise Jacob und die Braut seÿe des Schmuels tochter

2do) ob ihnen nit Bekant, daß diese leüth wiederumb voneinander wollen

R[espon]dent Ja; sie seÿen voneinander, hetten auch ein Compromiss mit einander Bey 50 rthlr. straff auffgerichtet, welcher theil aus ihnen klagen werde, gleichwohl habe der BrautVatter Bey dem hochf[ürst] l.[ichen] Consistorio geklaget

3tio ob nicht die vorgänger, oder wer sonst, diesen beeden leüthen, oder einer aus ihnen Bey straff des panns gebotten, Bey dem Consistorio ferner nicht zu klagen

R[espon]dent Nein; Es gehe auch sich Judenvorganger nichts an, sie könnten klagen, wo sie wolten, Es seÿe auch diese Eheversprechungs sacht nicht durch sie vorgängere, sondern durch 3. andere gemeine Juden vergliechen worden, die 50 rthlr. straff seÿen vermög Compromiss der herrschafft, und nicht der Judenschafft verfallen.«²

Hier werden gleich mehrere Merkmale frühneuzeitlicher Konfliktlösung deutlich. Zum einen wurde die Lösung des Eheverspruchs weder vor Rabbinern noch Vorstehern gesucht, sondern vor einem aus Laien ohne öffentliches Amt zusammengesetzten Forum. Obwohl außergerichtliche

2 Ebd.

Foren ihrem Wesen nach nur dann Spuren in der amtlichen Überlieferung hinterließen, wenn ihre Entscheidung nicht von allen Beteiligten akzeptiert wurde und diese sich dann an eine andere Stelle wandten, tauchen Hinweise auf solche Laiengremien doch recht regelmäßig in den Akten auf. Wenn man nicht unterstellen will, dass alle von Laiengremien getroffenen Vergleiche scheiterten, müssen wir wohl von einem gewissen Anteil dieser Laiengremien an Konfliktlösungen ausgehen, die nie aktenkundig geworden sind. In dem Moment, in dem man seine Aufmerksamkeit ausschließlich den offiziell damit betrauten Amtsträgern zuwendet, verliert man die vielen unterschiedlichen Wege zur Konfliktlösung aus dem Auge.

Zum anderen deutet sich in dem oben genannten Protokollauszug auch an, dass unsere moderne Suche nach »korrekten« Instanzenwegen, nach der Bevorzugung innerjüdischer oder nichtjüdischer Foren, nach dem Beharren auf jüdischer Gerichtsautonomie eher dem Forschungs-konstrukt der jüdischen Autonomie geschuldet ist, als dass sie den vor-modernen Verhältnissen gerecht würde.

Dank

Die vorliegende Arbeit entstand im Rahmen des von der Gerda Henkel Stiftung zwischen 2008 und 2011 geförderten Forschungsprojekts »Das aschkenasische Rabbinat im Deutschland der Frühen Neuzeit (1648-1806): Rabbinische Gerichtsbarkeit«, das gemeinsam vom Lehrstuhl für Judaistik der Universität Erfurt und dem Institut für die Geschichte der deutschen Juden in Hamburg (IGdJ) durchgeführt worden ist. Inhaltlich ergänzt es das ebenfalls von der Gerda Henkel Stiftung in den Jahren 2004 bis 2006 geförderte Forschungsprojekt zur jüdischen Gelehrsamkeit, dem nun eine Detailstudie zur rabbinischen Gerichtsbarkeit in der Reichsstadt Frankfurt und dem Hochstift Würzburg zur Seite gestellt worden ist.

Als ich im Sommer 2009 das Angebot erhielt, für zwei Jahre auf einer halben Stelle am Zentrum für interkulturelle Kommunikation in Heidelberg als wissenschaftliche Mitarbeiterin zu arbeiten, haben alle Beteiligten Institutionen der Aufteilung des zweiten Forschungsjahres auf zwei Kalenderjahre zugestimmt. Für dieses nicht selbstverständliche Entgegenkommen danke ich den Projektleitern, besonders aber der Gerda Henkel Stiftung.

Für anregende Diskussionen bin ich neben den Verantwortlichen der beiden betreuenden Institute – Professor Andreas Gotzmann von der Universität Erfurt und Professor Stefanie Schüler-Springorum, damals noch IGdJ – insbesondere Professor Karl Härter zu Dank verpflichtet. Den Mitarbeitenden und Forschungskolleginnen und -kollegen in den von mir besuchten Archiven – insbesondere dem Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main und dem Staatsarchiv in Würzburg – bin ich für ihre Hilfsbereitschaft und ihre Gesprächsbereitschaft dankbar. Im Frankfurter Archiv, das ich während seiner Umbauphase besucht habe, waren alle Mitarbeitenden darum besorgt, die Benutzung so reibungslos wie möglich zu gestalten.

Für das wissenschaftliche Pendant zu häuslichen Küchengesprächen sorgten Frederek Musall, Edward Fram, Caspar Battegay und Alfred Bodenheimer. Den meist zufälligen Flurgesprächen in Heidelberg und Basel über den Stand meiner Arbeit verdanke ich nicht nur manchen Denkanstoß, sondern vor allem die Möglichkeit, laut zu denken und im Entstehen Begriffenes ins Unreine formulieren zu können. Die interessierten Nachfragen haben dazu geführt, dass die eine oder andere Stelle meines Manuskripts klarer formuliert oder pointierter analysiert worden

ist. Wo es meinem Text an Klarheit und analytischer Stringenz mangelt, liegt die Verantwortung bei mir.

Dem Institut für die Geschichte der deutschen Juden in Hamburg und seiner Leiterin Frau Dr. Miriam Rürup danke ich für die Übernahme meines Manuskripts in seine Schriftenreihe, in der bereits meine Untersuchung zur jüdischen Gelehrsamkeit erscheinen durfte.

Karlsruhe, im August 2013

Abkürzungen

1Kor	1. Korintherbrief
ÄBMA	Ältere Bürgermeisteraudienzen
AFGK	Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst
ArchZs	Archivalische Zeitschrift
AUFR	Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch
f.	Gulden
GG	Geschichte und Gesellschaft
GJ	Germania Judaica
² HDR	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2., völlig überarbeitete u. erweiterte Ausgabe, Berlin 2008 ff.
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
HStAM	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
HZ	Historische Zeitschrift
ISG Ffm	Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main
Jb.	Jahrbuch
JBMA	Jüngere Bürgermeisteraudienzen
Jffl	Jahrbuch für fränkische Landesforschung
JLG	Jahrbuch der jüdisch-literarischen Gesellschaft
LA-BW GLAK	Landesarchiv Baden-Württemberg Generallandesarchiv Karlsruhe
LMA	Lexikon des Mittelalters, München u. a. 1980-1999
MainfrJb	Mainfränkisches Jahrbuch
NDB	Neue deutsche Biographie
REJ	Revue des Études Juives
RKG	Reichskammergericht
StadtAW	Stadtarchiv Würzburg
StAW	Bayerisches Staatsarchiv Würzburg
SWL	Sammlung der hochfirstl.-wirzburgischen Landesverordnungen
ZGJD	Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München:
Repertorium J3 (Oberstlandesgericht).

Bayerisches Staatsarchiv Würzburg:
Administration; G-Akten; Gebrechenamt; Gebrechenprotokolle; Geistliche Regierung; Geistliche Sachen; Reichswesen; Standbuch.

Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main:
Ältere Bürgermeisteraudienzen; Jüngere Bürgermeisteraudienzen; Juden Akten; Konsistorialprotokolle; Reichskammergericht.

Landesarchiv Baden-Württemberg Generallandesarchiv Karlsruhe:
69 Zobel von Giebelstadt.

Stadtarchiv Würzburg:
Hofkalender.

Gedruckte Quellen und Literatur bis 1806

Beck, Johann Jodocus: *Tractatus De Juribus Judaeorum*. Worinnen von denen Gesetzen, denen sie unterworfen, deren Heyrathen, Contracten, Wucher, Testamenten, Successionen oder Erbfolgen, gründlich und deutlich gehandelt wird; Denen Richtern, Amtleuten, und sonst jedermänniglich zum Besten, mit einem hierzu dienlichen Register versehen, Nürnberg 1741.

Cohen, Daniel (Hg.): *Die Landjudenschaften in Deutschland als Organe jüdischer Selbstverwaltung von der frühen Neuzeit bis ins neunzehnte Jahrhundert*. Eine Quellensammlung, 3 Bde., Jerusalem 1996-2001.

Deß hochlöblichen Stifts Würzburg und Hertzogthums zu Francken Kayserliche Land-Gerichts-Ordnung. Auch Sonderliche Gebräuch und Herkommen Wie es In gedachtem Stiftt und Hertzogthum In Land-Gerichts-Fällen, als mit Erbschafften, Vormundschaften, Ehe-Betheitigungen, Vermächtnussen, Einkindschafften, sowohl auch dem Gerichtlichen Process dieser und aller anderer Land-Gerichts-Sachen bißhero, und ins künfftig zu halten, Würzburg 1733.

Demeradt, Peter Roderich: *Fasciculus differentiarum iuris Communis et franconici, vulgo deß Land-Rechtens Herzogthums Francken in quatuor partes distributus*. , Würzburg 1733.

Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften von einer Gesellschaft Gelehrten, Bd. 1, Frankfurt am Main 1778.

Fram, Edward (Bearb.): *A Window on their World. The Court Diary of Rabbi Hayyim Gundersheim, Frankfurt am Main, 1773-1794*, Cincinnati 2012.

- Fries, Johann Heinrich Hermann: Abhandlung vom sogenannten Pfeiffer-Gericht, so in der Kaiserl. Freien Reichs-Stadt Frankfurt am Main, von uralten Zeiten her mit besondern und merkwürdigen Feierlichkeiten alljährlich einmal gehalten zu werden pflegt, Frankfurt am Main 1752.
- Fürstlichen Hoch-Stifts Wirtzburg, und Herzogthums Francken Hof-, Stands- und Staats-Calender, Würzburg 1747-1806.
- Der Juden Stättigkeit zu Franckfurt &c., s.l. 1661.
- Moser, Johann Jacob: Neueste Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft; unter denen Kaysern Matthia, Ferdinand II., Ferdinand III., Leopold, Joseph I., Carl VI., Carl VII., Franz und Joseph II. mit Betrachtungen darüber, 2 Bde., Franckfurt und Leipzig 1775 und 1776.
- Samhaber, Johann Baptist Aloys: De iuribus Judaeorum ex legibus inprimis Franco-nicis, Diss. Würzburg 1776.
- Sammlung der hochfürstl.-würtzburgischen Landesverordnungen, [...] auf Befehl von Adam Friedrichs Bischof zu Bamberg und Würzburg, Herzog zu Franken, 1. Teil: 1546-1728, Würzburg 1776 – 2. Teil: 1729-1770, Würzburg 1776 – 3. Teil: 1771-1800, Würzburg 1801 – 4. Teil: 1800-1803, Würzburg 1810 (Nachtrag).
- Telschow, Jürgen (Hrsg.): Rechtsquellen zur Frankfurter Kirchengeschichte (= Schriftenreihe des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main, Band 4), Frankfurt am Main 1978.
- Fürstlichen Hoch-Stifts Wirtzburg, und Hertzogthums Francken Hof-, Stands- und Staats-Calender, 1747-1777.
- Würzburger Hof-, Staats- und Standskalender, Würzburg 1778-1798(1797); 1801-1810.

Literatur

- Agethen, Manfred: Die Situation der jüdischen Minderheit in Schlesien unter österreichischer und unter preußischer Herrschaft, in: Peter Baumgart (Hg.): Kontinuität und Wandel. Schlesien zwischen Österreich und Preußen. Ergebnisse eines Symposions in Würzburg vom 29. bis 31. Oktober 1987 (= Schlesische Forschungen, Band 4) Sigmaringen 1990, S. 307-331.
- Amend, Anja u. a. (Hgg.): Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich (= bibliothek altes Reich, Band 3) München 2008.
- dies.: Wechselverbindlichkeiten vor dem Reichskammergericht. Praktiziertes Zivilrecht in der Frühen Neuzeit (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 54) Köln u. a. 2009.
- Amrhein, August: Die Würzburger Zivilgerichte erster Instanz. Zweiter Theil, in: AU 58 (1916), S. 3-71.
- Andernacht, Dietrich: Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1520-1616. Aus dem Nachlass herausgegeben von Helga Andernacht in Verbindung mit dem Institut für Stadtgeschichte Frankfurt und dem Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden an der Universität Trier, 2 Teile (= Forschungen zur Geschichte der Juden; Abteilung B: Quellen, Band 2/1 und Band 2/2) Hannover 2007.

- ders.: Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401-1519 (= Forschungen zur Geschichte der Juden; Abteilung B: Quellen, Band 1/1 bis 1/3) Hannover 1996.
- Arnsberg, Paul: Die jüdischen Gemeinden in Hessen. Anfang – Untergang – Neubeginn, 2 Bde., Frankfurt am Main 1971.
- Backhaus, Fritz u. a. (Hgg.): Die Frankfurter Judengasse. Jüdisches Leben in der frühen Neuzeit, 2., durchgesehene Ausg. (= Schriftenreihe des Jüdischen Museums Frankfurt am Main, Band 9) Frankfurt 2006.
- ders.: Die Bevölkerungsexplosion in der Frankfurter Judengasse des 16. Jahrhunderts, in: ders. u. a. (Hgg.): Die Frankfurter Judengasse. Jüdisches Leben in der frühen Neuzeit, 2., durchgesehene Ausg. (= Schriftenreihe des Jüdischen Museums Frankfurt am Main, Band 9) Frankfurt 2006, S. 103-117.
- Backhaus, Fritz, Gisela Engel, Gundula Grebner u. a. (Hgg.): Frühneuzeitliche Ghettos in Europa im Vergleich (= Frankfurter kulturwissenschaftliche Beiträge, Band 15) Berlin 2012.
- Bamberger, Herz: Geschichte der Rabbiner der Stadt und des Bezirks Würzburg. Aus seinem Nachlass hrsg., ergänzt und vervollständigt von [...] S. Bamberger, Wandsbek 1905.
- Bamberger, Naphtalie: Geschichte der Juden von Kitzingen. Festgabe anlässlich des Bestehens der Synagoge 1883-1908, Kitzingen 1908 (Neuaufgabe Kitzingen 1983).
- Barge, Hermann: Florian Geyer. Eine biographische Studie (= Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, Band 26) Leipzig u. a. 1920.
- Battenberg, J. Friedrich: Jews in Ecclesiastical Territories of the Holy Roman Empire, in: R. Po-Chia Hsia und Hartmut Lehmann (Hg.): In and Out of the Ghetto. Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany, Cambridge u. a. 1995, S. 247-274.
- ders.: Judenverordnungen in Hessen-Darmstadt. Das Judenrecht eines Reichsfürstentums bis zum Ende des Alten Reiches; eine Dokumentation, Wiesbaden 1987.
- Bauer, Christoph: Melchior Zobel von Giebelstadt Fürstbischof von Würzburg (1544-1558). Diözese und Hochstift Würzburg in der Krise (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Band 139) Münster 1998.
- Baumann, Anette: Jüdische Reichskammergerichtsprozesse aus den Reichsstädten Frankfurt und Hamburg. Eine quantitative Annäherung, in: Andreas Gotzmann und Stephan Wendehorst (Hgg.): Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich (= Zeitschrift für historische Forschung/ Beiheft, Band 39) Berlin 2007, S. 297-316.
- Bilz, Wolfram: Die Großherzogtümer Würzburg und Frankfurt. Ein Vergleich, Diss. phil. Würzburg 1968.
- Bohrer, Markus: Die Juden im Hochstift Würzburg im 16. und am Beginne des 17. Jahrhunderts, Diss. phil. Freiburg i. Br. 1922.
- Bosl, Karl (Hg.): Bosls bayerische Biographie. 8000 Persönlichkeiten aus 15 Jahrhunderten, Regensburg 1983.
- Bothe, Friedrich: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt, Altenburg 1906.
- Braun, Joachim: Geschichte der ehemaligen jüdischen Gemeinde von Goßmannsdorf a. M., Ochsenfurt 1988.

- Breuer, Mordechai: *The Rabbinate in Ashkenaz during the Middle Ages*, Jerusalem 1976 (hebr.).
- Brilling, Bernhard: *Die jüdischen Gemeinden Mittelschlesiens. Entstehung und Geschichte* (= *Studia Delitzschiana*, Band 14) Stuttgart u. a. 1972.
- Brocke, Michael: *Der alte jüdische Friedhof zu Frankfurt am Main. Unbekannte Denkmäler und Inschriften*, Sigmaringen 1996.
- Brocke, Michael und Julius Carlebach (Hgg.): *Biographisches Handbuch der Rabbiner*, 2 Bde., München 2004-2009.
- Buchda, Gerhard: *Gesamthand, gesamte Hand*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Sp. 1587-1591.
- Bund, Konrad: 1436-1986. 550 Jahre Stadtarchiv Frankfurt am Main. Eine Kurzübersicht über seine Bestände (= *Mitteilungen aus dem Frankfurter Stadtarchiv*, Band 3) Frankfurt am Main 1986.
- Burgard, Friedhelm, Alfred Haverkamp und Gerd Mentgen (Hgg.): *Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit* (= *Forschungen zur Geschichte der Juden/Abteilung A: Abhandlungen*, Band 9), Hannover 1999.
- Chroust, Anton: *Das Großherzogtum Würzburg (1806-1814); ein Vortrag*, Würzburg 1913.
- Cluse, Christoph: *Stadt und Judengemeinde in Regensburg im späten Mittelalter: Das »Judengericht« und sein Ende*, in: Christoph Cluse, Alfred Haverkamp und Israel J. Yuval (Hgg.): *Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kultur-räumlich vergleichender Betrachtung von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert* (= *Forschungen zur Geschichte der Juden/Abteilung A: Abhandlungen*, Band 13) Hannover 2003, S. 365-386.
- Cohen, Daniel: *Die Landjudenschaften in Dtl. im 17. und 18. Jhd.*, 2 Bde., Diss. Jerusalem 1967 (hebr.).
- Cohn, Marcus: *Wörterbuch des jüdischen Rechts*, Neudruck der im »Jüdischen Lexikon« (1927-1930) erschienenen Beiträge, Basel u. a. 1980.
- Coing, Helmut: *Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte*, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1962.
- Daul, Hansjoachim: *Die Würzburgischen Landgerichte im Jahre 1810. Ein Beitrag zur Statistik und Verwaltungsorganisation des Großherzogtums Würzburg*, in: *MainfrJb* 21=92 (1969), S. 378-391.
- Daxelmüller, Christoph: *Jüdische Kultur in Franken*, Würzburg 1988.
- Dechant, Hermann: *Kirchengeschichte von Frankfurt am Main seit der Reformation*, 2 Bde., Leipzig 1913-1921.
- Dietz, Alexander: *Frankfurter Handelsgeschichte*, Bd. 3, Glashütten im Taunus 1970 [unveränderter Nachdruck der Ausgabe Frankfurt am Main 1921].
- Dölemeyer, Barbara: *Frankfurter Juristen im 17. und 18. Jahrhundert* (= *Ius Commune/Sonderhefte: Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte*, Band 60) Frankfurt am Main 1993.
- Ehrenpreis, Stefan, Andreas Gotzmann und Stephan Wendehorst: *Probing the Legal History of the Jews in the Holy Roman Empire – Norms and their Application*, in: *Jb. des Simon-Dubnow-Instituts/Simon-Dubnow-Institute Yearbook* 2 (2003), S. 409-487.
- dies.: *Von den Rechtsnormen zur Rechtspraxis. Ein neuer Zugang zur Rechtsgeschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich?*, in: *Aschkenas* 11 (2001), S. 39-58.

- Ehrenpreis, Stefan und Stephan Wendehorst: Schwabach, der Kaiser, das Recht und die Juden. Ein Fallbeispiel für die »imperialen Rahmenbedingungen« frühneuzeitlicher jüdischer Geschichte, in: Bezirk Mittelfranken (Hg.): Der Rabbinatsbezirk Schwabach. Referate der am 28. November 2008 in der Alten Synagoge Schwabach angehaltenen Tagung der Reihe »Franconia Judaica«, veranstaltet vom Bezirk Mittelfranken in Kooperation mit der Volkshochschule Schwabach und dem jüdischen Museum Franken (= Franconia judaica, Band 4) Ansbach 2009, S. 23-42.
- Epstein, Heinrich: Ein Beitrag zur Geschichte der Juden im ehemaligen Herzogthum Ostfranken, in: MGWJ 29 (1880), S. 496-513.
- Faassen, Dina van: »Das Geleit ist kündbar«. Quellen und Aufsätze zum jüdischen Leben im Hochstift Paderborn von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1802 (= Historische Schriften des Kreismuseums Wewelsburg, Band 3) Essen 1999.
- Falk, Ulrich: Consilia. Studien zur Praxis der Rechtsgutachten in der frühen Neuzeit (= Rechtsprechung. Materialien und Studien, Band 22) Frankfurt am Main 2006.
- ders.: Die Gutachtenpraxis deutscher Juristenfakultäten in der frühen Neuzeit. Zur Deutung eines Phänomens, in: Akten des 36. Deutschen Rechtshistorikertages, Halle an der Saale 10.-14. September 2006, hrsg. von Heiner Lück und Rolf Lieberwirth, Baden-Baden 2008, S. 657-673.
- Fishof, Iris: Jüdische Buchmalerei in Hamburg und Altona (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Band 21) Hamburg 1999.
- Flade, Roland: Die Würzburger Juden. Ihre Geschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart; mit einem Beitrag von Ursula Gehring-Münzel, Würzburg 1987.
- Flurschütz, Hildegunde: Die Verwaltung des Hochstifts Würzburg unter Franz Ludwig von Erthal (1779-1795) (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte/Reihe IX: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, Band 19) Würzburg 1965.
- Fuchs, Walther Peter: Florian Geyer, in: Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe 7, A: Fränkische Lebensbilder. Neue Folge der Lebensläufe aus Franken, Band 3, Würzburg 1969, S. 109-140.
- Gehring-Münzel, Ursula: Emanzipation, in: Flade, Roland: Die Würzburger Juden. Ihre Geschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Würzburg 1987, S. 61-141.
- dies.: Vom Schutzjuden zum Staatsbürger. Die gesellschaftliche Integration der Würzburger Juden 1803-1871 (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg, Band 6) Würzburg 1992.
- Gotzmann, Andreas: Im Spannungsfeld externer und interner Machtfaktoren. Jüdische Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Frankfurt am Main, in: Amend, Anja u. a. (Hgg.): Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich (= bibliothek altes Reich, Band 3) München 2008, S. 185-216.
- ders.: Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit. Recht und Gemeinschaft im deutschen Judentum (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Band 32) Göttingen 2008.
- ders.: Jüdisches Recht im kulturellen Prozeß. Die Wahrnehmung der Halacha im Deutschland des 19. Jahrhunderts (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts, Band 55) Tübingen 1997.

- ders.: Rabbiner und Bann. Zur Problematik der Analyse und Bewertung zweier Topoi des aufklärerischen Diskurses, in: *Aschkenas* 4 (1994), S. 99-125.
- ders.: Strukturen jüdischer Gerichtsautonomie in den deutschen Staaten des 18. Jahrhunderts, in: *HZ* 267 (1998), S. 313-356.
- ders. und Stephan Wendehorst, Zwischen Kaiser, Landesherrschaft und Halacha: Zwischenräume als jüdische Rechts- und Handlungsspielräume, in: dies. (Hgg.): *Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich* (= *ZhF/Beiheft*, Band 39) Berlin 2007.
- Grimm, Jacob und Wilhelm: *Deutsches Wörterbuch*, 16 Bde., Nachdr. München 1935-1984.
- Güde, Wilhelm: *Die rechtliche Stellung der Juden in den Schriften deutscher Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts*, Sigmaringen 1981.
- Günther, Eckhard: *Das Judentum in Mainfranken 1789-1816*, Diss. phil. Würzburg 1941.
- Härter, Karl und Michael Stolleis (Hg.): *Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit*, Bd. 5: *Reichsstädte 1: Frankfurt am Main* (= *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, Band 169) Frankfurt am Main 2004.
- Harding, Elizabeth und Michael Hecht (Hg.): *Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion, Initiation, Repräsentation* (= *Symbolische Kommunikation und gesellschaftliches Wertesystem*, Band 37) Münster 2011.
- Hattenhauer, Hans: *Geschichte des deutschen Beamtentums* (= *Handbuch des Öffentlichen Dienstes*, Band 1) 2., vermehrte Ausg., Köln u. a. 1993.
- Heffner, L.: *Die Juden in Franken. Ein unparteiischer Beitrag zur Sitten- und Rechtsgeschichte Frankens; mit 29 Urkunden-Beilagen*, Nürnberg 1855.
- Heinrich, Friedrich: *Das fürstlich würzburgische Gebrechenamt. Ein Beitrag zur Organisation der Zentralbehörden im Hochstift Würzburg vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zur Säkularisation*, in: *AUFr* 68 (1929), S. 3-142.
- Herzig, Arno: *Jüdische Armenfürsorge und obrigkeitliche Armenpolitik*, in: Anne Conrad, Arno Herzig, Franklin Kopitzsch (Hgg.): *Das Volk im Visier der Aufklärung. Studien zur Popularisierung der Aufklärung im späten 18. Jahrhundert* (= *Veröffentlichungen des Hamburger Arbeitskreises für Regionalgeschichte [HAR]*, Band 1) Hamburg 1998, S. 199-213. [zuerst erschienen als: *Das jüdische Armenwesen im ausgehenden Ancien régime*, in: Ludger Heid und Joachim H. Knoll (Hgg.): *Deutsch-jüdische Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert*, Stuttgart u. a. 1992, S. 40-60.]
- Heydenreuter, Reinhard: *Recht, Verfassung und Verwaltung in Bayern 1505-1946. Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs* (= *Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns*, Band 13) München 1981.
- ders.: *Vom Dingplatz zum Justizpalast. Kleine bayerische Rechtsgeschichte* (= *Hefte zur bayerischen Geschichte und Kultur*, Band 16) Augsburg 1993.
- Hörner, Manfred (Bearb.): *Bayerisches Hauptstaatsarchiv Reichskammergericht Band 13: Nr. 5283-5568 (Buchstaben I und J)* (= *Bayerische Archivinventare*, Band 50/13) München 2006.
- Honigmann, Peter: *Die Frankfurter Nachkriegsakten im Heidelberger Zentralarchiv*, in: *Jüdisches Museum der Stadt Frankfurt am Main* (Hg.): *Wer ein Haus baut, will bleiben. 50 Jahre Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main, Anfänge und Gegenwart*, Frankfurt 1998, S. 156-164.

- Horowitz, Markus: Frankfurter Rabbinen. Ein Beitrag zur Geschichte der israelitischen Gemeinde in Frankfurt a. M. Mit Ergänzungen von Josef Unna, 2. überarbeitete und erweiterte Aufl., Hildesheim u. a. 1972.
- ders.: Die Frankfurter Rabbinerversammlung vom Jahre 1603 (= Beilage zur Einladungsschrift der Israelitischen Religionsschule), Frankfurt am Main 1897.
- ders.: Die Inschriften des alten Friedhofs der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. = אבני זיכרון הכתב והמכתב מבית הקברות הישן ד'ק' פראנקפורט על נהר מייין פ"ר, Frankfurt a. M. 1901.
- Horowitz, H.: Die Familie Lwów, in: MGWJ 72 (1928), S. 487-499.
- Horowitz, Jesaja: Schney Luchot Habrit on the written Torah, translated and annotated by Eliyahu Munk, 3 Bde., Jerusalem u. a. 1999.
- Iseli, Andrea: Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2009.
- Jacobson, Jacob (Bearb.): Jüdische Trauungen in Berlin 1759-1813. Mit Ergänzungen für die Jahre von 1723 bis 1759 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, Band 28/Quellenwerke Band 4) Berlin 1968.
- Jahns, Sigrid: Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Teil II: Biographien, 2 Bde. (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 26/Teil II) Köln u. a. 2003.
- Jendorff, Alexander: Condominium. Typen, Funktionsweisen und Entwicklungspotentiale von Herrschaftsgemeinschaften in Alteuropa anhand hessischer und thüringischer Beispiele (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Band 72) Marburg 2010.
- ders.: Gemeinsam herrschen. Das alteuropäische Kondominat und das Herrschaftsverständnis der Moderne, in: ZHF 34 (2007), S. 215-242.
- Kaltwasser, Inge (Bearb.): Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495-1806. Frankfurter Bestand (= Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission, Band 21) Frankfurt am Main 2000.
- Kasper-Holtkotte, Cilli: Die jüdische Gemeinde von Frankfurt/Main in der Frühen Neuzeit. Familien, Netzwerke und Konflikte eines jüdischen Zentrums, Berlin u. a. 2010.
- Kasper-Marienberg, Verena: »vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron« Die Frankfurter jüdische Gemeinde am Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765-1790) (= Schriften des Centrums für Jüdische Studien, Band 19) Innsbruck 2012.
- Katz, Jakob: Tradition und Krise. Der Weg der jüdischen Gesellschaft in die Moderne, München 2002 (hebr. Orig.ausg. 1958).
- Kestler, N. N.: Nachrichten von der fränkischen Familie von Reibelt, in: Archiv des historischen Vereins für den Untermainkreis 2 (1834), Heft 3, S. 115-146.
- Kisch, Guido: Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden (= Guido Kisch, Ausgewählte Schriften) 2 Bde., Sigmaringen 1978 und 1979.
- Knapp, Hermann (Hg.): Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts, 2 Bde., Berlin 1907.
- Kneschke, Ernst Heinrich: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon, Bd. 3, Leipzig 1861.

- König, Imke: Judenverordnungen im Hochstift Würzburg (15.-18. Jh.), Frankfurt am Main 1999.
- Kracauer, Isidor: Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. (1150-1824), 2 Bde., Frankfurt a. M. 1925-27.
- ders.: Die Kulp-Kannschen Wirren. Ein Beitrag zur Geschichte der jüdischen Gemeinde in Frankfurt a. M. im XVIII. Jahrhundert, in: AFGK 3. Folge, Bd. 10 (1910), S. 135-212.
- Krieger, Karl-Friedrich: Ganerben, Ganerbschaft, in: LMA, Bd. 4, Sp. 1105.
- Krug, Gisela: Die Juden in Mainfranken zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Harm-Hinrich Brandt (Hg.): Zwischen Schutzherrschaft und Emanzipation (= Mainfränkische Studien, Band 39) Würzburg 1987, S. 19-137.
- Lämmle, Ernst: Die Gmünder Juden. Wege und Schicksale 1861-1945, Schwäbisch Gmünd 1999.
- Landesarchivdirektion Baden-Württemberg (Hg.): Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden, Band 4: Regierungsbezirk Stuttgart, Regionalverbände Franken und Ostwürttemberg, Stuttgart 1980.
- Leiman, Sid Z. und Simon Schwarzfuchs: New evidence on the Emden-Eibesbuech controversy. The amulets from Metz, in: REJ 165 (2006), S. 229-249.
- Litt, Stefan: Pinkas, Kahal, and the Mediene. The Records of Dutch Ashkenazi Communities in the Eighteenth Century as Historical Sources (= Studies in Jewish History and Culture, Band 19) Leiden u. a. 2008.
- Löwenstein, Leopold: Geschichte der Juden in der Kurpfalz. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt (= Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland, Band 1) Frankfurt a. M. 1895.
- ders.: Index Approbationum = מפתח ההסקמות, Frankfurt am Main 1923.
- ders.: Nathanael Weil. Oberlandrabbiner in Karlsruhe und seine Familie (= Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland, Band 2) Frankfurt am Main 1898.
- ders.: Das Rabbinat in Hanau nebst Beiträgen zur Geschichte der dortigen Juden, in: Jahrbuch der jüdisch-literarischen Gesellschaft 14 (1921), S. 1-84.
- ders.: Zur Geschichte der Juden in Franken (1772-1775), in: ZGJD 3 (1889), S. 275-282.
- ders.: Zur Geschichte der Juden in Fürth. 2. Teil: Rabbinatsbeisitzer und sonstige hervorragende Persönlichkeiten, in: JLG 8 (1910), S. 65-213.
- ders.: Zur Geschichte der Juden in Fürth. 3. Teil: Die hebräischen Druckereien in Fürth, in: JLG 10 (1912), S. 1-144.
- Ludwig, August F.: Geschichte des Ortes und der Pfarrei Gossmannsdorf im Hassgau (Ufr.) (Bibliothek für Volks- und Heimatkunde, Band 30) Kaufbeuren 1903.
- Ludyga, Hannes: Die Rechtsstellung der Juden in Bayern von 1819 bis 1918. Studie im Spiegel der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtags (= Juristische Zeitgeschichte/Abteilung 8: Judaica – Jüdisches Recht, Judenrecht, Recht und Antisemitismus, Band 3) Berlin 2007.
- Mälzer, Gottfried (Hg.): Würzburger Hochschulschriften. 1581-1803, Bestandsverzeichnis, Würzburg 1992.
- Maser, Peter und Weiser, Adelheid: Juden in Oberschlesien. Teil 1: Historischer Überblick, Jüdische Gemeinden (I.) (= Schriften der Stiftung Haus Oberschlesien/Landeskundliche Reihe, Band 3,1) Berlin 1992. Maimon, Arye; Breuer, Mordechai und Guggenheim, Yaacov (Hgg.): Germania Judaica, Bd. III/2, Tübingen 1995.

- Merkle, Sebastian (Hg.): Die Matrikel der Universität Würzburg. Erster Teil: Texte, 2 Bde. (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte/Vierte Reihe: Matrikeln fränkischer Schulen, Bd. 5) München u. a. 1922 (Reprint: Nendeln/Liechtenstein, 1982).
- Merzbacher, Friedrich: *Iudicium Provinciale Ducatus Franconiae*. Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken-Würzburg im Spätmittelalter (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 54) München 1956.
- Mordstein, Johannes: Selbstbewußte Untertänigkeit. Obrigkeit und Judengemeinden im Spiegel der Judenschutzbrieve der Grafschaft Oettingen 1637-1806 (= Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft/Reihe II: Quellen und Darstellungen zur jüdischen Geschichte Schwabens, Band 2) Epfendorf 2005.
- Niehaus, Michael und Schmidt-Hannisa, Hans-Walter: Textsorte Protokoll, in: dies. (Hgg.): *Das Protokoll. Kulturelle Funktionen einer Textsorte*, Frankfurt am Main u. a. 2005, S. 7-23.
- Oestmann, Peter: Rechtsvielfalt, in: *Gewohnheit. Gebot. Gesetz. Normativität in Geschichte und Gegenwart: eine Einführung*, hg. von Nils Jansen und Peter Oestmann, Tübingen 2011, S. 99-123.
- Ogris, Werner: Ganerben, in: ²HDR, Bd. 1, Sp. 1928-1930.
- Pesendorfer, Franz: Ein Kampf um die Toskana. Großherzog Ferdinand III., 1790-1824 (= Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs, Band 12) Wien 1984.
- Pfeiffer, Gerhard: Studien zur Geschichte der fränkischen Ritterschaft, in: *Jb. für fränkische Landesforschung* 22 (1962), S. 173-280.
- Preuß, Monika: ... aber die Krone des guten Namens übragt sie. Jüdische Ehrvorstellungen im 18. Jahrhundert im Kraichgau (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg/Reihe B: Forschungen, Band 160) Stuttgart 2005.
- dies.: Gelehrte Juden. Lernen als Frömmigkeitsideal in der frühen Neuzeit (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Band 31) Göttingen 2007.
- dies.: Jüdische Kultur im Kraichgau im 18. Jahrhundert, in: *Oberrat der Israeliten Badens* (Hg.): *Jüdisches Leben in Baden 1809-2009. 200 Jahre Oberrat der Israeliten Badens*; Festschrift, Ostfildern 2009, S. 33-43.
- dies.: Mäde, Ehefrauen, Witwen und ledige Mütter – Jüdinnen auf dem Land im 18. Jahrhundert, in: *Haus der Geschichte Baden-Württemberg* (Hg.): *»Welche Welt ist meine Welt« – Jüdische Frauen im deutschen Südwesten* (= Laupheimer Gespräche 2004), 1. Aufl., Heidelberg 2009, S. 17-26.
- dies.: » ... seine frau hette mit hemsbacher zu dohn, man solle den rabe von richen berufen«. Konstellationen rabbinischer Zuständigkeit in der Kondominatsherrschaft Heinsheim im 18. Jahrhundert, in: Andreas Gotzmann und Stefan Wendehorst (Hgg.): *Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich* (= ZFH/Beiheft, Band 39), S. 207-219.
- Rahrbach, Anton P.: Reichsritter in Mainfranken. Zu Wappen und Geschichte fränkischer Adelsfamilien (= *Die Familienwappen deutscher Landschaften und Regionen*, Band 2) Neustadt an der Aisch 2003.
- Rauch, Karl: Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit in ihrer begrifflichen Abgrenzung. Ein Rechtsgutachten, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Adels-

- rechts, in: Festschrift Heinrich Brunner zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern und Verehrern, Weimar 1910, S. 737-760.
- Rauh, Manfred: Verwaltung, Stände und Finanzen. Studien zu Staatsaufbau und Staatsentwicklung Bayerns unter dem späteren Absolutismus (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Band 14) München 1988.
- Reinke, Herbert: »Verbrecher-Statistiken, welche in den neuesten Zeiten sehr beliebt geworden sind«. Reflexionen über die Verwendung von Kriminalstatistiken in der historischen Forschung, in: Phillippe Robert und Clive Emsley (Hrsg.): Geschichte und Soziologie des Verbrechens, Pfaffenweiler 1991, S. 19-28.
- Reith, Reinhold (Hg.): Lexikon des alten Handwerks. Vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert, München 1990.
- Reuschling, Heinzjürgen N.: Die Regierung des Hochstifts Würzburg 1495-1642. Zentralbehörden und führende Gruppen eines geistlichen Staates (= forschungen zur fränkischen kirchen- und theologieggeschichte, Band 10) Würzburg 1984.
- Ries, Rotraud: Hofjudenfamilien unter dem Einfluß von Akkulturation und Assimilation, in: Sabine Hödl und Martha Keil (Hgg.): Die jüdische Familie in Geschichte und Gegenwart, Berlin u. a. 1999, S. 79-105.
- Rixen, Carl: Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster (= Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Band 8 N. F.) Münster (Westf.) 1906.
- Rödel, Walter G.: Statistik in vorstatistischer Zeit, in: Kurt Andermann und Hermann Ehmer (Hgg.): Bevölkerungsstatistik an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Quellen und methodische Probleme im überregionalen Vergleich (= Oberrheinische Studien, Band 8) Sigmaringen 1990, S. 9-26.
- Romberg, Winfried: Die Würzburger Bischöfe von 1617 bis 1684 (= Germania sacra, 3. Folge 4: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Würzburg, Band 7) Berlin u. a. 2011.
- Roth, Ralf: Bevölkerungsentwicklung, Konfessionsgliederung und Haushaltsanteile, in: Lothar Gall (Hrsg.): Stadt und Bürgertum im Übergang von der traditionellen zur modernen Gesellschaft (= HZ/Beihefte, N. F., Band 16) München 1993, S. 17-50.
- Scherzer, Walter: Das Ordnungsprinzip der Archivalien des ehemaligen Hochstifts Würzburg, in: JffL 25 (1965), S. 407-420.
- ders.: Das Staatsarchiv 200 Jahre in der Residenz, in: MainfrJb 18 (1966), S. 189-198.
- Schlick-Bamberger, Gabriela: Die Audienzen des Jüngeren Bürgermeisters in der Reichsstadt Frankfurt am Main. Ein Untergericht als Spiegel des reichsstädtischen Alltagslebens im 18. Jahrhundert, in: Amend, Anja u. a. (Hgg.): Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich (= bibliothek altes Reich, Band 3), München 2008, S. 15-38.
- Schlösser, Susanne: Spuren jüdischen Lebens in Heilbronn vor und nach der Wiederzulassung jüdischer Einwohner in der Stadt im Jahr 1828, in: Gerhard Taddey (Hg.): geschützt, geduldet, gleichberechtigt Die Juden im baden-württembergischen Franken vom 17. Jahrhundert bis zum Ende des Kaiserreichs (1918) (= Forschungen aus Württembergisch Franken, Band 52), Ostfildern 2005, S. 125-137.
- Schlumbohm, Jürgen: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: GG 23 (1997), S. 647-663.

- Schmidt-Wiegand, Ruth: Recht und Aberrecht in Flurnamen, in: Gießener Flurnamen-Kolloquium 1. bis 4. Oktober 1984, hrsg. von Rudolf Schützeichel (= Beiträge zur Namensforschung NF, Beiheft 23), Heidelberg 1985, S. 601-620.
- Schmieder, Felicitas: » ... von etlichen geistlichen leyen wegen«. Definitionen der Bürgerschaft in Frankfurt am Main, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs (1999), S. 131-168.
- Schochat, Asriel: Der Ursprung der jüdischen Aufklärung in Deutschland (= Campus Judaica, Band 14) Frankfurt u. a. 2000 (hebr. Orig.ausg. unter dem Titel: עם חילופי תקופות. ראשית ההשכלה ביהדות גרמניה, Jerusalem 1960).
- Schubert, Ernst: Die Landstände des Hochstifts Würzburg (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte/Reihe IX: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, Band 23) Würzburg 1967.
- Schultheiß, Sven: Gerichtsverfassung und Verfahren. Das Zentgericht Burghaslach in Franken (14.-19. Jahrhundert) (= Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas/Fallstudien, Band 7) Köln u. a. 2007.
- Schwarz, Stefan: Die Juden in Bayern im Wandel der Zeiten, München 1963.
- Schwarzfuchs, Simon: A Concise History of the Rabbinate, Cambridge, Mass. 1993.
- Sendik, Rivka: Between Law and Compromise: The Workings of the Rabbinic Court in Frankfurt a. M. during the second half of the Eighteenth Century, Ben-Gurion University of the Negev – Faculties of Humanities and Social Sciences – Department of Jewish History, Thesis for the degree of Master of Arts, 2000 (hebr.).
- Solleder, Fridolin: Die Judenschutzherrlichkeit des Julius-Spitals in Würzburg, in: Karl Alexander von Müller (Hg.): Riezler-Festschrift, Beiträge zur Bayerischen Geschichte, Gotha 1913, S. 260-304.
- ders.: Die Schutzjuden des Juliusspitals zu Würzburg, in: Das Bayerland 37 (1926), S. 618-623.
- Sperl, August: Geschichte des Kgl. Kreisarchivs Würzburg 1802-1912, in: ArchZs 32 = N. F. 10 (1912), S. 1-86.
- Spindler, Max (Begr.): Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 3,1, 3., neu bearb. Auflage, München 1997.
- Staudinger, Barbara: »Gelangt an eur kayserliche Majestät mein allerunderthenigstes Bitten«. Handlungsstrategien der jüdischen Elite am Reichshofrat im 16. und 17. Jahrhundert, in: Sabine Hödl, Peter Rauscher und Barbara Staudinger (Hgg.): Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit, Berlin u. a. 2004, S. 143-183.
- dies.: Die Resolutionsprotokolle des Reichshofrats, in: Anette Baumann, Siegrid Westphal, Stephan Wendehorst und Stefan Ehrenpreis (Hgg.): Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 37) Köln u. a. 2001, S. 119-140.
- dies.: Von den Rechtsnormen zur Rechtspraxis. Eine Stellungnahme zu einem Forschungsvorhaben zur Rechtsgeschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich, in: Aschkenas 13 (2003), S. 107-115.
- Stetten, Wolfgang von: Die Rechtsstellung der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, ihre Mediatisierung und ihre Stellung in den neuen Landen. Dargestellt am

- fränkischen Kanton Odenwald (= Forschungen aus Württembergisch Franken, Band 8) Schwäbisch Hall 1973.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008.
- Toch, Michael: Die jüdische Frau im Erwerbsleben des Spätmittelalters, in: Julius Carlebach (Hg.): Zur Geschichte der jüdischen Frau in Deutschland, Berlin 1993, S. 37-48.
- Ullmann, Sabine: Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1750 bis 1750 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Band 151) Göttingen 1999.
- Ulrichs, Cord: Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte/Beihefte, Band 134) Stuttgart 1997.
- Volkert, Wilhelm (Hg.): Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980, München 1983.
- Wegele, Franz Xaver von: Geschichte der Universität Würzburg, 2 Bde., Würzburg 1882 [Nachdruck Aalen 1969].
- Weger, David: Die Juden im Hochstift Würzburg während des 17. und 18. Jahrhunderts, Diss. phil. Würzburg 1920. [Eine Zusammenfassung der Arbeit ist abgedruckt in: Jb. der Philosophischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg 1920/21, I. Philosophisch-historische Abteilung, S. 113-122.]
- Weiss, Dieter J. (Bearb.): Die Bischofsreihe von 1522 bis 1693 (= Germania sacra, N. F. 38/1: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz: Das Exemte Bistum Bamberg, Band 3) Berlin u. a. 2000.
- Wendehorst, Alfred (Bearb.): Die Benediktinerabtei und das Adelige Säkularkanonikerstift St. Burkhard in Würzburg (= Germania sacra, N. F. 40: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz: Das Bistum Würzburg, Band 6) Berlin u. a. 2001.
- ders.: Guttenberg, Johann Gottfried, in: NDB VII, S. 352 f.
- ders. (Bearb.): Das Stift Neumünster in Würzburg (= Germania sacra, N. F. 26: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz: Das Bistum Würzburg, Band 4) Berlin u. a. 1989.
- Wendehorst, Alfred und Christa (Bearb.): Die Matrikel der Universität Würzburg. Zweiter Teil: Personen- und Ortsregister 1582-1830 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte/Vierte Reihe, Bd. 5) Berlin 1982.
- Wendehorst, Stephan: Die Kaiserhuldigungen der Frankfurter Juden im 18. Jahrhundert, in: Fritz Backhaus, Gisela Engel u. a. (Hgg.): Die Frankfurter Judengasse. Jüdisches Leben in der frühen Neuzeit (= Schriftenreihe des Jüdischen Museums Frankfurt am Main, Band 9), 2., durchgesehene Ausg., Frankfurt 2007, S. 213-235.
- Wilke, Carsten (Bearb.): Die Rabbiner der Emanzipationszeit in den deutschen, böhmischen und großpolnischen Ländern 1781-1871, 2 Bde. (= Biographisches Handbuch der Rabbiner, Teil 1) München 2004.
- Willoweit, Dietmar: Selbstbindung absoluter Herrschermacht durch Verwaltungsgesetzgebung. Eine staatssoziologische Problematik im Vorfeld der Aufklärung, in: Ulrich Karpen, Ulrich Weben und Dietmar Willoweit (Hgg.): Rechtsforschung, Rechtspolitik und Unternehmertum. Gedächtnisschrift für Prof. Edgar Michael Wenz, Berlin 1999, S. 403-413.

- ders.: Staatsorganisation und Verwaltung im Hochstift Würzburg, in: Peter Kolb und Ernst-Günter Krenig (Hgg.): *Unterfränkische Geschichte*, Bd. 4/1: Vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur Eingliederung in das Königreich Bayern, Würzburg 1998, S. 67-99.
- Wolf, Armin (Hg.): *Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter* (= Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission, Band 13) Frankfurt am Main 1969.
- Zemon Davies, Natalie: *Drei Frauenleben*. Glikl, Marie de l'Incarnation, Maria Sibylla Merian, Berlin 1996.
- Zimmer, Eric: *Aspects of the German Rabbinate in the Sixteenth Century. The Dispute Between the Rabbis of Frankfurt a/M and Schwabia in 1564-1565 = (ה"ש – ש"ד – מתולדות הרבנות בגרמניה במאה ה"ז. הסכסוך בין רבני פרנקפורט לרבני שוואבן ש"ד" (= Kuntresim. Texts and Studies, Band 62) Jerusalem 1984 (hebr.)*
- ders.: *The Fiery Embers of the Scholars. The Trials and Tribulations of German Rabbis in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*, Jerusalem 1999 (hebr.).

Internetquellen

- <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/> (aufgerufen 29.6.2011).
- <http://thesaurus.cerl.org/record/cnp00459775> (aufgerufen 22.6.2011).
- <http://www.gda.bayern.de/findmittel/index.php?id=138> (aufgerufen 18.7.2011).
- http://www.giebelstadt.de/Eigene_Dateien/download/gie_kultur_deutsch_schrift.pdf S. 22 (aufgerufen 16.3.2011).
- <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-1094078> (aufgerufen 18.7.2011).

Personen-, Orts- und Sachregister

Kursive Ziffern verweisen auf eine Anmerkung auf der angegebenen Seite;
Frankfurt und Würzburg wurden nicht eigens aufgenommen

- Abraham Salomon (Student) 112
Ackgericht 29
Ahron (Rabbiner) 95
Aktenversendung 24
Ältere Bürgermeisteraudienz 14 ff., 21,
28, 40 f., 47 f., 111 f., 120, 122, 128
Ansbach 75
Arnsteiner Vertrag 54, 67 f., 72
Aschaffenburg 74
Assaf, Simcha 9
August Wilhelm Freiherr von
Gemmingen-Gemmingen 24
- Baer, Yizhak 9
Bamberg 74, 80 f.
Bann 93, 109, 115-118
Bauamt 29
Baumann, Anette 27
Baumeister 17, 27, 31, 33, 35-39,
42, 43, 46-49, 111, 115-122,
124-126
Bayern 74 f.
Beck, Johann Jodocus 104, 107
Beer, Isaak Löw (Hofagent) 27
Beglaubte 38, 45, 46, 47
Berlin 95
Bing, Abraham (Rabbiner) 22, 52, 53,
71 f., 73 f., 74 f.
Bing, Moyses Hertz 39
Bonem Hirsch (Rabbiner) 89
Bonn 89
Bonn, Löser 14
Borié, Aegidius Valentin Felix von
(Judenamtman) 60
Brandenburg-Ansbach 83, 86 f., 96, 98,
102, 103
Breslau 56
Breuer, Mordechai 9
Büdingen 95
- Burghaslach 84
Burgpreppach 54
- Caesar, Johann Georg 58
Ceremonien 65, 66, 72, 77, 79, 85,
88 f., 92, 98, 113, 117 f., 121 f., 128
Chalitzä 25
Clever Get 97
Cohen, Daniel J. 9
Conrad Wilhelm von Wernau 66
- David (Schulmeister) 90, 95
Demeradt, Peter Roderich 11
Dessau, Hirsch Aron 41
Dessau, Vogel 41
Din kawua 36
Domkapitel 62, 65, 67
Domprobstei 61
Domstift 54, 61, 62
Drach, Abraham 16 f.
- Eheangelegenheiten 46, 47, 50, 63, 64,
65, 75, 79 f.
Ehescheidung 23, 47, 50, 102-109, 128
Einkindschaft 64
Einnehmer 45
Enslein s. Enßel Marx
Enßel Marx (Vorgänger) 93, 100
Erbschaftsangelegenheiten 38, 41, 45,
64, 69, 75, 111, 122 f.
Ernst von Sachsen-Hildburghausen 58
Eybenshüt, Jonathan (Rabbiner) 97
- Falk, Jakob Josua (Rabbiner) 42, 112
Farnbach, Abraham (Rabbiner) 95
Farnbach, Jehuda Löw (Rabbiner)
95 f., 98 f.
Ferdinand von Toskana 71, 74
Flehing 94

- Flesch (Baumeister) 41
 Flörschheim, Lazarus Philipp
 (Schulklopfer) 45
 Forgheimer 62
 Fränckel, Salomon Löw 42
 Franz Ludwig von Erthal 68, 77f.
 Fried, Lothar Franz 107
 Friedberg 26
 Fries, Johann Conradt 58
 Fuchs von Brunbach, Christoph Ernst
 58
 Fuchs von Dornheim, Johann Philipp
 58
 Fürth 14, 42, 103
 Fuhrant 29
 Fuld, Moses (Beglaubter) 45
 Fulda, Nathan (Rabbiner) 22
- Ganerbengericht 84, 88, 90f.
 Ganerbenverband 82f., 86, 87f., 90f.,
 97, 99, 127
 Gebrechenamt 53, 64, 67, 78-80, 87,
 94, 102f., 127
 Geistliche Regierung 61, 81, 103-106,
 108
 Geistlicher Rat 107f.
 Gemmingen 24
 Geyer von Giebelstadt zu Goldbach
 82f., 85
 Geyer, Abraham Jacob 39
 Gießen 32
 Glückel von Hameln 102
 Goldschmidt, Isaac Joseph
 (Baumeister) 120
 Goßmannsdorf 62, 67, 82, 84, 87-90,
 92f., 97, 99f., 109, 127
 Gotzmann, Andreas 11, 26, 38, 126
 Günther, Eckhard 57
 gütliche Einigung 22, 27, 129
 Gutachten, rabbinische 23ff.
 Gute Policey 121, 126, 128
- Habermann, Franz Ludwig
 (Judenamtmann) 59
 Halbritter, Ernst von 71, 73
 Hebele 30
- Heidingsfeld 52-54, 62, 66f., 70,
 71, 73, 74, 78, 85, 89, 95-99, 107,
 127
 Heinrich Otto von Gebstattel 58
 Heinrich Wolfgang Geyer von
 Giebelstadt zu Goldbach 83, 86
 Hergershausen 106
 Hess, Franz Joachim Wilhelm 55
 Hirschhorn, Gabriel Moses
 (Beglaubter) 45
 Hochgericht 84, 88
 Hofgericht 71
 Horovitz, Markus 8, 26
 Horowitz, Jesaja (Rabbiner) 115
 Horowitz, Pinchas Halevi
 (Rabbiner) 48
- Inventuren und Teilungen 68f., 70,
 72, 75, 100-102
 Isaak Jakob zur Kann 44
 Issur wa-cheter 36, 47
- Jacob (Rabbiner) 112
 Jeremias (Rabbiner) 66
 Johann Georg Zobel von Giebelstadt
 86
 Johann Gottfried von Aschhausen 56
 Johann Gottfried von Guttenberg 58,
 79
 Johann Philipp Franz von Schönborn
 80
 Johann Philipp II. von Greiffenclau zu
 Vollraths 57, 58
 Joseph zum Wilden Mann (Rabbiner)
 38
 Juda Michel (Beglaubter) 112
 Judenamt 53, 55-58, 66f., 71, 127
 Judenamtmann 51, 59, 63, 68, 77, 127
 Judenamtsaktuar 61, 63
 Judengericht 55, 64, 88
 Judenrichter 56
 Judenschreiber 45
 Jüngere Bürgermeisteraudienz 14, 21,
 28, 42, 47, 111, 116, 122, 125, 128
 Julius Echter von Mespelbrunn 59
 Juliusspital 54, 63

- Kahana-Rappaport, Simeon-Benjamin
 s. Bonem Hirsch
 Kahn, Faist 15
 Kahn, Ulrich s. Kahn, Faist
 Kaiserliches Landgericht im
 Herzogtum Franken 10, 53, 61, 64,
 70, 77, 127
 Kann, Isaak 16f.
 Kann-Kulpsche Wirren 38f.
 Karl Philipp von Greiffenclau zu
 Vollraths 67
 Karl Theodor von Dalberg 50
 Kasper-Holtkotte, Cilli 27
 Kasper-Marienberg, Verena 27
 Kastenmeister 45
 Katz, Jakob 9
 Katzenellenbogen, Meir (Rabbiner) 96
 Katzenellenbogen, Pinchas Jakob
 (Rabbiner) 96
 Kissingen 63
 Kitzingen 78, 102f., 108
 Kleiderluxus 30, 31, 47
 Kloster Ebrach 54
 Koblenz 56
 Kohn, Arie Löb Baruch (Rabbiner) 55
 Konrad Geyer von Giebelstadt zu
 Ingolstadt 83
 Konsistorium 29, 31, 47, 50, 53, 63,
 78-81, 94, 127
 Konvertiten 44, 64, 69, 102f., 106f.,
 109, 113, 128
 Koppel Hayum aus Schonungen
 (Rabbiner) 55
 Korbach 23f.
 Koscher-Dekrete 63
 Kracauer, Isidor 26
 Krönlein Hertzlin 102f.
 Kuratelamt 29
 Kurpfalz 48

 Landamt 29
 Landgericht 73-76
 Landjudenschaft 54-56
 Landvorgänger 66, 69, 70, 77f.
 Lebe (Arzt) 64
 Lemberger (Rabbinerdynastie) 96f.
 Lemberger, Aron Moses Ezechiel
 (Rabbiner) 96f.
 Lemberger, Esther 96f.
 Lemberger, Heschel (Rabbiner) 96f.
 Lemberger, Hirsch (Rabbiner) 96
 Lemberger, Joseph (Rabbiner) 96
 Lemberger, Juda Löw (Rabbiner) 96-
 99
 Lemberger, Moses (Rabbiner) 96f.
 Leopold I. (Kaiser) 86
 Löw 100, 102
 Löw Isaak zur Kanne (Baumeister) 27
 Löwenstein, Leopold 8
 Lorch, Joseph Marx 30

 Maas, Benedict 122
 Maas, Wolf 22
 Maaß, Nathan (Rabbiner) 42
 Mainbernheim 87, 92, 98
 Mainz 30-32, 50, 80f., 110
 Malche 30
 Mannheim 23f.
 Mantelgriff 46
 Mariam zur Kann 44
 Markscheinfeld, Moses Aron
 (Rabbiner) 90, 92-95, 97f., 100,
 101, 102
 Marktbreit 89f., 98
 Matthias (Kaiser) 33
 Mayer Fäklein (Kassierer) 75
 Mayntz, Wolff 46
 Melchior Zobel von Giebelstadt 56, 86
 Meyer zum Goldenen Adler
 (Rabbiner) 38
 Miriam b. Ruben Giesen 30
 Mörl 108
 Mordechai Moses (Sofer) 113f.
 Moses Hirsch 102
 Münster 64

 Nachmann (Vorsinger) 30
 Nachsteuer 57
 Nathan von Eibelstadt (Rabbiner) 65
 Nathan zum Rad (Rabbiner) 38
 Neckarbischofsheim 24
 Neubund, Johann Gottlieb 113f.

- Neumark, Nathan Bing (Rabbiner) 42
 Niederwerrn 96
 Nikolsburg 96
 Nürnberg 86
- Oberrichter s. Oberstrichter
 Oberstrichter 29
 Observatoren 47
 Obsignation 68-70, 99-101
 Ochsenfurt 100
 Oppenheim, Isai zum Schwert 27
 Oppenheimer, Lazarus Salomon
 (Baumeister) 41, 113, 116 f.
- Paderborn 56, 64
 Padua 96
 Peinliches Verhöramt 29
 Petachia (Rabbiner) 38
 Peter Philipp von Dernbach 66
 Pfandamt 29
 Pfenning, Johann Leonhardt 58
 Poppers, Jakob Hakohen (Rabbiner)
 112
 Prag 26
 Preußen 74, 83, 86 f.
- Rabbinerverschwörung 32
 Rabbinatsaktuar 55
 Rabbinatsgericht 31 ff.
 Rapp, Moses Abraham (Rabbiner) 43
 Rappaport, Simcha-Bunem s. Bonem
 Hirsch
 Rat 28, 29, 32, 33, 35, 42, 47
 Rechenmeister 33 f.
 Reibelt, Adam Conrad 59
 Reibelt, Franz Conrad
 (Judenamtman) 59
 Reichskammergericht 22, 27
 Reichshofrat 68
 Reichsritterschaft zu Franken 86
 Religionsfreiheit 73
 Renuat, Paulus 108
 Reuß, Hertz 122
 Rindskopf, Aaron Nehme 14
 Rindskopf, Hündge 40 f.
 Römisches Recht 11, 36
- Rößle 106-108
 Röhlein, Friedrich Adam
 (Judenamtman) 61 f., 77
 Roßzollamt 29
- Salomon Juda 45 f.
 Samuel Wolf (Rabbiner) 96
 Scheidebrief 46 f.
 Scheuer, Isaac 122
 Scheuer, Meyer 39
 Schlesien 56
 Schlichtung 34, 50, 68 f., 126, 128
 Schloss, Esther 41, 123-125
 Schloss, Faist 41, 123
 Schloss, Miriam 122-125
 Schloss, Moyses 123
 Schloss, Sorle 122-125
 Schochat, Asriel 9
 Schöff en 47, 49, 84
 Schöffengericht 28
 Schöff enrat 28, 42, 115
 Schöff enreferier 28
 Scholarchat 29
 Sch onungen 55
 Schreiber, Abraham (Sofer) 114 f.
 Schrodt, Georg Joseph 60
 Schulklopfer 46 f.
 Schultheiß und Schöff en 28, 42, 120,
 122, 125
 Schwabach 96
 Schwäbisch Gmünd 14 f.
 Schwarze Tafel 62
 Schwarzfuchs, Simon 9
 Schweinfurth 68
 Schwelm, David zum Bißknopf
 119-121
 Schwelm, Jakob 119 f.
 Seeligmann (Rabbiner) 66
 Segnitz 90
 Sendeamt 29
 Simon Moses (Judenschreiber) 46
 Sitlichkeit 29 f.
 Speyer, Emanuel Moses 39
 Speyer, Isaac (Baumeister) 111
 Speyer, Löw 22
 Spitalmeister 45, 121

- Sporteln 37, 62 f., 73
 Stätigkeit 32 f., 35, 57
 Steffen, Hieronymus (Bürgermeister)
 38
 Stift St. Burkhard 59, 62
 Stöpler (Notar) 39, 42
 Strauß, Hertz 123 f., 125

 Testament 38, 40
 Thüngen 63
 Trier 56, 96 f.

 Uffenheim 83
 Ulf, David Isaak 27
 Universität Würzburg 54, 59
 Unterhalt 40, 119 f., 124 f.
 Urteilsverkündung 25

 Veitshöchheim 63
 Verlobung 30, 78, 81
 Vikariat, erzbischöfliches 81, 110
 Vormundschaft 39, 41 f., 64, 68

 Waisen 41
 Wallerstein 90
 Weger, David 57

 Weigand, Johann Georg
 (Amtsschultheiß) 90
 Weltliche Regierung 61, 81
 Westhoffen 96
 Wetzlar 22
 Wetzlar, Löb 114
 Wien 25
 Wolf Alexander (Rabbiner) 66
 Wolfsheimer (Dr. med) 62
 Worms 26
 Worms, Isaak zum Rosenkranz 27
 Wucherer, Johann Baptist
 (Judenamtsaktuar) 63

 Zehner, Georg Friedrich
 (Judenamtman) 60 f.
 Zimmer, Eric 9
 Zivilsachen 67, 75, 79, 84, 88
 Zobel von Giebelstadt 53, 55, 56, 64,
 85-89, 98, 100
 Zobel von Giebelstadt zu Darstadt
 82 f.
 Zobel von Giebelstadt zu Giebelstadt
 und Friesenhausen 83
 Zunz, David 30